



Stadtgemeinde SCHLADMING

Örtliches Entwicklungskonzept 1.0

Erläuterungsbericht

ENDFASSUNG

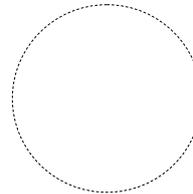
7. 11. 2018



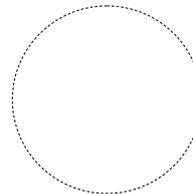
ARCHITEKTURBÜRO : PEYKER

Architekt DI Herfried Peyker
Grabenstraße 23, a – 8010 Graz
T.: 0316/82 54 40
M.: office@peyker.at
Fax: 0316/82 54 40-29

Auftraggeber: Stadtgemeinde Schladming
Coburgstraße 45
8970 Schladming



Auftragnehmer: Architekt DI HerfriedPeyker
Grabenstraße 23
8010 Graz



Bearbeitung: Mag. Robert Obervolina

GZ: SCHLA-REV1.0-01-07/16
.....\Schladming\REV1.0\ÖEK\TEXT\SCHLA-ÖEK1.0-Erlber-endfass-181107.docx

INHALT

PRÄAMBEL	6
1. PLANUNGSLEITFADEN	8
1.1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUML. BESTANDSAUFNAHME	8
1.2 DIFFERENZPLAN	9
1.3 ERLÄUTERUNGEN ZUM DIFFERENZPLAN	10
1.3.1 Mandling	10
1.3.2 Gleiming	10
1.3.3 Warterdorf	10
1.3.4 Pichl-Vorberg	10
1.3.5 Pichl	11
1.3.6 Almdorf Reiteralm	11
1.3.7 Almwelt Austria	11
1.3.8a Reiteralm-Ost (Talstation Preunegg-Jet)	11
1.3.8B Reiteralm-West (Kidspark)	12
1.3.8C Reiteralm (Schiweg Pichl)	12
1.3.9 Rohrmoos-West (Talstation Hochwurz II)	12
1.3.10 Rohrmoos-West (Talstation Gipfelbahn Hochwurz)	13
1.3.11 Rohrmoos-West (Liftbereich Rohrmoos II)	13
1.3.12 Rohrmoos	13
1.3.13 Alpineweg bis Mosergasse/2. Kehre	13
1.3.14 Untertal	13
1.3.15 Obertal	14
1.3.16 Fastenberg/Planai	14
1.3.17 Gewerbebereiche Schladming West	14
1.3.18 Stadtraum Schladming	15
2. ERLÄUTERUNGEN ENTWICKLUNGSPLAN	16
2.1 ERSICHTLICHMACHUNGEN	16
2.2 EU-LEADER - FÖRDERPROGRAMM	16
2.3 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM	17
2.4 REPRO LIEZEN	18
2.5 SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE STADTGEMEINDE SCHLADMING	24
2.6 ÖRTLICHE SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE (ÖSSP)	26
2.6.1 Mandling	27
2.6.2 Gleiming	28
2.6.3 Rohrmoos	29
2.6.4 Untertal	30
2.6.5 Alpineweg bis Mosergasse - 2. Kehre	31
2.7 GEMEINDEWEITE TOURISTISCHE GESAMTUNTERSUCHUNG	32
2.7.1 Rechtliche Grundlagen	32
2.7.2 Kriterium touristische Struktur und Entwicklungsperspektive der Gemeinde	34
2.7.3 Räumliche Zusammenhänge / Bestehende Betriebe	38
2.8 SCHWERPUNKTE TOURISMUS	40
2.8.1 Touristische Siedlungsschwerpunkte	41
2.8.2 Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe in isolierter Lage	46
2.9 PRIORITÄTENREIHUNG	51

3.	SACHBEREICHE	52
3.1	NATURRAUM UND UMWELT	52
3.1.1	Topografie und Landschaftsraum	52
3.1.2	Geologie und Boden	53
3.1.3	Gewässer	61
3.1.4	Grundwasser - Hydrologie	64
3.1.5	Umweltcharakteristik	65
3.1.6	Naturschutzrechtliche Einschränkungen	72
3.1.7	Waldentwicklungsplan (WEP)	73
3.2	BEVÖLKERUNG UND SIEDLUNGSRAUM	76
3.2.1	Allgemeine Bevölkerungsentwicklung	76
3.2.2	Geburten und Wanderungen	79
3.2.3	Bevölkerungsstruktur nach alter	79
3.2.4	Bevölkerungsprognose der ÖROK	80
3.2.5	Gebäude, Wohnung und Haushalte	81
3.2.6	Bebauung und Denkmalschutz	83
3.2.7	Wohnbaulandbedarf und Bau- und Planungswünsche	86
3.3	WIRTSCHAFT	88
3.3.1	Erwerbsspendler	90
3.3.2	Land- und Forstwirtschaft	91
3.4	ÖFFENTLICHE UND SOZIALE INFRASTRUKTUR	94
3.4.1	Bildung	94
3.4.2	Kultur und Kommunikation	94
3.4.3	Gesundheit	95
3.4.4	Sicherheit und Recht	95
3.4.5	Soziale Einrichtungen	96
3.4.6	Freizeit – Sport - Vereine	96
3.4.7	Energieversorgung	97
3.4.8	Trinkwasser / Abwasser	97
3.4.9	Abfallwirtschaft	97
3.4.10	Öffentlicher Verkehr	98
4.	PRÜFUNG MÖGLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN	101
4.1	PRÜFUNG NACH AUSSCHLUSSKRITERIEN (<i>screening</i>)	101
4.2	VERTIEFENDE UMWELTPRÜFUNG	111
4.3	ANGABEN ZUR ALPENKONVENTION	146
4.4	ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS	149

PRÄAMBEL

Die vorliegende erste Revision des örtliche Entwicklungskonzeptes (ÖEK) nach der Steiermärkischen Gemeindestrukturreform (wirksam ab 1. Jänner 2015) ist die Fortschreibung der Gemeindeentwicklung nach dem Zusammenschluss der Nachbargemeinden *Rohrmoos-Untertal* (14 630 ha), *Pichl-Preunegg* (5 434 ha) und *StG. Schladming* (1 030 ha) zur jetzigen *Stadtgemeinde Schladming* mit ca. 21 094 ha.

**GEÄNDERTE RAHMEN-
BEDINGUNGEN**

Die örtlichen Entwicklungskonzepte ROHRMOOS-UNTERTAL aus 2013 (REV5), PICHL-PREUNEGG aus 2008 (REV4) sowie STADTGEMEINDE SCHLADMING aus 2007 (REV4) werden zum **ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT REV 1.0 DER STADTGEMEINDE SCHLADMING**.

Die bisher geltenden Entwicklungsziele für die Gebiete der „Alt“-gemeinden wurden analysiert, überprüft und die daraus resultierenden raumrelevanten Strategien, Ziele und Maßnahmen für die künftige Entwicklung der nun 20x größeren Gemeinde abgeleitet.

Es wurden weitgehend die Spezifika der „Alt“-gemeinden berücksichtigt und in Anbetracht der neuen Gemeindegröße und den ortsplanerisch erforderlichen Zielen und Maßnahmen neu bewertet. Die Prüfung, Anpassung und Neuorientierung von raumrelevanten Zielen und Maßnahmen wurde gemeinsam mit dem Planungsausschuss und Vertretern der Gemeinde in insgesamt 10 Sitzungen durchgeführt.

Den Überbau für die geänderten Anforderungen an ein örtliches Entwicklungskonzept 1.0 (ÖEK1.0) bilden das Steiermärkische Landesentwicklungsprogramm 2009 (LEP 2009), die regionalpolitischen Zielsetzungen des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion Liezen (REPRO Liezen 2016) sowie das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 (StROG 2010) neben anderen raumrelevanten Grundlagen. Zusätzlich wurde eine neue Planzeichenverordnung per Juli 2016 rechtswirksam (LGBl. 80/2016), die vor allem neue Darstellungsnormierungen/Planschnitte beinhaltet.

**ÖEK-NEU MIT NEUEN
VORAUSSETZUNGEN**

Die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen haben sich in den ehemaligen drei Gemeinden unterschiedlich entwickelt; es haben sich siedlungspolitisch neue gemeinsame Zielsetzungen herausgebildet, die im Kontext der Gesamtgemeinde zu betrachten sind, trotzdem aber die ehemals eigenständige Entwicklung berücksichtigen.

Somit stellt das erste örtliche Entwicklungskonzept nach der Gemeindefusion eine konsequente Fortführung der örtlichen und regionalen Interessen der bisherigen „Alt“-gemeinden dar. Das Planungsinstrument „örtliches Entwicklungskonzept 1.0“ ist gleichzeitig die mittel- bis langfristige

PLANUNGSHORIZONT

Entscheidungsgrundlage für raumrelevante Planungen in der Stadtgemeinde (Betrachtungshorizont 15 Jahre).

Aus den nachfolgenden Erläuterungen zu den Bestimmungen im Verordnungswortlaut und im Entwicklungsplan können die Veränderungen/Neufestlegungen von raumrelevanten Entwicklungszielen nachvollzogen und nähere Angaben zu den Sachthemen Naturraum und Umwelt, Siedlungsraum und Bevölkerung, Wirtschaft sowie Technische Infrastruktur entnommen werden.

**WESENTLICHE GRUND-
LAGE FÜR DIE KÜNFTIGE
RAUMENTWICKLUNG**

Der Nachweis möglicher Umweltauswirkungen wurde entsprechend dem Kontrollinstrument für die örtliche Raumplanung – der strategischen Umweltprüfung (SUP) – in Kapitel 4 geführt.

UMWELTERHEBLICHKEIT

1. PLANUNGSLEITFADEN

1.1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUML. BESTANDSAUFNAHME

Das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Schladming hat sich mit der Strukturreform 2015 von der damaligen Größe mit 1 030 ha auf die 20-fache Fläche vergrößert (21 094 ha).

Die Stadtgemeinde Schladming hatte, geprägt durch die beengte Lage im oberen Ennstal, als Siedlungs- und Wirtschaftsraum geringe räumliche Erweiterungsmöglichkeiten. Die nach der Strukturreform 2015 erfolgte Gebietszunahme brachte zugleich auch wesentliche Berglagen mit bestehenden zusätzlichen Erschließungsvoraussetzungen im Tourismus mit sich (z.B. Rohrmoos-Untertal mit *Planai* und *Hochwurzen* bzw. Pichl-Preunegg mit *Reiteralm*). Schladming verfügte zuvor über kein eigenes Schigebiet innerhalb seiner Gemeindegrenze. Damit im Zusammenhang wurde der Nutzungsdruck für unterschiedliche Funktionen größer; das spiegelt sich auch in der Anzahl der eingebrachten Änderungswünsche wieder (>210 Anregungen).

Die in den örtlichen Siedlungsschwerpunkten vorhandenen Ortsränder wirken relativ kompakt (Stadt Schladming, Mandling, Gleiming, Untertal, . . .) und wurden beibehalten bzw. abgerundet sowie im unmittelbaren Anschluss erweitert.

Die verschiedenen Nutzungsansprüche von Wohnen, Arbeiten, Tourismus und Landwirtschaft etc. führen punktuell dort zu Nutzungskonflikten, wo der Raum für Siedlungserweiterungen beschränkt ist oder ein Nutzungswandel bevorsteht. Durch die Festlegungen im ÖEK mit EP wurden diese Konfliktbereiche entschärft und gebietseinheitliche Nutzungsparameter geschaffen.

Dem allgemeinen Trend entsprechend nimmt auch in Schladming die Haushaltsgröße ab, wobei in der Stadtgemeinde die Tendenz zu geringeren Haushaltsgrößen als im Bezirksschnitt geht. Das bewirkt trotz stagnierender Bevölkerungszahl einen Bedarf nach Flächen für den Wohnbau.

Im Talraum existieren landwirtschaftliche Böden hoher Qualität – sie konkurrenzieren mit Wohn- und Gewerbeansprüchen, im südlichen Bereich nehmen die Schigebiete weite Flächen ein. Die Flächenansprüche auf den Berghängen sind starkem Druck unterworfen, wo die Steilheit des Geländes und das bestehende Landschaftsbild außerhalb von definierten Siedlungsschwerpunkten nur einen geringen Spielraum zulässt.

Die Herausforderung besteht in der Planungsgemeinde darin, die Raumannsprüche als traditionelle Tourismusgemeinde überregionaler bzw. internationaler Bedeutung mit den Wohnbedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie mit einer ökologisch vertretbaren Entwicklung aller Sektoren in Einklang zu bringen. Aus derzeitiger Sicht wurde, wo das mit den Mitteln der Raumplanungsgesetzgebung möglich ist, im siedlungspolitischen Interesse eine weitere Zweitwohnsitzentwicklung abgewendet; das Gemeindegebiet ist Beschränkungszone für Zweitwohnsitze.

Im Gemeindegebiet bestehen örtliche und touristische Siedlungsschwerpunkte. Sie resultieren aus ehemaligen landwirtschaftlichen Weilerstrukturen und deren Umnutzung im zeitlichen Verlauf, einhergehend mit der Zunahme touristischer Funktionsvielfalt. Vielfach wurden und werden auch derzeit bisher bäuerliche Betriebe in allen Standortlagen teilweise mit Tourismusfunktionen in unterschiedlichen Ausmaßen ergänzt um eine bessere Einkommenssituation zu erreichen. Deren Erweiterungsmöglichkeiten korrelieren mit der schon bestehenden Struktur im Gebiet sowie deren Raumlage und haben daher unterschiedliche Standortvoraussetzungen und Möglichkeiten, die zu berücksichtigen sind. Beispielsweise könnten durch den punktuellen Nutzungswandel Konfliktbereiche zu Tierhaltungsbetrieben entstehen.

Homogene landwirtschaftliche Weiler oder Dörfer mit alleinigem landwirtschaftlichen Funktionsschwerpunkt sind nicht (mehr) vorhanden. Als Folge dieser Entwicklung bestehen überwiegend überprägte Mischnutzungen Wohnen – Tourismus oder auch Mischnutzungen mit landwirtschaftlichen Betrieben – Wohnfunktionen - Tourismus (z.B. Gleiming).

Als besonders begünstigt gelten daher neben der Stadt Schladming alle im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten örtlichen und touristischen Siedlungsschwerpunkte, deren Erschließungsvoraussetzungen weitgehend vollständig vorhanden sind.

Die Pflege der bestehenden Natur- und Kulturlandschaft bildet die weitere Grundlage für einen funktionierenden und langfristig attraktiven Fremdenverkehr. Diesbezüglich verordnete natur- und landschaftsräumliche Schutzfunktionen sind im südlichen Gemeindebereich (Schladminger Tauern) festgelegt und stellen derzeit keinen Nutzungskonflikt zu den sonstigen Funktionsfestlegungen dar.

Der Tourismus hat als Wirtschafts- und Beschäftigungsfaktor eine überragende Bedeutung, es müssen jedoch auch Arbeitsplätze in anderen Wirtschaftsbereichen angeboten werden, um langfristig keine Abhängigkeit von einem einzigen Wirtschaftssektor zu erzeugen.

1.2 DIFFERENZPLAN

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Liezen idF. LGBl. Nr. 91/2016, den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 LGBl. Nr. 117/2017 und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005), wurde ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Problemanalyse (Frühjahr 2017) und aufbauend auf den in der Präambel genannten Anforderungen nachfolgende Entwicklungsziele und Maßnahmen für die Gemeinde angepasst bzw. neu festgelegt.

Aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen (Gemeindestrukturreform idF. LGBl. 36/2014), geänderter raumordnungsgesetzlicher Bestimmungen, überregionaler Planungsvorgaben (REPRO Liezen-2016) und geänderter öffentlicher siedlungs- und wirtschaftspolitischer Interessen erfolgt für das Verwaltungsgebiet der neuen Stadtgemeinde Schladming die Prüfung der bisher festgelegten siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen. Daraus folgt die Neufestlegung von Zielsetzungen, Maßnahmen und Entwicklungszielen als auch Funktionsbereiche.

Vergleich Siedlungsleitbild – Entwicklungsplan:

Der angeschlossene Differenzplan zeigt als grafische Darstellung Bereiche mit Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Siedlungsleitbild an. Die Erläuterungen zu im siedlungspolitischen Interesse gelegenen Änderungen der Siedlungsentwicklung können aus nachfolgender Aufstellung und dem Differenzplan entnommen werden.

Ebenso erfolgen Abänderungen der bisher festgelegten Siedlungsgrenzen einerseits aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Konsumation von Baulandbereichen und andererseits aufgrund geänderter überörtlicher Planungsvorgaben. Die Änderungen gegenüber den geltenden örtlichen Entwicklungskonzepten wurden auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen geprüft (vgl. Kapitel 4).

Die den bisher geltenden örtlichen Entwicklungskonzepten entnommenen siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen wurden mit Vertretern der Stadtgemeinde Schladming im Raumplanungsausschuss evaluiert und auf ihre Aktualität bzw. Relevanz geprüft. Daraus geht hervor, dass Teile der

bisherigen Konzepte der Altgemeinden Pichl-Preunegg, Rohrmoos-Untertal sowie Schladming noch immer Gültigkeit besitzen und daher in das neue ÖEK 1.0 übernommen und ergänzt wurden.

1.3 ERLÄUTERUNGEN ZUM DIFFERENZPLAN

Alle drei (früheren) Entwicklungskonzepte wurden auf Grundlage der Planzeichenverordnung 2007 idgF. erstellt und der neuen Planzeichenverordnung 2016 angepasst. Aufbauend auf die Bestandssituation wurden für Teilbereiche Änderungen festgelegt.

DIE ÄNDERUNGEN:

1.3.1 MANDLING

Im örtlichen Siedlungsschwerpunkt erfolgt eine teilweise Zurücknahme der bestehenden Siedlungsgrenze südlich des Enns-Flusses aufgrund des bestehenden Gefährdungspotenzials Rutschung sowie Korrektur im Bereich des Talbodens (Nutzungsbeschränkung durch Verkehrsträger). Weiters geringe Anpassung im Uferbereich der Enns zur weitgehenden Freihaltung der Gefährdungszonen HQ₁₀₀/HQ₃₀. → EP Q1

1.3.2 GLEIMING

Im örtlichen Siedlungsschwerpunkt erfolgt ein Zurückweichen der Siedlungsgrenze am östlichen Ortsrand zur Reduktion von Nutzungskonflikten mit Sport-/Erholungsbereichen. Desgleichen wurde zur Vermeidung von Gefährdungen ein südlicher noch nicht in Anspruch genommener Potenzialbereich innerhalb des Überflutungsbereiches Oberflächenwasser des *Eisbaches* zurückgenommen.

Ergänzend zur bisherigen Nutzung und historisch gewachsenen Siedlungsstruktur wurden im Westen geringfügige Abrundungen in Richtung Forstaubach für Ergänzungsbauten zu schon bestehenden Wohnfunktionen ermöglicht.

Im südwestlichen Anschluss und am Ende der bestehenden innerörtlichen Straßenerschließung wird der Funktionsbereich in ebener Standortgunstlage und außerhalb von Gefährdungszonen im Ausmaß von ca. 4-5 ortsüblichen Bauplätzen für Einfamilienhäuser erweitert. → EP R1

1.3.3 WARTERDORF

Die absolute Siedlungsgrenze [aus der Vorrevision](#) wurde zur Bebauung für Ein-/Zweifamilienhäuser [reduziert wegen Hangversteilung, aufwändiger Erschließung \(Ortszu- und -durchfahrt überwiegend sehr schmal\) und landschaftsbildlicher Negativeinflüsse](#). → EP Q1

1.3.4 PICHL-VORBERG

Die ursprünglich (2008) als Ersatzbereiche für hochwassergefährdete Räume im Ennstalboden entwickelten örtlichen Siedlungsschwerpunkte [werden nicht mehr festgelegt, weil die rechtlichen Rahmenbedingungen dazu fehlen \(StROG2010: §2\(1\) Zi.31\)](#).

[Beide](#) Siedlungsbereiche werden im nördlichen Anschluss durch eine topografisch begrenzte Ortsabrundung für Wohnpotenzial planmäßig erweitert. Für diese Erweiterungsbereiche und seine topografische Lage (Hanganschnitt bzw. leichte Mulde) sind keine Gefährdungen bekannt und bilden diese keine erhebliche zusätzliche landschaftsbildliche Belastung. → EP Q2

1.3.5 PICHL

Der historisch abgeleitete Siedlungsbereich ist touristischer Siedlungsschwerpunkt und weist überwiegend touristische Funktionen in Verbindung mit touristischer Freilandnutzung auf. Neben gewerblicher Gastronomie-/Beherbergung befindet sich der Freizeitpark am Badensee Pichl sowie der Einstieg in die Schiwelt (Talstationen der Aufstiegshilfen Hochwurzen und Reiteralms) im unmittelbaren Umfeld und bilden einen räumlichen Zusammenhang. Ergänzt wird diese intensivtouristische Situation durch die Bahn- und Bushaltestelle im Ortsbereich.

Der schon bisher bestehende Potenzialbereich zwischen Bahnlinie und Enns-Fluss wurde als Mischnutzung Tourismus/Wohnen **erweitert** und festgelegt. Die Eignungszonen für Erholung/Sport ergänzen den touristischen Schwerpunkt. Es erfolgte keine wesentliche Änderung der Siedlungsgrenzen, diese wurden weitgehend wie bisher beibehalten. → EP R2

1.3.6 ALMDORF REITERALM

Der auf der *Reiteralms* befindliche touristische Siedlungsschwerpunkt wird im Südwesten bis zum bestehenden Waldrand bzw. der Erschließungsstraße (Mautstraße) abgerundet. Weiters erfolgt im Nordwesten eine Erweiterung und absoluter Siedlungsabschluss mit der bestehenden Schipistennutzung/Schiweg. Der Siedlungsbereich des Ferienpark/Hüttendorf ALMDORF mit Almhotel Edelweiß stellt gemeindeweit betrachtet einen jener Siedlungsbereiche dar, welcher planmäßig und systematisch als touristischer Schwerpunktbereich entwickelt wurde. Der Bereich ist ausschließlich mit gewerblicher Beherbergung bebaut und hat Erweiterungsbedarf zur touristischen Nutzung. → EP R2

1.3.7 ALMWELT AUSTRIA

Der auf der *Reiteralms* befindliche touristische Siedlungsschwerpunkt westlich des Almdorfes wird nicht verändert und bleibt wie bisher. Ein kleiner Teilbereich bis 3000m² wurde westlich der bestehenden Schiabfahrt als betriebsnotwendige Ergänzungsfläche für den Tourismusbetrieb hinzugefügt. → EP R2

1.3.8A REITERALM-OST (TALSTATION PREUNEGG-JET)

Der aus der gemeindeweiten touristischen Gesamtuntersuchung im Kapitel 2.7 hervorgehende Tourismusschwerpunkt TALSTATION PREUNEGG-JET erfordert eine Funktionsanpassung zur langfristigen Bestandssicherung. Der touristisch genutzte Raum rund um die Talstation dient als Ausgangspunkt für den Wintersport und wird zunehmend auch in der schneefreien Zeit touristisch beansprucht.

Aufgrund der geänderten Ausgangslage durch die Eröffnung der Talstation im Winter 2010/2011 und der zunehmenden Tourismusfrequenz wurde festgestellt, dass eine planmäßige systematische Entwicklungsvorgabe im Umfeld erforderlich wird.

Daher ist im westlichen Anschluss an die Erschließungsstraße ein schmaler Bereich einer ortsüblichen Bauplatztiefe für den angemeldeten Bedarf zur alleinigen touristischen Nutzung vorgesehen, weiters eine Teilfläche nördlich und im Anschluss an die Bauwerke der Talstation. Der Flächenteil im unmittelbaren Straßenbereich befindet sich in der südlichen Hälfte im Einflussbereich der gelben Gefahrenzone des *Preuneggaches*. Der Nachweis zur Gefahrenfreihaltung ist zu erbringen. Im Umfeld wurde einerseits die bestehende Parkplatzsituation in den jeweiligen Plänen aufgenommen sowie eine Eignungsfunktion zur freiraumgebundenen Erholung im Bereich der Klamm des *Preuneggaches* festgelegt. → EP R2

1.3.8B REITERALM-WEST (KIDSPARK)

Die im Zuge der Auflage eingebrachte Widmungsanregung der Reiteralm Bergbahnen GmbH & Co.KG bezieht sich insgesamt auf ein Mountainbikekonzept für die gesamte Reiteralm.

Der touristisch genutzte Raum rund um die Bergstation dient als Ausgangspunkt für den Wintersport und wird zunehmend auch in der schneefreien Zeit touristisch beansprucht.

Aufgrund der geänderten Ausgangslage durch die Eröffnung der Talstation im Winter 2010/2011 und der zunehmenden Tourismusfrequenz wurde festgestellt, dass eine planmäßige systematische Entwicklungsvorgabe im Umfeld erforderlich wird.

Im Bereich der Reiteralmhütte soll der schon bestehende (bisher nicht gewidmete) Schipistenbereich im Freigelände durch einen Kids Bike Park im Ausmaß von ca. 5 482m² zusätzlich als Sondernutzung ergänzt werden.

Weiters werden im Bereich der Reiteralm dispers verteilt im Rahmen des Flow-Trail-Konzeptes ergänzend Enduro-Trails mit einer ungefähren Breite von 1.0m errichtet, diese Trails benutzen überwiegend schon bestehende Schipisten aber auch bisheriges Freiland ohne Sondernutzung.

Es liegt im siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde, in Standortgunstlagen eine Weiterentwicklung von schon bestehenden Funktionen zu ermöglichen. Mit der ggst. Erweiterung soll die Tourismusfunktion gestärkt werden.

→ EP S1 und R2

1.3.8C REITERALM (SCHIWEG PICHL)

Die im Zuge der Auflage eingebrachte Widmungsanregung der Reiteralm Bergbahnen GmbH & Co.KG bezieht sich auf einen Schi-Verbindungsweg.

Die Reiteralm Bergbahnen beabsichtigen Zwischen der Piste Finale Grande in Gleiming und der Doppelsesselbahn in Pichl einen Schiweg (Verbindungsweg) im Flächenausmaß von ca. 7622m² zu errichten.

Es liegt im siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde, in Standortgunstlagen eine Weiterentwicklung von schon bestehenden Funktionen zu ermöglichen. Mit der ggst. Erweiterung soll die Tourismusfunktion gestärkt werden.

→ EP R2

1.3.9 ROHRMOOS-WEST (TALSTATION HOCHWURZEN II)

Der touristischer Siedlungsschwerpunkt weist überwiegend touristische Beherbergungsfunktion in Verbindung mit touristischer Freilandnutzung auf. Neben gewerblicher Gastronomie-/Beherbergung befindet sich die Talstation der Hochwurzten II-Seilbahn und touristische Freilandnutzung im unmittelbaren Umfeld und bilden einen räumlichen Zusammenhang. Ergänzt wird diese intensivtouristische Situation durch eine Durchmischung mit bestehenden Wohnfunktionen und die Bushaltestelle im Siedlungsbereich.

Im östlichen Teil erfolgt in Abstimmung mit dem Bestand eine bedarfsorientierte Funktionserweiterung als Potenzial für Wohnen/Tourismus. Es liegt im siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde, in Standortgunstlagen eine Weiterentwicklung von schon bestehenden Funktionen zu ermöglichen. Mit der ggst. Erweiterung soll die Tourismusfunktion aber auch die Wohnfunktion gestärkt werden. → EP R2

1.3.10 ROHRMOOS-WEST (TALSTATION GIPFELBAHN HOCHWURZEN)

Der touristische Siedlungsschwerpunkt erfährt geringe Potenzialrücknahmen im Gefährdungsbereich *Kahrbach*. Ein Teil der relativen Siedlungsgrenzen wurde zu absoluten Siedlungsgrenzen sowie kleinräumige Bestandsanpassungen durchgeführt. → EP R3

1.3.11 ROHRMOOS-WEST (LIFTBEREICH ROHRMOOS II)

Im touristischen Siedlungsschwerpunkt wird zur Vermeidung von Nutzungskonflikten im Bereich der Liftrasse lediglich ein Teil der relativen Siedlungsgrenze in absolute Siedlungsgrenze geändert.

Zur ortsbildlichen Trennung und als Frischluftzubringer werden bestehende Freihaltebereiche verlängert bzw. beibehalten. → EP R3

1.3.12 ROHRMOOS

Der ursprüngliche Gemeindehauptort der Altgemeinde Rohrmoos-Untertal ist örtlicher Siedlungsschwerpunkt. Die Siedlungsteile *Schwaigerhof, Fahrlechner, Am Teichweg* sind funktional mit Rohrmoos verbunden und in einer fußläufigen Entfernung von unter 300m zu Rohrmoos und seiner zentralörtlichen Nutzungsdurchmischung und Nahversorgung situiert – daher Teil des Siedlungsschwerpunktes. Im Bereich der Liftrasse Rohrmoos I wird zur Vermeidung von Nutzungskonflikten die relative in eine absolute Siedlungsgrenze umgewandelt. Eine anlassbezogene Ausweitung der Siedlungsgrenzen ist zu einem kleinen Teil im Westen im Ausmaß einer Bauplatztiefe erforderlich, es bestehen weiterhin ausreichende Potenzialflächen innerhalb der bestehenden Grenzen. Im zentralen Ortsraum erfolgt eine Festlegung als freiraumgebundener Erholungsbereich bzw. teilweise als Abstellplatz für PKW (Ibsen-Areal).

Der Bereich um den Beschneigungsteich südwestlich des Teichweges wird als örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Erholung definiert (*Angerergrabenbach*). Als Grünraumelemente bleiben die schon bestehenden Grünverbindungen aus klimatischen und landschaftsbildlichen Gründen weitgehend erhalten. → EP R3

1.3.13 ALPINEWEG BIS MOSERGASSE/2. KEHRE

Der örtliche Siedlungsschwerpunkt wird in seinen bisherigen Grenzen weitgehend beibehalten. Ein Teil des Potenzials für Wohnen in der Schutzzone 1 des bestehenden Quellschutzgebietes westlich der Straßenkehre kann verbleiben, weil für die damit zusammenhängende Quellnutzung Ersatzquellen geschaffen wurden. Kleinere Anpassungen im Bereich *Burgleiten* aufgrund Trasse Kabinenbahn Planai-West, Geruchsschwellenabstand zum Tierhaltungsbetrieb vlg. Hofbauer sowie WLV-Gefährdungszonen und Auffüllung der Bebauungslücke im Bereich des Schlössl-Weges. → EP R3

1.3.14 UNTERTAL

Der örtliche Siedlungsschwerpunkt weist Wohnnutzungen beiderseits des *Untertal- und Obertalbaches* auf. Anpassungskorrekturen erfolgen entlang der Linie der WLVzone rot beiderseits des Baches. Weitere Siedlungsgrenzen wurden der Topografie angepasst. Der Bereich vlg. *Seiter* ist aufgrund seiner topografisch eindeutig isolierten dezentralen Raumlage als Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb (G) kein Teil des Siedlungsschwerpunktes Untertal selbst.

Die Siedlungssplitter der Bereiche vlg. *Ahl, Michlbauer, Pilz* werden in ihrer Bestandsfunktion begrenzt um der Dezentralität nicht weiter Vorschub zu leisten (Zersiedelungsansätze) und zusätzliche landschaftsbildliche Belastungen im exponierten Freiraum zu vermeiden (Bl. EP S3).

→ EP R3-S3

1.3.15 OBERTAL

Teilweise Reduktion bestehender Siedlungssplitter und punktuell Rücknahme von Potenzialen – „Einfrieren“ auf die Bestandssituation. Im Bereich des *Waldrandes östlich* vlg. Leitner (EP-BI. S3) erfolgt keine Änderung von absoluter zu relativer Siedlungsgrenze.

Im Bereich des *Obertalbaches* wird eine örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Erholung/Sport definiert (Taleinschnitt Obertalbach) (Bl. EP R3).

Die bisher in den Planwerken der früheren Gemeinde Rohrmoos-Untertal ersichtlich gemachte und bestehende Bodenentnahmefläche bleibt auch im Entwicklungsplan der REV1 als örtliche Vorrangzone für Rohstoffgewinnung ersichtlich.

→ EP R3-S3

1.3.16 FASTENBERG/PLANAI

Das Gebiet weist *einen* touristischen Siedlungsschwerpunkt und drei landschaftlich isolierte Siedlungssplitter für Wohnen auf.

Es werden die bestehenden Siedlungsgrenzen für allgemeines Wohnen nur geringfügig abgerundet und der Strukturbestand einbezogen (z.B. Bereich östlich *Harreiter*); *bisherige Potenzialausweisungen für Wohnen im Nahbereich der Schipisteninfrastruktur wurden in enger Nähe zur Beschneiungsanlage wegen Lärmimissionen und landschaftsbildlichen Belastungen reduziert (Zersiedelung)*. Andererseits werden für die schon bestehende Intensivnutzung *von Leitbetrieben* der Gastronomie- und Beherbergung im Anschluss *Ausweisungen für dezentral gelegenen Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe* festgelegt (EP-BI. R4: Beherbergungsbetriebe *Breilerhof, Poserhof, Bergwelt*, Fastenberg 6er-Lift, usw.).

Die aus der Vorrevision der Gemeinde Rohrmoos bisher schon bestehende Festlegung als touristischer Siedlungsschwerpunkt südwestlich des Breilerhofes bleibt weiterhin wie bisher und wird in Richtung Schipiste mit einer absoluten Siedlungsgrenze versehen (bisher relativ).

Die im Nahbereich des Planaihofes befindliche Nutzungsfestlegung als Eignungszone Erholung *weist einen* forstbehördlichen *Rodungsbescheid auf* (GZ: BHLI-33152/2018-9 v. 24.7.2018).

→ EP R3-R4

1.3.17 GEWERBEBEREICHE SCHLADMING WEST

Die bisher bestehenden Bereiche im Nahbereich entlang der überörtlichen Verkehrsträger Bundesstraße B320 und Bahnlinie (EP-BI. R2) sind lagegünstig gelegen, weil sie zur Entlastung bestehender Wohngebiete führen und engmaschige kleinstrukturierte Verzahnung mit einander widersprechenden Nutzungen (Wohnen, SN Sport) vermeiden helfen. Die bisherigen Nutzungsfestlegungen bleiben weiterhin erhalten und wurden lediglich im Bereich der Überschwemmungszonen der Enns teilweise zurückgenommen (*HQ₁₀₀/HQ₃₀*).

Als Ersatzfläche wurde südlich der Enns ein Gewerbepotenzial im Nahbereich der Stegerbrücke geschaffen, welches jedoch ebenfalls teilweise innerhalb Überschwemmungsbereich der Enns zu liegen kommt; in orts- und landschaftsbildlicher Hinsicht ist diese Ersatzlage günstiger einzustufen. Vor Inanspruchnahme sind

daher entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen bzw. eine Stellungnahme Wasserbau einzuholen. Die vorgesehene Freiland-Eignungszone Reitsport im Bereich vlg. Huberhof entspricht der Bestandsstruktur.

Die im Bereich der SALZBURGER SIEDLUNG bisher vorhandenen Entwicklungspotenziale für Wohnfunktionen wurden aufgrund deren Lage innerhalb von Hochwasserbereichen teilweise reduziert (HQ₁₀₀/HQ₃₀ der Enns).

→ EP R2-R3

1.3.18 STADTRAUM SCHLADMING

Das regionale Nebenzentrum ist zugleich Siedlungsschwerpunkt der Stadtgemeinde Schladming. Änderungen gegenüber dem bisherigen Entwicklungsplan wurden in Form von Arrondierungen (z.B. Sonnenhang, Maistatt) sowie randliche kleinräumige Anpassungen an die bestehende topografische Situation vorgesehen.

Weitere Korrekturen/Änderungen erfolgen betreff einheitlicher innerstädtischer Gebietsfestlegungen sowie Rücknahmen im Bereich von Gefahrenzonen (WLVrot, Rutschungsgefährdungen).

Die östlich am Stadtrand befindliche Sportfunktion mit übergemeindlicher Bedeutung (EP-BI. Q4: Athletic-Area) wird nach Osten erweitert und um ca. 1/3 vergrößert. Das innerstädtische Umfeld des Erlebnisbades erfordert betriebliche Erweiterung im Rahmen der im Stadtraum begrenzten Möglichkeiten. Weitere kleinräumige Korrekturen betreffen Rücknahmen wegen Gefährdungsbereichen an Gewässern (Enns, Trenkenbach, Schiliftbach) sowie relative Grenzen und Erweiterungen für max. 1 Bauplatztiefe.

Ergänzend sind Eignungszonen für den ruhenden Verkehr im Nutzungsbestand erforderlich.

→ EP Q3, R3, Q4

2. ERLÄUTERUNGEN ENTWICKLUNGSPLAN

2.1 ERSICHTLICHMACHUNGEN

- Gemeindegrenze 1.1.2015
- Waldflächen
- Fließende / stehende Gewässer
- Schutz- / Schongebiete (Wasser)
- Wasserwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen
- Straßen und Wegenetz / Bushaltestellen mit Einzugsbereich
- Bahn
- Hochspannungsleitungen ab 30kV
- Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz
- Naturschutzrechtliche Festlegungen (EU-Natura 2000, Geschützte Landschaftsteile, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmal)
- Denkmalgeschützte Objekte / Bodenfundstellen
- Ausschlusszonen Windkraftanlage
- Öffentliche Einrichtungen
- Aufstiegshilfen Schigebiete
- Ersichtlichmachung Nachbargemeinden
- Vorrangzonen gemäß REPRO Liezen-2016
- [Tierhaltungsbetrieb \(Symbol\)](#)
und dergleichen

2.2 EU-LEADER - FÖRDERPROGRAMM

Das EU-Förderprogramm versteht sich als Verbindungsglied zu den Aktionen und zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft. Für die Förderperiode 2014 – 2020 können neue innovative Regionalentwicklungsprojekte zur Förderung eingereicht werden.

Die Strategie dazu wurde in der Lokalen Entwicklungsstrategie Ennstal-Ausseerland zusammengefasst (LAG Ennstal-Ausseerland).

Die LEADER Region Ennstal-Ausseerland bearbeitet folgende Aktionsfelder:

1. WERTSCHÖPFUNG

Tourismus, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft, Gewerbe, KMU, EPU, Energieproduktion

2. NATÜRLICHE RESSOURCEN UND KUTURELLES ERBE

Natur- und Ökosysteme, Kultur, Handwerk

3. GEMEINWOHL STRUKTUREN UND FUNKTIONEN

Dienstleistungen, Nahversorgung, Regionales Lernen und Beteiligungskultur.

Alle LEADER-Projekte der Region müssen diesen Schwerpunkten zugeordnet werden können und die Ziele der Strategie unterstützen.

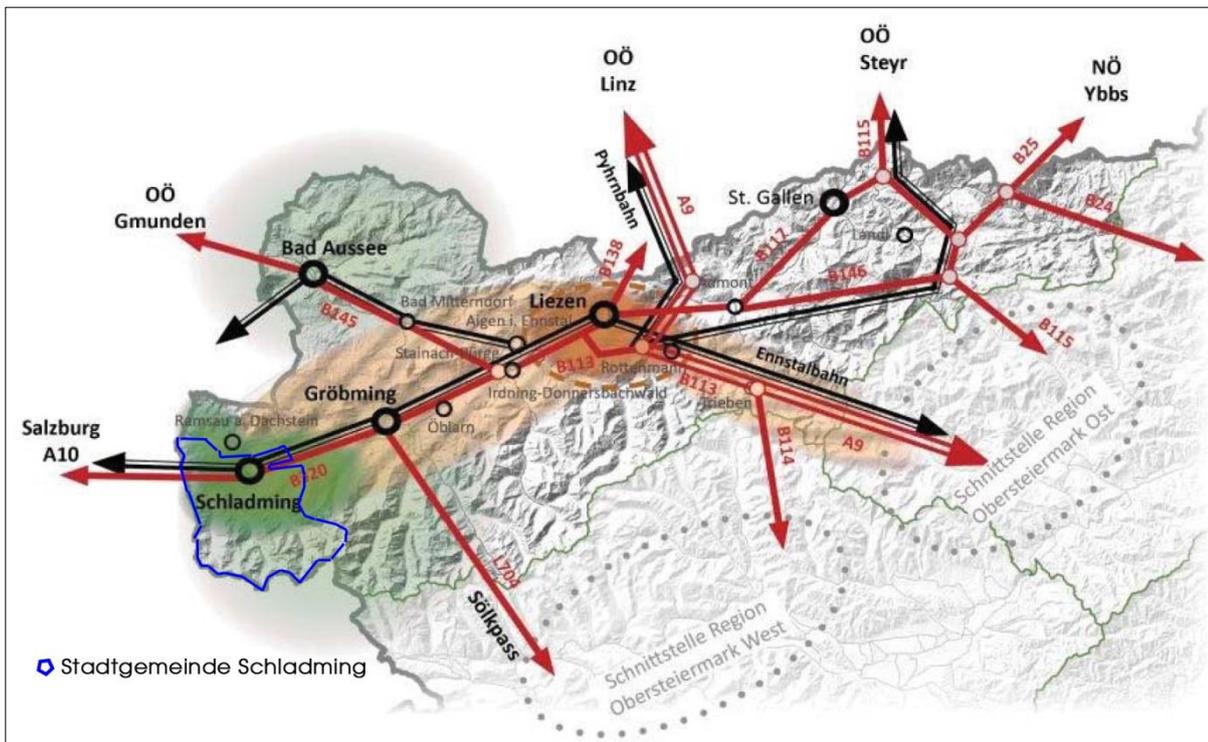
2.3 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

Landesentwicklungsprogramm 2009 idF. LGBl. Nr. 37/2012.

Zur Ordnung der Raumstruktur des Landes Steiermark wurden zentralörtliche Einstufungen entwickelt und gemäß §3(5) die Stadtgemeinde Schladming als **REGIONALES NEBENZENTRUM** festgelegt.

Regionale Nebenzentren ergänzen die regionalen Zentren, um das Güter- und Leistungsangebot der regionalen Zentren in allen Regionsteilen sicherzustellen.

Struktur der Region Liezen:

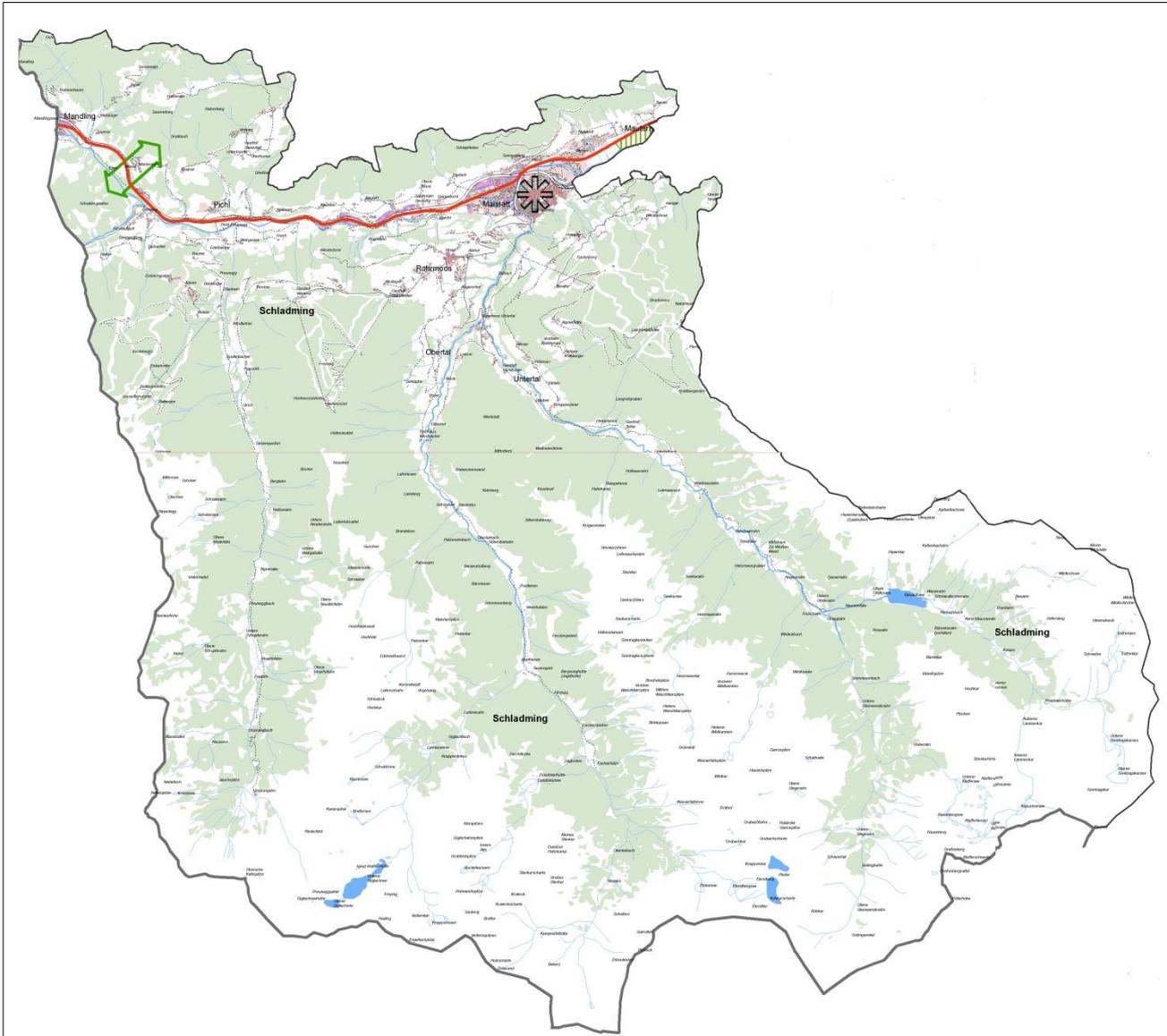


Quelle: REPRO Liezen 2016. Zentralräume und Entwicklungsachsen.

2.4 REPRO LIEZEN

REGIONALES ENTWICKLUNGSPROGRAMM LIEZEN (LGBL. 91/2016) - AUSZUG STADTGEMEINDE SCHLADMING

Gemeindefunktionen gemäß §5 REPRO Liezen 2016:



Quelle: REPRO Liezen 7.7.2016. Anlage 1.

REGIONALPLAN

Legende

Vorrangzonen § 5

- Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe
- Landwirtschaftliche Vorrangzonen
- Rohstoffvorrangzonen
- Grünzonen

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

- Regionale Zentren
- Regionale Nebenzentren
- Teilregionale Zentren
- Siedlungsschwerpunkt

Planungsinformation

Bauland aus Flächenwidmungsplänen

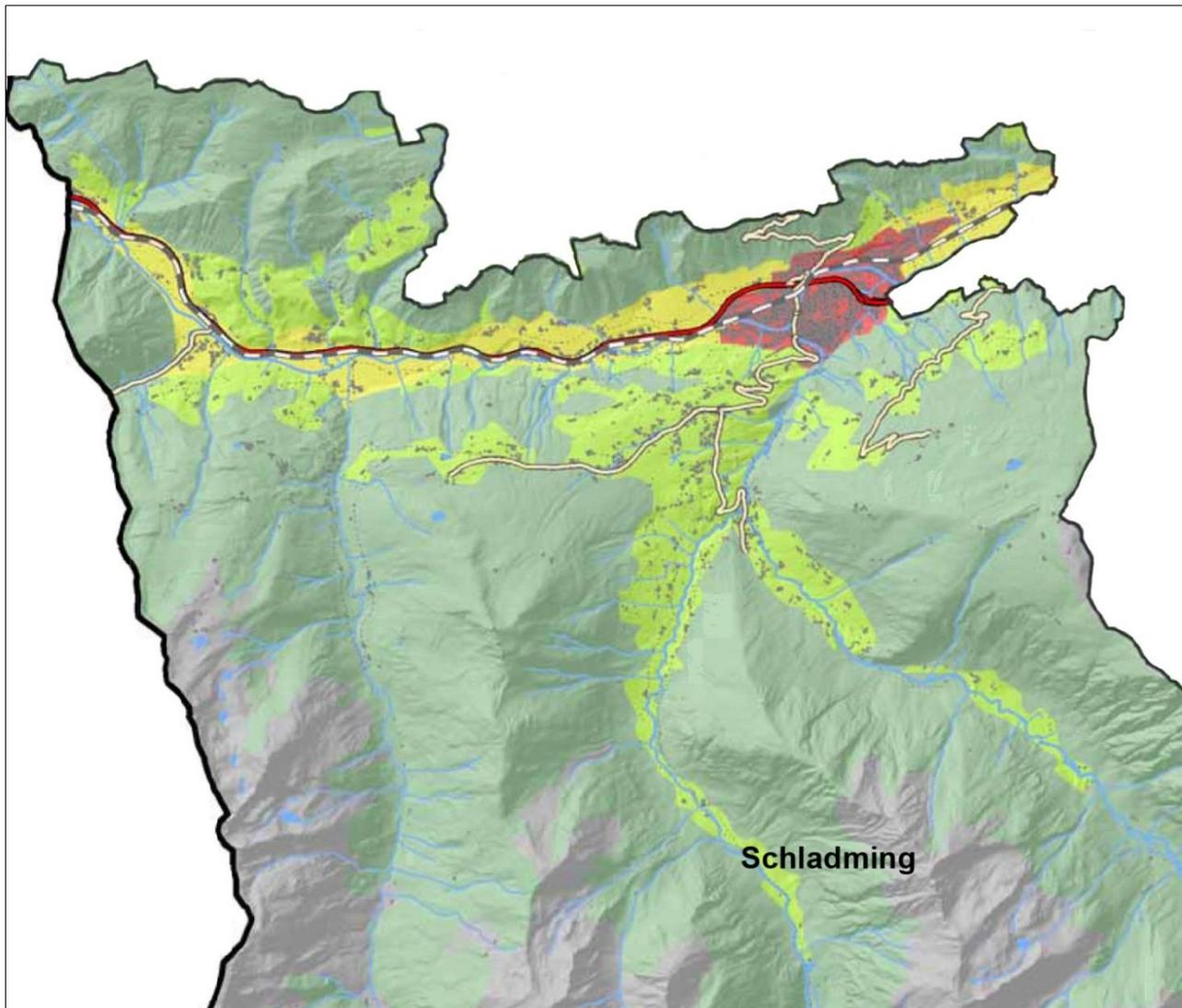
- Wohn-, Dorf- und Erholungsgebiete
- Kerngebiete und Einkaufszentren
- Industrie- und Gewerbegebiete
- Ökologische Korridore
- Wald
- Gewässer

- Fließgewässer
- Eisenbahn
- Autobahnen, Schnellstraßen
- Landesstraßen [B]
- Landesstraßen [L]
- sonstige Straßen
- Straßenprojekte (B320)
- Hauptlinien des öffentlichen Verkehrs
- Bezirksgrenzen
- Gemeindegrenzen

Gemäß §5-REPRO Liezen 2016 sind folgende Vorrangzonen festgelegt:

- *Vorrangzone Grünzone* (an der östl. Gemeindegrenze)
- *Vorrangzone Siedlungsentwicklung* (Stadt Schlading)
(Regionales Nebenzentrum gemäß Landesentwicklungsprogramm 2009 idgF.)

Teilräume gemäß §3 REPRO Liezen 2016:



Quelle: REPRO Liezen 7.7.2016. Anlage 2.

LANDSCHAFTSRÄUMLICHE EINHEITEN

Legende

Teilräume § 3

- Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone
- Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland
- Grünlandgeprägtes Bergland
- Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler
- Siedlungs- und Industrielandschaften

Planungsinformation

- Gewässer
- Fließgewässer
- Eisenbahn
- Autobahnen, Schnellstraßen
- Landesstraßen [B]
- Landesstraßen [L]
- sonstige Straßen
- Bezirksgrenzen
- Gemeindegrenzen

Gemäß §3 REPRO Liezen 2016 sind folgende Teilräume festgelegt:

- Bergland über der Waldgrenze/Kampfwald,
- Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland,
- Grünlandgeprägte inneralpine Täler,
- Grünlandgeprägtes Bergland,
- Siedlungs-/Industrielandschaften.

Gemeindefunktion gemäß Landesentwicklungsprogramm 2009 idgF.:

Die Stadtgemeinde Schladming ist **Regionales Nebenzentrum** in der Region Liezen und ergänzt damit das regionale Zentrum Liezen im Güter- und Leistungsangebot des Ennstales. Die zentralörtliche Funktion der Gemeinde ist räumlich auf den Siedlungsschwerpunkt STADT SCHLADMING bezogen (§4(1) REPRO Liezen 2016).

ZIELE UND MAßNAHMEN DER TEILRÄUME:

(1) Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone:

1. Das hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
2. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig.

Räumliche Abgrenzung:

Südliches Gemeindegebiet - Gebirgslagen/höhere Bergflanken der Schladminger Tauern.

Handlungsspielraum:

Keine Baulandfestlegungen oder Siedlungsentwicklung vorgesehen, daher ist eine nähere Betrachtung der Bestimmung nicht erforderlich. Bestandsnutzungen können im Rahmen der Freilandbestimmungen (bzw. Sondernutzungen) des StROG2010 weiterentwickelt werden.

(2) Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland:

1. Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.
2. Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen der Verordnung zulässig. Andere Baulandausweisungen sind mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.

Räumliche Abgrenzung:

Südlich der Enns die bewaldeten Hänge der Schladminger Tauern bis auf mittlere Höhen unter der Waldgrenze und das *Preuneggbachtal*. Touristische Siedlungsschwerpunkte sind Almdorf, Almwelt Austria und Preunegg Talstation Preunegg-Jet.

Nördlich der Enns die Berglagen von Halserberg, Vorberg, der Oberen Klaus und Bereich Birnberg.

Handlungsspielraum:

Es überwiegt die Waldnutzung, die Siedlungsnutzung betrifft Bestände – die kleinräumige Entwicklung gemäß der Freilandbestimmungen im StROG2010 erlaubt begrenzte Arrondierungen. Tourismusnutzungen und Erholungsnutzungen sind zulässig und in Standortgunstlagen möglich. Andere Baulandfestlegungen sind unzulässig.

(3) Grünlandgeprägtes Bergland:

1. Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.
2. Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:
 - a) Ausweisungen neuer Baugebiete, ausgenommen Neuausweisungen, die funktional einem Siedlungsschwerpunkt zuzuordnen sind, der aufgrund von Lawinengefahrezonen über keine Entwicklungsflächen verfügt;
 - b) großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze;
Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.
3. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

Räumliche Abgrenzung: von Süd nach Nord

Tallagen von Untertal und Obertal, Bereich Rohrmoos nach Westen bis Gh. Winterer, unbewaldete Inselbereiche am Fastenberg, südlich der Enns ausgehend von Schladming nach Westen die Unterhangbereiche Maistatt – Edelbacher(Preunegg) – Gleimingberg. Nördlich der Enns im Bereich Nußdörfel, Bereich Ober-/Unteriorner (Vorberg), Hangfußbereiche Pichl – Stoaner – Warterdorf sowie an der westlichen Gemeindegrenze von Saumer bis Ramsenbauer.

Handlungsspielraum:

Zur planmäßigen Weiterentwicklung der überwiegend traditionell gewachsenen Siedlungsbereiche werden die bestehenden *örtlichen Siedlungsschwerpunkte* (Bereich Alpine bis Mosergasse, Rohrmoos, Untertal, Gleiming mit Audorf, Mandling) und *touristischen Siedlungsschwerpunkte* wie bisher übernommen sowie letztere durch sich neu entwickelte Standort ergänzt. Außerhalb dieser Siedlungsschwerpunkte ist die Ausweisung neuer Baugebiete für Wohnnutzungen sehr beschränkt. Die Erweiterung von bestehenden Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben wurde im Einzelfall begründet vorgesehen.

(4) Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler:

Ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.

Räumliche Abgrenzung: von Ost nach West

Wiesen und Weiden der Tallagen des Ennstales unmittelbar und überwiegend beiderseits der *Enns* (z.B. von der östlichen Gemeindegrenze – Mauterndorf – Salzburger-Siedlung – Pichl (südlich der Enns) – bis Gleiming und Mandling).

Handlungsspielraum:

Primäre Verdichtung der bestehenden Ortsräume und Zentren (örtliche Siedlungsschwerpunkte) mit sukzessiver Entwicklungsmöglichkeit von innen nach außen entsprechend des Bedarfes. Beachtung der strukturellen landschafts- und ortsbildlichen Gesamtsituation und insbesondere der Vorrangzone GRÜNZONE im Talbereich an der östlichen Gemeindegrenze.

(5) Siedlungs- und Industrielandschaften (Agglomerationsräume):

1. Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist den demographischen Rahmenbedingungen anzupassen und am quantitativen sowie qualitativen Bedarf auszurichten.
2. Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung nach außen Priorität einzuräumen.
3. Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren.
4. Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.

Räumliche Abgrenzung:

Regionales Nebenzentrum Stadt *Schladming* mit *Stierern*, *Mauterndorf* und *Maistatt*.

Handlungsspielraum:

Primäre Verdichtung der bestehenden Ortsräume und Zentren mit sukzessiven Entwicklungsmöglichkeiten von innen nach außen entsprechend des Bedarfes. Beachtung der strukturellen landschaftsbildlichen und ortsbildlichen Gesamtsituation.

(6) Vorrangzone Grünzone:

Diese Vorrangzone besteht im östlichen Gebiet der Planungsgemeinde (*Mauterndorf*) an der Grenze zur Marktgemeinde Haus.

Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z. B.: Hochwässer (Schutzfunktion). Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen in einer Breite von 10 m (im funktional begründeten Einzelfall auch mehr als 10m), gemessen ab der Böschungsoberkante, entlang aller natürlich fließenden Gewässern. [...]

Handlungsspielraum:

1. Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Erwerbsgärtnereien, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Tierhaltungsbetriebe, Lagerplätze und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.
2. Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.
3. Grünzonen gelten als Ruhegebiete gemäß Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 idGF. Die Erweiterung bestehender Abbaugelände ist zulässig.

(7) Ökologischer Korridor:

→ EP Q1

WILDTIERKORRIDOR – WARTERDORF (Quelle: REPRO Liezen 2016 – Anlage 1)

Dieser Korridor quert den Bereich in Nord-Süd-Richtung und befindet sich im Bereich *Warterdorf*.

Im Rahmen der örtlichen Raumplanung ist die Durchgängigkeit und Funktionalität des Korridors in erster Linie für die Wanderung von Tierarten sicherzustellen und zu verbessern.

Ökologisch bedeutende Landschaftselemente sind bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Die Durchgängigkeit von ökologischen Korridoren ist zu sichern und die Funktionalität zu verbessern (§2(3) REPRO Liezen).

Handlungsspielraum:

Geeignete Maßnahmen können die Freihaltung der Zugangsbereiche zu Engstellen wie Unterführungen oder Brücken, ausreichend breite Talquerungsmöglichkeiten und die Vermeidung von störenden Nutzungen (z. B. Hundabrichtplätze) im Nahbereich der Korridore gelten. Erhaltung der Waldzüge und Waldinseln zw. Felder und Wiesen.

Bei fortschreitender Bebauung in den Korridor hinein wäre dessen Funktion gefährdet.

(8) Klimatologische Vorbehaltsfläche:

Gemäß §2(4) REPRO Liezen sind klimatologische Vorbehaltsflächen bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Innerhalb der klimatischen Vorrangzone befinden sich Wohn- und Gewerbebauten in der *Bergwerkstraße*, der *Salzburgerstraße* (Tischlerei, Bioheizwerk Maistatt) sowie im Bereich der *Hochstraße West/Zandlweg*.

Für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsame Bereiche (Frischluftzubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen) sind zu berücksichtigen. Die bauliche Nutzung und Gestaltung ist auf die klimatologischen Gegebenheiten auszurichten.

Handlungsspielraum:

Es sind Maßnahmen zu berücksichtigen, die für die Beeinflussung des Kleinklimas oder den Luftaustausch von besonderer Bedeutung sind.

Zusätzliche Nutzungsarten mit der Möglichkeit potenziell höherer Emissionsleistung sind daher in der Vorbehaltsfläche abzulehnen (z.B. Gewerbegebiet, Industriegebiet 1 und 2).

(9) Entwicklungsprogramm Sachbereich Windenergie:

Gemäß REPRO Liezen §3(1) Zi.1 ist im Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone das hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Für Planungen und Projekte zur Windenergiegewinnung ist das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (LGBl. Nr. 72/2013 idF. 106/2014) anzuwenden. Gemäß §3(1) sind für das Gemeindegebiet Ausschlusszonen festgelegt.

Die Ausschlusszonen betreffen große Teile der Schladminger Tauern und sind im Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht.

Handlungsspielraum:

In Ausschlusszonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von mindestens 0.5 Megawatt unzulässig.

2.5 SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE STADTGEMEINDE SCHLADMING

Touristische Siedlungsschwerpunkte:

Frühere Gemeinde	Anzahl vor Gemeindevereinigung	Anzahl REV 1.0
Pichl-Preunegg REV4	<i>Pichl, Raunerhof, Almwelt-Austria, Almdorf mit Almhotel</i>	4
Rohrmoos-Untertal REV5	<i>Talstation Hochwurzen-Gipfelbahn (Waldfrieden-Tauernalm), Fastenberg (Kessleralm), Schwaigerhof, Seiter</i>	4
StG. Schladming REV4	<i>Talstation Planai West (Almdorf Schladming)</i>	1
		9
		8

In der aktuellen Revision 1.0 folgt die Siedlungsentwicklung dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung. Die Schwerpunkte umfassen örtliche Siedlungsschwerpunkte, touristische Siedlungsschwerpunkte und Stützpunkte des sanften Tourismus.

Die Festlegungen der REV1.0 sind:

Reg. Nebenzentrum/ Siedlungsschwerpunkt /Hauptort	S Örtliche Siedlungsschwerpunkte (ÖSSP)	T Touristische Siedlungsschwerpunkte	G Gastronomie- /Beherbergungsbetriebe (Stützpunkte sanfter Tourismus)
Stadt Schladming	3.5.1 Mandling 3.5.2 Gleiming 3.5.3 Rohrmoos mit Bereich Schwaigerhof, Fahrlechner und Am Teichweg 3.5.4 Untertal 3.5.5 Alpineweg bis Mosergasse/2. Kehre	1 PICHL: <i>Pichlmayrgut mit Heisshof /Talstationen Hochwurzen und Reiteralm / Badese mit Erlebniswelt.</i> 2 REITERALM-WEST: <i>Almwelt-Austria.</i> 3 REITERALM-OST: <i>Almdorf mit Almhotel Edelweiß.</i> 4 Talstation Preunegg-Jet ROHRMOOS-WEST: 5 Talstation Hochwurzen II und Hotel Winterer. 6 Talstation Hochwurzen Gipfelbahn m. Familienhotel Austria, Alpenhotel Waldfrieden- Tauernalm, Perner-Hüttendorf, . . . SCHLADMING-MAISTATT: 7 Almdorf Schladming 8 Fastenberg: <i>Im unmittelbar südöstl. Anschluss der Planaistr. L724</i>	OBERE KLAUS: 1 Hotel Sonnschupfer, 2 Alpenhotel Neuwirt, 3 Kerschbaumerhof. VORBERG: 4 Hotel Steirerhof. PREUNEGG: 5 Hotel Raunerhof ROHRMOOS-SÜD: 6 Hotel Seiterhof. UNTERTAL: 7 Gasthof-Hotel Tetter. FASTENBERG: 8 Berggasthof Jager PLANAI: 9 Hotel-Planaihof UNTERE KLAUS: 10 Hinkerhof FASTENBERG: 11 Bucheggerhof 12 Bergwelt 13 Poserhof 14 Breilerhof

Für das definierte Regionale Nebenzentrum Schladming wird gemäß der Regelungen im §3(5) Zi.3 des Landesentwicklungsprogrammes idgF. iVerb. mit §4(3) REPRO Liezen idgF. die **Stadt Schladming** als **Siedlungsschwerpunkt** der Gemeinde festgelegt.

Gemäß *Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur idgF.* weist die StG. Schladming die Klasse 4 auf. Damit verbunden ist eine maximal zulässige Verkaufsfläche für Einkaufszentren 1 und 2 (EZ) mit 5000m², davon ist maximal zulässig eine Verkaufsfläche für Lebensmittel bei EZ 1 mit 1000m².

Handlungsspielraum:

Übernahme der Bestimmungen des REPRO Liezen 2016 und räumliche Darstellung im Entwicklungsplan. Der Siedlungsschwerpunkt SCHLADMING umfasst das gesamte räumlich-funktional zusammenhängende Siedlungsgebiet von Sonnberg im Norden zu den Unterhangbereichen der Planai im Süden. In West-Ost-Erstreckung umfasst das Gebiet zusammenhängende Strukturen von der Unteren Klaus bis Maistatt sowie im Osten Stierern und Mauterndorf/Waidrach. Die Stadt Schladming ist daher Vorrangzone für die Siedlungs-/Gewerbe- und Tourismusentwicklung. Die Ausstattung des Siedlungsschwerpunktes mit Versorgungs- und Dienstleistungen soll für die Bevölkerung eine hohe Angebotsqualität und -vielfalt in guter Erreichbarkeit gewährleisten.

Gemäß §5 des REPRO Liezen 2016 idgF. sind Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

- a) der Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde als Stadt Schladming selbst sowie
- b) allenfalls im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegte (weitere) örtliche Siedlungsschwerpunkte und
- c) Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs.

1. Für Vorrangzonen der Siedlungsentwicklung gelten folgende Zielsetzungen:

- a) *Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Fahrrad- und Fußgängerverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).*
- b) *Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität durch Maßnahmen der Stadt- und Ortsentwicklung und Wohnumfeldverbesserung sowie der Gestaltung des Freiraumes.*
- c) *Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung.*

2. Für Vorrangzonen der Siedlungsentwicklung gelten folgende Festlegungen:

- a) *Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung darf für Baugebiete entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden innerhalb eines 300-Meter-Einzugsbereiches von Haltestellen und vollsortierten Lebensmittelgeschäften die Mindestbebauungsdichte von 0,3 gemäß Bauungsdichteverordnung idF. LGBl. Nr. 58/2011 nicht unterschritten werden.*
- b) *Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten.*

2.6 ÖRTLICHE SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE (ÖSSP)

Gemäß StROG2010 §2(1) Zi. 31 sind im Rahmen der örtlichen Raumordnung festgelegte Siedlungsschwerpunkte weiter entwickelbare Schwerpunktbereiche der Siedlungsentwicklung, die eine entsprechende Verdichtung, Nutzungsdurchmischung und Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und/oder privatgewerblichen Versorgungseinrichtungen aufweisen.

Siedlungsschwerpunkte bündeln die Entwicklung im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit der Ressource Boden, tragen zur Minimierung der Kosten für technische und soziale Infrastruktur bei und begünstigen den Ausbau bzw. die Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs; Siedlungsschwerpunkte aus überörtlicher Sicht sind im Regionalplan festgelegte Vorrangzonen der Siedlungsentwicklung (im Regelfall der kompakte Hauptort mit allen öffentlichen Verwaltungseinrichtungen).

Siedlungsschwerpunkte aus örtlicher Sicht können zusätzlich im Rahmen des örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Gemeinde festgelegt werden und müssen der Leitlinie entsprechen.

Die nachfolgend festgelegten örtlichen Siedlungsschwerpunkte (ÖSSP) folgen den Vorgaben im REPRO Liezen 2016 idgF. sowie den „Leitlinien für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten (Feb2013)“ des Amtes der Stmk. Landesregierung (Reihenfolge der Orte von WEST nach OST – ohne Schladming).

2.6.1 MANDLING

Der Ortsbereich von Mandling im Talboden der Enns wird aufgrund seiner kompakten, zusammenhängenden Struktur als örtlicher Siedlungsschwerpunkt (funktionsdurchmisch) festgelegt. Die Wohnfunktion wird mit Handel und Gewerbefunktionen ergänzt.

Mitten durch den Ortsraum verläuft in Nord-Südrichtung die Landesgrenze zu Salzburg, der Ort ist daher länderübergreifend im Gebiet zweier Bundesländer situiert und bildet die siedlungsorganisch zusammenhängende und funktionelle Einheit mit dem im Westen gelegenen Salzburger Ortsanteil in der Nachbargemeinde Radstadt.

MANDLING: EP Bl. Q1

	Kriterium	trifft zu	Erläuterung / Begründung
1.01	Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur	JA	Gewerblich/dörflich strukturierter Ort mit histor. Gebäudebestand im Ortskern, kompakt zusammenhängend im Talraum der Enns. Organisch gewachsener Ortsraum mit Wohnfunktionen in Mandling Süd/Südwest (Land Slzbg.) und Alte Bundesstraße – Ein-/Zweifamilienhausbebauung.
	Ergebnis Prüfstufe 1:	POSITIV	
2.00	Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung ist gegeben und / oder entwickelbar (mind. 2 Funktionen)	JA	Zentrumsfunktion (Handel, Feuerwehr, Gasthof) mit Wohnfunktionen und ortsrandlich Gewerbefunktionen (Loden Steiner, Sägewerk, Lagerplatz)
	Ergebnis Prüfstufe 2:	POSITIV	<i>mind. 2 Funktionen erforderlich</i>
3.01	Versorgung mit öffentlich-sozialen und/oder privat/gewerblichen Einrichtungen (mind. 2 erforderlich)	JA	Kindergarten, Feuerwehr, Musikerheim, Johanneskapelle, . . .
3.02	Haltestelleneinzugsbereich öffentlicher Verkehr ist vorhanden (max. 300m Entfernung zur nächsten Bushaltestelle)	JA	Bus-Haltestelle Mandling-Ort und ÖBB-Bahnhof-Mandling
3.03	Innerhalb 1000m Wegstrecke liegen mind. 2 Versorgungseinrichtungen	JA	Gasthaus, Tankstellenshop, Bäcker, Trafik, . . .
	Ergebnis Prüfstufe 3:	POSITIV	<i>mind. 1 Punkt muss zutreffen</i>
4.01	Siedlungsbereich nach innen oder außen erweiterbar:		
>	Naturräumliche Gegebenheiten erlauben sparsamen Flächenverbrauch; Entwicklung nach innen oder von innen nach außen möglich	JA	Relativ kompakte Siedlungsstruktur vorhanden und entwicklungsfähig
>	Baulandreserven im besonderen Maße verfügbar	JA	Baulandreserven im ÖEK – Entwicklungsplan verfügbar
>	Hohe Wohn- und Wohnumfeldqualität realisierbar bzw. Mängel sind voraussichtlich reduzierbar/behebbar	JA	Aufgrund der Lage im Bereich von Hauptverkehrswegen (B320, Bahnstrecke Bischofshofen-Selzthal) sind Störwirkungen im unmittelbaren Straßen-/Bahnanschluss durch Verkehrsimmissionen möglich
>	Erforderliche technische Infrastruktur vorhanden	JA	Anschluss an das örtliche Kanalnetz für alle Siedlungsbereiche gegeben und für Entwicklungspotentiale herstellbar
>	Es liegen keine Belastungen vor, die die angestrebte Nutzung beeinträchtigen	JA	Keine sonstigen unmittelbaren Belastungen bekannt.
>	Die Vorgaben des Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume werden eingehalten	JA	In Teilbereichen gelbe und rote Gefahrenzonen (Mandlingbach) und Überflutung Oberflächenwasser. Der Großteil des Siedlungsschwerpunktes befindet sich außerhalb von Gefährdungsbereichen
	Ergebnis Prüfstufe 4:	POSITIV	<i>Alle Inhalte müssen zutreffen</i>

2.6.2 GLEIMING

Der Ort Gleiming ist örtlicher Siedlungsschwerpunkt im Talboden der Enns (funktionsdurchmisch) und weist neben Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben auch sonstige touristische Einrichtungen (Schiverleih, Sportgeschäft etc.) auf.

Weiters befindet sich das Umfeld der Gleiminger Talabfahrt Reiteralm mit der 8er Kabinenbahn in der Tourismusgunstlage mit Potenzialbereichen im unmittelbaren Anschluss.

GLEIMING: EP BI. R1

	Kriterium	trifft zu	Erläuterung / Begründung
1.01	Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur	JA	Kompakt strukturierter Ort mit histor. Gebäudebestand im Ortskern – überwiegend topografisch/naturräum. begrenzt. Überwiegend Ein-/Zweifamilienwohnhäuser mit Mischfunktionen (siehe Pkt.2.00).
	Ergebnis Prüfstufe 1:	POSITIV	
2.00	Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung ist gegeben und / oder entwickelbar (mind. 2 Funktionen)	JA	Die Funktionen Tourismus (Campingplatz) und Beherbergung (Hotels, Gästehaus, Appartementhaus, Privatpension), Handel, Wohnen und landwirtschaftliche Betriebe (vlg. Zefferer, Klock) prägen die bestehende Funktionsdurchmischung.
	Ergebnis Prüfstufe 2:	POSITIV	<i>mind. 2 Funktionen erforderlich</i>
3.01	Versorgung mit öffentlich-sozialen und/oder privat/gewerblichen Einrichtungen (mind. 2 erforderlich)	JA	Hotels, Restaurant, Gasthof und Talstation Reiteralm-Bergbahnen
3.02	Haltestelleneinzugsbereich öffentlicher Verkehr ist vorhanden (max. 300m Entfernung zur nächsten Bushaltestelle)	JA	3 Bushaltestellen: Gleiming-Forstau, Gleiming Gondelbahn sowie Gleiming-Brunner
3.03	Innerhalb 1000m Wegstrecke liegen mind. 2 Versorgungseinrichtungen	JA	Gasthaus, Café
	Ergebnis Prüfstufe 3:	POSITIV	<i>mind. 1 Punkt muss zutreffen</i>
4.01	Siedlungsbereich nach innen oder außen erweiterbar:		
	› Naturräumliche Gegebenheiten erlauben sparsamen Flächenverbrauch; Entwicklung nach innen oder von innen nach außen möglich	JA	Relativ kompakte Siedlungsstruktur vorhanden und gering entwicklungsfähig. Eingeschränkte Potenzialentwicklung teilweise mit Nutzungseinschränkungen verbunden.
	› Baulandreserven im besonderen Maße verfügbar	JA	Baulandreserven im ÖEK – Entwicklungsplan vorhanden
	› Hohe Wohn- und Wohnumfeldqualität realisierbar bzw. Mängel sind reduzierbar	JA	Aufgrund der Lage im Bereich von Hauptverkehrswegen (B320, L721, Bahnstrecke Bischofshofen-Selzthal) sind Störwirkungen im unmittelbaren Straßen-/Bahnanschluss durch Verkehrsimmissionen möglich und im Zuge nachgereifter Verfahren reduzierbar
	› Erforderliche technische Infrastruktur vorhanden	JA	Anschluss an das örtliche Kanalnetz für alle Siedlungsbereiche gegeben und für Entwicklungspotentiale herstellbar
	› Es liegen keine Belastungen vor, die die angestrebte Nutzung beeinträchtigen	JA	Keine sonstigen Belastungen bekannt.
	› Die Vorgaben des Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume werden eingehalten	JA	In Teilbereichen gelbe und rote Gefahrenzonen sowie Hochwasser (Forstauabach, Enns, Eisbach) und Überflutung Oberflächenwasser. Teile des Siedlungsschwerpunktes befinden sich außerhalb von Gefährdungsbereichen. Hochwasserabflussgebiete HQ100, rote Gefahrenzonen Forst und Uferstreifen 10m werden von Baugebieten freigehalten.
	Ergebnis Prüfstufe 4:	POSITIV	<i>Alle Inhalte müssen zutreffen</i>

2.6.3 ROHRMOOS

Der vor der Gemeindestrukturreform gemäß damaligem REPRO Liezen 2004 als Siedlungsschwerpunkt festgelegte Ort umfasst die von Wohnnutzung, Landwirtschaftsbetrieben, Gewerbe sowie touristischen Funktionen geprägten Ortsbereiche und dessen Entwicklungspotenziale. Die Bereiche *Fahrlechner/Schwaigerhof/* sowie *Rohrmoos-Süd (Am Teichweg)* stehen aufgrund deren räumlicher Nähe im siedlungsorganischen Zusammenhang.

Gemäß neuem REPRO Liezen 2016 entspricht der Ort nun im Rahmen der örtlichen Raumplanung den Strukturen der dezentralen Zentralität und ist einer der örtlichen Siedlungsschwerpunkte innerhalb der Zentralitätsstruktur der Stadtgemeinde Schladming.

ROHRMOOS: EP Bl. R3

	Kriterium	trifft zu	Erläuterung / Begründung
1.01	Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur	JA	Aufgrund der topografischen Raumlage mit unterschiedlichen Neigungsverhältnissen in Teilen kompakt strukturierter organisch gewachsener Ortsraum mit innenliegenden Potenzialen. Ein-/Zweifamilienwohnhäuser und Mischfunktionen (siehe Pkt. 2.00).
	Ergebnis Prüfstufe 1:		POSITIV
2.00	Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung ist gegeben und / oder entwickelbar (mind. 2 Funktionen)	JA	Wohnbereiche, Landwirtschaft, Handel- und Dienstleistung, Nahversorgung (Lebensmittel) sowie touristische Betriebe (Hotels, Appartements, Gasthäuser, Privatpension) mehrfach vorhanden.
	Ergebnis Prüfstufe 2:		POSITIV <i>mind. 2 Funktionen erforderlich</i>
3.01	Versorgung mit öffentlich-sozialen und/oder privat/gewerblichen Einrichtungen (mind. 2 erforderlich)	JA	Kindergarten Rohrmoos, Gasthöfe, Restaurants
3.02	Haltestelleneinzugsbereich öffentlicher Verkehr ist vorhanden (max. 300m Entfernung zur nächsten Bushaltestelle)	JA	Bus-Haltestellen Rohrmoos-Dorf, Rohrmoos-Zentrum, Rohrmoos-Schwaigerhof und weitere
3.03	Innerhalb 1000m Wegstrecke liegen mind. 2 Versorgungseinrichtungen	JA	Kaufhaus/Nahversorger/Trafik (Sieder), Kindergarten, Schischule, Restaurant, Café, Taxi, und dergl.
	Ergebnis Prüfstufe 3:		POSITIV <i>mind. 1 Punkt muss zutreffen</i>
4.01	Siedlungsbereich nach innen oder außen erweiterbar:		
	› Naturräumliche Gegebenheiten erlauben sparsamen Flächenverbrauch; Entwicklung nach innen oder von innen nach außen möglich	JA	Relativ kompakte Siedlungsstruktur vorhanden, entwicklungs-fähige Potenziale innerorts und im Anschluss an den derzeit bebauten Ortsrand
	› Baulandreserven im besonderen Maße verfügbar	JA	großflächige Baulandreserven im ÖEK – Entwicklungsplan vorhanden
	› Hohe Wohn- und Wohnumfeldqualität realisierbar bzw. Mängel sind reduzierbar	JA	Aufgrund der Lage im Bereich von Hauptverkehrswegen (L722, L723) ist eine Störwirkung nur im unmittelbaren Straßenanschluss durch Verkehrsmissionen gegeben.
	› Erforderliche technische Infrastruktur vorhanden	JA	Anschluss an das örtliche Kanalnetz für alle Siedlungsbereiche gegeben und für Entwicklungspotenziale herstellbar
	› Es liegen keine Belastungen vor, die die angestrebte Nutzung beeinträchtigen	JA	Keine sonstigen Belastungen bekannt.
	› Die Vorgaben des Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume werden eingehalten	JA	Punktuell tangieren gelbe und rote Gefahrenzonen die Siedlungslagen (Kahrbach, Angerergrabenbach). Der Großteil des Siedlungsschwerpunktes befindet sich außerhalb von Gefährdungsbereichen.
	Ergebnis Prüfstufe 4:		POSITIV <i>Alle Inhalte müssen zutreffen</i>

2.6.4 UNTERTAL

Der örtliche Siedlungsschwerpunkt Untertal umfasst den von Wohnnutzung, Landwirtschaft und kleinem Gewerbe sowie touristischen Funktionen traditionell geprägtem kompakt vorhandenen Ortsraum in ca. 900m Seehöhe. Dessen Entwicklungspotenziale in den ebenen Bereichen sind vom angrenzenden *Untertalbach*, dem Verlauf der Landesstraße sowie von naturräumlichen Gegebenheiten (beginnende Hangzonen) begrenzt.

Es befinden sich hier öffentliche Einrichtungen (Volksschule), touristische Einrichtungen von Beherbergungsbetrieben (gewerbliche Beherbergung und Urlaub am Bauernhof) und Privatpensionen sowie Wohnnutzungen. Die Siedlungsstruktur wird neben großvolumigen landwirtschaftlichen Betrieben durch kleinstrukturierte, zweigeschossige Wohnhäuser und solitär wirkende Hotelanlage bestimmt.

Untertal weist in den südlich peripher gelegenen Tal- und Randbereichen landwirtschaftliche Strukturen auf und zeugt von der nach wie vor intakten Landwirtschaft, welche vorwiegend im Haupterwerb geführt wird.

UNTERTAL: EP Bl. R3

	Kriterium	trifft zu	Erläuterung / Begründung
1.01	Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur	JA	Landwirtschaftlich/dörflich strukturierter Ort mit gebietsweisen neueren Siedlungsentwicklungen für Wohnen und touristischen Funktionen. Organisch gewachsener Ortsbereich (ehemals eigene Gemeinde), mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung innerhalb der Entwicklungsgrenzen möglich.
	Ergebnis Prüfstufe 1:	POSITIV	
2.00	Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung ist gegeben und / oder entwickelbar (mind. 2 Funktionen)	JA	Wohnbereiche, landwirtschaftliche Strukturen sowie touristische Betriebe (Gasthäuser, Hotel, landwirtschaftliche Betriebe) und Standort der Volksschule
	Ergebnis Prüfstufe 2:	POSITIV	<i>mind. 2 Funktionen erforderlich</i>
3.01	Versorgung mit öffentlich-sozialen und/oder privat/gewerblichen Einrichtungen (mind. 2 erforderlich)	JA	<i>Volksschule Untertal, Feuerwehrstandort, Bauhof, Gasthaus</i>
3.02	Haltestelleneinzugsbereich öffentlicher Verkehr ist vorhanden (max. 300m Entfernung zur nächsten Bushaltestelle)	JA	Bus-Haltestelle Untertal
3.03	Innerhalb 1000m Wegstrecke liegen mind. 2 Versorgungseinrichtungen	JA	Gasthaus, Restaurant
	Ergebnis Prüfstufe 3:	POSITIV	<i>mind. 1 Punkt muss zutreffen</i>
4.01	Siedlungsbereich nach innen oder außen erweiterbar:		
>	Naturräumliche Gegebenheiten erlauben sparsamen Flächenverbrauch; Entwicklung nach innen oder von innen nach außen möglich	JA	Kompakte Siedlungsstruktur vorhanden und entwicklungsfähig
>	Baulandreserven im besonderen Maße verfügbar	JA	großflächige Baulandreserven im ÖEK – Entwicklungsplan verfügbar
>	Hohe Wohn- und Wohnumfeldqualität realisierbar bzw. Mängel sind reduzierbar	JA	Aufgrund der Lage abseits der Hauptverkehrswege ist eine geringe Störwirkung durch Verkehrsimmissionen gegeben.
>	Erforderliche technische Infrastruktur vorhanden	JA	Anschluss an das örtliche Kanalnetz für alle Siedlungsbereiche gegeben und für Entwicklungspotenziale herstellbar
>	Es liegen keine Belastungen vor, die die angestrebte Nutzung beeinträchtigen	JA	Keine sonstigen Belastungen bekannt.
>	Die Vorgaben des Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume werden eingehalten	JA	In kleinen Teilbereichen gelbe und rote Gefahrenzonen ausgewiesen. Weite Teile des Siedlungsschwerpunktes befinden sich außerhalb von Gefährdungsbereichen und keinesfalls in der roten Gefahrenzone.
	Ergebnis Prüfstufe 4:	POSITIV	<i>Alle Inhalte müssen zutreffen</i>

2.6.5 ALPINEWEG BIS MOSERGASSE - 2. KEHRE

Dieser örtliche Siedlungsschwerpunkt wird funktional strukturiert durch private und gewerbliche Beherbergungsbetriebe sowie private Wohnnutzungen. Der Verlauf der Landesstraße sowie bestehende Nordhangbereiche mit Verebnungen modifizieren den Raum. Der Siedlungsbereich befindet sich insgesamt innerhalb einer Steilstufe im Bereich 840m – 920m Seehöhe.

Der Raum zeigt Lagegunst zur Stadt Schladming mit ihrem umfangreichen Angebot sowie auch zu den Einstiegsmöglichkeiten in das bestehende Schigebiet.

ALPINEWEG bis MOSERGASSE - 2. KEHRE:

	Kriterium	trifft zu	Erläuterung / Begründung
1.01	Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur	JA	Landwirtschaftlich/dörflich locker strukturierter Ortsbereich mit gebietsweisen neueren Siedlungsentwicklungen für Wohnen und touristischen Funktionen. Überwiegend Ein-/Zweifamilienhäuser und Mischfunktionen (siehe Pkt. 2.00).
	Ergebnis Prüfstufe 1:	POSITIV	
2.00	Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung ist gegeben und / oder entwickelbar (mind. 2 Funktionen)	JA	Wohnbereiche, landwirtschaftliche Strukturen sowie touristische Betriebe (Gasthäuser, Hotel, Urlaub am Bauernhof) und gewerbliche Funktionen)
	Ergebnis Prüfstufe 2:	POSITIV	<i>mind. 2 Funktionen erforderlich</i>
3.01	Versorgung mit öffentlich-sozialen und/oder privat/gewerblichen Einrichtungen (mind. 2 erforderlich)	JA	Ehemaliger Gemeindehauptort Rohrmoos mit bestehenden Diensten / Handel und sonst. Einrichtungen fußläufig erreichbar
3.02	Haltestelleneinzugsbereich öffentlicher Verkehr ist vorhanden (max. 300m Entfernung zur nächsten Bushaltestelle)	JA	Bus-Haltestellen Rohrmoos-Götschlhof/Alpine und Rohrmoos-Schütterhof
3.03	Innerhalb 1000m Wegstrecke liegen mind. 2 Versorgungseinrichtungen	JA	Stadt Schladming und Rohrmoos (an der 1000m-Distanzgrenze)
	Ergebnis Prüfstufe 3:	POSITIV	<i>mind. 1 Punkt muss zutreffen</i>
4.01	Siedlungsbereich nach innen oder außen erweiterbar:		
	› Naturräumliche Gegebenheiten erlauben sparsamen Flächenverbrauch; Entwicklung nach innen oder von innen nach außen möglich	JA	Naturraum erlaubt Innen- und Außenentwicklung
	› Baulandreserven im besonderen Maße verfügbar	JA	großflächige Baulandreserven im ÖEK – Entwicklungsplan verfügbar
	› Hohe Wohn- und Wohnumfeldqualität realisierbar bzw. Mängel sind reduzierbar	JA	Aufgrund der überwiegenden topografischen Lage mit Niveauunterschied zur Landesstraße L722 ist eine geringe Störwirkung durch Verkehrsemissionen gegeben.
	› Erforderliche technische Infrastruktur vorhanden	JA	Anschluss an das örtliche Kanalnetz für alle Siedlungsbereiche gegeben und für Entwicklungspotentiale herstellbar
	› Es liegen keine Belastungen vor, die die angestrebte Nutzung beeinträchtigen	JA	Keine sonstigen Belastungen bekannt.
	› Die Vorgaben des Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume werden eingehalten	JA	Der Siedlungsschwerpunkt befindet sich außerhalb von bekannten Gefährdungsbereichen.
	Ergebnis Prüfstufe 4:	POSITIV	<i>Alle Inhalte müssen zutreffen</i>

2.7 GEMEINDEWEITE TOURISTISCHE GESAMTUNTERSUCHUNG

2.7.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Stadtgemeinde Schladming gehört zur Ortsklasse A gemäß Steiermärkischem Tourismusgesetz 1992 idGF. (Ortsklassenverordnung 2017 - LGBl. 151 vom 22.12.2016.). Vor Gemeindezusammenlegung gehörten die Altgemeinden Pichl-Preunegg und Rohrmoos-Untertal ebenfalls der Ortsklasse A an.

Die Stadtgemeinde Schladming ist neu geschaffene Gemeinde im Sinne der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idGF.

In neu geschaffenen Gemeinden gemäß §§ 8, 9 oder 10 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idF. LGBl. Nr. 131/2014 ist gemäß §6(2) REPRO Liezen vor Ausweisung von einem oder mehreren touristischen Siedlungsschwerpunkten eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung zu erstellen. Daraus ist eine für die Gemeinde angemessene Anzahl von touristischen Siedlungsschwerpunkten abzuleiten, wobei die Anzahl die Summe der zulässigen touristischen Siedlungsschwerpunkte vor Inkrafttreten der Gemeindevereinigung nicht überschreiten darf.

Besondere Bedeutung hat die Lenkung der touristischen Entwicklung in jene Bereiche, welche objektiv und ganzheitlich betrachtet über die beste Eignung verfügen.

Ausgehend von den bestehenden touristischen Nutzungen und den vorhandenen Entwicklungspotenzialen besteht die kommunalpolitische Zielsetzung der Stadtgemeinde Schladming, Bestandsbetriebe einschließlich touristischer Betriebe zu sichern und deren bedarfsgerechte Weiterentwicklung/Betriebserweiterungen mit den Mitteln der örtlichen Raumordnung zu ermöglichen.

Allgemeines Eignungsprofil:

Das Anforderungs- und Eignungsprofil für touristische Siedlungsschwerpunkte ergibt sich in Anlehnung an die Begriffsdefinition für die funktionsdurchmischten Siedlungsschwerpunkte laut ROG 2010 (§ 2 Begriffsbestimmungen) iVerb mit der Definition gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm für die Region Liezen (REPRO, LGBl. Nr. 91/2016): „*Touristische Siedlungsschwerpunkte sind weiterentwickelbare Schwerpunktbereiche der Siedlungsentwicklung im Nahbereich touristischer Infrastruktur, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind. Die dem Bedarf entsprechenden Entwicklungsreserven sind vorrangig in diesen Siedlungsschwerpunkten festzulegen.*“

§2(5)REPRO Liezen normiert, dass die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus in der Planungsregion zu erhalten und zu verbessern sind. Für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und im Freiland liegen, ist die Festlegung von Bauland in allen Teilräumen gem. § 3 unter Einhaltung folgender **Kriterien** zulässig:

1. Eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung auf Ebene des örtlichen Entwicklungskonzeptes ergibt eine positive Beurteilung hinsichtlich der touristischen Struktur und Entwicklungsperspektive der Gemeinde.
2. Die geplanten baulichen Erweiterungen stehen in räumlichem Zusammenhang mit dem bestehenden Betrieb.
3. Zur Berücksichtigung von Aspekten des Orts- und Landschaftsbildes werden die dafür vorgesehenen geeigneten Instrumente der örtlichen Raumplanung angewendet.

Bei der Dimensionierung der Flächen ist auf eine konkrete Planung des betreffenden Betriebes sowie auf das dafür unbedingt erforderliche Flächenausmaß abzustellen. Dabei können auch Teile von Siedlungsgebieten als touristischer Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen werden.

Die Ausweisung von Flächen für andere Nutzungen im Anschluss ist unzulässig.

Die Teilräume gem. §3 REPRO Liezen sind:

Die am höchsten gelegenen Teile des südlichen Gemeindegebietes in den *Schladminger Tauern* befinden sich im „**BERGLAND ÜBER DER WALDGRENZE UND KAMPFWALDZONE**“. Das hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. [...]

Die vom Niveau zonal in tiefer gelegenen Bereichen befindlichen Raumlagen inkl. der Täler in den *Schladminger Tauern* sowie *nördlich der Enns* vom Hangfuß bis zur oberen Bruchkante des Ramsauer Plateaus (*Obere Klaus*) befinden sich im „**FORSTWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTEN BERGLAND**“. Hier sind gemäß REPRO §3(2, Zi.2) touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig. Andere Baulandausweisungen sind mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.“

Als „**GRÜNLANDGEPRÄGTES BERGLAND**“ gelten die langgestreckten Tallagen von *Untertal, Obertal*, der Bereich *Rohrmoos* nach Westen bis zum *Preuneggbach*, Nordhanglagen von *Gleimingberg*, Südhangbereiche von *Pichl*, Bereiche um *Warterdorf, Nußdörfel* (nördlich der Enns) sowie westlich in der Gemeinde Schladming befindliche Teile von *Vorberg*. Gemäß REPRO §3(3) ist das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.

Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:

- a) Ausweisungen neuer Baugebiete, ausgenommen Neuausweisungen, die funktional einem Siedlungsschwerpunkt zuzuordnen sind, der aufgrund von Lawinengefarenzonen über keine Entwicklungsflächen verfügt;
- b) großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze; Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.

„**GRÜNLANDGEPRÄGTE BECKEN, PASSLANDSCHAFTEN UND INNERALPINE TÄLER**“ sind gemäß REPRO 2016 die überwiegend ebenen bis gering geneigten *Talböden* beiderseits der Hauptverkehrsachse Ennstalbahn und Ennstal Straße B320 (ohne Stadtbereich Schladming). In diesen *Tallagen* ist gemäß REPRO §3(4) ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen zu erhalten.

Als „**SIEDLUNGS- UND INDUSTRIELANDSCHAFT**“ gilt der unmittelbare Stadtbereich von *Schladming* mit den bebauten Ortsbereichen *Sonnenhang, Maistatt, Stierern* und *Mauterndorf*.

Hier ist die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung an den demographischen Rahmenbedingungen und am quantitativen sowie qualitativen Bedarf auszurichten. Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.

Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren. Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.

Gemäß REPRO Liezen 2016 sind daher den **Tourismus** konkret betreffende Zielsetzungen im forstwirtschaftlich geprägten Bergland und im grünlandgeprägten Bergland zu beachten. Die zu beachtenden Inhalte treffen insbesondere die Zielsetzungen zur Erhaltung des hochalpinen Erscheinungsbildes, des Landschaftsbildes, von Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen zu. Weiters

treffen die Regelungen zur Vermeidung von Immissionsbelastungen in Wohngebieten bzw. deren Reduktion im Nahbereich von Tourismusnutzungen als Zielsetzung ebenfalls zu.

2.7.2 KRITERIUM TOURISTISCHE STRUKTUR UND ENTWICKLUNGSPERSPEKTIVE DER GEMEINDE

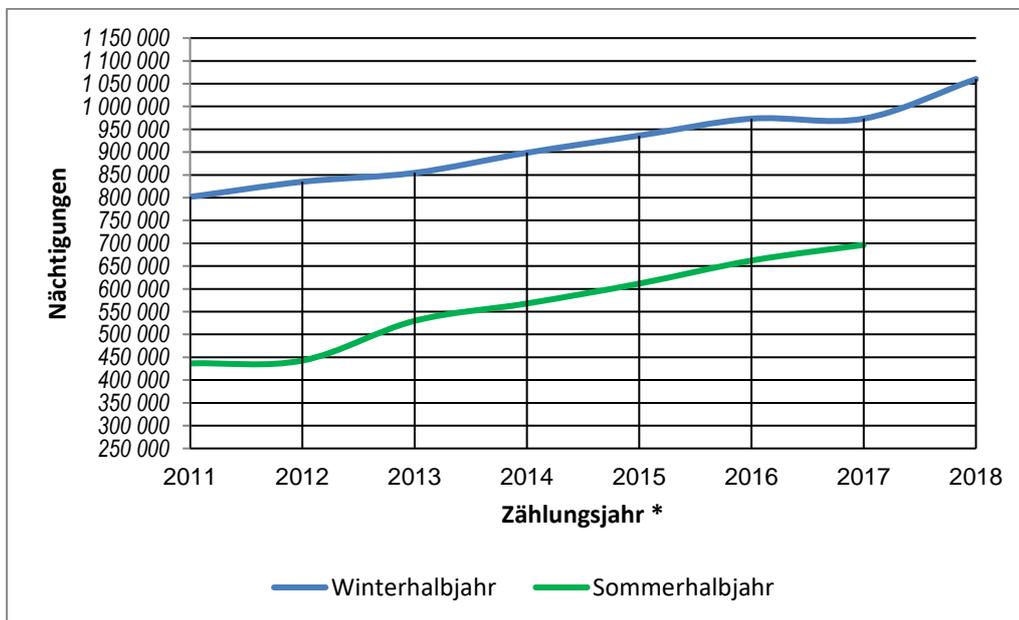
Das Gebiet gehört zum Schiverbund Ski Amadé mit ca. 270 weitgehend zusammenhängenden Schiliften und Seilbahnen (Kooperationsmodell) in den Schiregionen der Bundesländer Salzburg und Steiermark.

Die Region Schladming-Dachstein zählt zu den 5 Tourismusregionen in den Alpen mit dem europaweit höchsten Bekanntheitsgrad. Den Kern der Tourismusregion im Planungsraum bilden die Gemeindegebiete der früheren Gemeinden StG. Schladming, Gemeinde Rohrmoos-Untertal und Gemeinde Pichl-Preunegg. Nach der Gemeindestruktureform 2015 wurden alle drei Tourismusgemeinden zur Stadtgemeinde Schladming zusammengefasst.

Mit dem Regionalverband Schladming-Dachstein (Tourismusverband Schladming) besteht eine eigene Kommunikations- und Vermarktungsplattform (<http://www.schladming-dachstein.at>) – ein konkretes Tourismuskonzept ist nicht bekannt, jedoch aus den unterschiedlichen Aktivitäten (Winter und Sommer) ableitbar.

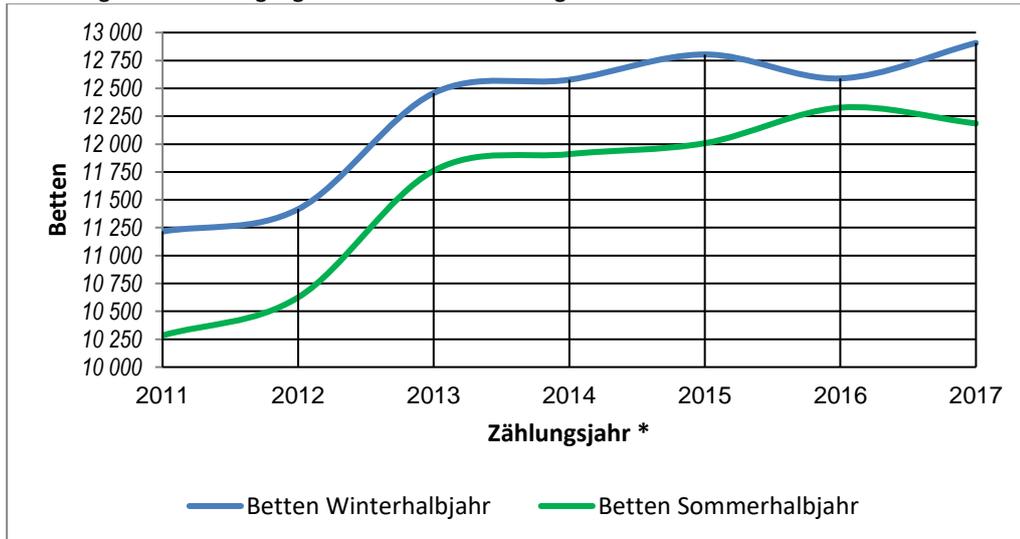
Touristische Eckdaten/ Entwicklung:

Nächtigungen StG. Schladming:



Quelle: LASTAT Steiermark. Dez2018. Gebietsstand 2015. Sommerhalbjahr 2018: Zahlen noch nicht verfügbar.

Bettenangebot Beherbergungsbetriebe StG. Schladming:

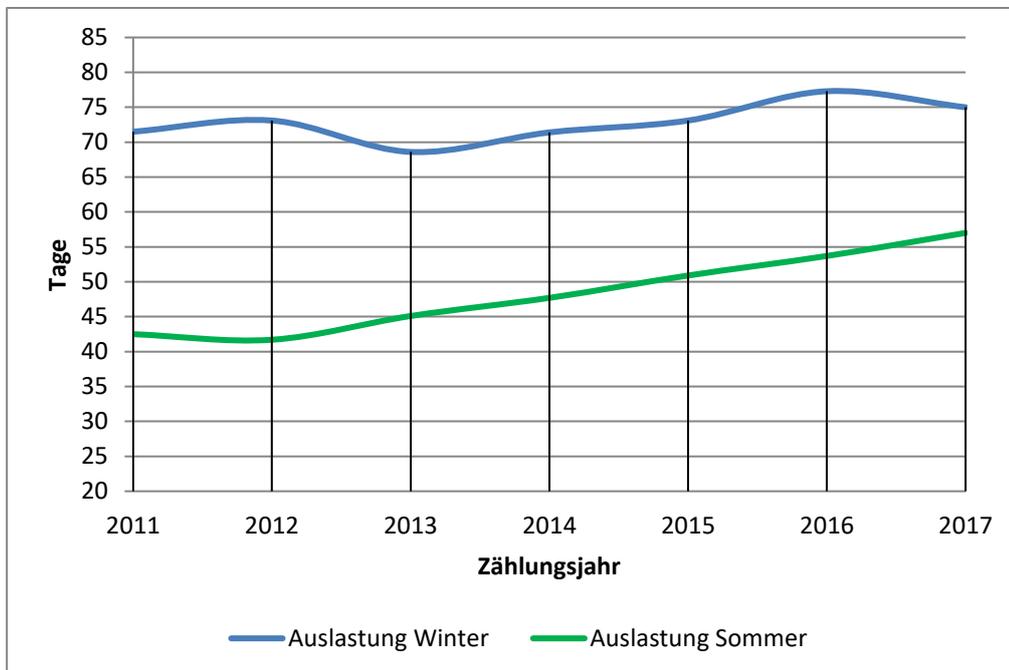


Quelle: LASTAT Steiermark. April 2018. Gebietsstand 2015.

* SHJ = Sommerhalbjahr (1. Mai bis 31. Okt. = 184 Tg.), WHJ = Winterhalbjahr (1. Nov. bis 30. April des Folgejahres = 181 Tg.)
(z.B.: in der Grafik - Winterhalbjahr 2011 = Daten des Winterhalbjahres 2010/2011)

Der Schwerpunkt liegt gemäß den Strukturdaten im Wintertourismus. Dies ist insbesondere für das Jahr 2013 erkennbar, wo die Großveranstaltung der FIS Alpinen Schiweltmeisterschaft einen Wachstumsschub nach sich zog. Davon hat nicht nur der Winter- sondern auch der Sommertourismus eine Nächtigungssteigerung in den Folgejahren erfahren.

Auslastung:



Quelle: LASTAT Steiermark. April 2018. Gebietsstand 2015.

Fig. Berechnung: Nächtigungen ÷ Betten

Die Zahlen gemäß obiger Grafiken spiegeln eine Vollbelegung an 57 Tagen in der SOMMERSAISON (ca. 31 % der Saison, Tendenz: +) und an 75 Tagen in der WINTERSAISON 2017 (ca. 41% der Saison, Tendenz: -) wieder.

Das Gemeindegebiet Schladming entwickelt sich zunehmend zu einer Ganzjahresdestination im Tourismus.

Kulturlandschaft und Landschaftsbild

Das Planungsgebiet hat Anteil an den Nordalpen (*Dachsteingruppe*) nördlich der Enns, dem Oberen Ennstal sowie den Zentralalpen (*Schladminger Tauern*) und weist daher große landschaftsbildlich natürlich wirkende Raumanteile auf.

Allgemein ist die Gefahr der „Übernutzung“ der Landschaft in touristisch prosperierenden Gebieten besonders vorhanden. Die Pflege der bestehenden Natur- und Kulturlandschaft bildet daher die Grundlage für einen funktionierenden und langfristig attraktiven Fremdenverkehr.

Das Landschaftsbild der Planungsgemeinde wirkt durch die topografische Modellierung in Verbindung mit seiner Nutzung und die vorhandenen Naturstandorte und –strukturen attraktiv. Die Attraktivität der Planungsgemeinde beruht zu großen Teilen auf der Naturraumkulisse des Dachstein-Massivs und der Schladminger Tauern sowie der landschaftsbildlich attraktiven land- und forstwirtschaftlich gepflegten Berg- und Tallagen.

Daraus lässt sich das wichtigste „Kapital“ für die Zukunft ableiten: Die Erhaltung des Naturraumes – dieser stellt in der Planungsgemeinde die Grundvoraussetzung jeder Entwicklung dar.

Der Tourismus hat als Wirtschafts- und Beschäftigungsfaktor die größte Bedeutung, gefolgt vom landwirtschaftlichen Sektor.

Die landschaftsbildlich prägenden Täler sind neben dem ENNSTAL die südlich dazu in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Täler PREUNEGGTAL, UNTERTAL und OBERTAL. Letztere befinden sich niveaumäßig höher als der Talboden der Enns. Das ehemals eiszeitlich überprägte Gebiet erhielt durch die Gletscherformung sowie die Ablagerungsleistung und die Sedimentablagerungen auf den Schwemmkegeln seine weiche landschaftsbildliche Prägung. Als markantester Gegenpol dieser Formungsleistung treten im Landschaftsbild die kantigen Gebirgslagen der Nördlichen Kalkalpen auf.

Der Name „Rohrmoos“ leitet sich von den Moosmatten ab, welche die heute teilweise verbaute und trockengelegte Hochfläche bis zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bedeckten. Das Gebiet erstreckt sich in einem Höhenniveau von ca. 900 m bis 1 100 m Seehöhe.

Das Hauptsiedlungsgebiet der Planungsgemeinde ist von der Enns, der Ennstalbundesstraße und der Eisenbahn in teilweise gegenläufigen Bögen geteilt bzw. zerschnitten, wodurch in den Siedlungsräumen *Stadtrand und Stadtkern Schladming, Pichl, Gleiming und Mandling* beträchtliche räumliche Barrieren und landschaftsbildliche Störfaktoren bestehen. Vor allem werden in der Stadt Schladming erhebliche Barrierewirkungen erzeugt, die Interaktionen innerhalb der Stadt erschweren.

Der Ost-West-orientierte Enns-Talraum und seine Schwemmkegel sind einerseits Hauptsiedlungsträger und andererseits bevorzugte Flächen für die Landwirtschaft. Das Siedlungszentrum Schladming selbst liegt auf einem breiten Schwemmkegel, der großteils vom *Talbach* gebildet wurde.

Die Nutzungsansprüche im Talbereich manifestieren sich durch Wohnnutzungen, gewerblich-industrielle Nutzungen in Nutzungsdurchmischung mit touristischen Nutzungen und - Schwerpunkten (Talstationen der Aufstiegshilfen mit Ergänzungsinfrastruktur und Beherbergung im Umfeld).

Schützenswerte Räume mit naturschutzrechtlichen Einschränkungen gem. Kap. 3.1.6 sind nicht von unmittelbaren touristischen Intensivnutzungen betroffen (Landschaftsschutzgebiet der Schladminger Tauern und andere). In diesen Räumen befinden sich mit Ausnahme weniger infrastruktureller Erfordernisse (Parkplätze für Wanderer, Nickelmuseum, Toiletteanlagen, einzelne Tourismusbetriebe mit besonderem Sachwert/Ausflugsgasthof teilw. mit Beherbergung/Schutzhütten) keine Intensivnutzungen.

Im Tourismus werden zunehmend Raumansprüche gestellt, die zumeist in Nutzungskonkurrenz zum Naturraum und attraktiven Landschaftsbild stehen. Die beiderseits der Enns zumeist in Unterhangbereichen bzw. Berghanglagen vorhandene typische Weilerstruktur land- und forstwirtschaftlicher Höfe mit

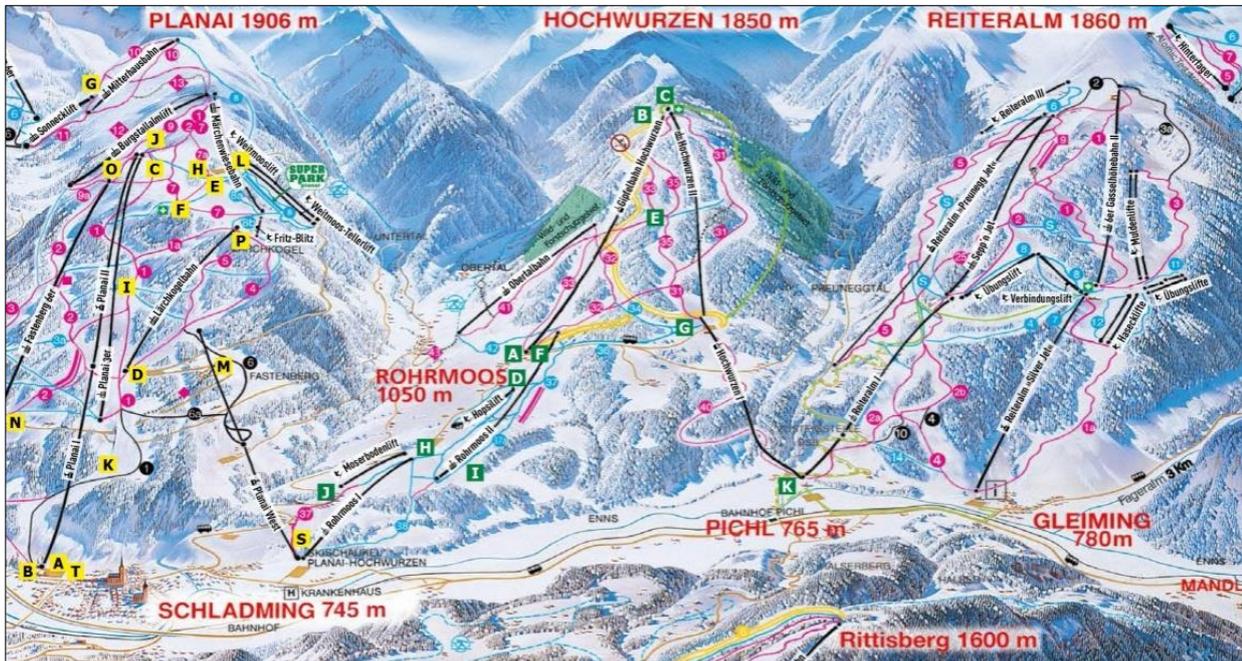
Streusiedlungscharakter fördert landschaftsbildliche Positivwirkungen. Diese landschaftsbildlich attraktive Voraussetzung ist jedoch funktional vom Strukturwandel mit zunehmendem Raumbedarf betroffen.

Die umfangreichsten Nutzungsansprüche an den Naturraum bestehen seitens des Tourismus. Insbesondere die Bereiche *Gleiming und Reiteralm*, *Rohrmoos* und *Fastenberg* weisen eine intensive touristische Infrastruktur vor allem für den Schisport auf (Lifтанlagen, Schipisten, Sportgeschäfte, Gastronomie und dergl.).

Die zunehmende Ausbreitung des Siedlungsraumes in den letzten Jahrzehnten hat dazu geführt, dass im Talboden der Charakter im Sinne eines ursprünglich bestehenden Landschaftsbildes nicht mehr gegeben ist. Die daraus resultierende deutliche Überformung bringt auch einen Wandel im Landschaftsbild mit sich, der als Folge davon an naturräumlich ursprünglicher Attraktivität sukzessive verliert.

2.7.3 RÄUMLICHE ZUSAMMENHÄNGE / BESTEHENDE BETRIEBE

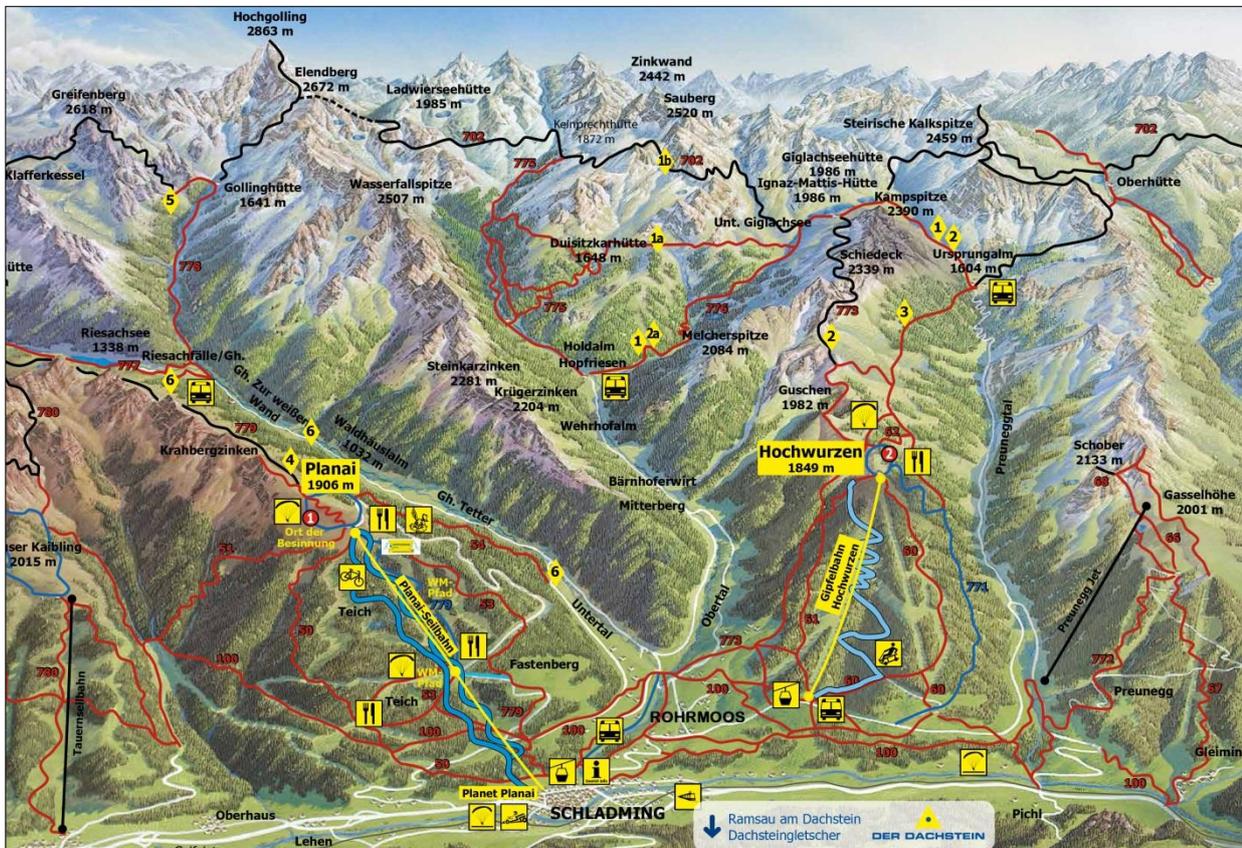
PANORAMAKARTE WINTER



Quelle: www.planai.at. Aug2016.

Ansicht von Nord nach Süd

PANORAMAKARTE SOMMER



Quelle: www.planai.at. Juni2017.

Ansicht von Nord nach Süd – ergänzt.

Infrastrukturelle touristische Ausstattung

Mit Reiteralm, Hochwurzen, Planai befinden sich wichtige und für den Wintersport sehr gut erschlossene Tauernbereiche im Gemeindegebiet der StG. Schladming. Es sind Nordhanglagen mit Schipisten knapp unter 2000 m Seehöhe, die von den touristisch geprägten Hauptorten Schladming, Rohrmoos, Pichl und Gleiming ausgezeichnet erschlossen werden (4-Berge Schischaukel Hauser Kaibling (Nachbargemeinde Haus) – Planai – Hochwurzen – Reiteralm). Es werden zunehmend Erschließungsvoraussetzungen und Angebote auch für schneefreie Jahreszeiten geschaffen.

Aufstiegshilfen bestehen daher auf die Planai, Hochwurzen und Reiteralm reduziert auch in den Sommermonaten Mai/Juni – Oktober (Kabinenbahn, 8er-Seilbahn). Es erfolgt auch der Transport von Mountain-Bikes.

Neben den bestehenden funktionsdurchmischten örtlichen Siedlungsschwerpunkten Mandling, Gleiming, Rohrmoos, Untertal, Alpineweg bis Mosergasse - 2. Kehre und die Stadt Schladming als Siedlungsschwerpunkt gemäß REPRO 2016 bestehen touristische Siedlungsschwerpunkte als weiterentwickelte Schwerpunktbereiche im Nahbereich touristischer Infrastruktur, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind.

Ergänzend haben sich Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe etabliert, die einerseits aus ehemaligen landwirtschaftlichen Höfen entwickelt wurden (Umnutzung) oder im unmittelbaren Anschluss an die weiterhin bewirtschafteten Höfe bestehen (Nutzungsergänzung).

Aufgrund deren landschaftsbildlich isolierter Raumlage ohne unmittelbaren Anschluss an Infrastruktureinrichtungen des Intensivtourismus ist eine Eignung als touristischer Siedlungsschwerpunkt für diese Einzellagen nicht möglich.

2.8 SCHWERPUNKTE TOURISMUS

In der StG. Schladming ist der räumliche Strukturwandel wesentlich von der Bedeutung des Tourismus geprägt.

Die Neuerrichtung und/oder der Ausbau bestehender touristischer Infrastruktur sind eine Bestätigung der Entwicklung in diesem Bereich und werden durch statistische Kennwerte belegt.

Jedoch orientieren sich div. „Begehrlichkeiten“ nicht immer an Ordnungsprinzipien, die vom Gesetzgeber Land Steiermark sowie der StG. Schladming formuliert wurden, sondern an den individuellen Projektideen und -planungen der Investoren.

Gerade in natur- und landschaftsbildlich sensiblen Lagen, wie es große Teile des Gebietes der Stadtgemeinde Schladming sind, besteht durch unkontrollierte Ausweisung die Gefahr von Zersiedelung und die Reduktion von in den Tourismusgemeinden der Alpen besonders wichtigen Landschaftsräumen. Dadurch wird das Naturraumpotential als wesentlicher Nutzwert zur touristischen Inwertsetzung sukzessive verkleinert und für den Naturraumtourismus (intensiv wie extensiv) eine der wesentlichsten Grundlagen reduziert.

Aufgrund der vorhandenen Naturraumvoraussetzungen und Nutzungsstrukturen der touristischen Einrichtungen im Rahmen des Wintertourismus und zunehmend auch im Sommertourismus besteht in Verbindung mit der Nächtigungsentwicklung eine besondere Entwicklungsperspektive der StG. Schladming.

Aufgrund des Nutzungswandels im Gemeindegebiet haben sich viele Tourismusbetriebe aus ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieben entwickelt, wie z.B. Abelhof (heute Dorfgebiet), Harreiter (heute Allgemeines Wohngebiet), Hotel Schütterhof - aus vulgo Kainspieß (heute Erholungsgebiet), Hotel Moser (heute Kerngebiet), Hotel Schwaigerhof (heute Erholungsgebiet), Hotel Landauer (heute Erholungsgebiet) und andere.

Teilweise ist der Tourismus ein zweites wirtschaftliches Standbein neben der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung - der Nutzungswandel findet jedoch rezent statt. Einige der Betriebe befinden sich aufgrund ihres vormaligen Bewirtschaftungsschwerpunktes derzeit teilweise noch in Freilandlage ohne siedlungsorganischen Anschluss.

Wenn bestehende Betriebe sich im Anschluss/Nahbereich von touristischer Infrastruktur (Schipiste und/oder Liftstation und/oder Restaurant . . . und dergleichen) befinden, die ausschließlich oder überwiegend touristische Nutzungen aufweisen, wird der Standort als touristischer Siedlungsschwerpunkt klassifiziert. Die dem Bedarf entsprechenden Entwicklungsreserven sind vorrangig in diesen Siedlungsschwerpunkten festzulegen.

Exponiert gelegene Beherbergungs- oder sonstige der Tourismusnutzung dienende (Leit-)Betriebe ohne Lageanschluss an touristische Ergänzungsfunktionen (Schipiste, Einstiegszone Aufstiegshilfe und dergl.) aber mit besonderem Standortwert dürfen weiterentwickelt werden, weil die touristische Struktur und Entwicklungsperspektive der Stadtgemeinde Schladming positiv beurteilt wird. Die geplanten baulichen Erweiterungsabsichten müssen konkret vorliegen, im räumlichen Zusammenhang mit dem konkreten Betrieb stehen und das Orts- und Landschaftsbild sowie ökologische Parameter berücksichtigen.

2.8.1 TOURISTISCHE SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE

Touristische Siedlungsschwerpunkte zeichnen sich durch Intensivtourismus und besondere Lagevoraussetzungen aus. Es bestehen in den unten genannten Schwerpunktbereichen umfangreiche standortgebundene bauliche Anlagen mit hohem Sachwert und langer Lebensdauer. Dazu zählen neben Beherbergungsbetrieben und Betrieben mit Ergänzungsfunktion (Schiverleih, Schiservice, Seminarangebote, Nahversorgung und dergl.) auch die Lift- und Schipisteninfrastruktur.

Die Standorte haben überörtliche touristische Bedeutung (Auslandsgäste: Sommer 2016 = 32.2 % / Winter 2014/15 = 23.3 %. (Quelle: Steirische Statistiken. Heft 11/2016 und 1/2017).

Um langfristig die Erhaltung und die Konkurrenzfähigkeit der für die Gemeinde bedeutenden touristischen Leitbetriebe zu gewährleisten werden Siedlungsschwerpunkte im Tourismus festgelegt (besondere Lagegunst für den Tourismus).

Alle drei Altgemeinden gehörten in ihrer damaligen Eigenständigkeit vor 2015 zu den drei Wintertourismusgemeinden der Steiermark mit der höchsten Intensität und befanden sich als eigenständige Gemeinden jeweils in der Ortsgruppe A (Stmk. Tourismusgesetz idgF. in Verb. mit Stmk. Ortsklassenverordnung idgF.).

Folgende Entwicklungsvoraussetzungen werden aus der bisherigen Bedeutung der drei Altgemeinden abgeleitet und gelten weiterhin:

Gebiet der Altgemeinde Pichl-Preunegg:

Neben der deutlich überörtlichen Bedeutung im Wintertourismus setzt man im Gebiet der früheren Gemeinde auch im Sommertourismus verstärkt Aktivitäten. Der intakte und sehr attraktive Naturraum in Verbindung mit bestehender Infrastruktur (kleiner Badensee, Mountainbikestrecken, Wanderwege, etc.) kommt dem Bedürfnis nach Aktivurlaub/Fitness/Erholung in intakter Natur sehr entgegen.

In den Hanglagen ist eine umfangreiche räumliche Entwicklung aber nur eingeschränkt möglich (Vorberg, Preunegg). Hier kommt es zum Funktionswandel von landwirtschaftlicher Funktion zu touristischen Funktionsschwerpunkten großteils im Rahmen von Mischnutzungen, die Gunstlagen der Nordhänge werden durch touristische Nutzungen in Anspruch genommen.

Almwelt Austria und Almdorf (Reiteralalm), das Hotel Pichlmayrgut (Pichl), das Hotel-Restaurant Taferne (Mandling), das Hotel-Pension Theresia (Pichl), das Wander-Vitalhotel Steirerhof (Vorberg), das Hotel Gut Raunerhof (Preunegg) sowie die Liftgesellschaft Reiteralalm-Bergbahnen GmbH (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) sind wichtige Leitbetriebe der Gemeinde Pichl-Preunegg (ab 2015: StG. Schladming).

Zahlreiche Privatzimmervermieter, Ergänzungsfunktionen (Schiverleih/Schiservice, Schischule, Sportartikelhandel) und Campingplatz-Reiteralalm (in Gleiming) ergänzen die besondere touristische Struktur und weisen auf mehrsaisonale Nutzung mit überörtlicher Bedeutung hin.

Gebiet der Altgemeinde Rohrmoos-Untertal

In der früheren Gemeinde Rohrmoos-Untertal wurden touristische Betriebe ebenfalls (ähnlich der Altgemeinde Pichl-Preunegg) sehr häufig aus landwirtschaftlichen Betrieben in Einzellagen entwickelt und sind auch heute noch teilweise mit der Landwirtschaft verknüpft, z.B. *Abelhof* (Rohrmoos, heute Dorfgebiet), *Harreiter* (Planai, heute Allgemeines Wohngebiet), *Hotel Schütterhof* - aus vulgo Kainspieß entwickelt (Rohrmoos, heute Erholungsgebiet), *Hotel Moser* (Rohrmoos, heute Kerngebiet), *Hotel Schwaigerhof* (Rohrmoos, heute Erholungsgebiet), *Hotel Landauer* (Untertal, heute Erholungsgebiet), Hotel und Feriengut *Seiterhof*, und andere .

Die Lage an der Schipistenanbindung (Piste und Busshuttle), der Langlaufeinstieg ins *Untertal*, die Lage am Wanderknotenpunkt *Wilde Wasser* und der Ausgangspunkt für Wanderungen ins *Untertal*, *Obertal*, *Rohrmoos* und *Fastenberg* sowie die nahe Lage am Enns-Radweg und der Mountainbikestrecken dokumentieren, dass der ggst. Bereich in die örtliche und regionale touristische Infrastruktur stark eingebunden ist. Das

Vorhandensein dieser touristischen Einrichtungen, insbesondere die Lage an Knoten- bzw. Einstiegspunkten von Aufstiegshilfen zeigt den Standortvorteil deutlich.

Spezialisierungen und Zusatzeinrichtungen (Reitbetrieb, Badeteich oder Eisstockanlage) weisen auf mehrsaisonale Ausrichtung hin.

Gebiet der Altgemeinde Schladming:

Das gesamte räumlich-funktionell zusammenhängende und geschlossene, zentrale Siedlungsgebiet der früheren StG. Schladming erstreckt sich vom Sonnenhang im Norden zu den Abhängen der Planai im Süden, sowie von der Maistatt im Westen bis zur Unteren Klaus im Osten.

Bedeutende Gebiete mit touristischen Einrichtungen befinden sich im Stadtkern, zwischen Enns und Augasse (Erlebnisbad), am Sonnenhang zwischen Ramsauer Landesstraße und Sonnenhangstraße, an der Leitenstraße, im Bereich Drusch (Untere Klaus) sowie an der Salzburger Straße (Maistatt).

Die Schipisten der Planai enden im WM-Park des Stadtkernes von Schladming (Zielraum für internationale (Welt)Meisterschaften) sowie Planai und Hochwurzten zusätzlich im Stadtraum Schladming West. Zwei der Einstiege in die Schischaukel Ski-Amade befinden sich in der Stadt Schladming (neben weiteren in Pichl und Gleiming).

Weitere Sportnutzungen befinden sich in der Stadt zwischen Enns und Sportplatzgasse (Sportpark Athletic-Area). Neben einem umfangreichen Hotelangebot (*Falkensteiner, Die Barbara, Stadthotel Brunner* und andere) bestehen in der Stadt umfangreiche Ergänzungsfunktionen für Sport/Tourismus (Sporthandel, Schiverleih, Radverleih und dergleichen). Privatzimmervermietung und Pensionen sowie tourismusnahe Dienstleistungen (Catering, Taxidienste und dergl.) ergänzen das umfangreiche touristische Angebot. Weiters befinden sich im Stadtraum umfangreiche Nahversorgungs- und Dienstleistungsangebote.

Zusätzlich queren die leistungsfähigen überörtlichen Verkehrsträger Straße und Schiene den Stadtraum und sind wesentliche Voraussetzungen für eine schnelle Erreichbarkeit der Urlaubsdestination Schladming.

Aufgrund der überregionalen zentralen Funktion (Schladming ist Arbeits-, Einkaufs- und Ausbildungszentrum im oberen Ennstal) gilt Schladming als funktionsdurchmischer Siedlungsschwerpunkt und Nebenzentrum im Ennstal.

Für das definierte Regionale Nebenzentrum Schladming ist gemäß der Regelungen im §3(5) Zi.3 des Landesentwicklungsprogrammes idgF. iVerb. mit §4(3) REPRO Liezen 2016 idgF. die **Stadt Schladming** als Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde festgelegt. Das touristische Potenzial wird daher aufgrund des starken räumlichen, funktionellen und Versorgungszusammenhanges ebenfalls diesem funktionsdurchmischten Siedlungsschwerpunkt zugeordnet.

Es bestehen im gesamten (neuen) Gemeindegebiet weitere touristische Schwerpunktbereiche dispers verteilt, sodass weitere Schwerpunkte festzulegen sind (dezentrale Konzentration).

Wesentliche Entwicklungsvoraussetzungen für touristische Siedlungsschwerpunkte in der StG. Schladming sind der räumlich-funktionelle Zusammenhang zwischen touristischer Infrastruktur und dessen infrastrukturell günstiges Nutzungsumfeld im Winter wie im Sommer.

In der nun nach Gemeindestrukturreform 2015 wesentlich größeren Planungsgemeinde Schladming sind folgende **touristische Siedlungsschwerpunkte** vorhanden:

EP=Entwicklungsplan

Nr.	EP-Blatt	Siedlungsschwerpunkte Tourismus (T)	Abgrenzung und Begründung
1	R2	<p>Pichl/Pichl-Preunegg: PICHLMAYRGUT, HEISSHOF, TALSTATIONEN HOCHWURZEN UND REITERALM, BADESEE MIT ERLEBNISWELT</p>	<p>Raumlage innerhalb des inneralpinen Talbereiches (§3-REPRO2016) im Ennstal auf ca. 750 - 780m Seehöhe.</p> <p>In diesem Bereich ca. 5km westlich der Stadt Schladming ist bereits intensive touristische Infrastruktur vorhanden: Wichtigste Leitbetriebe sind der Hotelkomplex PICHLMAYRGUT (Seminarhotel, Spa-Wellness, Restaurant), der HEISSHOF als 4* Landhaus mit Apartment- und Ferienhaus (Wellness, Restaurant, Reiten), die Pichl-Freizeitanlage mit See, Fußball- und Tennisplatz. Durch die Ennstal Straße und Eisenbahnhaltestelle ist das Gebiet verkehrlich optimal erschlossen.</p> <p>Zum touristischen Leitbetrieb Pichlmayrgut gehört auch ein Tierhaltungsbetrieb entsprechend seiner Nutzung in der Funktion Landwirtschaft.</p> <p>Weiters befindet sich im Nahbereich als Wintereinstieg die Talstation Hochwurzen-Kabinenbahn (8er) und Reiteralm-Doppelsessellift zur Schischaukel. Von den Betrieben aus sind dadurch die Winterschgebiete Reiteralm oder die Hochwurzen unmittelbar und mit hoher Besucherfrequenz erreichbar.</p> <p>Reserveflächen für den Entwicklungsbereich sollen den Betriebsbestand absichern und weitere touristische Einrichtungen ermöglichen (Konzentration). Der touristische Siedlungsschwerpunkt umfasst den gesamten Bereich beiderseits der Verkehrsinfrastruktur und beiderseits der Enns.</p> <p>Es bestehen standortgebundene bauliche Anlagen für den Intensivtourismus mit hohem Sachwert und langer Lebensdauer mit besonderer auch überörtlicher touristischer Bedeutung.</p>
2	R2	<p>Reiteralm West - ALMWELT AUSTRIA (Keinprecht)</p>	<p>Raumlage innerhalb des forstwirtschaftlich geprägten Berglandes (§3-REPRO2016) auf ca. 1 180m Seehöhe.</p> <p>Der Bereich galt schon bisher als Vorrangzone für touristische Nutzung und wurde wie bisher als touristischer Siedlungsschwerpunkt festgelegt (Standortuntersuchung 2005). Durch die Lage direkt an den Schiabfahrten der Reiteralm und den dazugehörigen Einrichtungen ist touristische Infrastruktur bereits vorhanden und wurde erweitert.</p> <p>Das ggst. 4* Hotel ALMWELT AUSTRIA weist standortgebundene bauliche Anlagen (Haupthaus, Chalets, Almhütten) für den Intensivtourismus mit hohem Sachwert und langer Lebensdauer mit besonderer auch überörtlicher touristischer Bedeutung auf.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige touristisch-gewerbliche Entwicklung innerhalb der Entwicklungsgrenzen und im Anschluss an die schon bestehenden Hotelhüttdörfer wird unter Eingliederung in die umgebende Landschaft angestrebt. Der Siedlungsschwerpunkt umfasst den gesamten Bereich innerhalb der Entwicklungsgrenzen und war schon bisher festgelegt.</p>

Nr.	EP-Blatt	Siedlungsschwerpunkte Tourismus (T)	Abgrenzung und Begründung
3	R2	<p>Reiteralm Ost – ALMDORF REITERALM mit ALMHOTEL EDELWEISS</p>	<p>Raumlage innerhalb des forstwirtschaftlich geprägten Berglandes (§3-REPRO2016) auf ca. 1 180m Seehöhe.</p> <p>Der Bereich galt schon bisher als Vorrangzone für touristische Nutzung und wurde wie bisher als touristischer Siedlungsschwerpunkt festgelegt (Standortuntersuchung 2005).</p> <p>Das ggst. 4* Hotel ALMDORF mit ALMHOTEL weist standortgebundene bauliche Anlagen (Haupthaus, Chalets, Almhütten) für den Intensivtourismus mit hohem Sachwert und langer Lebensdauer mit besonderer auch überörtlicher touristischer Bedeutung auf.</p> <p>Durch die Lage direkt an den Schiabfahrten der Reiteralm und den dazugehörigen Einrichtungen ist umfangreiche touristische Infrastruktur bereits vorhanden. Eine mittel- bis langfristige touristisch-gewerbliche Entwicklung innerhalb der Entwicklungsgrenzen und im Anschluss an die schon bestehenden Hotelhüttendörfer wird unter Eingliederung in die umgebende Landschaftsstruktur angestrebt. Der Siedlungsschwerpunkt umfasst den gesamten Bereich innerhalb der Entwicklungsgrenzen und war schon bisher festgelegt.</p>
4	R2	<p>Talstation Preunegg-Jet: Einseil-Umlaufbahn mit 8er-Kabinen seit Winter 2010/2011</p>	<p>Raumlage innerhalb des forstwirtschaftlich geprägten Berglandes (§3-REPRO2016) in Tallage des Preuneggtales auf ca. 1 040m Seehöhe.</p> <p>Der überwiegend touristisch genutzte Raum um die Talstation dient als Ausgangspunkt für den Schisport im Winter sowie zunehmend auch in der schneefreien Zeit für Mountainbiken, Wandern (Themenweg Stille Wasser), Klettersteig Franzi/Gasselwand und Erholungs-/Sportbereich Preuneggbach-Klamm (Katarakte des Preuneggbaches).</p> <p>Zum nahen touristischen Angebot gehören die Almwelt Austria, das Almdorf Reiteralm sowie der Beherbergungs- und Gastronomiebetrieb „Bankwirt“ nahe der Talstation.</p> <p>Die Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist vorhanden (Bus-Haltestelle unmittelbar an der Talstation).</p> <p>Die räumliche Lage ist abgesetzt von den Siedlungsschwerpunkten des Gemeindegebietes, sodass eine eigene Standortfestlegung als touristisches Siedlungszentrum gerechtfertigt erscheint.</p> <p>Die Abgrenzung des Standortes bezieht sich auf den weitgehend flachen straßennahen Bereich im Anschluss an die Talstation. Diese Einrichtung mit hohem Sach- und Kapitalwert bedarf Ergänzungsfunktionen mit konkreten Nutzungszuordnungen.</p> <p>Das Gebiet dient touristischen Zwecken mit überörtlicher Bedeutung.</p>
5	R2	<p>Rohrmoos-West: Talstation Hochwurzen II mit Hotel Winterer</p>	<p>Raumlage innerhalb des grünlandgeprägten Berglandes (§3-REPRO2016) auf ca. 1 250m Seehöhe.</p> <p>Das 3* Superior Hotel befindet sich unmittelbar an der Endstation des Hochwurzen Basic Jet und der Einstiegsstelle Hochwurzen 4er Sesselbahn. Im unmittelbaren Umfeld bestehen weitere Tourismusnutzungen (Appartements, Privatzimmer, Lokal/Bar) sowie umfangreiche Schipisten-nutzungen mit standortgebundenem hohen Sachwert und langer Lebensdauer für ausschließlich touristische Zwecke und mit überörtlicher Bedeutung. Die Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist gegeben.</p>

EP=Entwicklungsplan

Nr.	EP-Blatt	Siedlungsschwerpunkte Tourismus (T)	Abgrenzung und Begründung
6	R3	Rohrmoos-West: Talstation Hochwurzen Gipfelbahn mit Familienhotel Austria, Alpenhotel Waldfrieden- Tauernalm	<p>Raumlage innerhalb des grünlandgeprägten Berglandes (§3-REPRO2016) auf ca. 1 120m Seehöhe.</p> <p>Die Hotels mit Wellnessbereichen befinden sich unmittelbar an der Hochwurzen Gipfelbahn-Einstiegsstelle (Kabinenbahn) und Nahbereich der 6er Sesselbahn Rohrmoos II. Im unmittelbaren Umfeld bestehen weitere Tourismusbetriebe (Restaurant, Pensionen, Schiverleih, Veranstaltungsbereiche) sowie zentraler Abstellplatz für den ruhenden Verkehr. Alle standortgebundenen baulichen Anlagen befinden sich im Anschluss an die Schipiste (Einstiegspunkt Schischaukel) und weisen einen hohen Sachwert und lange Lebensdauer auf, sie dienen touristischen Zwecken und sind von überörtlicher Bedeutung.</p> <p>Die räumliche Lage ist etwas abgesetzt vom örtlichen Siedlungsschwerpunkt Rohrmoos, sodass eine eigene Standortfestlegung als touristischer Siedlungsschwerpunkt, wie bisher schon verordnet, weiterhin gerechtfertigt erscheint.</p>
7	R3	Schladming/Maistatt: Hüttendorf Schladming mit Talstationen Kabinenbahn Planai- West und Sessellift Rohrmoos I	<p>Raumlage innerhalb des grünlandgeprägten Berglandes (§3-REPRO2016) auf ca. 800m Seehöhe.</p> <p>Das Hüttendorf befindet sich in attraktiver Nähe zur Talstation der genannten Bergbahnen. Weiters befindet sich das Hüttendorf in attraktiver Fußgängerdistanz zum Stadtzentrum von Schladming mit seiner umfangreichen Angebotsvielfalt.</p> <p>Im Umfeld bestehen weitere Tourismusnutzungen (Hotels, Dienstleistungen, Nahversorgung und Handel in Schladming) sowie Schipistennutzungen. Die Objekte stellen eine standortgebundene Anlage mit hohem Sachwert und langer Lebensdauer für ausschließlich touristische Zwecke und mit überörtlicher Bedeutung dar.</p>
8	R3 + R4	Fastenberg: Areal Baier A.	<p>Raumlage innerhalb des grünlandgeprägten Berglandes (§3-REPRO2016) auf ca. 1 180m Seehöhe. Der Tourismusstandort ist durch seine Lagegunst im Umfeld der Mittelstation Planaiabahn I, Talstation des Planai-3er-Liftes sowie die Talstation des Lärchkogelliftes definiert.</p> <p>Daher befinden sich im mittelbaren Gebietsanschluss auch ausgedehnte Schiabfahrten sowie das Sportrestaurant Kessleralm mit Ergänzungsfunktionen.</p> <p>Diese touristische Intensivnutzungen werden ergänzt durch sehr gute Verkehrserschließung (L724-Planaistraße) mit öffentlicher Busanbindung.</p> <p>Die standortgebundenen Intensivnutzungen weisen hohen Sachwert verbunden mit langer Lebensdauer und Lagegunst für ausschließlich touristische Zwecke mit örtlicher und überörtlicher Bedeutung auf.</p>

2.8.2 GASTRONOMIE- UND BEHERBERGUNGSBETRIEBE IN ISOLIERTER LAGE

„Stützpunkte“ des sanften Tourismus

EP=Entwicklungsplan

Nr.	EP-Blatt	Gastronomie und Beherbergung (G)	Beschreibung
1	R2	Obere Klaus: HOTEL SONNSCHUPFER	<p>Raumlage innerhalb des inneralpinen Talbereiches (§3-REPRO2016) auf ca. 820m Seehöhe im Ennstal.</p> <p>Der im Südhangbereich bestehende Hotelbetrieb ist als Stützpunkt für den sanften Tourismus mit umfangreicher standortgebundener baulicher Anlage vorhanden. Der 3* Superiorbetrieb mit 22 Zimmer weist Wellnessbereich, Restaurant und teilweise Barrierefreiheit auf. Das Ganzjahreshotel ist eine Anlage mit hohem Sachwert und langer Lebensdauer und dient ausschließlich touristischen Zwecken. Im Zusammenhang mit den nahen Schigebieten und deren Infrastruktur sowie der Nähe zu den Badeanlagen in Pichl und Schladming besteht überörtliche touristische Bedeutung.</p>
2	Q2/ R2	Obere Klaus: ALPENHOTEL NEUWIRT	<p>Raumlage innerhalb des inneralpinen Talbereiches (§3-REPRO2016) im Ennstal auf ca. 820m Seehöhe.</p> <p>Das gering südexponierte Alpenhotel wird ganzjährig betrieben und weist auch einen Wellnessbereich, Restaurant, Seminarraum, Hallenbad und Schwimmteiche auf. Das Ganzjahreshotel ist eine Anlage mit hohem Sachwert und langer Lebensdauer und dient ausschließlich touristischen Zwecken. Im Zusammenhang mit den nahen Schigebieten (Schi Alpin der Schladminger Tauern) und deren Infrastrukturen sowie der Nähe zu den Badeanlagen in Pichl und Schladming besteht überörtliche touristische Bedeutung.</p>
3	Q3	Obere Klaus: KERSCHBAUMERHOF	<p>Raumlage innerhalb des inneralpinen Talbereiches (§3-REPRO2016) im Ennstal auf ca. 800m Seehöhe.</p> <p>Der etwas südexponierte Kerschbaumerhof in der Oberen Klaus nordwestlich der Stadt Schladming wird ganzjährig betrieben und bietet Appartements für 2 – 4 Personen sowie Doppelzimmer an.</p> <p>Das Ganzjahresangebot ist eine Anlage mit hohem Sachwert und langer Lebensdauer und dient im Teilbereich Urlaub am Bauernhof ausschließlich touristischen Zwecken. Im Zusammenhang mit den nahen Schigebieten (Schi Alpin der Schladminger Tauern) und deren Infrastrukturen sowie die günstige Lagedistanz zum Siedlungsschwerpunkt Stadt Schladming besteht überörtliche touristische Bedeutung.</p>
4	Q2	Vorberg: HOTEL STEIRERHOF	<p>Raumlage innerhalb des grünlandgeprägten Berglandes (§3-REPRO2016) auf ca. 1 050m Seehöhe.</p> <p>Das gering südexponierte 4* Wander-Vitalhotel wird ganzjährig betrieben und weist neben 34 Zimmern einen Wellnessbereich, ein Restaurant und einen Seminarraum auf. Das Ganzjahreshotel ist eine Anlage mit hohem Sachwert und langer Lebensdauer und dient ausschließlich touristischen Zwecken. Im Zusammenhang mit den nahen Schigebieten (Schi Alpin der Schladminger Tauern und Schi Nordisch in der Gemeinde Ramsau) und deren Infrastrukturen sowie der Nähe zu den Badeanlagen in Pichl und Schladming besteht überörtliche touristische Bedeutung.</p>

EP=Entwicklungsplan

Nr.	EP-Blatt	Gastronomie und Beherbergung (G)	Beschreibung
5	R2	Preunegg: Raunerhof	<p>Raumlage innerhalb des grünlandgeprägten Berglandes (§3-REPRO2016) auf ca. 980m Seehöhe.</p> <p>Das bestehende Hotel Gut Raunerhof befindet sich unmittelbar an der Preuneggstraße im Anschluss an bestehende Schipisten. Der 4* Ganzjahresbetrieb weist Wellnessangebote, Restaurant sowie weitere Freizeitangebote auf. Es bestehen standortgebundene bauliche Anlagen für den Intensivtourismus mit hohem Sachwert und langer Lebensdauer mit besonderer, auch überörtlicher touristischer Bedeutung.</p> <p>Durch die Lage an der Preuneggstraße ist der Bereich gut erschlossen. Aufgrund der Gunstlage soll die touristische Nutzungsvielfalt erhöht werden, wobei auch neue Angebote für den Sommertourismus geschaffen werden sollen. Der Betrieb war bisher als touristischer Siedlungsschwerpunkt festgelegt, aufgrund seiner Solitärage entspricht die Festlegung der Regelung für einen Einzelbetrieb und ermöglicht weiterhin eine Absicherung des Betriebsstandortes.</p>
6	R3	Rohrmoos-Süd/Untertal: HOTEL UND FERIENGUT SEITERHOF	<p>Raumlage innerhalb des grünlandgeprägten Berglandes (§3-REPRO2016) auf ca. 900m Seehöhe.</p> <p>Das Ganzjahreshotel und Feriengut Seiterhof befindet sich am Eingang zum Untertal in exponierter Lage. Neben der Zimmervermietung (Appartement) liegt der Schwerpunkt auf Sportaktivitäten wie Schisport, Reiten (Reitplatz), Wandern und Klettern sowie Familienurlaube am eigenen Naturbadeteich. Ein Restaurant und Café ergänzen das Angebot.</p> <p>Das Ganzjahreshotel ist eine Anlage mit hohem Sachwert und langer Lebensdauer und dient im Hotelsegment ausschließlich touristischen Zwecken. Im Zusammenhang mit den nahen Schigebieten (Schi Alpin der Schladminger Tauern) und deren Infrastrukturen sowie der Nähe zur Badeanlage in Schladming besteht überörtliche touristische Bedeutung. Der Betrieb war bisher als touristischer Siedlungsschwerpunkt festgelegt.</p>
7	S4	Untertal: GASTHOF TETTER	<p>Raumlage innerhalb des grünlandgeprägten Berglandes (§3 REPRO2016) auf ca. 1 040m Seehöhe.</p> <p>Innerhalb Landschaftsschutzgebiet 11-Schladminger Tauern (Berglandschaft).</p> <p>Das eine lange Tradition aufweisende Hotel und Alpengasthof mit Beherbergung (25 Betten) befindet sich im südlichen Talbereich des Untertales und ist nahezu ganzjährig geöffnet. Der Schwerpunkt liegt im sanften Tourismus (Wandern, Fliegenfischen, Langlaufloipe). Das Hotel ist eine Anlage mit hohem Sachwert und langer Lebensdauer und dient ausschließlich touristischen Zwecken. Durch die Festlegung soll der Betriebsstandort abgesichert werden.</p>
8	R3	Fastenberg: BERGGASTHOF JAGER	<p>Raumlage innerhalb des grünlandgeprägten Berglandes (§3 REPRO2016) auf ca. 1 230m Seehöhe.</p> <p>Der 1957 errichtete Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb wurde aufgrund der Nachfrage sukzessive erweitert und verfügt über 18 Betten. Der Beherbergungsbetrieb mit Restaurant, Lärchenholz-Badebottichen und Außen-Sauna wird nur in der Wintersaison geführt.</p> <p>Das Hotel ist eine Anlage mit hohem Sachwert und langer Lebensdauer und dient überwiegend touristischen Zwecken. Durch die Festlegung soll der Betriebsstandort abgesichert werden.</p>

EP=Entwicklungsplan

Nr.	EP-Blatt	<i>Gastronomie und Beherbergung (G)</i>	Beschreibung
9	R4	Planai: HOTEL-RESTAURANT PLANAIHOF	<p>Raumlage innerhalb des forstwirtschaftlich geprägten Berglandes (§3 REPRO2016) auf ca. 1800m Seehöhe.</p> <p>Der ganzjährig geführte Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb (Hotel) befindet sich im Nahbereich der Bergstationen <i>Planaiabahn</i> sowie der <i>8-er Sesselbahn</i> und unmittelbar an der Schipiste im Gipfelbereich. Die Anlage verfügt über eine Reihe unterschiedlicher Zimmertypen/Suiten, Wellnessanlage und Kinderspielpark.</p> <p>Das Hotel ist eine Anlage mit hohem Sachwert und langer Lebensdauer und dient überwiegend touristischen Zwecken. Durch die Festlegung soll der Betriebsstandort abgesichert werden.</p>
10	Q4	Untere Klaus: HINKERHOF	<p>Raumlage innerhalb des grünlandgeprägten inneralpinen Talbereiches (§3 REPRO2016) auf ca. 730m Seehöhe.</p> <p>Der ganzjährig gewerblich geführte Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb befindet sich im Nahbereich zum Sport- und Trainingszentrum der Athletic-Area und dem überregionalen Landesradweg R17. Die Anlage verfügt über eine Reihe unterschiedlicher Zimmertypen/Suiten, Wellnessanlage (Vitaloase) und Kinderspielbereich.</p> <p>Der Betrieb ist eine Anlage mit hohem Sachwert und langer Lebensdauer und dient zunehmend touristischen Zwecken. Durch die Festlegung soll der Betriebsstandort abgesichert werden.</p>
11	Q4	Fastenberg: BUHEGGERHOF	<p>Raumlage innerhalb des forstwirtschaftlich geprägten Berglandes (§3 REPRO 2016) auf ca. 930m Seehöhe. Der ganzjährig geführte Beherbergungsbetrieb verfügt über Appartements für 2-4 Personen und 4-6 Personen. Weiters sind diverse Sommerangebote sowie Kinderspielbereiche Teil des Betriebes.</p> <p>Die touristische Lagegunst ergibt sich aus der Nähe zum Schigebiet Planai sowie zu den Erholungsbereichen des Fastenberges.</p> <p>Der Betrieb ist eine Anlage mit hohem Sachwert und langer Lebensdauer und dient zunehmend touristischen Zwecken. Durch die Festlegung soll der Betriebsstandort abgesichert werden.</p>
12	R4	Planaistraße: GÄSTEHAUS BERGWELT	<p>Raumlage innerhalb des grünlandgeprägten Berglandes (§3-REPRO2016) auf ca. 1 100m Seehöhe. Standort mit Nahelage mehrerer Betriebe zueinander.</p> <p>Das ganzjährig geöffnete Gästehaus befindet sich unmittelbar an der Piste 2 sowie der Talstation der Fastenberg 6er Sesselbahn. Unter anderem stellen ein Wellnessbereich und Restaurant und der direkte Zugang zur Planai-Schipiste hohe Sachwerte dar. Der Betrieb ist eine Anlage mit hohem Sachwert und langer Lebensdauer und dient touristischen Zwecken.</p> <p>Im Umfeld besteht weitere Tourismusnutzungen (Hotel) sowie Schipistennutzung mit ebenfalls standortgebundenem hohen Sachwert und langer Lebensdauer für ausschließlich touristische Zwecke und überörtlicher Bedeutung. Durch die Festlegung wird der Betriebsstandort abgesichert.</p>

EP=Entwicklungsplan

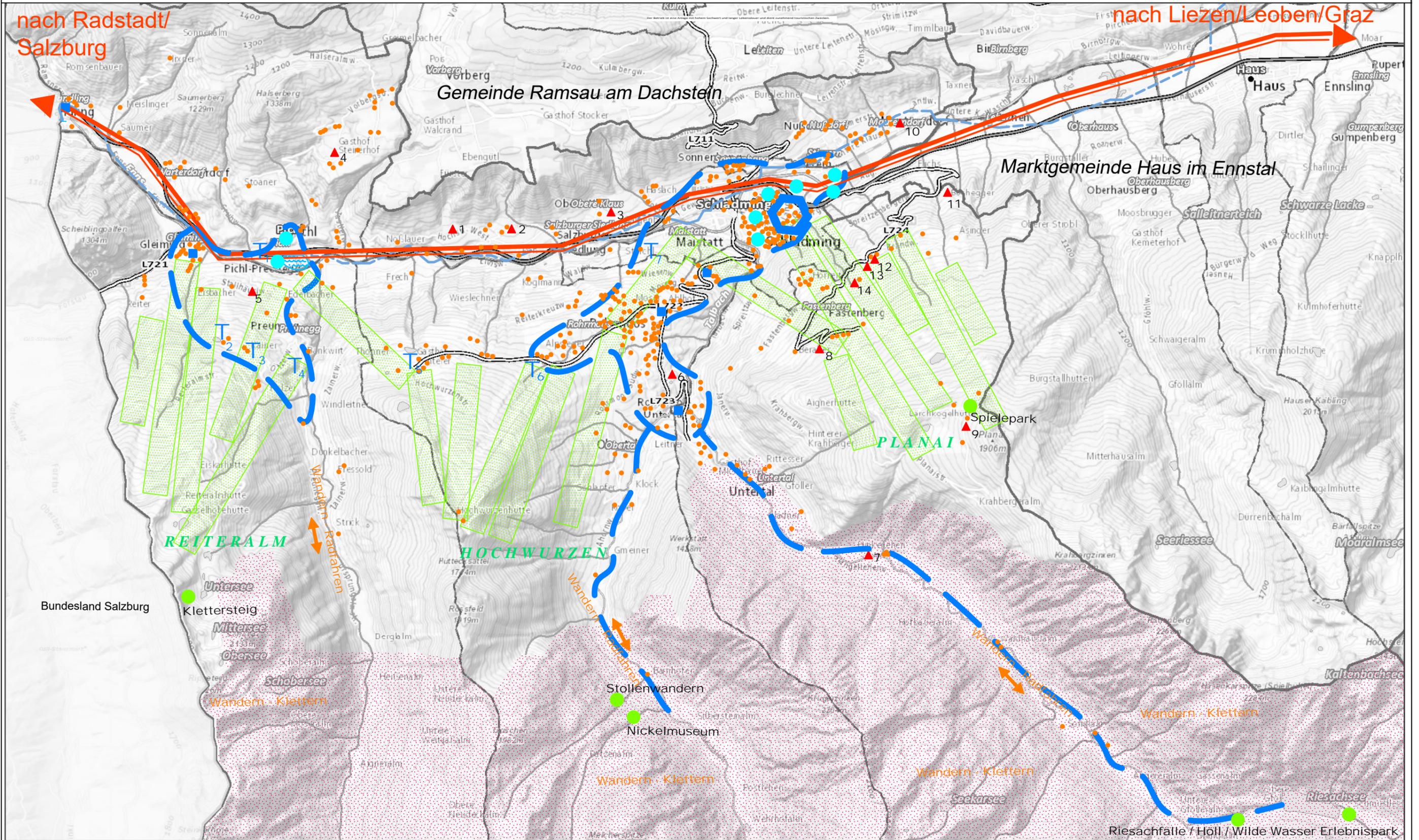
Nr.	EP-Blatt	Gastronomie und Beherbergung (G)	Beschreibung
13	R4	<i>Planaistraße:</i> HOTEL POSERHOF	<p>Raumlage innerhalb des grünlandgeprägten Berglandes (§3-REPRO2016) auf ca. 1 100m Seehöhe. Standort mit Nahelage mehrerer Betriebe zueinander.</p> <p>Das ganzjährig geöffnete 3* Hotel und Gästehaus befindet sich nahe der Piste 2 sowie der Talstation der Fastenberg 6er Sesselbahn. Unter anderem stellen Außenpool, Wellnessbereich und Restaurant, der direkte Zugang zur Planai-Schlipiste (Posersprung - Piste 2) hohe Sachwerte dar. Der Betrieb ist eine Anlage mit hohem Sachwert und langer Lebensdauer und dient touristischen Zwecken.</p> <p>Im Umfeld besteht Tourismusnutzung (Hotel, Gästehaus) sowie Schlipistennutzung mit ebenfalls standortgebundenem hohen Sachwert und langer Lebensdauer für ausschließlich touristische Zwecke und überörtlicher Bedeutung. Durch die Festlegung wird der Betriebsstandort abgesichert.</p>
14	R4	<i>Planaistraße:</i> Hotel Breilerhof	<p>Raumlage innerhalb des grünlandgeprägten Berglandes (§3-REPRO2016) auf ca. 1 100m Seehöhe. Der Standort weist Nahelage mehrerer Betriebe zueinander auf.</p> <p>Das 3* Hotel mit Urlaub am Bauernhof hat ganzjährig geöffnet und befindet sich nahe der Planaiabfahrt Schlipiste 2. Nördlich davon befindet sich in der Nähe die Planai-Mittelstation sowie die Einstiegstelle Lärchkogel-Lift. Der Betrieb ist eine Anlage mit hohem Sachwert und langer Lebensdauer und dient touristischen Zwecken. Im Umfeld bestehen weitere Tourismusnutzungen (Hotels, Gästehaus) sowie Schlipistennutzungen mit ebenfalls standortgebundenem hohen Sachwert und langer Lebensdauer für ausschließlich touristische Zwecke und überörtlicher Bedeutung. Durch die Festlegung wird der Betriebsstandort abgesichert.</p>

Entwicklungsvoraussetzungen für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe in isolierter Lage sind:

- ★ Einschränkung auf Betriebe, die die Verdoppelung im Freiland bereits konsumiert haben oder das beabsichtigen und dies jedoch nicht möglich ist. Flächenbeschränkung, da kein touristischer Siedlungsschwerpunkt.
- ★ Räumliches Naheverhältnis einer ev. Erweiterung zum bestehenden Betrieb (Anbau/Neubau) ist nachzuweisen. Gebäude müssen eine bauliche Einheit bilden oder diese nur durch Grundstreifen oder dürfen durch öffentliche oder private Verkehrsflächen derart getrennt sein, dass die kürzeste Fußwegentfernung zueinander nicht mehr als 100 m beträgt (siehe §2(1)Zi.30 StROG2010).
- ★ Berücksichtigung Orts- und Landschaftsbild: restriktive Vorgansweise mit projektbegleitendem Bebauungsplan über die erforderlichen Mindestinhalte hinausgehend. Eine Beurteilung der Anforderungen gemäß §43(4) StmkBauG reicht nicht.
- ★ Größe: Abgrenzung durch absolute Entwicklungsgrenzen, Größenbeschränkung der Baulandausweisung, Ergänzung durch Sondernutzung „erh“.
- ★ Planung: Im Anlassfall ist Vorentwurf mit Baubeschreibung und Lageplan gem. Stmk. BauG vorzulegen mit Informationen zum Finanzierungskonzept und Zeitplan.
- ★ Baulandeignung muß gegeben sein (Erschließung, Immissionen, Orts-/Landschaftsbild, Naturraum).

Umsetzung im Raumordnungsverfahren:

Die Ausweisung als Gebiet mit baulicher Nutzung bzw. Entwicklungspotenzial im örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan bzw. Flächenwidmungsplan kann erst im Anlassfall bei Vorliegen einer konkreten Planung gemäß obiger Punkte erfolgen.



- Legende:**
- Erholungs-/Sportbereich mit Intensivzone Winter-/Sommersport und entsprechender Infrastruktur
 - Schutzgebiete
 - Badeseen/Eislaufplätze
 - Hauptachse Straße/Schiene
 - Ennstal Radweg R7

- Sonst. Tourist. Angebot/Kultur/Museum/Sport/Religion ...
- Bedeutende Infrastruktur sanfter Tourismus
- Aktivitätsschwerpunkte Bevölkerung - Freizeitsport - Erholung (Sommer + Winter)

- Regionales Zentrum gem. Landesentwicklungsprogramm in Verb. mit REPRO Liezen 2016
- Örtlicher Siedlungsschwerpunkt
- Touristischer Siedlungsschwerpunkt m. Nahelage zu tourist. Infrastruktur und - Nutzung (Nr. lt. ÖEK-Erläut. Kap. 2.8.1)
- Gewerbl. Tourismusbetrieb/Leitbetrieb in isolierter Lage: Hoher Sachwert / lange Lebensdauer (Nr. lt. ÖEK-Erläut. Kap. 2.8.2)
- Sonst. Tourismusbetrieb: Hotel, Privatpension, Gastronomie, Urlaub am Bauernhof, und dergl. (Quelle: Tourismusverband Schladming, Generalisierte Darstellung, 8/2017.)

ARCHITEKTURBÜRO PEYKER
Architektur - Städtebau - Raumplanung

arch. di herfried peyker
grabenstraße 23
a - 8010 graz
tel. 0316 / 82 54 40
e-mail: office@peyker.at

2.9 PRIORITÄTENREIHUNG

Die Prioritätenreihung von Standorten für Entwicklungsschwerpunkte folgt den Festlegungen STADT SCHLADMING als wichtiges Nebenzentrum und von a) örtlichen Siedlungsschwerpunkten (S), b) touristischen Siedlungsschwerpunkten (T) und c) Einzelstützpunkten des sanften Tourismus (G).

Dies schließt bestehende Infrastrukturversorgung und -erschließung mit ein und folgt in landschaftsbildlicher Hinsicht der schon bestehenden tradierten Standortwahl. Es werden durch die Festlegungen keine gänzlich neuen Standorte im landschaftsbildlichen Freiraum eröffnet bzw. verursacht sondern bestehende Standorte im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten weiterentwickelt.

Es besteht im Gesamtgebiet der StG. Schladming grundsätzlich Siedlungsdruck seitens Grundstückseigentümer für weitere Zersiedelung in landschaftsbildlich attraktiven Raumlagen und damit die Gefahr einer zusätzlichen unkontrollierten und ungeplanten dispersen Siedlungsverteilung im Raum.

Die Deckung des künftigen Raumbedarfes hat zusätzliche Umweltbelastungen jedoch zu vermeiden, keine wesentlich hohen zusätzlichen Infrastrukturkosten und deren Erhaltung zu verursachen sowie hat unter dem Ziel der Erhaltung eines möglichst störungsfreien Landschaftsbildes zu erfolgen.

Daher ist eine Prioritätenreihung ausgehend von den schon bestehenden Standorten für die künftige Siedlungsentwicklung von Bedeutung. Ausschlaggebend dafür sind die bestehenden Siedlungsschwerpunkte und Siedlungsbereiche innerhalb der Stadtgemeinde Schladming.

Die differenzierten Funktionsbereiche ergeben sich aus der Abstimmung des Teilraumes mit dem Gesamttraum als Raumordnungsgrundsatz.

Im ggst. örtlichen Entwicklungskonzept mit Entwicklungsplan wurden örtliche Eignungszonen festgelegt. Diese Festlegungen erfolgen im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Gemeinde und sind planmäßige Festlegungen von konkreten siedlungspolitischen Zielen, die einerseits wichtige Bestandteile für den örtlichen Tourismus (Bereiche Freizeit, Sport und Erholung) sind und andererseits die Erhaltung der örtlichen Naherholungsbereiche berücksichtigen. Die örtlichen Eignungszonen betreffen auch ortsgebundene, öffentliche Infrastrukturen und örtlich bedeutende gewerb(erecht)liche Anlagen aber auch regionstypische Landschaftselemente.

Entwicklungspriorität weisen daher Siedlungsschwerpunkte mit folgenden Eigenschaften auf:

- Lage im / Nahelage zum gewachsenen Hauptsiedlungsgebiet,
- Wenigstens in Teilbereichen kompakte Siedlungsstruktur,
- guter Verkehrserschließung für den Individualverkehr,
- guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr (vorhandene Haltestelleneinzugsbereiche),
- ausreichende infrastrukturelle Ausstattung,
- guter Anbindung an touristische Einrichtungen (Einstiegspunkte in das Skigebiet),
- ausreichender Entwicklungspotentiale für eine geordnete Entwicklung der Siedlungsstruktur,
- und dergleichen

In der Gesamtregion werden weiters Wandern, Nordic Walking, Laufen, Golfplätze (in der Nähe: Haus im Ennstal und Radstadt), Sportklettern und Rafting angeboten.

Insgesamt wird das Gebiet als „Ferienwelt der Dachstein-Tauern-Region“ bezeichnet und teilweise auch gemeinsam beworben. Dadurch sind Synergien im Angebot als Region möglich und werden entsprechend genutzt.

3. SACHBEREICHE

3.1 NATURRAUM UND UMWELT

3.1.1 TOPOGRAFIE UND LANDSCHAFTSRAUM

Die Tourismusgemeinde Schladming umfasst nach der Gemeindestrukturreform eine Fläche von ca. 211,1 km² (ca. 21 110 ha – davor waren es ca. 1 029 ha). Der größte hinzugewonnene Flächenanteil kommt aus der Altgemeinde *Rohrmoos-Untertal*.

Der Großteil der Stadtgemeinde Schladming liegt südlich der NÖRDLICHEN KALKALPEN in den Schladminger Tauern im oberen Abschnitt des Ennstales, die Stadt Schladming bildet den zentralen Ort der Dachstein-Tauern-Region. Die nördliche Grenze des Gemeindegebietes bildet die Bruchkante des Ramsauer Plateaus (Nördliche Kalkalpen), die südliche/südwestliche Grenze bilden die Niederen Tauern, regional als SCHLADMINGER TAUERN. Die Ausläufer der beiden Hochgebirge im Norden und Süden prägen das topografische Erscheinungsbild – im Bereich südlich des Enns Flusses und der Altgemeinden Rohrmoos und Pichl befinden sich die größten Nord-Süd-getreckten Seitentäler als *Preuneggbachtal*, *Obertal* und *Untertal*.

Die landschaftsbildlich bestimmenden Berglagen sind im Osten die „Planai“ mit den Abhängen des Fastenberges, der H6chstein und die Hochwildstelle (2 747m). Im S6uden wird die Bergkette vom Hochgolling (2 862m) bestimmt. Die Hocht6ler Ober- und Untertal werden n6rdlich des Mitterberges zusammengef6hrt, das Preuneggbachtal m6ndet unmittelbar in das Ennstal.

Die landschaftsbildlich bestimmenden Berglagen sind im Osten die „Planai“ mit den Abh6ngen des Fastenberges, der H6chstein und die Hochwildstelle (2 747m). Im S6uden wird die Bergkette vom Hochgolling (2 862m) bestimmt. Die Hocht6ler Ober- und Untertal werden n6rdlich des Mitterberges zusammengef6hrt, das Preuneggbachtal m6ndet unmittelbar in das Ennstal.

Im S6dwesten schlie6t die Steirische Kalkspitze (2 459m) an, deren n6rdliche Gebirgsst6cke als Ausl6ufer in Richtung Ennstal (*Reiteralm*, *Hochwurzten* zw. Preuneggbachtal und Obertal) schlie6en die Planungsgemeinde im Westen zum Bundesland Salzburg hin ab. Im 6u6erst nordwestlichen Gemeindebereich modifizieren die S6dh6nge des Vorberges (Vorstufe zum Ramsauer Hochplateau) sowie im Westen der Scheiblingpalfen (1 304m) das Landschaftsbild.

Der besiedelte Bereich erstreckt sich 6berwiegend 6ber den Ost-West-getreckten Talboden des Ennstales. Der Talboden zeichnet sich durch eine relativ schmale Ausformung und von Schwemmkegeln gegliederte Talsohle aus. Die Schwemmkegel sind einerseits Hauptsiedlungstr6ger und andererseits bevorzugte Fl6chen f6r die Landwirtschaft. Das Zentrum von Schladming selbst liegt auf einem breiten Schwemmkegel, der von einem Seitenbach (*Talbach*) gebildet wurde. Das Siedlungsgebiet wird von der Enns, der Ennstal Stra6e und der Eisenbahn in gegenl6ufigen B6gen geteilt bzw. zerschnitten, wodurch im Stadtgebiet Schladming betr6chtliche r6umliche Barrieren bestehen. Das erschwert eine geordnete Siedlungsentwicklung.



3.1.2 GEOLOGIE UND BODEN

GEOLOGIE:

In der Eiszeit wurde das Gebiet vom Ennsgletscher in charakteristischer Weise überprägt. Das anstehende Gestein wurde dabei mit Moränen und fluvioglazialen Sedimenten (Material eiszeitlicher Gletscherflüsse) bedeckt. Der Ennstalboden wird unterteilt in die Niederungen der Enns und die Schwemmfächer und Schwemmkegel, worauf auch die Stadt Schladming liegt.

Das Berggebiet um die Planai besteht vorwiegend aus Schladminger Gneis. Das Massiv des Hochsteins und der Hochwildstelle wird aus Gneisgranit gebildet. Der hohe Mineralgehalt des kristallinen Gesteins der Niederen Tauern ermöglichte ehemals den Abbau von Erzen. Erste Spuren des Bergbaues (Silber-, Kupfer-, Blei- und Zinkerze) lassen sich bis auf die Römerzeit datieren, jüngeren Datums war der Nickelabbau.

Im Westen der Planungsgemeinde (Bereich der Altgemeinde Pichl) liegt die nördliche Gemeindegrenze im Bereich pleistozänüberformter Südhangbereiche des Rittisberges (1 565m) in ca. 1 400m Seehöhe. Nordöstlich davon liegt das Ramsauer Plateau (größtenteils Schotterkörper mit eingelagerten Kohleflözen), das die geologische Grenze zu den kristallinen Gesteinen (Glimmerschiefer, Schiefergneise und Gneisgranite) im Süden und den Kalken und Dolomiten im Norden bildet.

Nördlich der Enns bedecken daher ausgedehnte pleistozäne (fluvioglaziale) Schotterablagerungen das Gebiet des Ramsauvorberges. Der Talabschnitt der Enns wiederum zeichnet sich durch eine relativ schmale, von Schwemmkegeln begleitete Talsohle aus.

Die paläozoische Grauwackenzone begleitet das Ennstal bis Admont und baut besonders südlich der Enns die breite Vorbergzone der Niederen Tauern (Schladminger Tauern) auf. Phyllitische Schiefer stellen zum überwiegenden Teil das Ausgangsmaterial für die landwirtschaftlich genutzten Böden der Berglagen dar.

Auf den Ennstaler Phylliten, die ein bewaldetes Mittelgebirge aufbauen, befindet sich das Wintersportgebiet der Planungsgemeinde (Reiteralm, Planai, Hochwurzen).

Nach Süden schließen sich die überwiegend unbesiedelten Hochlagen der Niederen Tauern (Gneise, Glimmerschiefer) mit den Schladminger Tauern im Westen an. Trogtäler, Kare und Grate prägen hier das Landschaftsbild.

BODEN:

Neben ökologischen und natürlichen Parametern interessiert in der örtlichen Raumplanung die Bodenwertigkeit im Hinblick auf die Möglichkeiten landwirtschaftlicher Nutzung. Es ist eine allgemeine Aussage für den Boden als Pflanzenstandort.

Der natürliche Bodenwert wird vom Standpunkt der vorliegenden naturbedingten Kulturart beurteilt, d.h. bei Bodenformen, die für Ackerland und für Grünland geeignet sind, erfolgen zwei Angaben.

Hochwertig sind jene Bodenformen, die auf Grund ihrer besonders günstigen Boden-, Wasser-, Klima und Oberflächenverhältnisse auf jeden Fall für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden müssen.

Geringwertig sind Flächen, deren Ertragsverhältnisse bei normaler Bewirtschaftung an der Grenze der Rentabilität liegen oder die einen überhöhten Aufwand verlangen, um Ernten in genügender Höhe zu liefern.

Zwischen diesen beiden relativ extrem definierten Stufen liegt der Begriff **mittelwertig**, welcher in Relation zu der engen Fassung der beiden übrigen Wertigkeitsstufen einen breiten Spielraum einnimmt. Auch mittelwertige Flächen, soweit möglich, sind für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten.

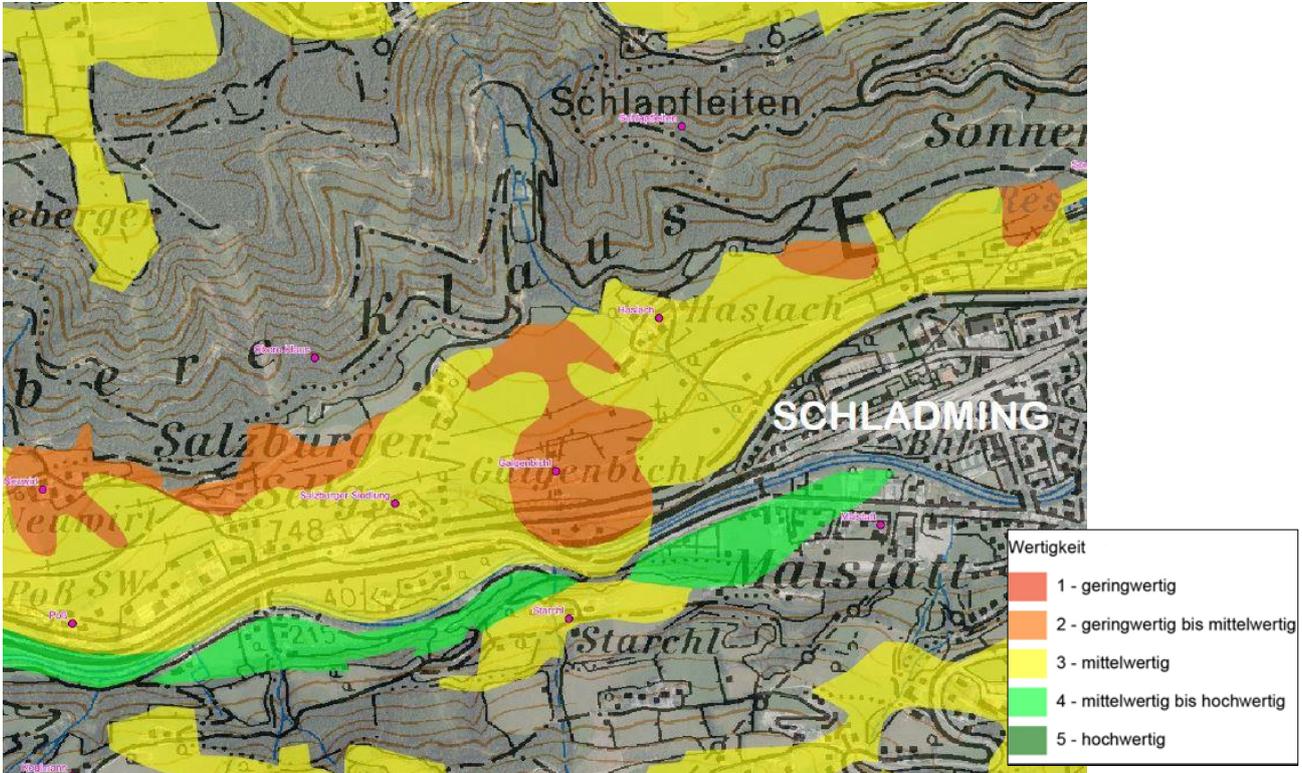
Die Beurteilung des natürlichen Bodenwertes ist wegen der Abhängigkeit von einer Vielzahl schwer fassbarer Faktoren und wegen der Schwierigkeit der technischen Durchführung problematisch, weswegen auf jede Subtilität verzichtet wurde. Dies ist umso angebrachter, als für Fragen der Taxation und Bonitierung die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung zur Verfügung stehen. (Quelle: <https://gis.bmnt.gv.at/eBOD>)

Es werden nur **Siedlungsschwerpunkte** und ihr Umfeld dargestellt, weil in diesen aufgrund der örtlichen Schwerpunktsetzung teilweise mit Siedlungserweiterungen zu rechnen ist.

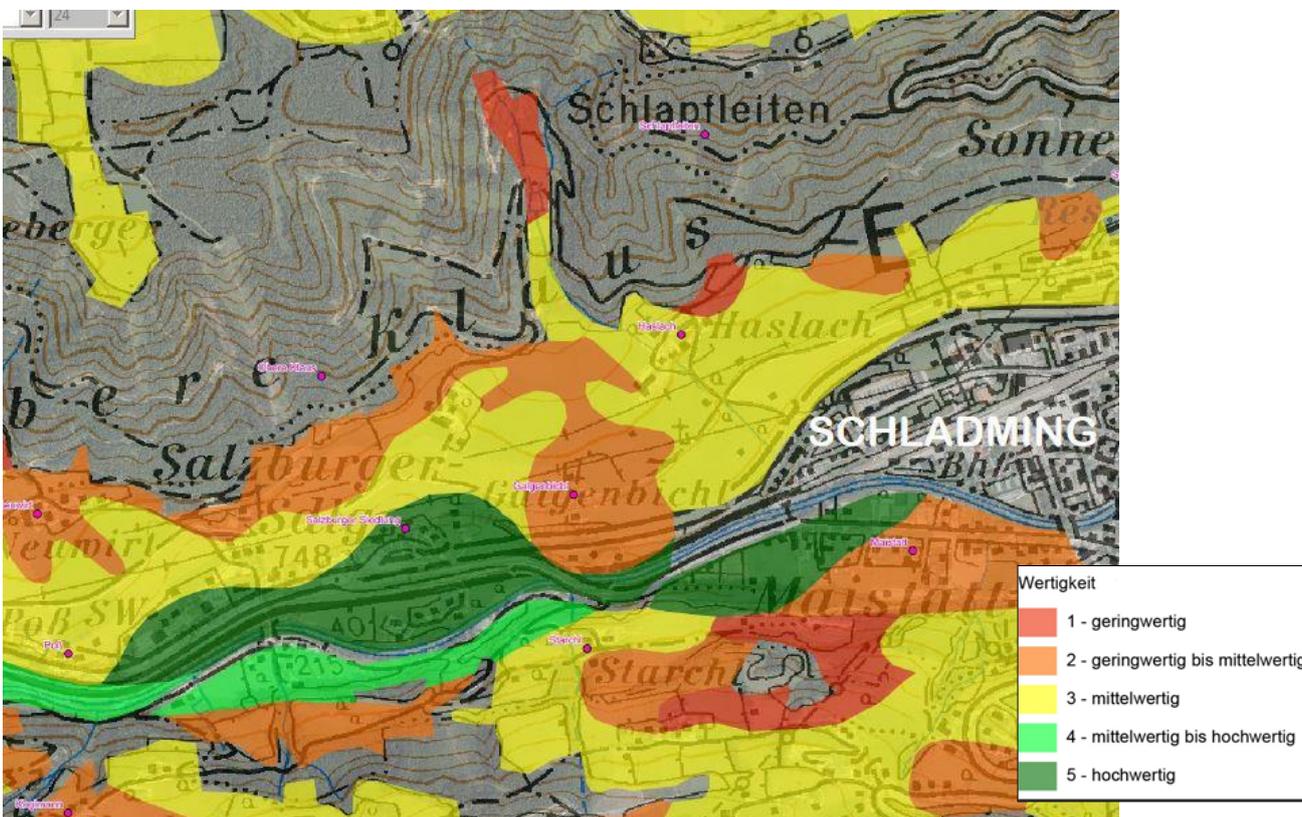
Bodenwert im Bereich der Siedlungsschwerpunkte: (Alle Darstellungen: <https://gis.bmmt.gv.at/eBOD>)

Stadt SCHLADMING-Westteil

Wertigkeit Ackerland:

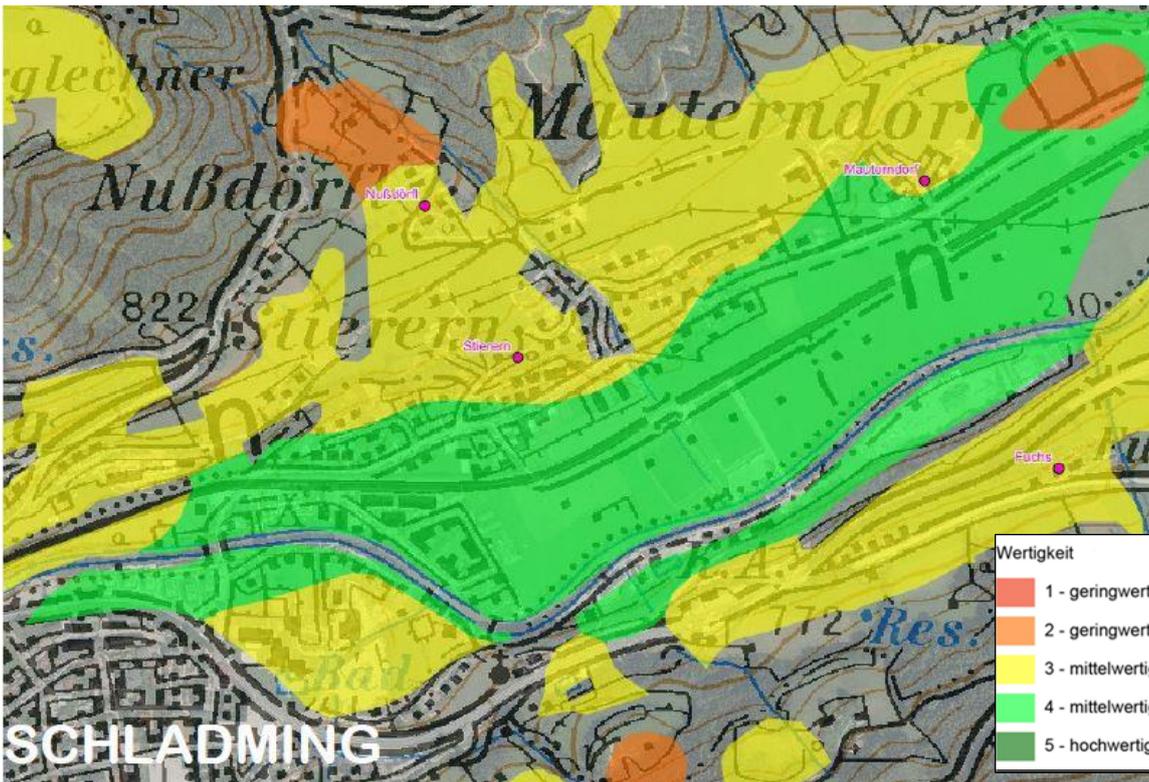


Wertigkeit Grünland:

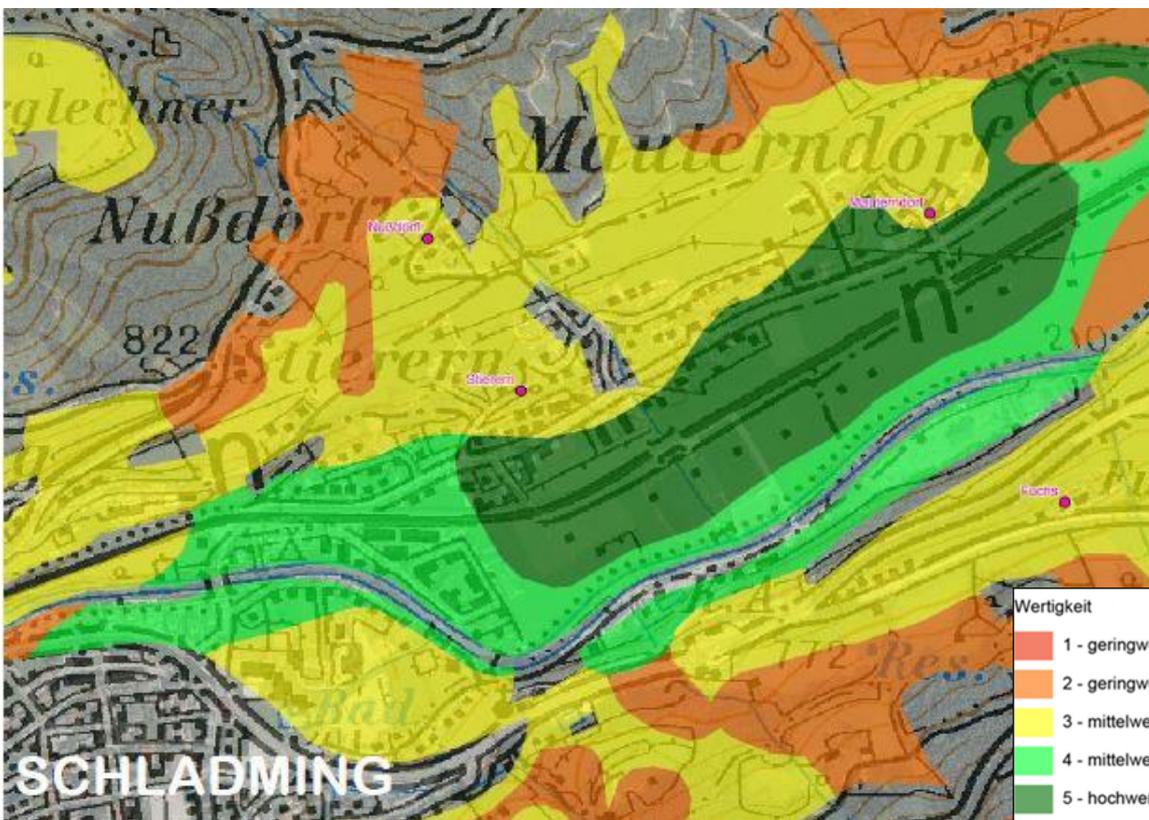


Stadt **SCHLADMING-Ostteil**

Wertigkeit Ackerland:

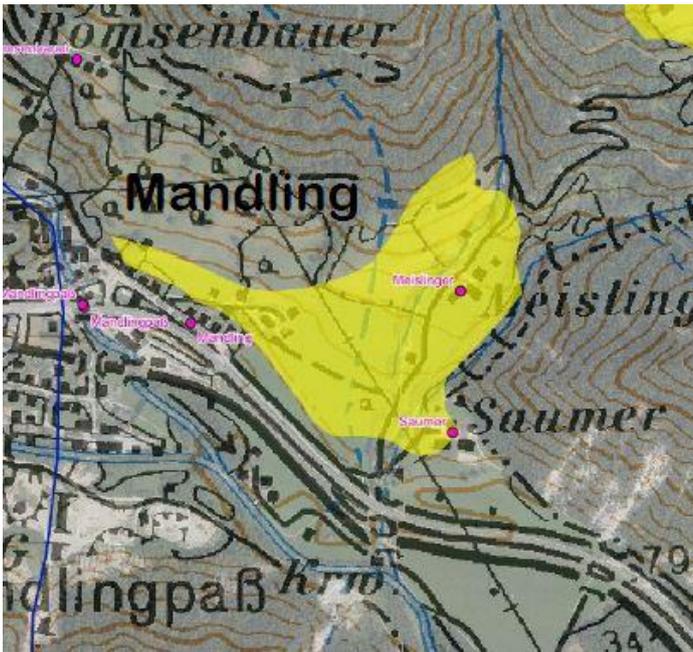


Wertigkeit Grünland:



MANDLING

Wertigkeit Ackerland:

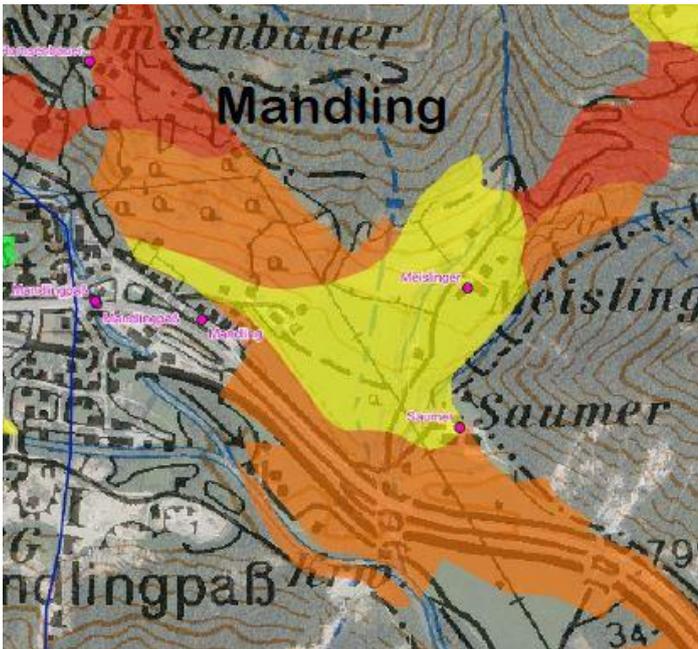


Ackerland und Grünland:

Wertigkeit

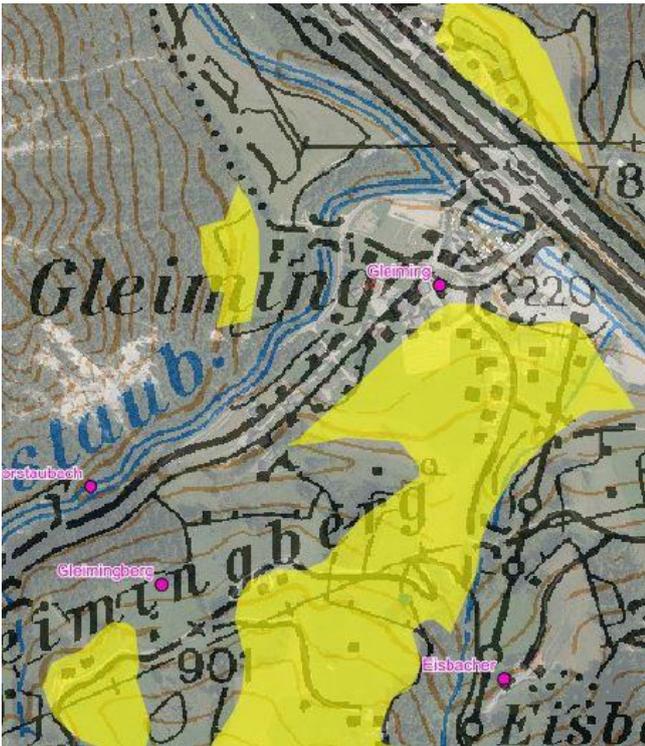
- 1 - geringwertig
- 2 - geringwertig bis mittelwertig
- 3 - mittelwertig
- 4 - mittelwertig bis hochwertig
- 5 - hochwertig

Wertigkeit Grünland:



GLEIMING:

Wertigkeit Ackerland:

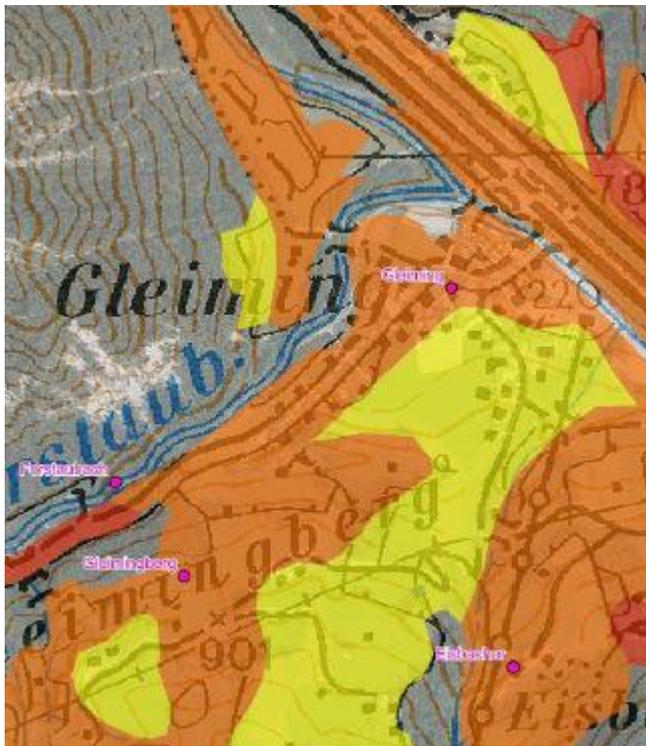


Ackerland und Grünland:

Wertigkeit

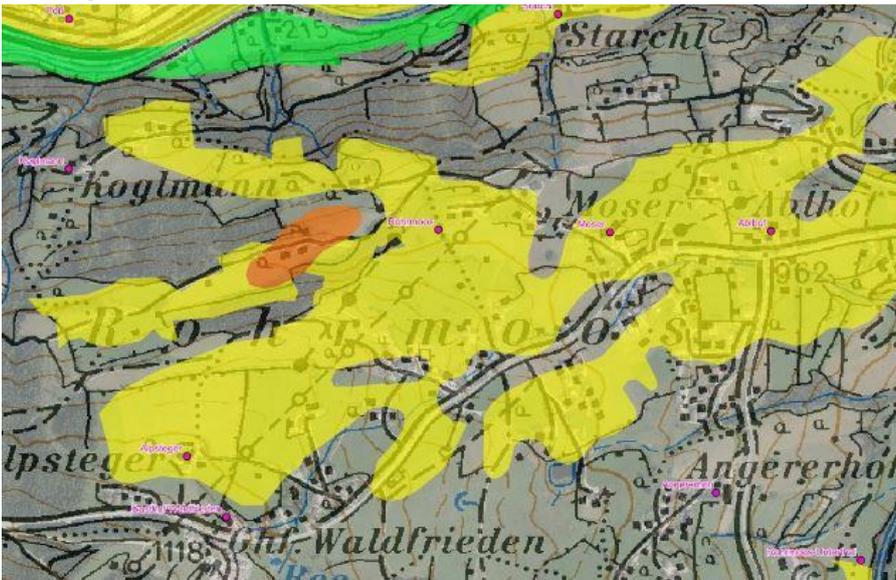


Wertigkeit Grünland:



ROHRMOOS mit Bereich SCHWAIGERHOF, FAHRLECHNER und AM TEICHWEG:

Wertigkeit Ackerland:

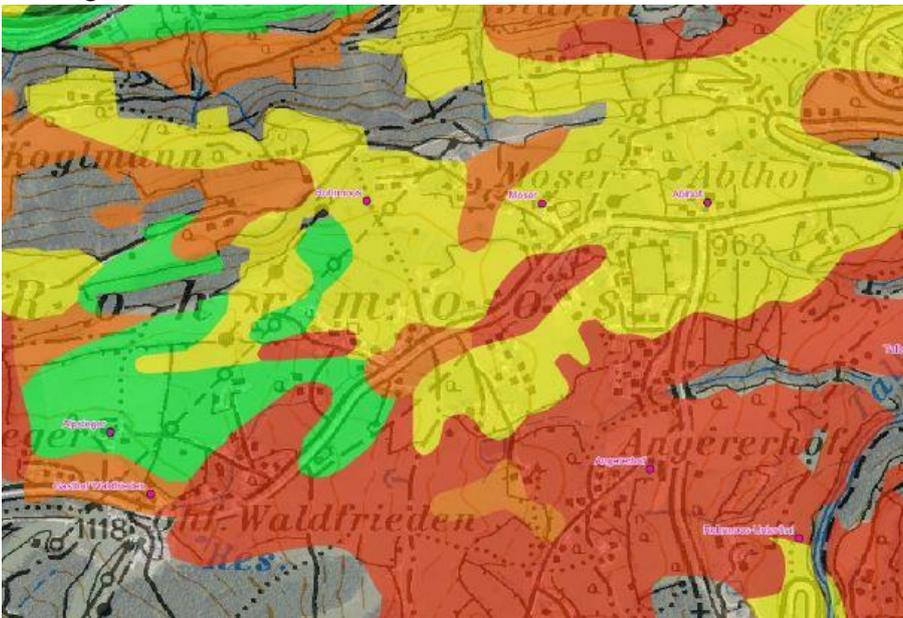


Ackerland und Grünland:

Wertigkeit

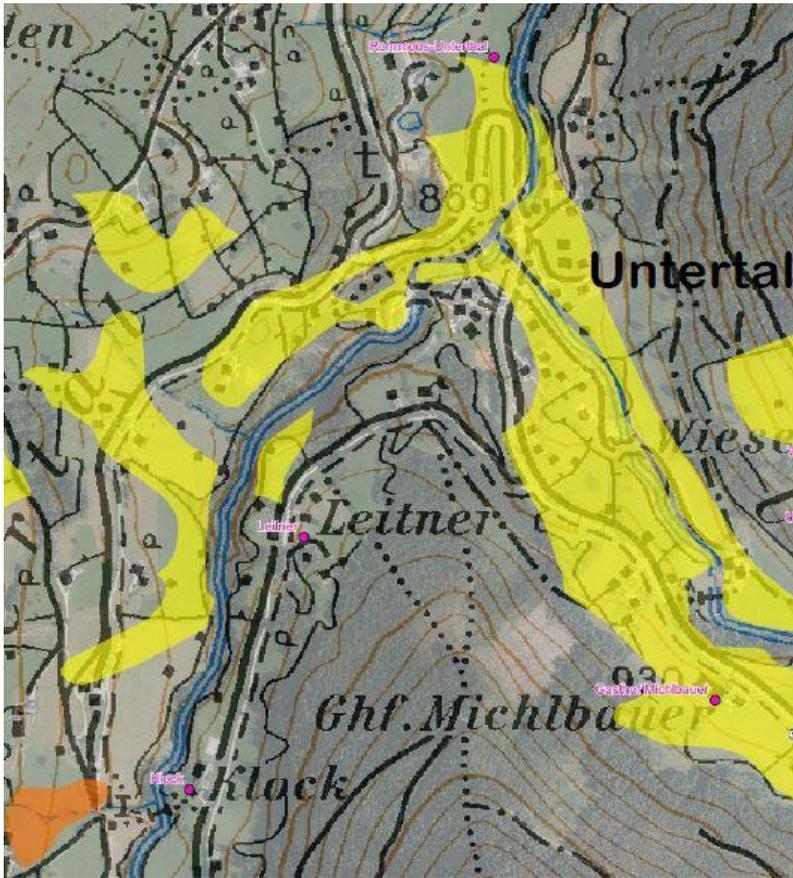
- 1 - geringwertig
- 2 - geringwertig bis mittelwertig
- 3 - mittelwertig
- 4 - mittelwertig bis hochwertig
- 5 - hochwertig

Wertigkeit Grünland:



UNTERTAL:

Wertigkeit Ackerland:

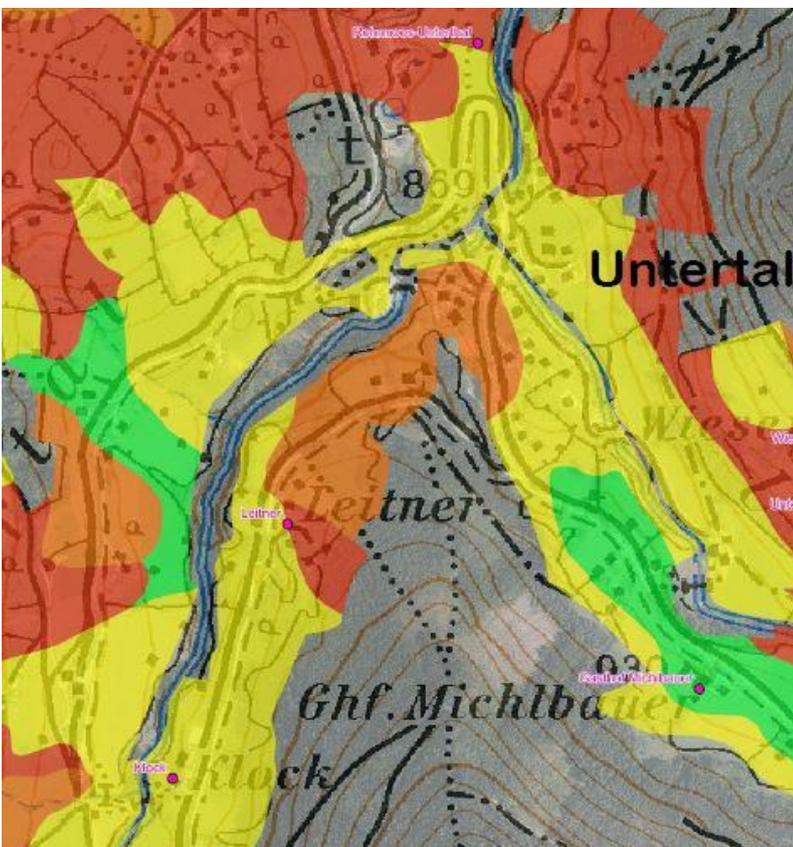


Ackerland und Grünland:

Wertigkeit

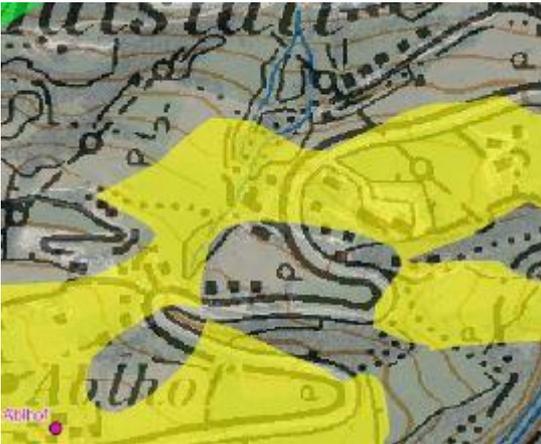


Wertigkeit Grünland:



ALPINEWEG bis MOSERGASSE:

Wertigkeit Ackerland:

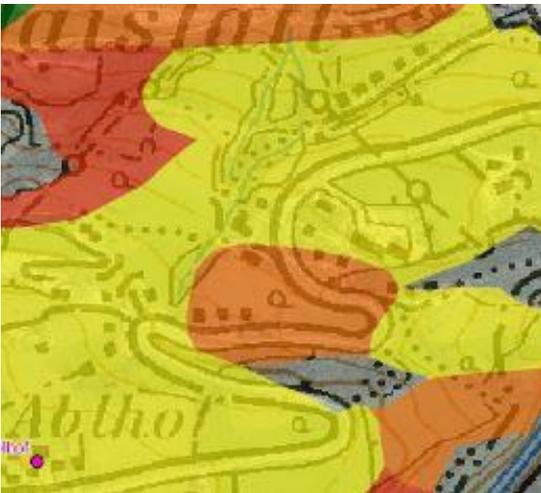


Ackerland und Grünland:

Wertigkeit

	1 - geringwertig
	2 - geringwertig bis mittelwertig
	3 - mittelwertig
	4 - mittelwertig bis hochwertig
	5 - hochwertig

Wertigkeit Grünland:



Handlungsspielraum:

- ▶ Keine Baulandneufestigungen auf hochwertigen Böden (Acker- und Grünlandwert) außerhalb der Siedlungsschwerpunkte.
- ▶ Freiland Sondernutzungen widersprechen nicht den ökologischen Werteparametern, wenn deren spezifische Nutzungsart eine Bodendurchlässigkeit für Regenwässer überwiegend erlaubt und Schadstoffeintrag weitgehend ausgeschlossen werden kann - nach Auflassung der Sondernutzung ist primär die Möglichkeit einer nachfolgende Rückführung zur landwirtschaftlichen Nutzung zu prüfen.

3.1.3 GEWÄSSER

Die Planungsgemeinde wird geprägt durch das Einzugsgebiet der Enns.

Die Wildbäche des Dachsteinmassives und der Schladminger Tauern sind teilweise reguliert oder wasserbautechnisch gesichert, die Gewässer der Planungsgemeinde entwässern in die Enns. Bis Liezen bildet sie, grob gesehen, die Grenze zwischen der südlich gelegenen Grauwackenzone und den nördlichen Kalkhochalpen.

Der Fluss Enns wird auf seiner Fließstrecke schon außerhalb des Gemeindegebietes mit Abwässern belastet. Durch ihre starke Selbstreinigungskraft erreicht die Enns aber bei Mandling bereits eine Güteklasse von I-II (Steirischer Gewässergüteatlas 2004: gering belastet) und weist diese auch noch bei Schladming auf (kaum bis mäßig verunreinigte Gewässer)¹.

Die wichtigsten Zubringer der Enns im Gemeindegebiet sind der *Preuneggbach* (Gebirgsbach) sowie der *Grießbach* (beide mit Güteklasse I-II). Weiters der *Ober – und Untertalbach* mit der Vereinigung dieser beiden Bäche zum *Talbach*, der *Riesachbach* samt *Riesachsee*, der *Trenkenbach* sowie der *Moserbach*. Die Fließgewässer weisen lt. steirischem Gewässergüteatlas überwiegend eine Gewässergüte von I – II (kaum bis mäßig verunreinigtes Gewässer) auf.

Planungsinteressen – Bundeswasserbauverwaltung:

Die *Enns* sowie der Einmündungsbereich des *Talbaches* in die Enns unterliegen der Betreuungskompetenz der Bundeswasserbauverwaltung.

Die Abteilung 14 beim Amt der Stmk. Landesregierung (Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit) und die Baubezirksleitung Liezen, Referat Wasserwirtschaft sind für die Bundesflüsse, Grenzgewässer und Interessentengewässer zuständig und nehmen die Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung wahr.

Zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit bzw. gemäß den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes sind Bereiche entlang von Gewässern von Baugebieten/Sondernutzungen/Neubauten folgend freizuhalten („Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume“ (2008) sowie REPRO2016, §5(5)):

- Hochwasserabflussgebiete des HQ₁₀₀,
- Rote Gefahrenzonen gemäß Gefahrenzonenpläne WL_V (Forstgesetz),
- Flächen, die sich für Hochwasserschutzmaßnahmen besonders eignen bzw. blaue Vorbehaltsbereiche gem. Gefahrenzonenpläne WL_V (Forstgesetz),
- Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mind. 10m .

Damit sollen auch künftige Nutzungskonflikte und aufwendige Ufersicherungen vermieden werden sowie die Zugänglichkeit zum Gewässer gewahrt bleiben. Lediglich für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes können Ausnahmen gewährt werden.

Auf beiden Ufern der Enns kann es bei Hochwasserereignissen zu Überschwemmungen kommen. Die Hochwasseranschlagslinien für ein hundertjähriges bzw. dreißigjähriges Hochwasser (HQ₁₀₀ bzw. HQ₃₀) sind im Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan ausgewiesen. Im Flächenwidmungsplan sind die HQ₁₀₀-Bereiche als Sanierungsgebiet-Hochwasser ausgewiesen.

Planungsinteressen – Forttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (WL_V):

Von der WL_V werden die Einzugsgebiete und die diese Flächen entwässernden Gewässer (Wildbäche) betreut. Das Einzugsgebiet und die Tätigkeitsgrenze wurden nach den Kriterien des Forstgesetzes für jedes Gewässer

¹ Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 17C, Referat Gewässeraufsicht: Gütekarte der steirischen Fließgewässer, Stand 2003

zwischen Wildbach- und Lawinerverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung festgelegt. Im Gefahrenzonenplan werden wildbach- und lawinengefährdete Bereiche (rote und gelbe Gefahrenzonen), deren Gefährdungsgrad und jene Bereiche, für die eine besondere Art der Bewirtschaftung oder deren Freihaltung für spätere Schutzmaßnahmen erforderlich ist (Vorbehaltsbereiche für technische Maßnahmen) dargestellt.

Bedeutung der Zonengliederung gemäß Forstgesetz:

ROTE ZONE:

Bereiche, welche durch Wildbäche und Lawinen derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkung des Bemessungsereignisses oder der Häufigkeit der Gefährdung nicht oder mit nur unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

GELBE ZONE:

Alle übrigen durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Flächen, deren ständige Benützung für Siedlungs- oder Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung beeinträchtigt ist. Bauen mit Auflagen ist möglich im Sinne von projektbezogenen lokalen Baumaßnahmen, grundsätzlich sollte jedoch eine zukünftige Bebauung in diesen Bereichen hintangehalten werden. Zusätzliche Verbauungen können die Abflussverhältnisse nachhaltig verschlechtern und den Gefährdungsgrad in den Gelben Gefahrenzonen wesentlich erhöhen.

Gewässer lt. Bekanntgabe der Abteilung 14 – Stmk .Landesregierung:

Gewässername	Gew.-Nr.	Zuständigkeit
Christandlbach (P)	385	WI
Eisbach(Gleimingbach) (P)	578	WI
ENNS (P, R, S)	604	A14
Forstaubach (P)	786	WI
Grenzbach (P)	1103	WI
Grießbach (P)	1129	WI
Große Eibenbergrunse (P)	5857	WI
Grubbach(Schüttenbach) (P)	1157	WI
Holzergraben (P)	1514	WI
Klausalmbach (P)	1855	WI
Kleine Eibenbergrunse (P)	5876	WI
Mandlingbach(Mandling) (P)	2469	WI
Meißlingbach (P)	2513	WI
Moarhofalmbäche (P)	2584	WI
Mosergraben (P)	2613	WI
Pichlbach(Pichlerbach, Aignerbach) (P)	5071	WI
Preuneggbach (P)	3032	WI
Saumberbach (P)	3473	WI
Schobergraben (P)	3675	WI
Schupferalmbach (P)	3711	WI
Seebachgraben (P)	3809	WI
Spaderbäche (P)	3890	WI
Ursprungsbach (P)	4348	WI
Neuwirtbachl (S)	2721	WI
Reithapbachl (S)	3244	WI
Lehenbach (R)	2292	WI
Fuchsbach (R)	6495	WI
Mühlbach (R)	7247	WI
Schwimmbadbach (R)	6366	WI
Trenkenbach (R)	4273	WI
Grubeggbachl (S)	1165	WI
TALBACH (R)	5191	A14
Kahrbach (R)	1671	WI
Angerergrabenbach (R)	85	WI
Schilliftbach (R)	3549	WI
Untertalbach (R)	4341	WI
Gföllerbach (R)	952	WI
Hinkergrabenbach (R)	1416	WI
Seekarbach (R)	3812	WI
Herzmaier-Schladmingbach (R)	1395	WI
Wandergraben-Bach (R)	4465	WI
Tieftalbach (R)	4227	WI
Wildkarbach (R)	4598	WI
Riesachbach (R)	3289	WI
Hundsgraben-Bach (R)	1555	WI
Kaltenbach (R)	4949	WI
Neualmbach (R)	2701	WI
Lämmerkarbach (R)	2429	WI
Steinriesenbach (R)	4003	WI
Huberalmbach (R)	1539	WI
Wildkarbach (R)	4598	WI
Obertalbach (R)	2783	WI
Leitenbach (R)	7394	WI
Andenbauerbach (R)	7395	WI
Freimoosbach (R)	7396	WI
Gschwandgrabenbach (R)	1200	WI
Windbacher Bach (R)	4605	WI
Tonlehenbach (R)	4246	WI
Lahnriesenbach (R)	2205	WI

Gewässername	Gew.-Nr.	Zuständigkeit
Seltenbach (R)	3823	WI
Patzenalmbach (R)	2859	WI
Giglachbach (R)	959	WI
Duisitzkarbach (R)	477	WI
Obertalbach-Seitenarm (R)	6672	WI
Wasserfallrinnenbach (R)	4478	WI
Eiskarbach (R)	587	WI
Unbenannte Gerinne (R)	10700/10724	WI
Starchlbachl (R)	3952	WI
Judbachl (S)	1661	WI
Koglmannbach (R)	6195	WI
Stegerbach (R)	5906	WI
Entingergraben (R)	6159	WI

Quelle: Land Steiermark. Digitale Gewässerkartei. www.gewaesserkartei.steiermark.at.
Gebietsstand 2015. Stand Sept 2016.

Altgemeinden: R = Rohrmoos-Untertal, S = Schladming, P = Pichl-Preunegg

Handlungsspielraum:

- Keine Baulandneufestlegungen in wasserwirtschaftlichen Vorrangflächen wegen möglicher negativer Auswirkungen durch Missachtung der im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemachten wasserwirtschaftlichen Vorrangflächen (Wegfall von Retentionsraum, Erhöhung der Spitzenabflüsse, Rückstauereffekt durch Einengungen des Abflussraumes, Erhöhung der Schleppspannungen und damit Erhöhung der Erosionsgefahr).
- Bestmögliche Freihaltung der Hochwasserabflussbereiche und Vorbehaltsbereiche zur Vermeidung kostenintensiver Verbauungsmaßnahmen bzw. nachteiliger Veränderungen des Abflussgeschehens. Die natürlichen Überflutungsräume sind vor allem für die Dämpfung von Hochwasserspitzen (passiver Hochwasserschutz) und für den natürlichen Wasserrückhalt (Abflussverminderung durch Bodenspeicherung, Grundwasserneubildung) von Bedeutung und daher zu erhalten.
- Freihaltung gewässernaher Räume vor Bebauung und Intensivnutzung gem. Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (Stmk. LGBl. Nr. 117/2005).
- Keine Neufestlegung von Bauland in wildbachgefährdeten Bereichen (rote Zone).
- Abstimmung der wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen im Anlassfall (Vorfragenabklärung).
- Beiziehung der WLW im Zuge nachfolgender Individualverfahren.

3.1.4 GRUNDWASSER - HYDROLOGIE

Im Gebiet der früheren Gemeinde *Rohrmoos - Untertal* befinden sich örtliche Wasserschutz- und -schongebiete. Entsprechend den Vorgaben aus dem Wasserrechtsgesetz kommt der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen wesentliche Bedeutung zu. Im Bereich der Wasserwirtschaft sind darunter der Schutz und die Reinhaltung der Grund- und Oberflächenwässer einschließlich ihrer Ufer- und Hochwasserbereiche zu verstehen.

Insbesondere wird bei Baumaßnahmen auf die erforderliche Beachtung des Schutz- und Schongebietes der „Grubegg-Bannwald-Quellen“ der Wasserversorgungsanlage der StG. Schladming im Bereich des Nordhanges von *Fastenberg* hingewiesen (Stmk. LGBl. 52/2013 v. 17. 4. 2013). Diese Fläche weist gemäß Waldentwicklungsplan auch erhöhtes öffentliches Interesse an der Schutzfunktion und an der Wohlfahrtsfunktion auf.

Oberflächenentwässerung

Der Anfall und die Ableitung von Niederschlagswässern führen in Siedlungsgebieten zunehmend zu Problembereichen für die Nachbarschaft aufgrund der Flächenversiegelung und dadurch konzentriertem Abfluss. Zugleich nehmen allgemein Starkregenereignisse an Heftigkeit zu. Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagswässer gewährleistet ist sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf Unterliegerbereiche zu vermeiden, wird die Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes als notwendig erachtet (Amt der Stmk. Landesreg.: Bekanntgabe der Planungsinteressen vom 10.8.2016).

Handlungsspielraum:

- Ersichtlichmachung der Abgrenzung von Schutz- und Schongebieten.
- Berücksichtigung der Auflagen und wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren.
- Feststellung der Bebauungseignung von Flächen in Nachfolgeverfahren gem. §29 StROG2010. Der Fließpfadekataster des Amtes der Stmk. Landesregierung dient als erster Hinweis der bestehenden und möglichen Entwässerungssituation.
- Generell sind neue Bauvorhaben frühestmöglich durch eine fachliche bodenmechanische Beurteilung abzusichern und fachlich-konkrete Oberflächenentwässerungsmaßnahmen vorzuschlagen

3.1.5 UMWELTCHARAKTERISTIK

KLIMA

Es besteht markante Abschirmung des Gebietes in der Planungsgemeinde durch das im Norden befindliche Dachsteinmassiv. Die Auswirkung der Abschirmung durch die Gebirge im Norden bewirkt insgesamt geringere Niederschlagsmengen im Talbereich der Enns mit seinen Seitentälern als in der höher gelegenen Klimaregion der Schladminger Tauern. Im Jahresdurchschnitt 1971 – 2000 weisen die Talbereiche 1200-1600mm auf gegenüber den Gebirgslagen mit 1600-2100mm.

Im Zeitraum 1971 – 2000 fiel der gesamte NIEDERSCHLAG im Talbereich an durchschnittlich 130 - 140 Tagen, an nur 15 - 19 Tagen gab es Gewitter. Das Gebiet ist damit die gewitterärmste Region der Steiermark (umwelt.steiermark.at - 1995-2004, Sept. 2016).

Das Dachsteinmassiv schützt das Gebiet vor kalten Nordwinden und trägt zum eher ausgeglichenen KONTINENTALKLIMA bei. Der im Südbereich des Dachsteins liegende Bereich (Südhanglagen und Vorberg) ist vor allem im Winter thermisch begünstigt (Jännerdurchschnitt $-4,4^{\circ}\text{C}$) und sommerkühl (Julidurchschnitt $13,5^{\circ}\text{C}$); Seitentäler wie das *Preuneggtal* sind im Winter jedoch lokal kälter als das *Ennstal*.

Die DURCHLÜFTUNG ist aufgrund des Dachstein-Schutzes eher mäßig – Westwinde dominieren im Ennstalbereich; das *Preuneggtal* weist als Nord-Süd-gerichtetes Seitental eigene Talein- und Talauswindssysteme auf; in Abhängigkeit der Talverengung kann dies auch zu Düseneffekten führen (Föhneinflüsse sind möglich).

Das *Preuneggtal* ist beispielsweise mit durchschnittlich 30 Tagen/Jahr nebelärmer als der vorliegende Ennstalbereich mit ca. 39 Nebeltagen pro Jahr.

Im Beobachtungszeitraum lag die Zahl der Tage mit SCHNEEDECKE im Talbodenbereich bei 60 – 90 Tage und stieg mit zunehmender Höhe in der Klimazone der Schladminger Tauern auf 210 – 240 Tage (z.B. Hochwildstelle 2 747m).

Die VEGETATIONSPERIODE war im Talbodenbereich inkl. seidl. Unterhangbereiche und inkl. der südl. Seitentäler 185 – 215 Tage (mittlere Tagestemperatur von mindestens +5° C), mit Zunahme der Höhe sinkt dieser Wert bis auf 0 (z.B. Hochwildstelle 2 747m).

Die klimatischen Voraussetzungen sind im Winter und im Sommer in den Lebensräumen *Rohrmoos*, *Obertal* und *Untertal* günstig durch die deutlich tieferen Temperatur als im Talboden (das Jännermittel 1971 - 2000 im Ennsboden beträgt -4 bis -3°C, das Julimittel von Schladming ostwärts +16 bis +18°C, westlich von Schladming betrug es +14 bis +16°).

Betreff Besonnung wirken sich die engen Talbereiche und steilen Hangflanken im *Ober-* und *Untertal* negativ aus. Positiv hervorzuheben ist die geringe Nebelbildung auf den Hangterrassen und Hochtälern durch den Kaltluftabfluss (geringe Stauwirkung).

Gemäß Klimaeignungskarte des Amtes der Stmk. Landesregierung (siehe Folgeseite) sind überwiegende Teile des Gemeindegebietes für Wohnen und Gewerbe geeignet.

Die Tallandschaften *Obertal* und *Untertal* sowie der Bereich entlang der *Enns* ist für Industrie und Gewerbe aufgrund der Funktion als Frischluftzubringer aus den Tälern schlecht geeignet. Frischluftzubringerbereiche sind zumeist Seitentäler, die aufgrund der nächtlichen Strömungsverhältnisse in ihrem Einmündungsbereich auf einen größeren Siedlungsbereich (*Untertal*, *Schladming*) treffen.

Gemäß Klimaeignungskarte gehört das Planungsgebiet zu den den HOCHLAGEN DES ALPENHAUPTKAMMES (Region F) und den TÄLERN UND BECKEN NÖRDLICH DES HAUPTKAMMES (Region G).

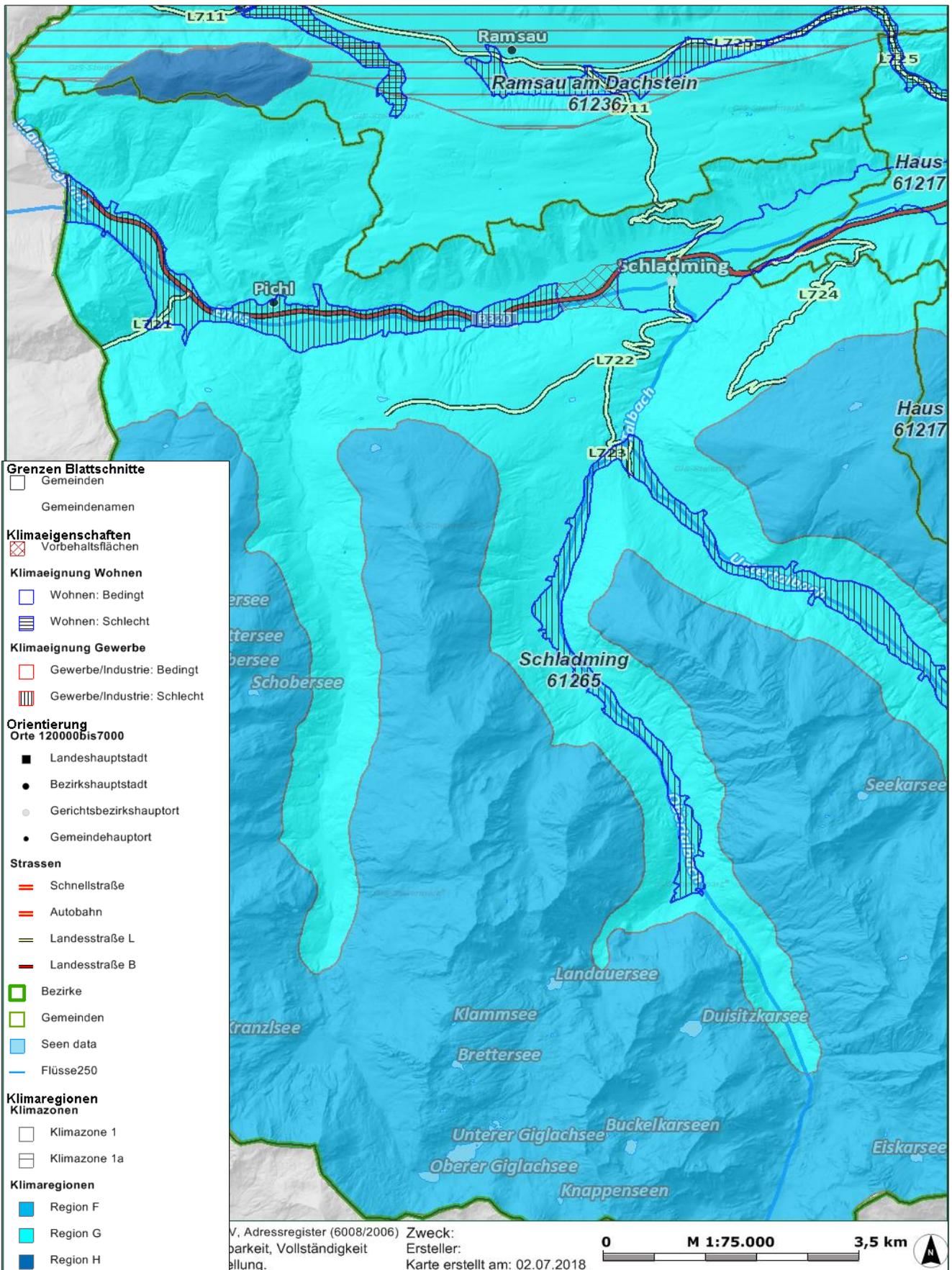
Region F: Schladminger Tauern

CHARAKTERISTIK	Nebelreich durch aufliegende Bewölkung, reizstark vor allem im Winter, bedingt durch hohe Windgeschwindigkeiten in Verbindung mit den tiefen Temperaturen.
WIND	Staulage 2. Ordnung für die Strömungslagen aus dem Sektor W bis N, auch für Strömungslagen aus südlichen Richtungen, die jedoch beim Niederschlagsgeschehen deutlich zurückbleiben; auffällig ist bei diesen Wetterlagen die Ausbildung einer Föhnmauer und Föhn im Lee der Schladminger Tauern. Bei Strömungslagen aus NW bis N tritt umgekehrt an der Südabdachung Nordföhn ein, der vom Charakter anders verläuft als der Südföhn.
TEMPERATUR	Gebirgsklima mit nach oben speziell im Sommerhalbjahr stark abnehmenden Gradienten.

Region G: Ennstal bis Irdning mit Seitentälern im Süden

CHARAKTERISTIK	Abgeschirmtheit durch das Dachsteinmassiv sehr markant.
NIEDERSCHLAG	Unterschiede zwischen Minimum im Spätherbst und Frühwinter bzw. dem Sommer nehmen zu, so dass insgesamt von einer leichten Zunahme der Kontinentalität gesprochen werden kann.
WIND	Die Talorientierung prägt auch das Windfeld, wobei westliche Winde dominieren. Nachts ist der gesamte Talabschnitt recht windschwach mit erhöhter Kalmenhäufigkeit. <i>Seitentäler</i> haben je nach Talverlauf eigene Talein- und Talauswindssysteme (Düseneffekte möglich), sind relativ nebelarm, mäßig durchlüftet und nur lokal kälter als das Ennstal. Geringere Nebelbildung als im Haupttal.

Quelle: www.umwelt.steiermark – Klimaregionen der Steiermark.



Quelle: GIS Land Steiermark.2018.

Klimaausblick:

Gemäß Studie „Klimaszenarien für die Steiermark bis 2050“ wurden im Auftrag der Stmk. Landesregierung von den Autoren (Gobiet A., Suklitsch M. und andere) im Jahre 2012 Szenarien für einige Klima-Kenngrößen bis zum Jahre 2050 erarbeitet.

Demnach ist *in der gesamten Steiermark in allen Jahreszeiten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit TEMPERATURZUNAHMEN zu rechnen. Die Werte bewegen sich um 1.4 °C in 50 Jahren (knapp 0.3 °C pro Jahrzehnt), wobei regional und saisonal mäßige Unterschiede von 1.1 °C (0.22 °C pro Jahrzehnt) bis 1.7°C (0.34 °C pro Jahrzehnt) auftreten. Im Bezirk Liezen könnten die Zunahmen in °C im Winter stärker als im Sommer ausfallen. Betreff der NIEDERSCHLAGSMENGEN sind tendenziell signifikante Zunahmen für den Frühling und Herbst erwartbar (im Sommer und Winter kein einheitliches Signifikanzbild). In den Zunahmegebieten (z.B. Bez. Liezen – Bereich Schladming) kommen die Niederschlagsmengen nicht durch häufigere, sondern durch heftigere Niederschläge zustande.*

Die erwartete Änderung der Schneedeckentage mit Schneehöhen über 30cm ergibt für den Bezirk Liezen, dass im Zeitraum Dezember bis Februar mit einer Abnahme der Tage mit Schneedecke um die Hälfte gerechnet werden muß (ohne Berücksichtigung künstlicher Schneeerzeugung).

Ähnliche Ergebnisse zeigen weitere Studien, unter anderem siehe auch: *Klimawandelanpassung – Strategie Steiermark 2050. Amt der Stmk. Landesregierung 2015.* Insgesamt wird davon ausgegangen, dass es bis Mitte dieses Jahrhunderts in den Wintermonaten zu klimatischen Veränderungen kommen wird, die vor allem in tieferen und mittleren Lagen negative Auswirkungen auf ausgeprägte Wintersportregionen haben werden. Dem gegenüber stehen Positiveffekte vor allem in den Sommermonaten durch eine verstärkte Nachfrage nach „Sommerfrische“ in kühleren Regionen der Alpen.

Luft:

Im Planungsbereich befindet sich nördlich der Niederen Tauern seit 1996 auf dem *Hochwurzen* im Anschluss an die Hochwurzenhütte auf 1 850m Seehöhe die Luftgütemessstation Hochwurzen. Es werden die Schadstoffkomponenten Schwefeldioxid und Ozon gemessen sowie Klimaelemente protokolliert (Wind, Lufttemperatur, und dergl.) - (www.umwelt.steiermark.at –Luft/Immissionen).

Die aktuelle Information aus LUIS-Landesinformation Steiermark vom 22.9.2016: Die Ozonkonzentrationen lagen überall in der Steiermark unter der Informationsschwelle nach dem Ozongesetz. Täler wie das obere Ennstal weisen besonders niedrige Ozonbelastung auf (Umweltbundesamt: Jahresbericht Luftgütemessung 2014).

Der Tagesgang der Ozonbelastung ist standortbezogen unterschiedlich und zeigt für gebirgige Lagen wie am *Hochwurzen* einen eher gering akzentuierten Verlauf. Die wirkliche Belastung für Hauptsiedlungsräume lässt sich aus den Daten nicht feststellen, weil standortbezogen und abhängig von der Seehöhe sowie auch klimatisch unterschiedlich bedingt. Sie ist auch abhängig von den Verkehrsbelastungen, die in kleinräumigen Erhebungsgrundlagen unbekannt sind. Zweifelsohne sind jedoch im Bereich der Hauptverkehrsträger Straße und Schiene die Hauptemittenten zu finden. Es wird angenommen, dass in Abhängigkeit von der Sonneneinstrahlung, der Temperaturverhältnisse und der Seehöhe das Konzentrationsniveau in gebirgeren Lagen höher ist als in den Tallagen der Planungsgemeinde.

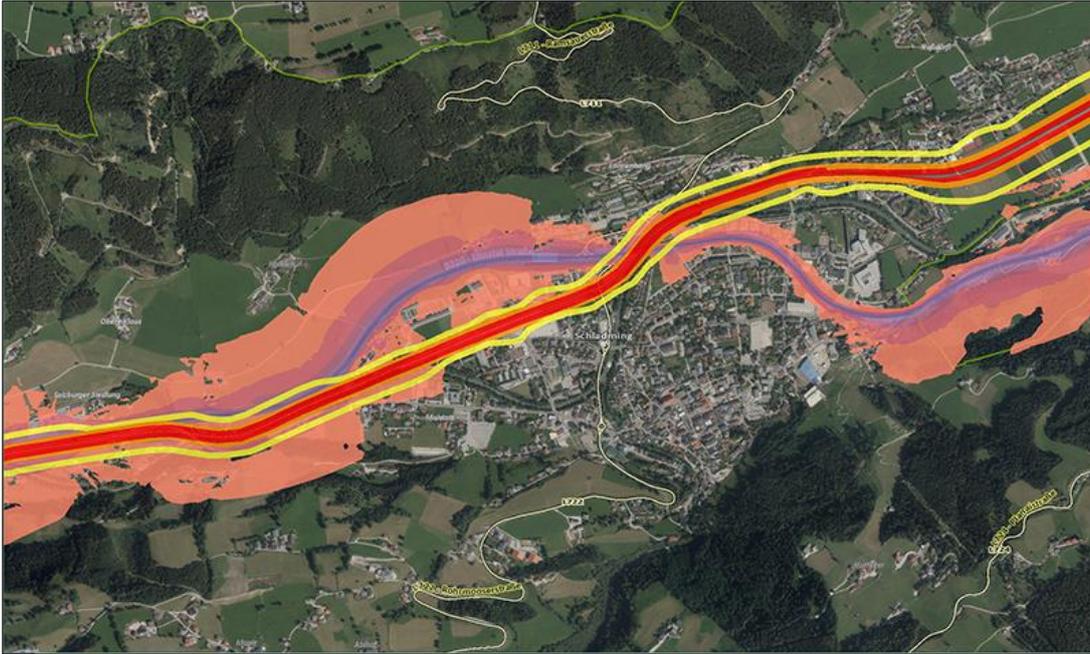
Das Planungsgebiet gehört nicht zum Sanierungsgebiet des Landes Steiermark gemäß §2(8) Immissionschutzgesetz-Luft (IG-L - *LGBl. 100/2016*).

Zusammenfassend scheinen für das Gemeindegebiet die lufthygienischen Anforderungen, die an heil-klimatische- und Luftkurorte gestellt werden, erfüllt.

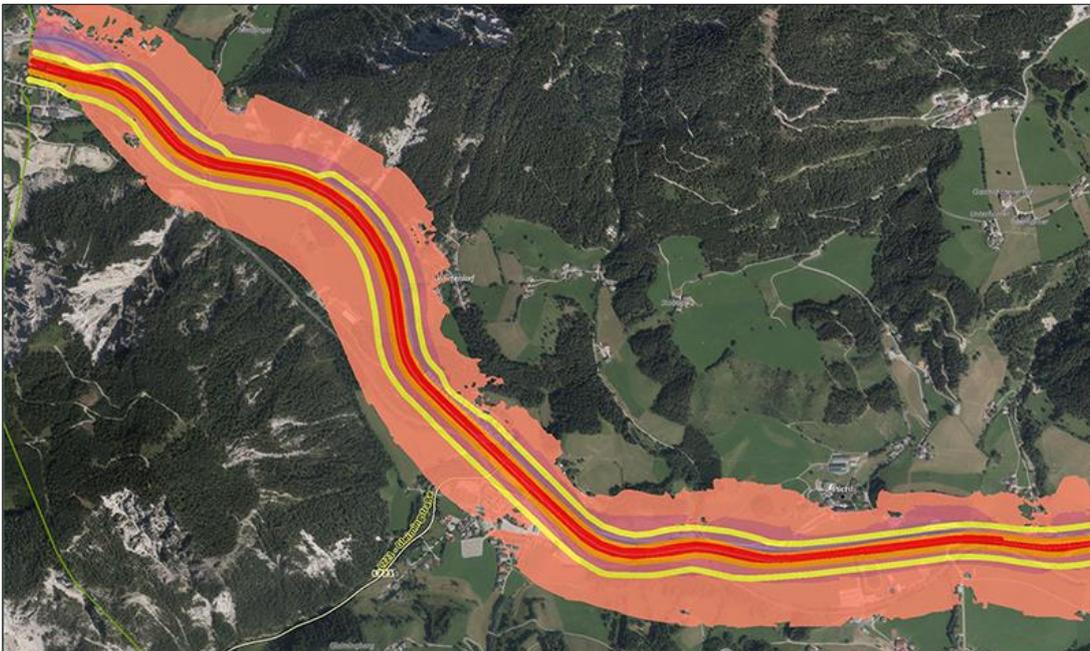
Begleitende Maßnahmen zur Luftreinhaltung sind eine verbesserte Positionierung des ÖPV für Bahn und Bus mit Zurverfügungstellung von P&R-Anlagen sowie Attraktivierung der Ortsräume für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer.

Verkehrsträger und Lärm:

Östliches Gemeindegebiet Talboden – Salzburgersiedlung/Stadt Schladming/Mai-
statt/Sonnenhang:



Westliches Gemeindegebiet Talboden – Mandling/Warterdorf/Gleiming/Pichl:



Quelle beide: GIS-Land Steiermark. Umweltschutz & -kontrolle. Sept 2016.

Als für das Gemeindegebiet maßgebliche Emittenten kommen die B320 (Ennstalstraße) sowie die eingleisige Eisenbahnstrecke Bischofshofen - Selzthal in Betracht.

Gemäß den Planungsvorgaben der Abteilung 16-Gesamtverkehr und Projektierung sind die hochrangigen Straßen im Gemeindegebiet im Überlandbereich den Kategorien B (B320) und D (L711, L721, L722, L723, L724) zuzuordnen.

Für diese Straßen gilt:

Kategorie B:

Anbindungen sind ausschließlich über bestehende Kreuzungen vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind solche Kreuzungen auf Kosten des Verursachers entsprechend auszubauen.

Kategorie D:

Diese Straßen eignen sich nicht zur Ansiedlung größerer Verkehrserreger. Wenn dennoch Ansiedlungen geplant werden, so gelten für die Anbindung spezifische Bedingungen.

Diese Straßen eignen sich für die beidseitige Errichtung von Wohnbauten nur im schon bestehenden Ortsgebiet (Ortsgebiet ist der Bereich innerhalb der Ortstafeln). Im Überlandbereich gelten strengere Regelungen, für die Ansiedlung größerer Verkehrserreger sind jedenfalls ein nachvollziehbares Verkehrskonzept und Prognoseberechnungen für 20 Jahre vorzulegen.

Zusätzlich zu definierten Bedingungen der Abt. 16 Stmk. Landesreg. ist bei Landesstraßen ein Freihaltebereich von 15m einzuhalten (in Ortsgebieten, sofern keine Baulinien verordnet sind). Für Gemeindestraßen gelten geringere Freihaltebereiche. Ausreichende Flächen für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer, Busbuchten, Fahrbahnteiler und Querungshilfen sind vorzusehen (LStVG. 1964 idgF.).

Konfliktbereiche zwischen Lärmverursacher und Wohnfunktionen ergeben sich hauptsächlich im Bereich der Ortsdurchfahrten. Je nach Raumlage und Topografie des jeweiligen Wohnstandortes, seiner Lage zum Emittenten sowie des errechneten Dauerschallpegels ergeben sich unterschiedliche Lärmmodelle und Mindestabstandsbereiche; diese sind im Anlassfall individuell zu berechnen.

Die Ennstalstraße als Verbindung von Pyhrn- und Tauernautobahn weist ein sehr hohes Verkehrsaufkommen auf. Die linearen Verkehrsträger Ennstalstraße und Bahn, die das Tal in Längsrichtung durchschneiden, wirken als räumliche Barrieren und verursachen Lärm- und Abgasemissionen. Die an den Hauptlinien der hochrangigen Verkehrsträger gelegenen Siedlungsräume, insbesondere nördliche Teile der *Stadt Schladming* sowie die nordseitig gelegen Hänge von *Rohrmoos* (Prallhanglage), Ortsbereiche von *Pichl*, *Gleiming* und nördliche Ortsbereiche von *Mandling* sind durch das Verkehrsaufkommen an der B320 Ennstalstraße sowie der ÖBB-Bahnlinie stark belastet. Die Geländeform (Tallage) bewirkt, dass der Schall in großen Teilen des Stadtgebietes von Schladming als Belastung wahrgenommen wird, was teilweise durch Lärmschutzbauten gemindert werden konnte.

Die starke touristische Nutzung der Ski- und Erholungsgebiete ergibt zu den Spitzenzeiten ebenfalls große Verkehrsbelastungen. Mit gezielten Maßnahmen wie etwa Ski – Shuttle Bussen, Tälerbussen und dem Ausbau der Liftanlagen der Planai – Hochwurzen mit zentralen Park und Stellflächen gelingt es, das Verkehrsaufkommen in geordnete Bahnen zu lenken und Belastungen möglichst gering zu halten.

Durchschnittliches jährliches Verkehrsaufkommen pro Tag 2011 / 2012 / 2014:

Straße	Abschnitt(e)	Jahr	DTV	LKW Anteil in %
B 320 Ennstalstraße	Preunegg - Schladming	2011	10300	21
		2012	10400	20
		2014	10400	20
L721 Gleimingstraße	Gleiming – Forstau (Slzbg.)	2011	500	20
		2012	500	20
		2014	1000	9
L 722 Rohrmooserstraße	Schladming - Rohrmoos	2011	3800	8
		2012	3800	8
		2014	2400	2
	Rohrmoos - Hochwurzen	2011	1600	6
		2012	1600	6
		2014	1.600	1
L 723 Untertalstraße	gesamter Verlauf bis Abzwg. Obertalstraße	2011	1300	8
		2012	1300	8
		2013	900	3
L 724 Planaistraße	gesamter Verlauf	2011	1500	7
		2012	1.500	7
		2013	1700	2

Quelle: GIS-Land Steiermark. Verkehr & Transport. JDTV Werte 2011-2014. Sept 2016.

Handlungsspielraum:

- Ersichtlichmachung der (möglichen) lärmbelasteten Bereiche im Entwicklungsplan.
- Abschätzung der Lärmbelastung im Zuge der Neuausweisung von Baulandbereichen hinsichtlich der grundsätzlichen Einhaltung der Planungsrichtwerte.
- Berücksichtigung von lärmtechnischen Vorgaben im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren.

3.1.6 NATURSCHUTZRECHTLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

Im Gemeindegebiet befinden sich EU-Natura 2000 Gebiete:

- A) nach FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und
- B) nach VS-RL (Vogelschutz-Richtlinie)
- und
- C) Schutzgebiete gemäß Naturschutzgesetz 1976 idgF.

Allgemein ist der Schutzzweck die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Vogelschutz-Richtlinie, die Erhaltung eines natürlichen Zustandes des Lebensraumes sowie der Artenschutz. Es sind in den genannten Gebieten gegebenenfalls geeignete Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu setzen.

OBJ.NR.	NAME	GEB.NR.	TITEL	DATUM	KG+GRST.	GRST.
EU-Natura 2000 Gebiete nach FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie):						
1445	Patzenkar (Berglandschaft)	11	88LGBl.20/Stk.5	11.2.2006	Rohrmoos	
1453	Steilhangmoor im Untertal (Moor)	37	88LGBl.22/Stk.5	11.2.2006	Untertal	
EU-Natura 2000 Gebiete nach VS-RL (Vogelschutz-Richtlinie):						
1432	Niedere Tauern (Berglandschaft)	38	88LGBl.9	17.2.2011	Preunegg, Rohrmoos, Untertal	
Geschützter Landschaftsteil nach §11 NSchG 1976 idgF.:						
153	Toteisboden in Rhormoos-Untertal (Moor)	2	866.0-44/2008	13.10.2011	Untertal	714/1
156	Zinkwand-Vötternspitz (alpine Landschaft)	8	867 A 4-79	4.7.1980	Rohrmoos	1473, 1475, 1498
Landschaftsschutzgebiet nach §6 NschG 1976 idgF.:						
165	Schladminger Tauern (Berglandschaft)	11	88LGBl.33	29.4.2010	Preunegg, Rohrmoos, Untertal	
Naturdenkmal nach §5 NschG 1976 idgF.:						
1498	Giglachbach (Wasserlauf)	37	866.0-15/06	25.7.2006	Rohrmoos	1826
794	Riesachfall (Wasserfall)	26	887 R89/11-1972	22.8.1972	Untertal	1027/1
1545	Teil des Fließgewässers Untertalbach (Flusslandschaft)	38	866.0.36/2006	19.12.2007	Untertal	1027/1
793	Weißkiefer (Baum)	25	866.0-25-2008	20.10.2008	Untertal	942/1
Naturschutzgebiet nach §5 lit.a NschG 1976 idgF.:						
157	Klaflerkessel im Gebiet der Schladminger Tauern (alpine Landschaft)	NSG XI	881.12.1980	29.12.1980	Rohrmoos	
159	Riesachtal in den Schladminger Tauern (Berglandschaft)	NSG XIV	88LGBl.7	11.3.2011	Untertal	

Quelle: Land Steiermark – A13. Umwelt und Raumordnung. 22.7.2016.

Handlungsspielraum:

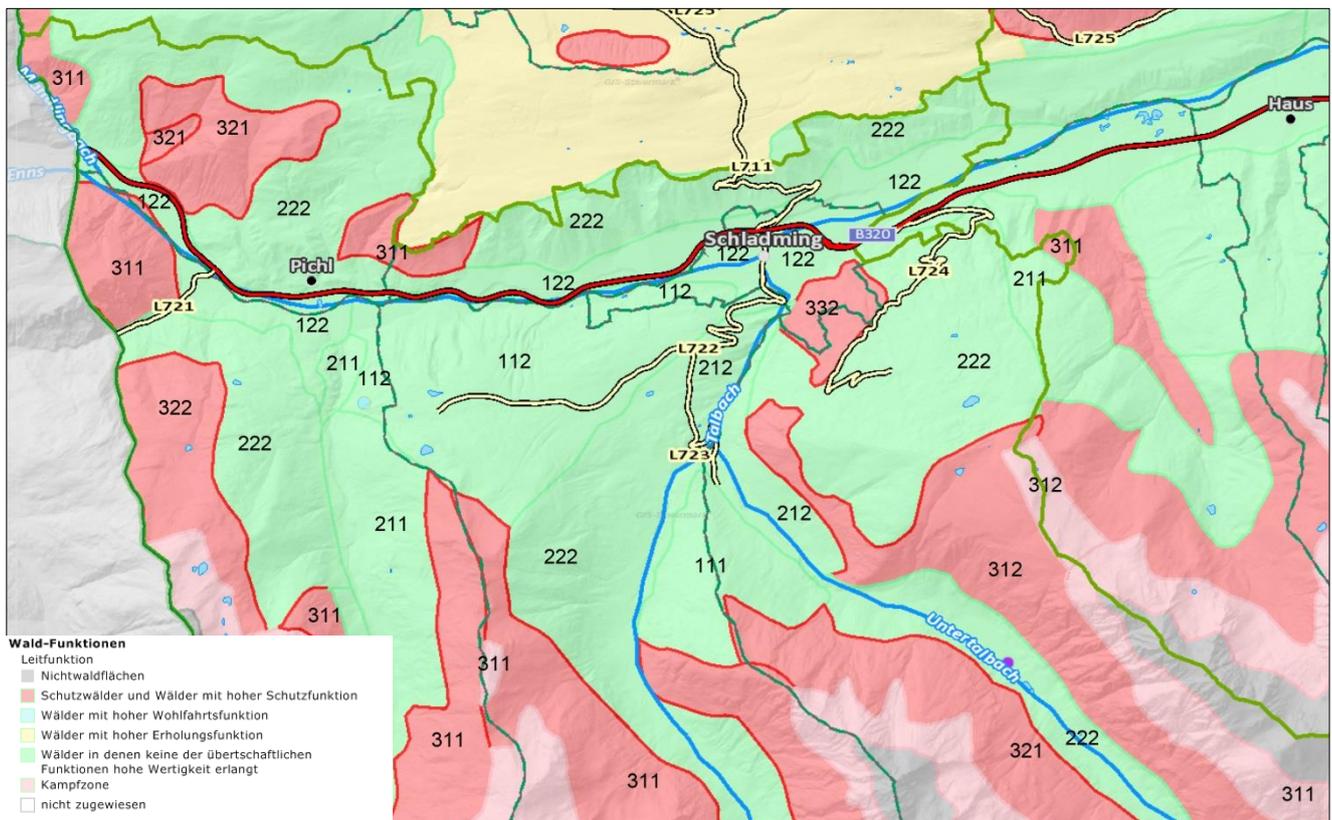
- Naturschutzgebiete sind Gebiete, die wegen ihrer weitgehenden Ursprünglichkeit, der besonderen Vielfalt ihrer Tier- und Pflanzenwelt, wegen seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgrundlagen, insbesondere aus naturwissenschaftlichen Gründen, erhaltenswürdig sind. Ebenso erhaltenswürdig können sein: Alpine Landschaften, Berg-, See- und Flusslandschaften, Urwaldreste, Moore, anmoorige Flächen und Sümpfe, Standorte und abgegrenzte Lebensräume von schutzwürdigen oder gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten (Pflanzen- oder Tierschutzgebiete).
- Demnach dürfen gemäß Naturschutzgesetz in einem Naturschutzgebiet keine die Natur schädigenden, das Landschaftsbild verunstaltenden oder den Naturgenuss beeinträchtigenden Eingriffe vorgenommen werden; ausgenommen sind solche Eingriffe, die für den Schutzzweck erforderlich sind, die ohne Verzug zur

Beseitigung von Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdende Missstände oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig sind.

- Schutzwürdigkeit für Naturdenkmale gemäß § 10 Naturschutzgesetz 1976 idGF.: Naturdenkmale sind hervorragende Einzelschöpfungen der Natur, die wegen ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung, ihrer Eigenart, Schönheit oder Seltenheit oder ihres besonderen Gepräges für das Landschafts- und Ortsbild, erhaltenswürdig sind.
- Schutzwürdigkeit für geschützte Landschaftsteile gemäß § 11 Naturschutzgesetz 1976 idGF.: Erhaltungswürdigkeit eines Teilbereiches der Landschaft, der das Orts- und Landschaftsbild belebt, natur- und kulturdenkmalwürdige Landschaftsbestandteile aufweist, mit einem Bauwerk oder einer Anlage eine Einheit bildet oder als Grünfläche in einem verbauten Gebiet der Erholung dient bzw. wegen der kleinklimatischen, ökologischen oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.
- Vermeidung großflächiger Eingriffe in ökologischen Vorrangflächen/Biotopen, welche im Rahmen der vom Amt der Stmk. Landesregierung, A 13, Naturschutz durchgeführten Biotopkartierung erfasst wurden.
- Verschlechterungsverbot für die als Europaschutzgebiete genannten Gebiete entsprechend den Bestimmungen (Richtlinie 92/43/EWG und 79/407/EWG).

3.1.7 WALDENTWICKLUNGSPLAN (WEP)

Waldentwicklungsplan Auszug Hauptsiedlungsraum:



Quelle: gis-steiermark. sep2016.

Beispiel für Kennzahlen der Funktionsflächen:

Kennzahl	Leitfunktion	Schutzfunktion	Wohlfahrtsfunktion	Erholungsfunktion
		(S) – Hunderterstelle	(W) – Zehnerstelle	(E) - Einerstelle
321	S	3 = besonderes öffentl. Interesse = hohe Wertigkeit	2 = erhöhtes öffentl. Interesse = mittlere Wertigkeit	1 = öffentl. Interesse = geringe Wertigkeit
121	N*	1	2	1
		(Keine der 3 anderen Funktionen hat die Wertigkeit 3!)		
232	W	2	3	2
113	E	1	1	3
333	S	3	3	3

* N = Nutzfunktion zur wirtschaftlich-nachhaltigen Produktion des Rohstoffes Holz
 Quelle: BMLFUW-Lebensministerium. Waldentwicklungsplan. Richtlinie über Inhalt und Ausgestaltung. 2012.

Beispielsweise ergibt sich im Nahbereich südöstlich der Stadt Schladming im Wasserschongebiet der „Grubegg-Bannwald-Quellen“ der Wasserversorgungsanlage der StG. Schladming ein BESONDERES ÖFFENTLICHES INTERESSE an der Schutzfunktion und der Wohlfahrtsfunktion sowie ERHÖHTES ÖFFENTLICHES INTERESSE an der Erholungsfunktion (Inselausweisung der Kennziffer: 332).

Allgemeine Bestimmungen:

Der Abschnitt II des FORSTGESETZES 1975idF. 56/2016 legt Aufgabe, Umfang und Inhalt der forstlichen Raumplanung im Grundsätzlichen fest. Die VERORDNUNG ÜBER DEN WALDENTWICKLUNGSPLAN BGBl. Nr. 582/77 enthält nähere Bestimmungen.

Planungsgegenstand sind die Waldgrundflächen gemäß § 1a Forstgesetz 1975 idgF, die Kampfzone des Waldes und die Windschutzanlagen gemäß § 2 Forstgesetz 1975 idgF und Grundflächen, die zur bestmöglichen Erfüllung bzw. Entfaltung der Wirkungen des Waldes im Planungsgebiet beitragen können. Planungsaufgabe ist die Erfassung und Bewertung der Funktionen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) der genannten Flächen und die Festlegung ihrer Leitfunktionen.

Die Schutzfunktion(S) begründet sich insbesondere auf den Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und Verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung gemäß § 6 (2) lit. b) Forstgesetz 1975.

Die Wohlfahrtsfunktion(W) (Wohlfahrtswirkung) beruht auf dem Einfluss auf die Umwelt, insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und auf die Lärminderung gemäß § 6 (2) lit. c) Forstgesetz 1975 idgF.

Die Erholungsfunktion(E) (Erholungswirkung) gemäß § 6 (2) lit. d) Forstgesetz 1975 idgF betrifft insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum für die Waldbesucher.

Eine Zuordnung bezüglich Nutzfunktion im Sinne einer Leitfunktion erfolgt immer dann, wenn weder Schutz-, Wohlfahrts- noch Erholungsfunktion eine hohe Wertigkeit (Werteziffer 3) erlangen.

Bei der Bewertung der Funktionen und Festlegung der Leitfunktionen ist die Nutzfunktion als Voraussetzung für die Erfüllung und Sicherung der überwirtschaftlichen Funktionen (Schutzfunktion (S), Wohlfahrtsfunktion (W) und Erholungsfunktion (E)) zu sehen. Diese gilt grundsätzlich als Leitfunktion. Dementsprechend ist eine mehrstufige Bewertung der Nutzfunktion und Ersichtlichmachung in der Kennzahl nicht erforderlich.

Gemeindespezifische Festlegungen:

Insgesamt weisen in der StG. Schladming folgende Bereiche BESONDERES ÖFFENTLICHES INTERESSE AN DER SCHUTZFUNKTION DES WALDES auf:

- Südwesthänge von Ochsenalm, Saumerberg, Grubbachgraben, Halserberg,
- Hänge des Grießbachgrabens, Westliche Hangteile der Oberen Klaus,
- südöstlich der Stadt Schladming im Wasserschongebiet der „Grubegg-Bannwald-Quellen“,
- Gebirgslagen der Schladminger Tauern und deren nördliche Ausläufer.

(siehe Waldentwicklungsplan)

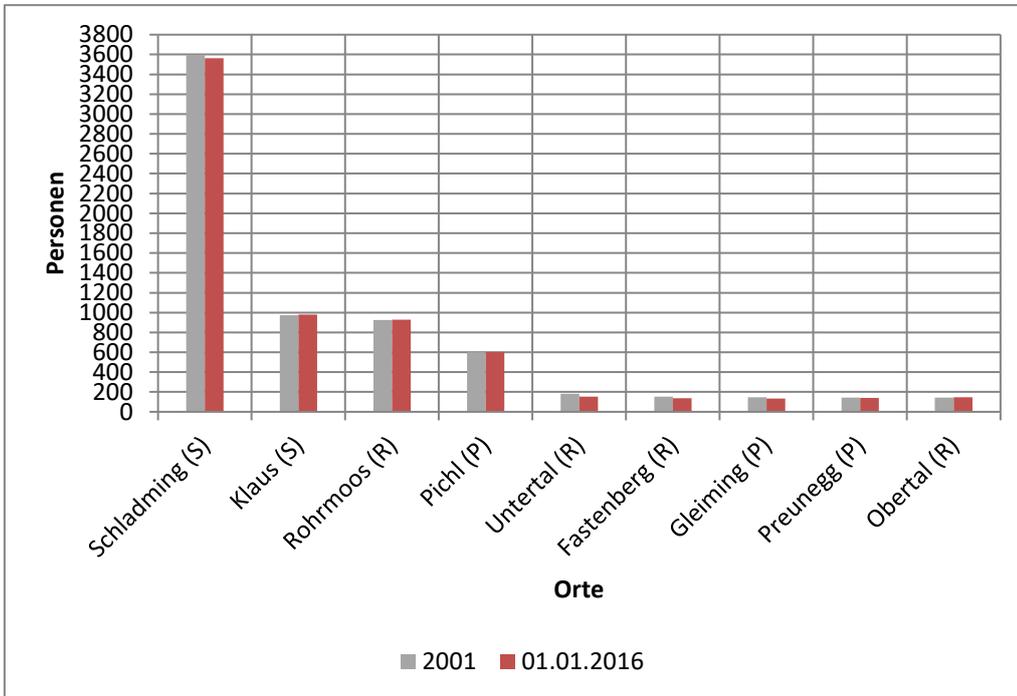
Handlungsspielraum:

- Wälder mit Schutzwirkung dienen dem Schutz menschlicher Siedlungen oder Anlagen oder kultiviertem Boden vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen. Im Anlassfall ist deren Schutzwirkung unter Einbeziehung der Forstbehörde zu beurteilen und bestmöglich zu erhalten.
 - Bei Wäldern mit Klasse 3 – hohe Wertigkeit besteht ein besonderes öffentliches Interesse an einer Schutzwirkung des Waldes z.B. für Siedlungen, Orte, Weiler, Einzelgebäude.
 - Gefahrenarten können sein: Felssturz, Hochwasser Steinschlag, Wind, Lärm, Rutschungen, Muren, Lawinen und dergleichen
 - Die Beseitigung von derart klassifizierten Wäldern für andere Zwecke ist daher allgemein nicht vorgesehen und auch nicht anzustreben.
-

3.2 BEVÖLKERUNG UND SIEDLUNGSRAUM

3.2.1 ALLGEMEINE BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

Wohnbevölkerung der StG. Schladming nach Orten - Vergleich 2001 bis 2016:



Quelle:
Statistik Austria. Ein Blick auf die
Gemeinde und Österreich.
Gebietsstand 1.1.2016. Aug2018.

Anmerkung – Altgemeinden vor 1.1.2015: S = StG. Schladming, R = Rohrmoos-Untertal, P = Pichl-Preunegg.

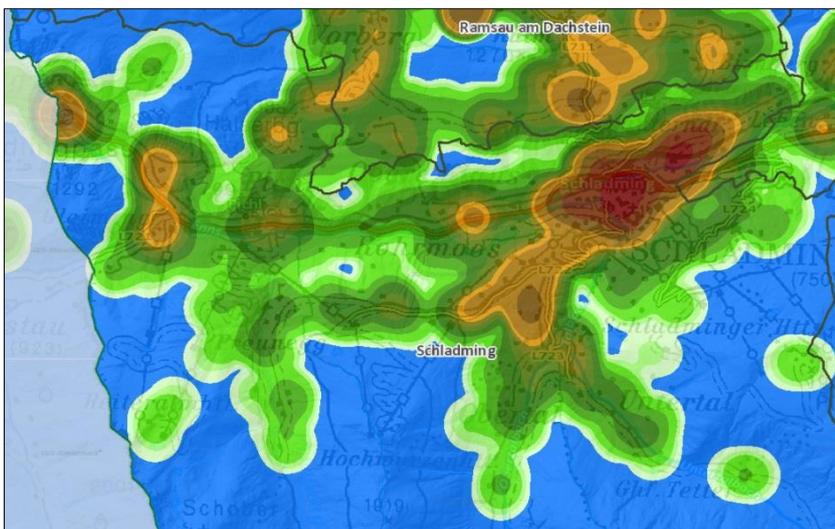
Per 30.3.2017 war der Bevölkerungsstand in der Stadtgemeinde Schladming 6 795 Personen mit Hauptwohnsitz. Der Bevölkerungsrückgang im Zeitraum 2001 – 2017 ist -1,0 % (Ø 4.3 Pers./Jahr).

Stadt Schladming, Untertal, Fastenberg und Gleiming verlieren an Bevölkerung.

Aktuelle Zahlen weisen per 1.1.2018 anhaltenden Bevölkerungsrückgang auf 6 660 Personen aus. Dies entspräche einem Rückgang im Zeitraum 2001 - 2018 von -2,9% (Ø ca. 12 Pers./Jahr).

Quelle: Statistik Austria. Grafik G2.1. September 2018.

Bevölkerungsverteilung Stadtgemeinde Schladming (Hotspots) :



Quelle:
GIS-Steiermark. Sept2016. Gebietsstand 2015.

Nebenwohnsitze in der StG. Schladming (Gebietsstand 2015):

(Quelle: Statistik Austria. Volkszählung 2001. Registerzählung 2011. Berechnung: Raumplanung Peyker.)

2001: 1 216 Pers.

2011: 1 618 Pers.

Der Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung ist von 2012 bis 2016 gestiegen (2012: 10.0 %, 2016: 13.0 %) – (LASTAT Steiermark).

Gemäß Prognosemodell des Landes Steiermark (Das Land Steiermark – Abt. 17 (2016): Regionale Bevölkerungsprognose Steiermark 2015/16 – Bundesland, Bezirke und Gemeinden) wird für die Stadtgemeinde Schladming folgende voraussichtliche Bevölkerungszahl prognostiziert:

1.1.2020: 6 720 Pers.

1.1.2025: 6 655 Pers.

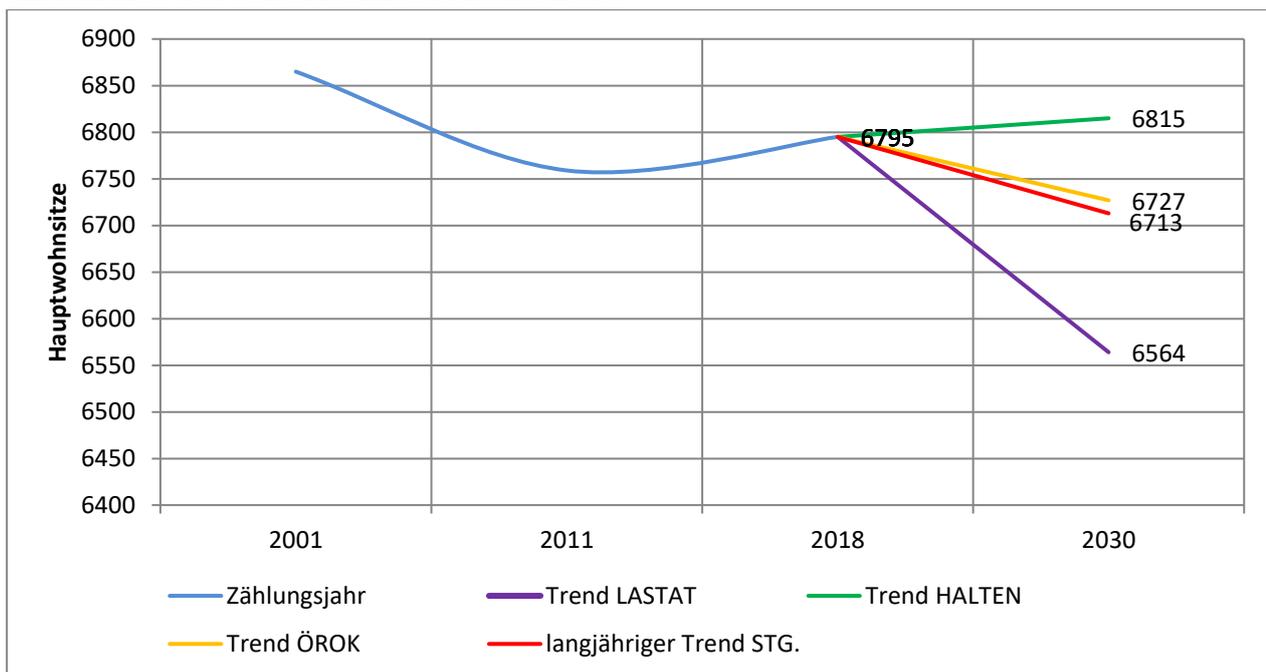
1.1.2030: 6 564 Pers.

Von 2015 bis 2030 wird seitens der Autoren ein Bevölkerungsrückgang (Hauptwohnsitze) um -152 Personen (- 2.3%) erwartet – insgesamt seit Volkszählung 2001 – 4.4 %.

Das deckt sich mit der Annahme, dass die obersteirischen Gemeinden innerhalb des Bundeslandes generell mit den stärksten Bevölkerungsrückgängen konfrontiert sein werden.

Auch die ÖROK-Regionalprognose 2015 trifft ähnliche Annahmen zum Einwohnerrückgang (Statistik Austria, 2006: Aktualisierung der regionalisierten ÖROK- Bevölkerungs-, Erwerbstätigen- und Haushaltsprognose 2001 bis 2013. Teil 1.).

SZENARIEN ZUR KÜNFTIGEN BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG:



Hinweis: Trend HALTEN berücksichtigt die leicht positive Entwicklung seit 2011 von + 0.3 %.

Trends:

Trend ÖROK: Bezirksprognose -8% Aktualisierung der regionalisierten ÖROK – Bevölkerungs-, Erwerbstätigen- und Haushaltsprognose 2001 bis 2031. Juni 2006.

Trend LASTAT: Regionale Bevölkerungsprognose nach Gemeinden. Steiermark 2015/2016 bis 2030. Juni 2016. – 3.4%.

Langjähriger Trend STADTGEMEINDE: Entsprechend langjähriger Entwicklung seit 2001 -1.0%.

Trend HALTEN STADTGEMEINDE: Seit 2011 Zunahme +0.3 % = Trend HALTEN.

Die Haushaltsgröße (P./WE) in der StG. Schladming reduzierte sich bisher kontinuierlich um ca. 8,3% pro Dekade (entspricht ungefähr dem überregionalen Trend). In Anbetracht der ÖROK-Haushaltsprognose für den Bezirk Liezen wird der Trend fortgeführt und für 2031 eine Haushaltsgröße von ca. 2,3 Pers./HH (Wohneinheit) angenommen.

Diese durchschnittliche Haushaltsgröße wurde jedoch in der Stadtgemeinde Schladming schon im März 2017 erreicht.

1.) Das Szenario „Halten der Bevölkerungszahl“ basiert auf der optimistisch-idealisierten Annahme, dass der Bevölkerungsstand von März 2017 (6 795 Personen) bis 2030 (13 Jahre) annähernd gehalten bzw. gering gesteigert werden kann.

2.) Das Szenario „langfristiger Trend STG“ stellt eine Fortschreibung der langjährig seit 2001 negativen Gemeindeentwicklung dar.

3.) Das Szenario LASTAT und ÖROK weichen bei ähnlichem Negativszenario um 163 Personen voneinander ab, jedoch verwendet die Stmk. Landesstatistik die Gemeinde als Gebietseinheit, die ÖROK jedoch den Bezirk.

Gemeindetrend: 2001 - 30.3.2017 = -4.4 % oder -4.4 P./Jahr. – linear fortgeführt bis 2030 ergäbe das theoret. 6 738 Hauptwohnsitze in der StG. Schladming.

Raumplanung ist als Positivplanung zu verstehen, einem Negativtrend soll seitens der Gemeinde mit voraussichtlich geeigneten Mitteln entgegengewirkt werden.

Es wird daher langfristig ein geringes Positivszenario (HALTEN) angenommen und die reale Bevölkerungsentwicklung seit 2011 mit +0,3 % als nachvollziehbare Grundlage zur Berechnung herangezogen.

In der gegebenen Ausgangssituation entspricht die siedlungspolitische Zielvorstellung der Stadtgemeinde dem Positivszenario entsprechend der realen Entwicklung und ist die Basis für weitere Betrachtungen.

3.2.2 GEBURTEN UND WANDERUNGEN

Geburten- und Wanderungsbilanz im Zeitraum 1981– 2011 im Vergleich:

Wohnbevölkerung	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Veränderung 1981-1991						
insgesamt	652	11,0	828	1,0	-1.805	-0,2
durch Geburtenbilanz	318	5,4	1.768	2,2	4.296	0,4
durch Wanderungsbilanz	334	5,6	-940	-1,2	-6.101	-0,5
Veränderung 1991-2001						
insgesamt	277	4,2	740	0,9	-1.417	-0,1
durch Geburtenbilanz	314	4,8	1.158	1,4	902	0,1
durch Wanderungsbilanz	-37	-0,6	-418	-0,5	-2.319	-0,2
Veränderung 2001-2011						
insgesamt	-106	-1,5	-3.110	-3,7	25.272	2,1
durch Geburtenbilanz	98	1,4	-976	-1,2	-13.594	-1,1
durch Wanderungsbilanz	-204	-3,0	-2.134	-2,6	38.866	3,3

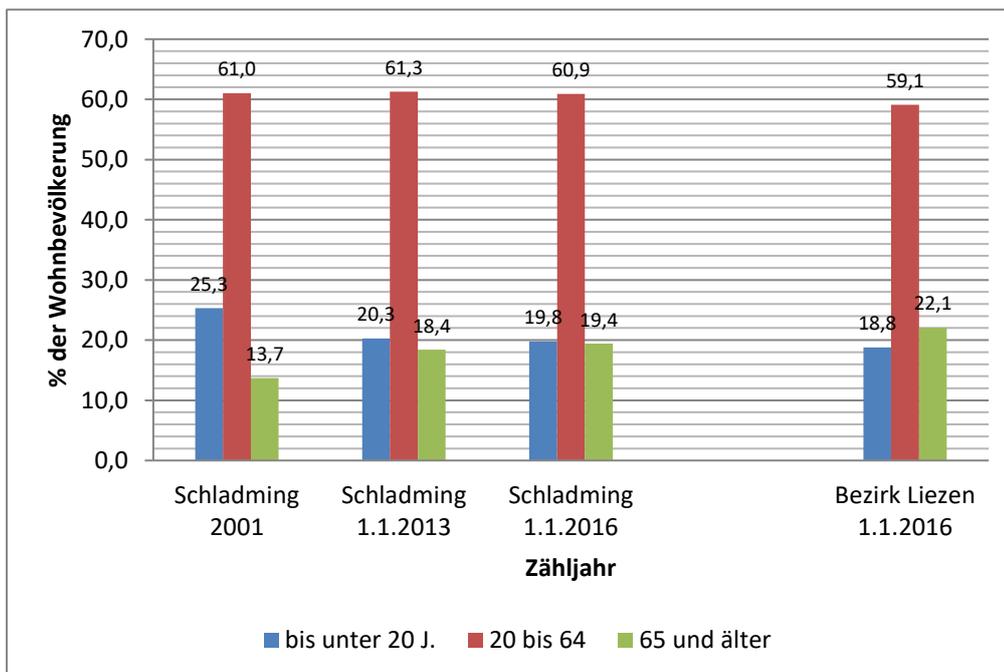
Quelle: Statistik Austria. Ein Blick auf die Gemeinde Schladming. Bevölkerungsentwicklung 1869-2016. (Gebietsstand 2015)

Mit dem wirtschaftlichen Abschwung der obersteirischen Industrieregion setzten Abwanderungstendenzen aufgrund des Arbeitsplatzmangels ein. Damit wurde der Bevölkerung die Einkommensbasis genommen, es folgten geringere Geburtenzahlen und damit eine zunehmende demografische Überalterung. Der Übergang in die Dienstleistungsgesellschaft führt dazu, dass die Mitte des 20. Jahrhunderts noch jungen Bezirke zunehmend zu den ältesten in der Steiermark zählen.

Internationale Zuwanderung ist hauptsächlich in die wirtschaftlich attraktive Stadtregion des Großraumes Graz zu erwarten.

3.2.3 BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR NACH ALTER

Anteil der Wohnbevölkerung an den Altersgruppen:



Quelle: Statistik Austria. Volkszählung 2001. Abgestimmte Erwerbsstatistik 2013. Bevölkerungsstand und -struktur 2016.

(Schladming 2001 und 2013: Gebietsstand 2015)

Die Daten zur Altersstruktur standen nicht in periodisch gleichmäßigen Zählabständen zur Verfügung. Trotzdem ist aus der Grafik erkennbar, dass in der Stadtgemeinde Schladming eine Altersgruppenverschiebung von den Jungen zu den Alten stattfindet.

Gleichzeitig geht mit zurückgehender Bevölkerung auch eine Überalterung einher (Steirische Statistiken, Heft 13/2010).

Österreichweit ist in den vergangenen rund vier Jahrzehnten die Lebenswartung pro Dezennium durchschnittlich um knapp 3 Jahre gestiegen, der Anstieg war für Männer etwas stärker als für Frauen.

Die Lebenserwartung von Neugeborenen variiert nach Regionen bzw. Bundesländern, für die Steiermark wird die durchschnittliche Lebenserwartung eines Neugeborenen im Vergleich 2008 bis 2050 voraussichtlich bei

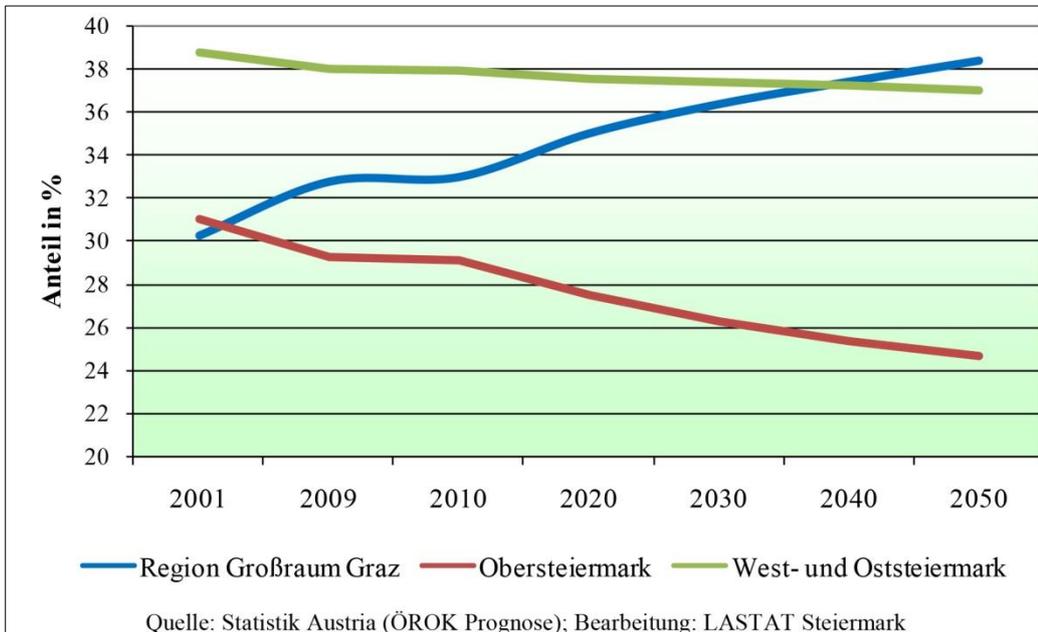
*männlichen Personen: von 77,3(76,9) Jahren auf 85,9(86,0) Jahre,
weiblichen Personen: von 83,4(82,7) Jahre auf 89,9(89,9) Jahre.*

ansteigen.

3.2.4 BEVÖLKERUNGSPROGNOSE DER ÖROK

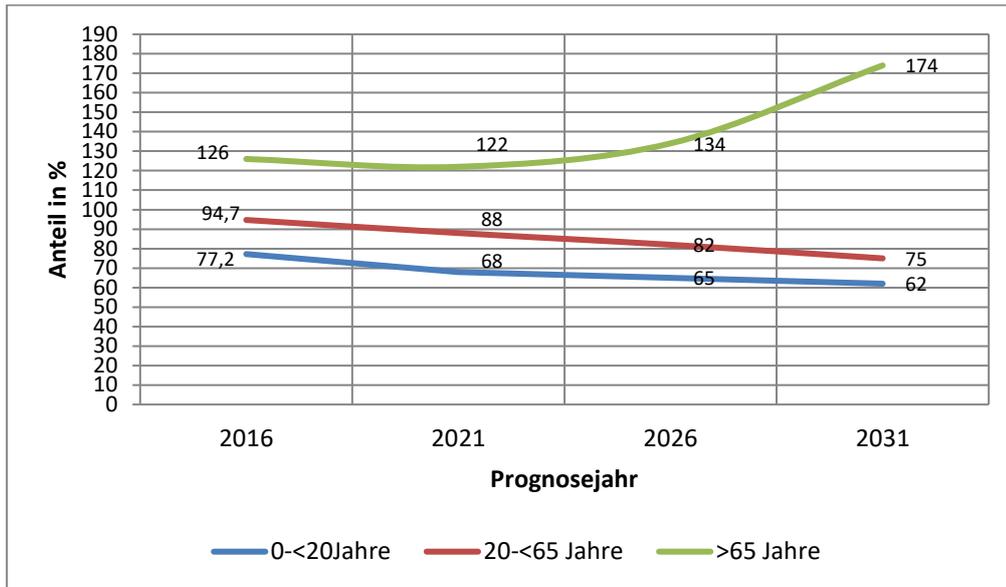
Gemäß Prognosemodell wird die Region Westliche Obersteiermark von 2001 bis 2031 an Gesamtbevölkerung verlieren.

Regionale Bevölkerungsanteile in der Steiermark - Bevölkerungsszenario Obersteiermark bis 2050:



Quelle:
Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 1C. Regionale Bevölkerungsprognose 2009/2010. Dez2010.

Bevölkerungsszenario nach breiten Altersgruppen im Bezirk Liezen:



Quellen: Statistik Austria. Regionalisierte ÖROK-Bevölkerungs-, Erwerbstätigen- und Haushaltsprognose 2001 - 2031. Teil I: Bevölkerung und Arbeitskräfte. Endfassung des Arbeitsberichtes. Hauptszenario (Szenario I). 2006. Bevölkerungsstand und -struktur 1.1.2016. Teilweise Bearbeitung: LASTAT Steiermark – Gebietsstand 2015. Bearbeitung: Raumplanung Peyker 2016. 2001 = 100%.

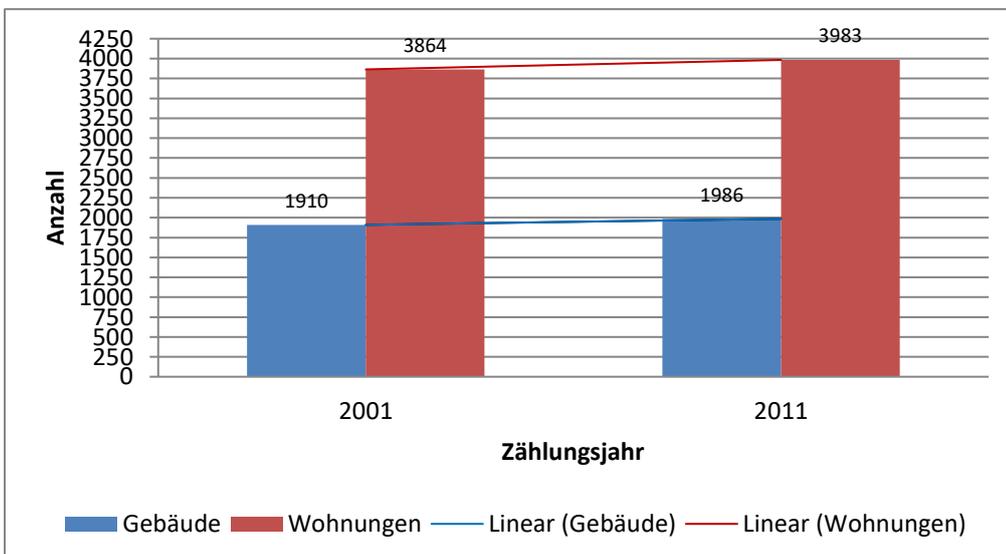
Die beiden letzten Grafiken bedeuten für den vorliegenden Planungshorizont bis 2031 voraussichtlich, dass die Obersteiermark gegenüber der Volkszählung 2001 deutlich Bevölkerung verlieren und im Bevölkerungsbestand eine deutliche Verlagerung zu älteren Altersgruppenanteilen stattfinden wird.

Voraussichtlich sehr starke Zunahme der Bevölkerung in Anstaltshaushalten – Bezirksszenario 2001 – 2031: + 60% bei gleichzeitigem Rückgang der Bevölkerungszahl um ca. -15% (Quelle: Statistik Austria. Aktualisierung der regionalisierten ÖROK-Bevölkerungs-, Erwerbstätigen- und Haushaltsprognosen 2001 bis 2031. 2006.).

Von diesem Trend kann sich die StG. Schladming nicht vollständig entkoppeln, aber mit Gemeindemitteln entgegensteuern versuchen.

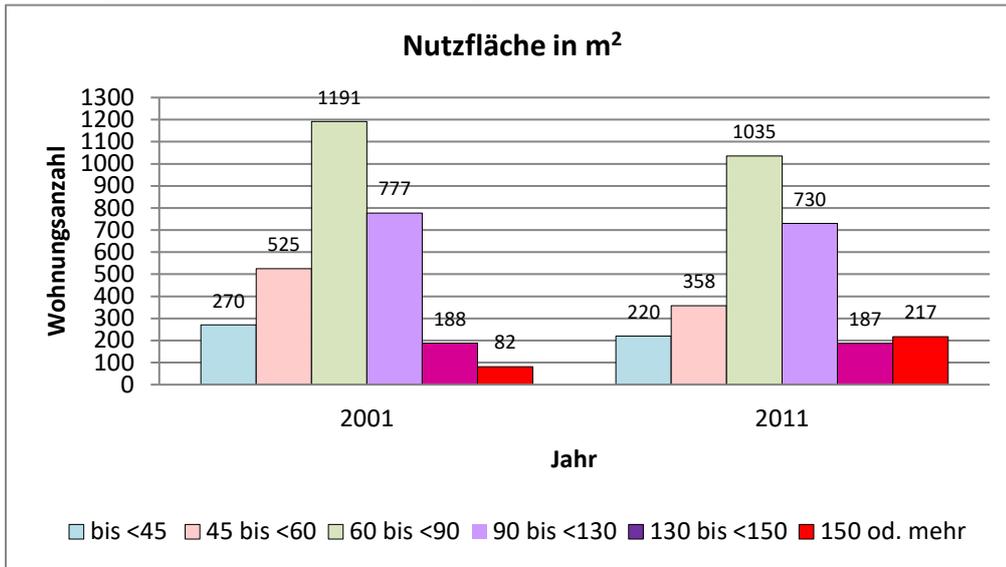
3.2.5 GEBÄUDE, WOHNUNG UND HAUSHALTE

Gebäude- und Wohnungsentwicklung in der StG. Schladming:



Quelle: Statistik Austria. Gebäude- und Wohnungszählung 2001. Registerzählung 2011. Bearbeitung: Raumplanung Peyker. Gebietsstand 2015.

Wohnungen 2001 - 2011 im Größenvergleich:

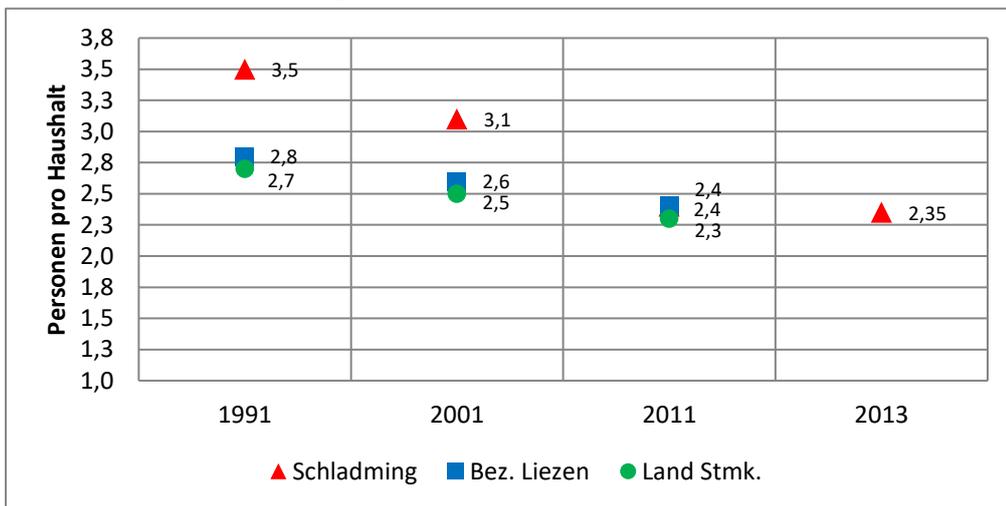


Quelle:
 Statistik Austria. Gebäude- und
 Wohnungszählung 2001.
 Registerzählung 2011.
 Bearbeitung: Raumplanung Peyker.
 Gebietsstand 2015.

Der Grafikvergleich errichteter „Nutzflächen in m²“ zur voraussichtlichen Erforderlichkeit aufgrund der Entwicklung von „Haushaltsgrößen“ (s. unten) zeigt eine Scherenentwicklung. Derzeit scheint die Erforderlichkeit für kleinere Wohnungen (noch) nicht gegeben, weil sich bisher die Wohnungsanzahl kleiner Wohnungen zugunsten sehr großer Wohnungen verlagert.

Insgesamt erhöhte sich die Gesamtzahl von Wohnungen im Zeitraum von 2001 bis 2011 von 3 369 auf 3 983 (+18%) (LASTAT Steiermark: Gemeinde- und Bezirksdaten. Gebietsstand 2015).

Durchschnittliche Haushaltsgröße von Privathaushalten 1991 bis 2013:



Quellen:
 Statistik Austria. Volkszählung 2001
 und abgestimmte Erwerbsstatistik
 2013. LASTAT Steiermark:
 Registerzählung 2011. Heft 1/2014.
 Bearbeitung: Raumplanung Peyker.
 Gebietsstand 2015.

Gemäß Erwerbsstatistik 2013 (Stichtag 31.10.2013) gab es in der Stadtgemeinde Schladming 2 796 Privathaushalte (Gebietsstand 2015).

Die Haushaltsgröße ist in der StG. Schladming weiterhin rückläufig (Aktuelle Daten Bezirk Liezen und Land Steiermark unbekannt). Die Prognose nimmt für 2021 und 2031 einen Wert von 2.3 P./Haushalt für den Bezirk Liezen an (Steirische Statistiken, Heft 3/2007) – bis 2050: 2.2 P./Haushalt.

Tendenziell sind in den ländlich geprägteren Lagen der Altgemeinden Pichl-Preunegg und Rohrmoos-Untertal die Haushaltsgrößen höher als in der Stadtgemeinde Schladming mit höherem Verdichtungsgrad.

Gemäß Prognosemodell wird in der peripheren Region der Westlichen Obersteiermark die Zahl der Haushalte schrumpfen (Statistik Austria, 2006: Aktualisierung der regionalisierten ÖROK – Bevölkerungs-, Erwerbstätigen- und Haushaltsprognose 2001 bis 2031. Teil 2: Haushalte. Arbeitsbericht.). Insgesamt wird bis 2031 mit einer Abnahme um ca. -4.0% gegenüber 2001 gerechnet. In der ggst. Region mit erkennbarem Alterungsprozess wird die Zahl der Einpersonenhaushalte zunehmen und im Gegensatz dazu die Zahl der Mehrpersonenhaushalte abnehmen.

Westliche Obersteiermark:

Einpersonenhaushalte: 2001=100%	Mehrpersonenhaushalte: 2001=100%
bis 2021 +21%	bis 2021 -11%
bis 2026 +22%	bis 2026 -13%
bis 2031 +23%	bis 2031 -15%

3.2.6 BEBAUUNG UND DENKMALSCHUTZ

Die Besiedelung des Gebietes der Altgemeinden *Pichl-Preunegg*, *Rohrmoos-Untertal* und *Schladming* lässt sich viele Jahrhunderte zurückverfolgen. Funde lassen auf erste Besiedelung seit dem 4. Jahrtausend v. Chr. schließen (Österr. Städteatlas des Österr. Staatsarchiv. mapire.eu). Landwirtschaft und Bergbau prägten jahrhundertlang das Gebiet. Braunkohle in *Pichl-Preunegg* und *Schladming*, Kupferkies/Rotnickelkies und Fahlerz in *Rohrmoos-Untertal* (Zinkwand) waren die wichtigsten Rohstoffe.

Erstmalige Erwähnung der Siedlung Schladming (vermutlich aus „Slaebnich“, altslow. für „Schluchtberg“) im Jahre 1180, erste Stadterhebung im Jahre 1322. Besonders die Gewinnung von Silbererzen (auch Blei, Kupfer, später Cobalt und Nickel) machte *Schladming* vom 13. bis 15.Jh zu einem der bedeutendsten Bergbauorte der Steiermark. Das Wappen der StG. zeigt einen Bergmann im Halbprofil mit Spitzhacke und Schlägel.

Diese Entwicklung und die wirtschaftlich unterschiedliche Situation in den Gebieten der heutigen Gemeinde Schladming zeigen sich auch im Erscheinungsbild der errichteten Bauwerke, wenngleich im Vergleich zu anderen Montanstädten eher bescheidene Stadtbauten errichtet wurden.

Der historische baukulturelle Unterschied in der Planungsgemeinde reicht von *Pichl* mit seinen Paarhöfen, dass als Kirchweiler aus einem wehrhaften Hof entstand bis zur Stadt *Schladming* mit seiner deutlichen Konzeption als städtische Anlage und schmalem zentral auf dem Schwemmkegel postierten rechteckigen Straßenplatz. Schladming war Zentrum des Protestantismus in der Obersteiermark (DEHIO* 2013).

* DEHIO: In Österr. = Denkmälerinventar. Name des ersten Bearbeiters 1905 – Georg Dehio.

Unbewegliche und archäologische Denkmale/Fundgebiete unter Denkmalschutz:

Nr.	Katastralgemeinde	Grundstück	Adresse	Bezeichnung	Status
1	67608 Pichl	736	Mandling 27, gegenüber	Grenzstein	§2a
2		.39, 440/3	Pichl	Kath. Pfarrkirche hl. Jakobus d. Ä. und Friedhof	
3		.42	Pichl 55	Ehem. Mesnerhaus, ehem. Schule	Bescheid
4	67609 Preunegg	.61/5	Preunegg 27	Bauernhof (anlage), Stricklehen	
5	67611 Rohrmoos	1836	Obertalstr. 23, südwestlich	Nickelmuseum in der Hopfriesen, ehem. Schmelzofen	§2a
6		1836, 1434/2, .131		Annastollen in der Bromriesen	
7	67612 Schladming	78/1	Berggasse	Stadtmauer	
8		.231	Coburgstraße 45	Rathaus, ehem. Palais Coburg	
9		.21/2	Hauptplatz 10	Gasthaus Alte Post	Bescheid
10		574/1	Hauptplatz 13, vor	Wetterhäuschen	§2a
11		574/22	Karolinenweg	Bauernkriegsdenkmal	
12		506/40	Katzenburgweg 175, gegenüber	Bildstock, Pestkreuz	
13		.63	Martin-Luther-Straße	Evang. Pfarrkirche A.B.	
14		.61	Martin-Luther-Straße 71	Evang. Pfarrhaus	
15		.2	Pfargasse	Kamer, Annakapelle	
16		.1	Salzburgerstraße	Kath. Pfarrkirche hl. Achatius	
17		349/4	Salzburgerstraße	Ehem. Evang. Friedhofskapelle, Kapelle zur alten Einsetz	
18		575/3	Salzburgerstraße	Ehem. Salzburger Tor	
19		.176	Salzburgerstraße 308	Wohnhaus, Alte Schmiede	
20	601/1	Salzburgerstraße 308, vor	Schmiedl-Kapelle		
21	.16/2	Schulgasse	Stadtmauer		
22	562/1	Siedergasse	Kriegerdenkmal		
23	562/1	Siedergasse	Bürgerschafts-Burgfriedstein		
24	.113	Talbachgasse 110	Heimatmuseum, ehem. Brudertade (Knappenspital)		
25	.52/1	Vernouilletgasse 68	Ehem. Gewerkerhaus, Flecknerhaus	Bescheid	
26	.62	Vernouilletgasse 70	Bürgerhaus Schratte, Tritsche		

ARCHÄOLOGIE:

27	67 605 Klaus	50, 880/24, 880/25, 880/28, 1008	Hochstraße, Römerstraße	Altstraße (Datierung unbekannt)	
28		413/1, 414	Burglechner	Burg (Mittelalter/Neuzeit)	
29	67 611 Rohrmoos	1497/3	Neualm	Abgek. Almhütte (Neuzeit)	
30		1821/3	Knappenweg/Lackneralm	Altweg (Mittelalter/Neuzeit)	
31		569/1	Säusenstein	Ruine (Mittelalter/Neuzeit)	
32	67 609 Preunegg	1044	Moarchstein	Felsbilder (Neuzeit)	
33		1467/1	Giglachseen	Abgek. Alm (Mittelalter)	

Quelle: Bundesdenkmalamt. Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz. Schreiben vom 22. Juli 2016.

Schladming/Talbodenbereich im 18. Jh.:



Quelle: GIS Land Steiermark. Josephinische Aufnahme 1787. Sept 2016.

Handlungsspielraum:

Denkmalgeschützte Anlagen sollen im Interesse ihrer dauerhaften Erhaltung geschützt werden. Veränderungen sollten nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und unter vorheriger Befassung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

3.2.7 WOHNBAULANDBEDARF UND BAU- UND PLANUNGSWÜNSCHE

Im örtlichen Entwicklungskonzept ist der Baulandbedarf für den Sektor Wohnen [...] für den Planungszeitraum abzuschätzen (§22 StROG2010). Allfällige überörtliche Vorgaben sind dabei zu berücksichtigen (z.B. Ø Bauplatzgröße gem. REPRO-Liezen 2016 = 800m²).

Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung Bau- und Raumordnung - Örtliche Raumplanung						
WOHNBAULANDBEDARF vorläufig. Entwurf						
Gemeinde:	StG. Schladming			Planer:	Arch. DI H. Peyker	
Bezirk:	Liezen			GZ:	SCHLA-REV1.0-01-07/16	
Flächenwidmungsplan Nr.:	1.0			Datum:	7.11.2018	
1. WOHNBAULANDBEDARF						
für den Planungszeitraum: 2017 bis 2030						
10 (12) bzw. 15 Jahre gem. §§ 22(1) in Verb.m. 25(3) Zi.3 StROG 2010 idgF.						
1.1 Neubaubedarf durch Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung						
	LASTAT Stmk.:			Planungs- jahr ¹⁾ 2017	Prognose für	
	1991	2001	2011		10 (12) J. FWP aus REV1.0 ²⁾	bis 2030 ³⁾
Bevölkerungszahl	6588	6865	6759	6795	6815	6564
Haushaltsgröße	2,8	2,5	2,4	2,3	2,2	2,30
Haushaltszahl	2332	2704	2773	2896	3098	2854
Neubaubedarf 1 für 10 (12) Jahre					202	WE
1.2 Sonderbedarf ⁴⁾						
für Saisonmitarbeiter ca. 670 Pers. ÷ 2,2 P./Haushalt =					305	WE
1.3 Wohnbaulandbedarf						
Summe 1.1 Neubaubedarf + 1.2 Ersatzbedarf					507	WE
<i>Anteile entsprechend Bautätigkeiten 1.1.2008 bis 30.3.2017</i>		<i>Anteile lt. StG.%</i>	<i>Anzahl WE</i>	<i>Ø Bauplatzgröße (gem. REPRO §2: 800m²)</i>	<i>Wohnbaulandbedarf geschätzt</i>	
<i>Ein- und Zweifamilienhäuser</i>		36%	183	800 m ²	14,64	ha
<i>Mehrfamilienhäuser bis 3G</i>		35%	177	400 m ²	7,08	ha
<i>Geschoßwohnbau mehr als 3G</i>		29%	147	300 m ²	4,41	ha
REV1.0:		100%	507	BL-Bedarf: 26,13 ha		
2. WOHNBAULANDRESERVE*						
Vollwertiges Wohnbauland ermittelt aus Flächenbilanz 7.11.2018 :					9,56	ha
plus Aufschließungsgebiet :					21,08	ha
plus Sanierungsgebiet:					6,52	ha
					37,16	ha
¹⁾ Angaben der Gemeinde (30.3.2017)						
²⁾ Quelle: ÖEK, Prognose HALTEN aus REV1.0						
³⁾ LASTAT-Bevölkerungsprognose 2015/16 bis 2030. Bezirksdaten 2031: Haushaltsgröße 2.3.						
⁴⁾ Sonderbedarf ist in den Erläuterungen zu begründen (siehe Folgeseite)						
⁵⁾ Reserve für Nicht-Wohnnutzungen und nicht mobilisierbares Bauland						
						1,42x Faktor
						37,16 : 26.13

* Wohnbauland = Dorfgebiet, Wohngebiet, Kerngebiet

Der WOHNBAULANDBEDARF ist jener Bedarf, welcher unter Berücksichtigung eines sparsamen Flächenverbrauches, der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration) im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte des Raumes und der Ausrichtung an der bestehenden Infrastruktur auf Basis des Trends und der angestrebten Entwicklungsziele (hinsichtlich Bevölkerungsentwicklung, Haushaltsentflechtung, Bodenverbrauch, etc.) unter Zugrundelegung der jeweiligen zentralörtlichen Funktion abgeschätzt wurde (§2(1)Zi.37 StROG2010).

Erläuterung Sonderbedarf Saisonmitarbeiter:

Gemäß Erhebungen des Einwohnermeldeamtes der StG. Schladming wurden per Stichtag 6. 2. 2017 ca. 670 Personen als Saisonmitarbeiter erhoben (als Anteil der insgesamt 2 044 Pers. mit Nebenwohnsitz).

Dieser Personenanteil der zeitweilig in der Gemeinde aufhältigen Personen geht in der Fremdenverkehrsgemeinde einer Beschäftigung überwiegend in Dienstleistungsbetrieben nach und halten sich jährlich ca. 3 – 4 Monate im Gemeindegebiet wohnhaft auf.

Per Definition ist dieser Anteil jedoch nicht als Zweitwohnsitzbevölkerung anzurechnen, weil unter einem *Zweitwohnsitz ein Wohnsitz zu verstehen ist, der ausschließlich oder überwiegend dem vorübergehenden Wohnbedarf zum Zwecke der Erholung oder Freizeitgestaltung dient* (§19 Stmk. Grundverkehrsgesetz 1993 idGF.). Für diesen Personenanteil der Saisoniers sind Wohnungen zur Verfügung zu stellen, die für die reine touristische Nutzung nicht oder nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen. Dies geschieht innerhalb aller Wohnbaulandkategorien, der jeweilige konkrete Anteil nach Baulandkategorien lässt sich im ggst. Beurteilungsrahmen nicht herausrechnen.

Bestehende Entwicklungspotenziale:

Es wird davon ausgegangen und hat sich auch aufgrund der eingelangten mehr als 210 Anregungen gezeigt, dass der abschätzbare Baulandbedarf für die nächsten 15 Jahre (2031/2032) großteils innerhalb der in den Entwicklungsplänen der Altgemeinden festgelegten Entwicklungspotenziale Platz finden wird.

Trotz der Reserven und Festlegungen im Entwicklungsplan sind rechtliche Raumordnungsgrundsätze für die Umsetzung einzuhalten. Es sind daher primär zentrale Flächen innerhalb der Siedlungsschwerpunkte sowie Flächen im unmittelbaren Anschluss an schon bebautes Bauland zu bebauen (Entwicklung von innen nach außen). Zur Ressourcenschonung sind weiters Möglichkeiten der Nachverdichtung vor allem in bestehenden Siedlungsschwerpunkten zu nutzen.

In Anbetracht der aktuellen Prognosen der Stmk. Landesstatistik (LASTAT) sowie der Österr. Raumordnungskonferenz (ÖROK + ÖSTAT) zur Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung sowie zur Verlagerung der Altersklassen im Gebiet der Westlichen Obersteiermark ist im genannten Zeitraum von keinen umfangreichen Bevölkerungszunahmen auszugehen.

Um Leerstand zu vermeiden wäre zumindest die Bestandssicherung zu gewährleisten und Nachnutzungskonzepte zu entwickeln.

Ein wesentliches raumordnungspolitisches Ziel ist die Schaffung von leistbarem Wohnraum für Jungfamilien, für ältere Personen sowie Kleinhaushalte für Alleinstehende unter Berücksichtigung der raumplanerischen Vorgaben sein; diese Vorgaben schließen u.a. geringen Flächenverbrauch und Schaffung von kompakten Siedlungsstrukturen mit ein.

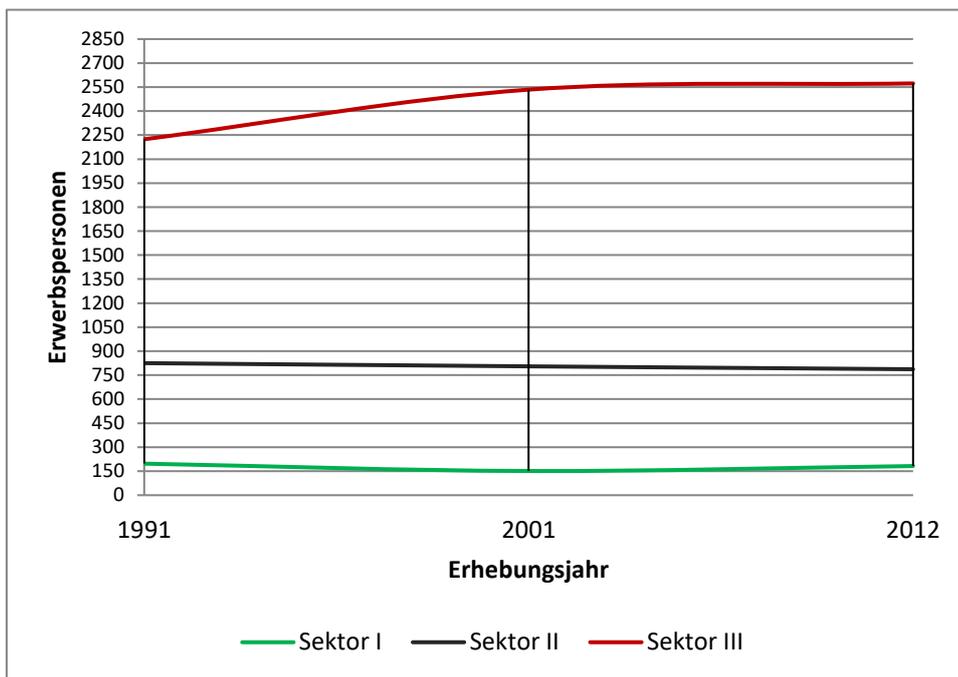
3.3 WIRTSCHAFT

Arbeitsstätten und Beschäftigte in der Stadtgemeinde Schladming (ohne Landwirtschaft):

Jahr	Arbeitsstätten in der Gde.	Entwicklung	Beschäftigte in der Gde.	Entwicklung
1991	566	+ 46,1 %	2941	+ 38,8 %
2001	685		3607	
2011	827		4082	

Quelle: Statistik Austria. Arbeitsstättenzählung 2001 mit Vergleich zu 1991. Registerzählung 31.10.2011. Alle: Gebietsstand 2015.

Erwerbspersonen (Erwerbstätige + Arbeitslose):



Quelle: LASTAT. Land Steiermark. Sept. 2016. Gebietsstand 2015: Raumplanung Peyker.

Anmerkung zu den Sektoren:

Sektor I: Primärer Sektor (Bergbau und Gewinnung von Steinen u. Erde, Landwirtschaft)

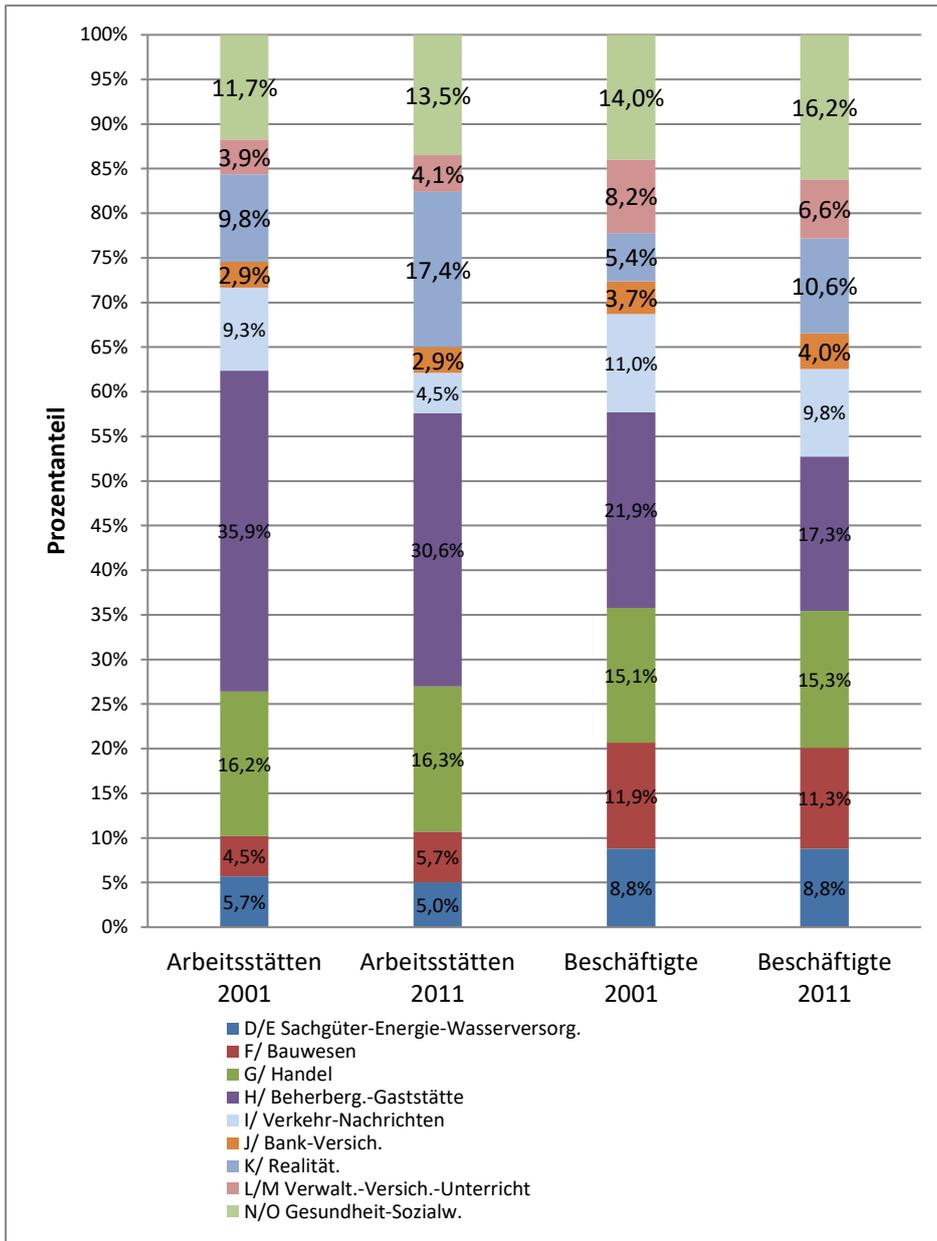
Sektor II: Bergbau, Steine, Erden, Sachgütererzeugung, Energie-/Wasserversorgung, Bauwesen

Sektor III: Handel, Reparatur, Beherbergung-/Gaststätten, Verkehr, Nachrichten, Kreditwesen, Versicherungen, Öffentl. Verwaltung, Unterrichtswesen, Gesundheitswesen, sonst. Dienste

Die Anzahl der Arbeitsstätten und die Anzahl der Beschäftigten in der Gemeinde haben sich in Summe im Beobachtungszeitraum erhöht. Diese positive wirtschaftliche Entwicklung ging einher mit einer wesentlichen Steigerung von Einpendlerfrequenzen.

Betriebserweiterungen/-neugründungen können derzeit daher aufgrund des zu geringen Angebotes an entsprechenden Arbeitskräften im Gemeindegebiet selbst nur durch die Erhöhung von Einpendlerfrequenzen erfolgreich agieren.

Arbeitsstätten in der Gemeinde nach ÖNACE²-Abschnitten (ohne Landwirtschaft):



Quelle: Statistik Austria - Arbeitsstätten und Beschäftigte 2001, 2011. Hinweis: Aus Datenschutzgründen wurde mit der Methode "Target Swapping" ein Teil der Daten 2011 verschmudzt. Daher sind unter bestimmten Bedingungen keine zuverlässigen Aussagen möglich. Berechnung Gebietsstand 2015: Raumplanung Peyker.

Im verfügbaren Beobachtungszeitraum ging im Beherbergungs- und Gaststättenwesen die Zahl an Betrieben und Beschäftigten zurück. Aktuelle Vergleichszahlen nach den Strukturmaßnahmen aufgrund der im Jahre 2013 stattgefundenen Alpinen Schiweltmeisterschaft sind nicht bekannt.

Besonders positive Entwicklung im gewählten Zeitraum zeigt die Sparte Immobilien/Realitäten und der Handel.

Zurückgehende Entwicklung hatten Verwaltungstätigkeiten/Versicherung/Unterricht sowie Verkehr/Nachrichtenübermittlung.

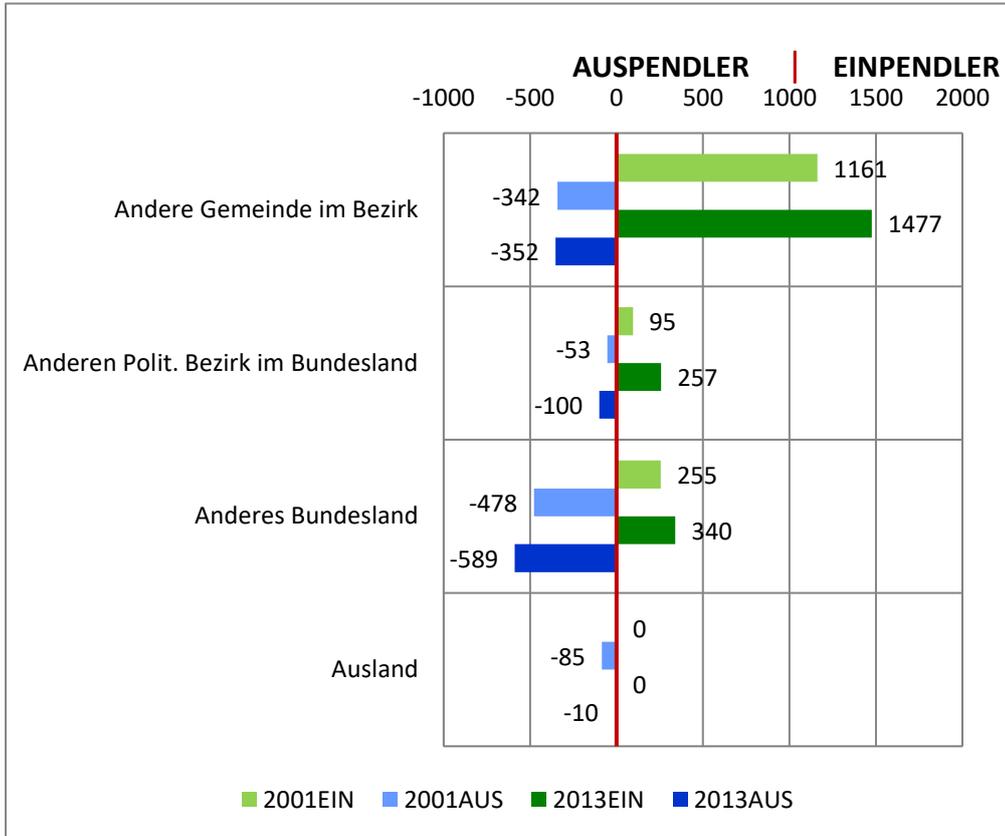
Arbeitsplatzüberschuss 1 023 Arbeitsplätze (3 165 Erwerbstät. Wohnort - 4 188 Erwerbstät. Arbeitsort) – daher Einpendlerüberschuss (siehe Folgekaptitel).

²ÖNACE ist die österr. Version einer europ. Klassifikation für die Wirtschaftsstatistik (NACE), die von der Europ. Kommission (EG Nr. 29/2002) verordnet wurde und ab 2003 (geändert 2008) in Österreich angewandt wird. NACE - "Nomenclature européenne des activités économiques".

3.3.1 ERWERBSPENDLER

	<u>2001</u>	<u>2013</u>
Einpendler	1511	2074
Auspendler	958	1051

Erwerbsspendler 2001 und 2013 nach Entfernungskategorien:



Quelle:
 Statistik Austria. Volkszählung 2001
 und Abgestimmte Erwerbsstatistik
 2013.
 Berechnung Gebietsstand 2015:
 Raumplanung Peyker.

Gemeindebinnenpendler: 2001: 1 288 Berufstätige
 2013: 1 585 Berufstätige

	<u>2001</u>	<u>2013</u>
Index Pendlersaldo ³ :	116,4	132,3
Index Pendlermobilität ⁴ :	73,2	98,7

Wichtigsten Auspendlerziele 2013:		
	Salzburg (St. Joh./P.)	308 Pers.
	Salzburg (Radstadt)	148 Pers.
	Haus	134 Pers.
	Ramsau am Dachstein	68 Pers.
	Salzburg (Stadt)	61 Pers.
	Graz Stadt	52 Pers.

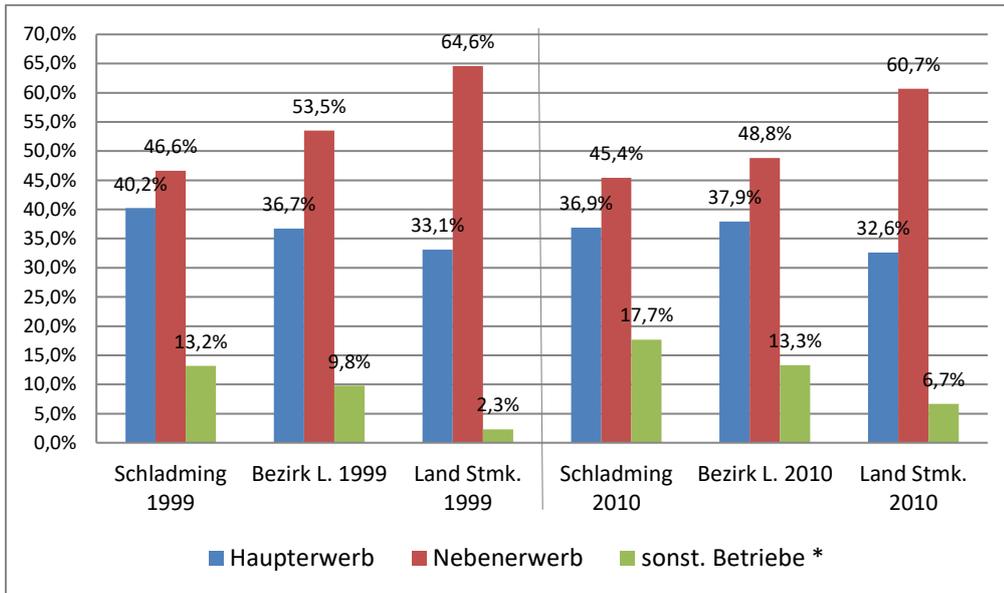
Wichtigste Herkunftsgebiete 2013:		
	Haus	342 Pers.
	Ramsau am Dachstein	317 Pers.
	Salzburg (St. Joh./P.)	165 Pers.
	Gröbming	162 Pers.
	Aich	159 Pers.

³Erwerbstätige am Arbeitsort/Erwerbstätige am Wohnort x 100. Wert unter 100 = Auspendlergemeinde.

⁴(Auspendler + Einpendler) / Erwerbstätige am Wohnort x 100. Mobilitätsbereitschaft steigt mit der Höhe des Wertes.

3.3.2 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

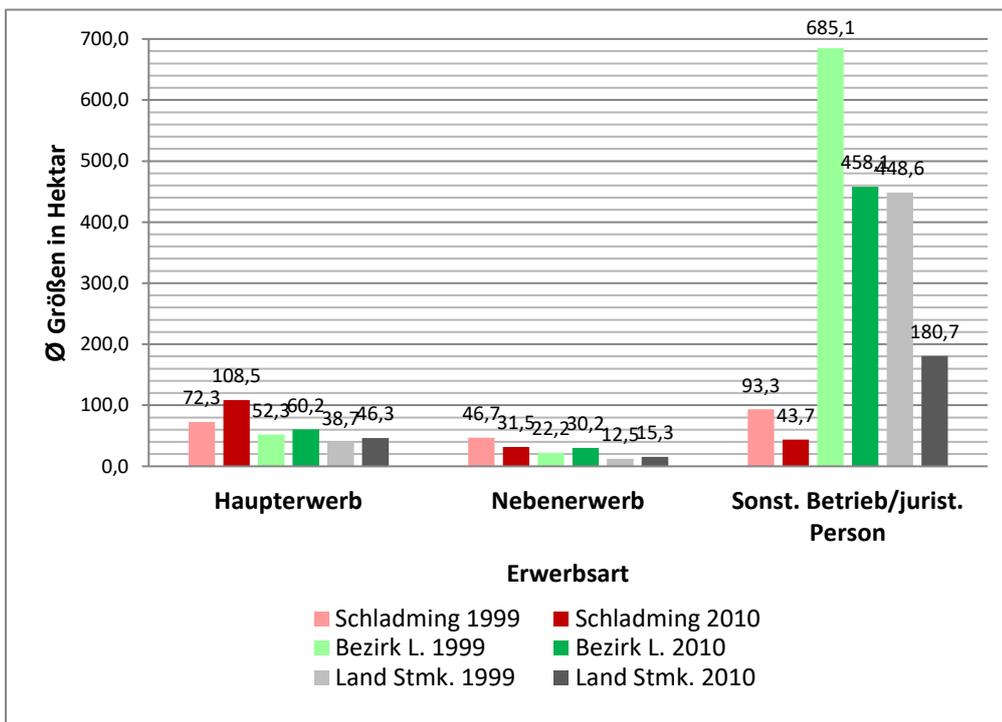
Rechtsformen der Erwerbsarten 1999 und 2010:



Quelle:
Statistik Austria. Ein Blick auf die
Gemeinde. Agrarstrukturerhe-
bung. 1999 und 2010.
Berechnung Gebietsstand 2015:
Raumplanung Peyker.

* = Personengemeinschaften (Kooperationen) und jurist. Personen.

Durchschnittliche Betriebsgrößen für landw. Betriebe mit Fläche:



Quelle:
Statistik Austria. Ein Blick auf die
Gemeinde. Agrarstrukturerhe-
bung. 1999 und 2010.
Berechnung Gebietsstand 2015:
Raumplanung Peyker.

Die höchste Betriebsanzahl hatte die Altgemeinde Rohrmoos-Untertal – ein Indiz für besonders ländlich-agrarisch geprägte Strukturen in Verbindung mit der damaligen Gemeindegröße.

Im Beobachtungszeitraum kommt es auf dem Gemeindegebiet (Gebietsstand 2015) zur Betriebsauflassung von in Summe 16 landwirtschaftlichen Betrieben.

Generell ist in allen Gebietseinheiten (Gemeinde, Bezirk und Land) der Trend zur Rechtsform *Kooperationsbetriebe* und *juristische Betriebe* feststellbar. Die Anzahl von Haupterwerbsbetrieben und noch stärker bei Nebenerwerbsbetrieben ist rückläufig.

In der Planungsgemeinde hat im Beobachtungszeitraum die durchschnittliche Betriebsfläche pro Betrieb nur im Haupterwerb deutlich zugenommen.

Ermittlung der Schutzabstände zu landwirtschaftlichen Betrieben:

Aufgrund der Kleinstrukturiertheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Vergleich zum Bezirk und Land Steiermark sind nur geringe negative Auswirkungen auf jeweils benachbarte Siedlungsstrukturen zu erwarten. Um dennoch mögliche Nutzungskonflikte insbesondere zwischen landwirtschaftlichen Tätigkeiten und im Umfeld befindlicher Wonnutzungen zu minimieren (Lärm, Geruchsentwicklung, etc.), wurde im Entwicklungsplan eine auf benachbarte Teilräume abgestimmte Festlegung von Funktionsbereichen getroffen.

Durch landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung und damit zusammenhängende Lagerstätten von Mist, Gülle/Jauche kann es im Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben und insbesondere in den angrenzenden Wohngebieten zu Konflikten kommen.

Eine grobe Abschätzung der Geruchsbelästigung verursacht durch landwirtschaftliche Betriebe erfolgt entsprechend der *Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen* (Auflage Oktober 2000).

Die Abschätzung der Immissionen des zu beurteilenden Objektes erfolgt anhand der Tierart und Nutzungsrichtung, der Tierzahl und der landtechnischen Ausstattung. Für die Bewertung der sich daraus ergebenden Immissionen sind die Ausbreitungsbedingungen durch eine meteorologische Beurteilung und die in der Raumordnung festgelegten Flächenwidmungen in die Abstandsregelung eingebunden. Dies ist in einer umwelthygienischen Bewertung mit besonderer Berücksichtigung des Geruches zusammengefasst. Diese Einflussfaktoren sind Bestandteile des empirisch verifizierten Modells, das auf die Übereinstimmung mit vorhandenen Situationen überprüft wurde. Damit wird die Festlegung von Mindestabständen zwischen Nutztierhaltungsbetrieben und Wohngebieten ermöglicht, wodurch ein weitgehender Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung zu erwarten ist. Die genannte anzuwendende Richtlinie vom Oktober 2000 bietet für alle Anwendungsfälle ein objektiv nachvollziehbares Kriterium zur quantitativen und qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes von Emissionen.

Im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 wurde auf Basis der von der Gemeinde bekannt gegebenen betriebsspezifischen Tierzahl im „worst-case“ – Szenario die Geruchszahl berechnet.

Tierhaltungsbetriebe unter G=20 sind ohne Geruchsschwellenabstand und Belästigungsbereich auszuweisen.

Handlungsspielraum:

- Zur rechtlich bestmöglichen Absicherung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen, welche sich teilweise im Siedlungsverband (Gemengelage aus Wohnen und landwirtschaftlichen Betrieben) befinden sind im Anlassfall sog. Schutzabstände zu ermitteln und Funktionsbereiche entsprechend zu positionieren.
- Das Heranrücken von Wohnbebauungen an bereits bestehende Tierhaltungsbetriebe ist zu vermeiden, um mögliche Nutzungskonflikte weitgehend zu verhindern.
Im Belästigungsbereich dürfen, wenn eine unzumutbare Belästigung festgestellt wurde, Wonnutzungen baurechtlich nicht bewilligt werden (§27(5) Zi.1 StROG2010).
Innerhalb des Geruchsschwellenabstandes dürfen Baugebiete für Wohnbauland nicht ausgewiesen werden (§27(5) Zi.2 StROG2010).

- Da die errechneten Schutzabstände jedoch nur eine Momentaufnahme sind ist im jeweiligen Anlassfall (z.B. konkretes Widmungsverfahren des Flächenwidmungsplanes) erneut zu prüfen, wie groß der Abstand zu den einzelnen Betrieben zu sein hat.
-

Wenn somit ein schon festgelegtes Wohnbauland von der Geruchsbelastung eines LW-Betriebes betroffen ist, soll zur exakten Beurteilung der Geruchsimmissionen ein Umwelthygieniker im Anlassfall beigezogen werden. Es ist bei Begutachtung durch einen Sachverständigen im Anlassfall davon auszugehen, dass, weil bei der im Flächenwidmungsplan erfolgten Ermittlung der Geruchsemissionen von einem worst-case-Szenario auszugehen ist, eine Reduktion des Mindestabstandes des landwirtschaftlichen Betriebes zur Wohnbebauung durch die tatsächliche Situation vor Ort nicht ausgeschlossen werden kann.

Durch das erforderliche Gutachten ist also der anlassbezogener Nachweis zu erbringen, dass Störwirkungen ausgeschlossen werden können. Ausgangsbasis ist dann der konsentierter Bestand.

3.4 ÖFFENTLICHE UND SOZIALE INFRASTRUKTUR

3.4.1 BILDUNG

Durch die Gemeindegemeinschaften 2015 sind im Gemeindegebiet neu die Kindergärten *Mandling* und *Rohrmoos* hinzugekommen. In der Gemeinde stehen daher aktuell drei städtische, ein katholischer sowie ein privater Kindergarten zur pädagogischen Betreuung von Kindern im Vorschulalter zur Verfügung.

Weitere Bildungseinrichtungen im Gemeindegebiet Schladming sind:

- Volksschule Schladming
- Volksschule Untertal
- Volksschule Pichl
- Neue Mittelschule I Schladming
- Neue Mittelschule Erzherzog-Johann
- Ski-Neue Mittelschule
- Handelsschule, Ski-Handelsschule / Ski-Handelsakademie und HAK Maturalehrgang
- Musikschule Schladming

Weiterführende/berufsbildende Schulen bestehen in den Nachbargemeinden Radstadt (Pädagogische Hochschule), Haus (Ländliche Haushaltungsschule) und in Gröbming (Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft).

Höhere Schulen gibt es in Stainach, Liezen und Radstadt. In Raumberg bei Irtding besteht die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft.

Im Bereich Erwachsenenbildung existiert eine Volkshochschule mit regelmäßigem Kursangebot im Frühjahrs- und Herbstsemester.

In der Alten Schmiede Salzburger Straße befindet sich die Stadtbibliothek.

3.4.2 KULTUR UND KOMMUNIKATION

Laut www.schladming.at existieren 54 Vereine – das Vereinsleben befasst sich mit nahezu allen Lebensbereichen und reicht von Sportvereinen über politische Vereine zu Kultur- und Brauchtumsvereinen sowie Autofahrerorganisation.

Während des Jahres finden verschiedene, teilweise international besetzte Musik- und Open-Air-Veranstaltungen statt wie z. B. der Schladminger Musiksommer („Mid Kultur“), „Pre Mid“, „Mid Europe“ (Bläserfestival), sowie Schülerkonzerte der Ernst-Ludwig-Uray-Musikschule und andere

Konzerte der örtlichen Blasmusikkapelle, verschiedene Volksmusikdarbietungen, Chorabende und Jazzkonzerte runden das Veranstaltungsprogramm ab.

Bedeutend ist auch das Stadtmuseum, das in der ehemaligen Bruderlade untergebracht ist. Eine große Zahl von Volksbräuchen und Brauchtumsveranstaltungen werden im Laufe des Jahres abgehalten.

Überregional bedeutende Kultureinrichtungen sind das "Culturzentrum Wolkenstein" in Stainach und das Veranstaltungszentrum im Schloss Trautenfels.

3.4.3 GESUNDHEIT

Das nach einem Neubau im Jahre 2007 neu eröffnete Krankenhaus des Evangelischen Diakoniewerkes in *Maistatt* weist mit zahlreichen medizinischen Fachbereichen ein breites medizinisches Leistungsspektrum auf (*Klinik Diakonissen Schladming*).

Niedergelassenen Ärzte in der Gemeinde Schladming⁵:

- 4 Praktische Ärzte
- 1 Augenärztin
- 2 Chirurgen
- 1 Hals-Nasen-Ohren
- 1 Frauenheilkunde & Geburtshilfe
- 1 Haut
- 1 Innere Medizin
- 1 Neurologe & Psychiater
- 1 Orthopäde/orthopädische Chirurgie
- 3 Zahnärzte
- 1 Apotheke

Hinzu kommen verschiedene Ärzte des Ordinationszentrums am Europaplatz:

Dringender Bedarf besteht nach einem Kinderarzt (der nächste befindet sich im 20km entfernten *Gröbming*) und die Einrichtung eines Zahnarztnotdienstes.

Bei den Einwohnervergleichswerten pro Arzt kann die Kleinregion im steirischen Durchschnitt bezogen auf die Wohnbevölkerung als ausreichend versorgt bezeichnet werden. Im Hinblick auf den Ganzjahrestourismus in Verbindung mit der saisonalen Beschäftigtenzahl und unter Hinzurechnung der Touristenzahl kann man von einer ärztlichen Unterversorgung sprechen.

3.4.4 SICHERHEIT UND RECHT

Folgende Einrichtungen dazu sind in der Stadt Schladming angesiedelt:

- Bezirksgericht
- Polizeiinspektion
- Bergrettung
- Rotes Kreuz / Notarzt
- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schladming
- Steiermärkische Gebietskrankenkasse – Außenstelle Schladming
- Freiwillige Feuerwehr Mandling-Pichl
- Freiwillige Feuerwehr Untertal-Rohrmoos

Standort weiterer Verwaltungseinrichtungen sind *Gröbming* (Polit. Expositur der Bezirkshauptmannschaft, Regionalstelle der Wirtschaftskammer für das Ennstal und Salzkammergut (WKO), Arbeitsmarktservice AMS), *Stainach* (Agrarbezirksbehörde) und *Liezen* (weitere Bezirksbehörden) – es werden auch Sprechtage in Schladming angeboten.

⁵ Quelle: www.schadming.at, Sept2016.

3.4.5 SOZIALE EINRICHTUNGEN

An sozialen Einrichtungen verfügt die Gemeinde Schladming über ein Bezirksaltenheim und eine Sozialberatungsstelle. Weiters bietet die Lebenshilfe Ennstal Beratung bezüglich mobile Frühförderung und Familienbegleitung an. Suchtberatung bietet der steirische Verein für Suchtkrankenhilfe.

Während die Stadt auf ein reges Vereins- und Kulturleben und eine Vielzahl an Veranstaltungen während des gesamten Jahres verweisen kann fehlt gleichzeitig ein breiteres Angebot für Jugendliche (Treffpunkte, Veranstaltungen, selbst verwaltetes Jugendzentrum, und dergleichen).

Einrichtungen zur Hauskrankenpflege sind in Gröbming, Haus und Schladming vorhanden. Eine umfassende Betreuung in den Bereichen Hauskrankenpflege, Altenhilfe und Heimhilfe bietet die „Bruderlade“ (gemeinnütziger Verein mit Angebot an sozialen Diensten und Leistungen) an.

In Anbetracht der zunehmenden Altersgruppenverlagerung zu größeren Anteilen älterer Menschen in Verbindung mit der allgemeinen Zunahme des Lebensalters scheint die Schaffung von zusätzlichen Pflegeplätzen erforderlich zu sein.

3.4.6 FREIZEIT – SPORT - VEREINE

Schon der Naturraum selbst schafft in der Planungsgemeinde ausgezeichnete Aktivitätsmöglichkeiten und zugleich Erholungsräume.

Die Planungsgemeinde ist als internationaler **Tourismusstandort des Ennstales** mit Sport- und Freizeiteinrichtungen für den Ganzjahresbetrieb sehr gut ausgestattet.

Neben der umfangreichen Erschließung der Schigebiete in den Schladminger Tauern bilden ein Badezentrum, eine Squash-Anlage, Tenniszentren, ein Natureislaufplatz und ein Fußballplatz bedeutende Freizeitanlagen.

Die Sportvereine im Gebiet der Planungsgemeinde sind besonders zu erwähnen. Sie tragen wesentlich zur aktiven Nutzung und auch Erhaltung der Sportstätten und –einrichtungen bei. In alphabetischer Reihenfolge reichen die Vereinsaktivitäten vom *Allgemeinen Turnverein Schladming* über den *Eisschützenverein*, den *Fußballclubs* (FHC Pichl, FC Schladming), dem *Golf & Country Club Dachstein-Tauern*, dem *Kegelverein* bis zu mehreren *Wintersportvereinen*.

Von Schladming ins Rohrmooser Obertal und Untertal hinauf bis auf 2.600 m Seehöhe ziehen sich die Almen- und Wasserwanderwege. Zum Untertal gehört einer der außergewöhnlichsten Wanderwege der Welt; der ca. 14 km lange Wander-Erlebnisweg „*Wilde Wasser*“ ist ein einzigartiges Naturerlebnis, dessen besondere naturräumliche Ausstattung man sich in ca. 6 Stunden Gehzeit erschließt (2009: Internationale Auszeichnung als erster „National Geographic Wanderweg“). Es sind insgesamt 8 Brücken zu überwinden – die längste Brücke ist die 50m lange Seilbrücke „*durch die Höll*“.

Neben den Angeboten der traditionellen Schisportarten Langlaufen, Ski fahren, Eis laufen, Rodeln und Snowboarden können auch Fackelwanderungen, Schneeschuhwandern und Pferdeschlittenfahrten in Angriff genommen werden. Durch die „4-Berge Skischaukel“ sind die *Hochwurzen*, die *Planai*, die *Reiteralm* und der *Hauser Kaibling* in der Nachbargemeinde Haus ohne Auto per Aufstiegshilfen zu erreichen. Insgesamt sind durch diesen Zusammenschluss 51 Pisten und 50 Seilbahnen miteinander verbunden.

Weitere Einstiegsstellen der Pistenangebote des Regionalverbandes Dachstein-Tauern und des Schiverbundes Amadè im Nahbereich sind auf Fahrstraßen erreichbar.

3.4.7 ENERGIEVERSORGUNG

Die Stromversorgung wird von der STEWEAG-STEAG wahrgenommen. Kleinkraftwerke der Firma Ebner (Preunegg) und Familie Gerhardt/Strick (Preunegg) ergänzen die Versorgungssituation.

Die Biomasse Fernwärme Haus GmbH versorgt Teile von Schladming und Rohrmoos mit Fernwärme. Die Hauptleitung erschließt von Osten nach Westen das Gemeindegebiet mit einer Zweigleitung nach Rohrmoos, wobei auch Großabnehmer wie das neue Diakonissenkrankenhaus in *Maistatt* angeschlossen sind.

Weiters wird durch das Heizwerk/Hackschnitzelanlage der Familie Steiner (Pichlmayrgut) ein wichtiger Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energie geleistet.

3.4.8 TRINKWASSER / ABWASSER

Die Wasserversorgung erfolgt einerseits durch die städtische Wasserversorgungsanlage und andererseits durch fünf private Wassergenossenschaften (Waidracher, Nussendörfel, Eibl, Tritscher und Ibetzberger).

Ein Großteil der Objekte im Ortsteil Rohrmoos sowie teilweise in den Ortsteilen Obertal und Untertal bezieht das Trink- und Nutzwasser aus dem Versorgungsnetz der Wasserversorgungsgenossenschaft Rohrmoos. Daneben bestehen weitere kleinere Versorgungsgemeinschaften und private Quellen.

Weiters stellen in der Altgemeinde Pichl-Preunegg Einzelanlagen sowie die Wassergenossenschaft Gleiming (für die Orte Gleiming, Pichl, Mandling, Warterdorf) und die Wassergenossenschaft Vorberg (Vorberg) die Versorgung mit Trinkwasser sicher.

Die Abwasserentsorgung wird im Rahmen des Abwasserverbandes Schladming-Rohrmoos über die biologische Kläranlage, die sich südlich der Enns auf Hauser Gemeindegebiet befindet, abgewickelt. Die gesamte Stadt ist an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen mit Ausnahme einiger Ortschaften in der Unteren Klaus im Osten. Momentan wird für diese noch unversorgten Gebiete der Kanalbau ab vlg. Drusch angedacht.

Eine Erweiterung bzw. eine Anpassung der Kläranlage Schladming – Rohrmoos an den Stand der Technik war im Hinblick auf die Alpine Ski WM 2013 erforderlich. Aus mehreren Varianten ging der Standort in der Unteren Klaus hervor.

Diese Erweiterung war erforderlich, um die prognostizierten Abwassermengen auch weiterhin dem Stand der Technik entsprechend reinigen zu können.

Dadurch konnten in weiterer Folge die Abwasserreinigungsanlagen Haus und Aich-Assach entlastet und Kapazitäten für zukünftige Entwicklungen geschaffen werden.

Die Abwasserentsorgung des westlichen Gemeindegebietes (Altgemeinde Pichl-Preunegg) wird durch den länderübergreifenden Reinhaltungsverband der Region Pichl gewährleistet.

3.4.9 ABFALLWIRTSCHAFT

Die Abfallentsorgung wird vom Abfallwirtschaftsverband Schladming durchgeführt. Im gesamten Gemeindegebiet sind an verschiedenen Standorten Mülltrennseln vorhanden. Glas und Altpapier wird von privaten Firmen entsorgt. Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe werden von den Haushalten im „Gelben Sack“ gesammelt und in der Abfallverwertungsanlage Aich getrennt bzw. fachgerecht entsorgt.

In *Aich* besteht eine Müllhygienisierungsanlage, welche auch die Bereiche der Nachbargemeinden mitentsorgt.

Trotz der großen Anstrengungen von Seiten der Gemeinde in diesen Bereichen, muss die Bevölkerung weiterhin für die Themen Müllvermeidung, Mülltrennung, sparsamer Umgang mit Wasser, etc. sensibilisiert werden.

3.4.10 ÖFFENTLICHER VERKEHR

Drei Firmen sind im Raum Schladming für den öffentlichen Nahverkehr zuständig:

- ÖBB
- Postbus,
- Planai-Hochwurzenbahnen GmbH ,
- Ramsauer Verkehrsbetriebe.

Aufgrund der größeren Nachfrage wird in der Schisaison der Fahrplan verdichtet.

Beispielfahrpläne Abfahrt/Ankunft Bahnhof Schladming:

ÖBB-BAHN	Fahrplanperiode 13.12.2015 – 10.12.2016			
	Erreichbarkeit LIEZEN		Erreichbarkeit GRAZ	
Richtung:	Schladming → Liezen	Liezen → Schladming	Schladming → Graz	Graz → Schladming
täglich:	19x	15x	22x	18x
Dauer ca.:	bis ca. 1 ³⁴ St.	bis ca. 0 ⁵⁶ St.	bis ca. 3 ⁰⁰ St.	bis ca. 3 ⁰⁰ St.
Zeitraum:	4 ¹⁶ - 21 ⁵⁵	5 ⁵² - 20 ³²	8 ³¹ - 19 ⁵²	5 ⁴⁵ - 22 ²⁴

ÖBB-BAHN	Erreichbarkeit RADSTADT		Erreichbarkeit SALZBURG STADT	
	Richtung:	Schladming → Radstadt	Radstadt → Schladming	Schladming → Salzburg
täglich:	13x	15x	11x	10x
Dauer ca.:	ca. 0 ¹⁵ - 0 ⁵⁴ St.	0 ¹⁵ - 1 ⁴¹ St.	ca. 1 ³⁴ - 3 ⁰² St.	ca. 1 ³⁴ - 3 ⁰² St.
Zeitraum:	5 ⁰⁶ - 20 ¹⁰	6 ¹⁰ - 21 ³⁰	1 ¹⁸ - 20 ¹⁰	1 ³⁴ - 20 ¹²

Quelle: www.oebb.at. Scotty. Fahrplanheft. Sept2016.

Anmerkung: täglich = Mo-Fr(Sa)

ÖBB-BUS	Fahrplanperiode 13.12.2015 – 10.12.2016			
	Erreichbarkeit GRÖBMING		Erreichbarkeit PICHL	
Richtung:	Schladming → Gröbming	Gröbming → Schladming	Schladming → Pichl	Pichl → Schladming
täglich:	13x	11x	6x	7x
Dauer ca.:	ca. 0 ²⁴ - 0 ⁴⁵ St.	ca. 0 ²⁵ St.	ca. 0 ⁰⁶ St.	ca. 0 ⁰⁶ St.
Zeitraum:	5 ⁴⁷ - 19 ¹⁵	6 ⁴³ - 18 ³⁵	7 ¹⁶ - 15 ⁴⁷	7 ⁰⁰ - 16 ⁵⁸

Quelle: www.oebb.at. Scotty. Fahrplanheft. Sept2016.

Anmerkung: täglich = Mo-Fr(Sa)

POSTBUS	Fahrplanperiode 13.12.2015 – 10.12.2016			
	Erreichbarkeit GRÖBMING		Erreichbarkeit PICHL	
Richtung:	Schladming → Gröbming	Gröbming → Schladming	Schladming → Pichl	Pichl → Schladming
täglich:	5x	8x	6x	6x
Dauer ca.:	ca. 0 ²⁹ - 2 ³² St.	ca. 0 ²⁸ - 2 ²² St.	ca. 0 ¹² St.	ca. 0 ¹² - 0 ¹⁶ St.
Zeitraum:	5 ⁵⁵ - 13 ⁵⁷	6 ⁵⁸ - 17 ¹⁰	7 ¹⁰ - 15 ⁴¹	7 ⁰⁰ - 16 ⁵⁸

Quelle: www.oebb.at. Scotty. Fahrplanheft. Sept2016.

Anmerkung: täglich = Mo-Fr(Sa)

Zusätzlich verkehrt in der Nacht von Samstag auf Sonntag die ÖBB-Postbus-„Saturday Nightline Obersteiermark“ zwischen Mandling, Schladming und Irdning. Die Saturday Nightline verkehrt mit einer Haupt-Nightline Linie im Bezirk Liezen. Zusätzlich sorgen 6 Zubringertaxis dafür, dass alle 26 Nightline Gemeinden ans Streckennetz angebunden sind. Auf nahezu sämtlichen Linien im Gemeindegebiet gilt der Steirische Verbundtarif.

Die Planaibahnen betreiben im Winter ein dichtes Netz an Schibussen und verbinden die Talstationen der diversen Seilbahnen in der Region. Zwischen Schladming und Rohrmoos wird zusätzlich ein Schibus in den Abendstunden betrieben („Nightline“), der u. a. die Gäste nach dem Après Ski sicher nach Hause bringt. Im Sommer werden von den Planaibahnen **Wanderbuslinien** geführt, z.B.:

- Schladming-Rohrmoos-Obertal (Hopfriesen) – 3x täglich
- Schladming-Riesachwasserfall-Untertal – 5x täglich
- Schladming-Rohrmoos-Preuneggatal (Ursprungtal) – 3x täglich
- Schladming-Hochwurzten-Untertal-Ort – 12x täglich

Im Stadtgebiet von Schladming verkehrt der **Citybus** mit drei Linien. Dieser wird von den Planaibahnen, dem Tourismusverband Schladming-Rohrmoos und der Stadtgemeinde Schladming gewährleistet. Er deckt die meisten Stadtteile ab und verkehrt bis zu sieben Mal täglich, ausgenommen Samstagnachmittag und Sonntag. Die **Ramsauer Verkehrsbetriebe** verbinden mit direkten Linien vom Bahnhof Schladming aus auch das Ramsauer Gemeindegebiet.

Motorisierter Individualverkehr:

Größere Belastungen ergeben sich besonders durch Pendlerfrequenzen aus den Umlandgemeinden sowie bei den Liftanlagen während den Wintermonaten. Der Öffentliche Verkehr kann dies nur zu einem Teil auffangen, wobei das Schibussystem sehr gut funktioniert.

Fußgängerverkehr:

Die Fußgängerzone im Zentrumsbereich der Stadt Schladming sorgt für Verkehrsberuhigung. Sonstige Maßnahmen für Fußgänger wie z. B. Gehsteigvorziehungen, Schwellen, Schutzwege o. ä. wurden in den letzten Jahren in Teilbereichen durchgeführt.

Radverkehr:

Im Alltagsverkehr werden einige Wege auch mit dem Fahrrad zurückgelegt. Aktuelle Daten dazu sind nicht verfügbar. Der *Ennsradweg R7* stellt v. a. für Radtouristen eine beliebte Route dar und wird durch Mountainbikestrecken sowie Downhillstrecken im Gemeindegebiet ergänzt.

Verkehrssicherheit:

Folgende Daten geben im Überblick Auskunft über die Entwicklung der Verkehrssicherheit im Bezirk Liezen in den letzten drei Jahren:

Entwicklung im Bezirk Liezen:

	2009	2012	2013	2014	2016 *
Unfälle	360	363	358	302	359
Verletzte	511	475	462	392	458
Getötete	15	14	18	9	12

Quelle: Kuratorium für Verkehrssicherheit (unfallstatistik.kfv.at). * Land Stmk.: Straßenverkehr 2016.

Aktuelle vergleichbare Zahlen auf Gemeindeebene sind nicht bekannt.

Bei den meisten Unfällen in der Steiermark im Jahr 2014 waren Pkw beteiligt. Am zweithäufigsten gab es Unfälle mit Radfahrern sowie Mopeds und Kleinmotorrädern.

Die starke touristische Nutzung der Schi- und Erholungsgebiete ergibt zu den Spitzenzeiten große Verkehrsbelastungen. Mit gezielten Maßnahmen wie etwa Ski – Shuttle Bussen, Tälerbussen, und dem verstärkten Ausbau der Liftanlagen der Planai – Hochwurzten mit zentralen Park und Stellflächen wird das Verkehrsaufkommen in geordnet Bahnen gelenkt und Belastungen möglichst gering gehalten.

In der West-Ost-Achse des Ennstales sind die Verbindungen häufiger als beispielsweise in die Nachbargemeinde Forstau im Süden. Die teilweise entlegene Gehöftsituation in der Stadtgemeinde weist keinen öffentlichen Personenverkehr auf. Damit sind für künftig noch zunehmende Bevölkerungsanteile älterer Menschen Nachteile vorherzusehen, die den Aktionsradius dieser Menschen einschränken und die gesellschaftlich-soziale persönliche Kommunikation hemmen werden.

4. PRÜFUNG MÖGLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 PRÜFUNG NACH AUSSCHLUSSKRITERIEN (*screening*)

Gemäß „Planungsleitfaden zur Strategischen Umweltprüfung für die Örtliche Raumplanung“ (ehem. FA 13B, 2. Auflage-2011) erfolgt die Prüfung möglicher Umweltauswirkungen in 3 Prüfschritten (Leitfaden Seite 7ff - Pkt. 2.1 Screening).

**SUP – STRATEGISCHE
UMWELTPRÜFUNG**

PRÜFSCHRITT 1: Prüfung, ob eine Planung auf höherer Ebene bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurde („Abschichtung“).

PRÜFSCHRITT 2: Prüfung anhand von AUSSCHLUSSKRITERIEN, ob eine Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig ist bzw. ob bei Vorliegen eines UVP-pflichtigen Tatbestandes oder Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes eine Umweltprüfung erforderlich ist.

PRÜFSCHRITT 3: Umwelterheblichkeitsprüfung nach Themenbereichen

AUSSCHLUSSKRITERIEN:

Eine vertiefende Umweltprüfung ist dann nicht erforderlich, wenn es sich um eine

- geringfügige Änderung von Plänen und Programmen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt (StROG2010 §4(1)) (bis 3000m²),
- wenn aufgrund der Planung die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert wird oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können (StROG2010 §4(3)),
- keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (StROG2010 §4(1)Zi.1)
oder
- keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes hervorgerufen wird (StROG2010 §4(1)Zi.2)

Wenn kein Ausschlusskriterium zutrifft und kein obligatorischer Tatbestand besteht, ist jedenfalls eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) nach Themenbereichen erforderlich.

Der Planungsbezug bzw. die laufende Nr. in der Folgetabelle ist mit den im Differenzplan zum Entwicklungsplan dargestellten Nummern herzustellen.

JA UEP bedeutet:

Es ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) gemäß LEITFADEN ZUR SUP IN DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG, APRIL 2011 (Prüfschritt 3, Seite 12ff. Hrsg.: Amt der Stmk. Landesreg., FA13B, April 2011 bzw. idgF.) verbalargumentativ durchzuführen.

Der Prüfungsausgang entscheidet, ob ein Umweltbericht zu erstellen ist.

Planungsbezug			PRÜFSCHRITT 1 –Abschichtung:	PRÜFSCHRITT 2					Begründung / Erläuterung	PRÜFSCHRITT 3 -Vertiefende Prüfung erforderlich
Nr. im Differe nzplan (DIF F)	Bereich der Änderungen Differenzplan Bl. xx: Ortsbereich	m ² Ca. Angabe		Geringfügige Änderung/ Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter des Gebietes nicht verändert	Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	UVP - Pflicht	erhebliche Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten		
215, 231, 232	DIFF BI. Q1: Ortsbereich <i>Mandling</i>	28300 m ²				x			Begründung entfällt aufgrund Rücknahme.	-
-	Q1	-				x			Begründung entfällt aufgrund Rücknahme. Warterdorf	-
215	DIFF BI. Q2	4080 m ²				x			Begründung entfällt aufgrund Rücknahme.	-
189	DIFF BI. Q2: <i>Pichl-Vorberg</i>	8250 m ²							Ausschlusskriterium nicht anwendbar – weitere Prüfschritte erforderlich. Kein obligatorischer Tatbestand, daher ist Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.	Ja UEP
51	DIFF BI. Q2-R2: <i>Huberhof</i>	17200 m ²							Ausschlusskriterium nicht anwendbar – weitere Prüfschritte erforderlich. Kein obligatorischer Tatbestand, daher ist Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.	Ja UEP
233	DIFF BI. Q3: <i>Sonnenhang</i>	15600 m ²							Ausschlusskriterium nicht anwendbar – weitere Prüfschritte erforderlich. Kein obligatorischer Tatbestand, daher ist Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.	Ja UEP
1, 201, 202, 203	DIFF BI. Q3: <i>Schladming</i>	20400 m ²				x			REPRO-Liezen 2016-§3: Lage innerhalb der Siedlungs- und Industrielandschaft / Priorität Verdichtung des Zentrums Stadt Schladming. Funktionsänderung bestehender Gebiete mit baulicher Entwicklung. Langfristige Fortsetzung gebietseinheitlich bestehender Strukturen zugunsten von Wohnfunktionen mit geringerem Versiegelungsgrad und zentralörtlichen Funktionen im Gemeindehauptort Stadt Schladming. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus nicht ableitbar.	

235	DIFF Bl. Q3: <i>Schladming-Ramsauerstraße</i>	3600m ²					x		REPRO-Liezen 2016-§3: Lage innerhalb der Siedlungs- und Industrielandschaft / Priorität Verdichtung des Zentrums Stadt Schladming. Nachführung des bestehenden gewerblich bebauten Funktionsbereiches als kleines strukturell einheitlich genutztes Gebiet im Sinne der Verfahrensbestimmungen für gebietseinheitliche Festlegungen. Lediglich durch die Verkehrsfläche vom Gewerbegebiet westlich davon getrennt – keine zusätzl. Erweiterung aufgrund Flächeneinschluss mit Verkehrsanlagen möglich. Es handelt sich um eine kleinräumige innerstädtische Funktionszuordnung ohne erhebliche Umweltauswirkungen.
244	DIFF Bl. Q3: <i>Schladming-Ramsauerstraße</i>	2200 m ²					x		REPRO-Liezen 2016-§3: Lage innerhalb der Siedlungs- und Industrielandschaft / Priorität Verdichtung des Zentrums Stadt Schladming. Erweiterung des Funktionsbereiches im Anschluss an bestehende Wohnnutzungen und Baulückenfüllung im städtischen Bereich (Arrondierung). Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur ohne erhebliche Umweltauswirkungen im Gebiet.
208	DIFF Bl. Q3: <i>Schladming-Verbindungsweg</i>	1500 m ²					x		REPRO-Liezen 2016-§3: Lage innerhalb der Siedlungs- und Industrielandschaft . Örtlich bedeutender Erschließungsbestand (Wegerschließung). Keine erheblichen Umweltauswirkungen.
2	DIFF Bl. Q3: <i>An der Ramsauerstraße</i>	3000 m ²					x		Begründung entfällt aufgrund Rücknahme in Freiland.
-	DIFF Bl. Q3: <i>Ramsauerstraße – Untere Klaus</i>	-					x		Kleinräumige Änderungen bestehender Entwicklungsgrenzen von absolut zu relativ für eine Bauplatztiefe. Die eingeschränkte Erweiterung des Funktionsbereiches kann als kleines Gebiet im Sinne der Verfahrensbestimmungen bezeichnet werden. Die Änderung zieht keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich.
3	DIFF Bl. Q3: <i>Waidrach</i>	980 m ²					x		Kleinräumige Erweiterung für den Bedarf Wohnen. Die eingeschränkte Erweiterung des Funktionsbereiches kann als kleines Gebiet im Sinne der Verfahrensbestimmungen bezeichnet werden. Die Änderung zieht keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich.
4	DIFF Bl. Q3: <i>Schladming – Bereich Erlebnisbad</i>	11700 m ²					x		REPRO-Liezen 2016-§3: Lage innerhalb der Siedlungs- und Industrielandschaft / Priorität Verdichtung des Zentrums Stadt Schladming. Die Ergänzung des bestehenden Funktionsbereiches für Tourismus/Erholungsgebiet ist die Fortführung der bestehenden innerstädtischen Siedlungsstruktur im Regionalen Nebenzentrum Stadt Schladming. Die Eigenart und der Charakter des innerstädtischen Siedlungsbereiches werden nicht erheblich verändert. Keine erheblichen Umweltauswirkungen.
245, 246, 247	DIFF Bl. Q3: <i>Schladming – Bereich Congress</i>	8500 m ²					x		REPRO-Liezen 2016-§3: Lage innerhalb der Siedlungs- und Industrielandschaft / Ausrichtung am qualitativen Bedarf. Ausweisung bisher nicht ausgewiesener aber genutzter Bestandsflächen für den ruhenden Verkehr. Ergänzung im Umfeld bestehender touristischer Infrastruktur und Veranstaltungsgebäude. Die Änderung ruft keine erheblichen Umweltauswirkungen hervor.

216	DIFF Bl. Q3: <i>Schladming</i> – <i>Bereich Congress</i>	4600 m ²					x		REPRO-Liezen 2016-§3: Lage innerhalb der Siedlungs- und Industrielandschaft / Ausrichtung am qualitativen Bedarf. Funktionsänderung und gebietseinheitliche Festlegung entsprechend bestehender Nutzung im innerstädtischen Bereich. Die Änderung ruft offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hervor.	
135, 136	DIFF Bl. Q3: <i>Schladming</i> – <i>WM-Park-Planai</i>	6100 m ²					x		REPRO-Liezen 2016-§3: Lage innerhalb der Siedlungs- und Industrielandschaft / Erhöhung des Grünflächenanteiles. Rücknahme als Gebiet für bauliche Entwicklung und Festlegung als Eignungszone/Sport (geringerer Versiegelungsgrad). Freilandfestlegung mit eingeschränkter spezifischer Nutzungsmöglichkeit. Die Änderung zieht keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich.	
217	DIFF Bl. Q3: <i>Schladming</i> – <i>Bachweg</i>	2200 m ²							Gefährdungsbereich Gefahrenzone <i>Trenkenbach</i> . Begründung entfällt aufgrund Rücknahme.	
5	DIFF Bl. Q4: <i>Waidrach</i>	10300 m ²					x		REPRO-Liezen 2016-§3: Überwiegende Lage innerhalb der Siedlungs- und Industrielandschaft / Priorität Verdichtung des Zentrums Stadt Schladming. Die Ergänzung des bestehenden Funktionsbereiches für Wohnen ist die Fortführung der bestehenden innerstädtischen Siedlungsstruktur im Regionalen Nebenzentrum Stadt Schladming. Baulücke - von bestehenden Wohnpotenzialen aus der Vorrevision umgeben . Die Eigenart und der Charakter des städtischen Siedlungsbereiches werden nicht erheblich verändert. Keine erheblichen Umweltauswirkungen.	
6	DIFF Bl. Q4: <i>Schladming</i> – <i>Athletic-Area</i>	29000 m ²							Ausschlusskriterium nicht anwendbar – weitere Prüfschritte erforderlich. Kein obligatorischer Tatbestand, daher ist Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.	JA UEP
217	DIFF Bl. Q4: <i>Waidrach</i> (<i>Enns</i>)	1500 m ²							Gefahrenzone der <i>Enns</i> . Begründung entfällt aufgrund Rücknahme.	
218	DIFF Bl. Q4: <i>Bereich vlg. Moser</i>	900 m ²						x	Geringfügige Erweiterung der Funktion Wohnen im Anschluss an Bestandsnutzung. Keine erheblichen Umweltauswirkungen.	
248	DIFF Bl. Q4: <i>Bereich vlg. Moser</i> (<i>Moserbach</i>)	1300 m ²							Gefahrenzone <i>Moserbach</i> . Begründung entfällt aufgrund Rücknahme.	
188	DIFF Bl. R1: <i>Gleimig</i>	7800 m ²							Ausschlusskriterium nicht anwendbar – weitere Prüfschritte erforderlich. Kein obligatorischer Tatbestand, daher ist Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.	JA UEP
253	DIFF Bl. R1: <i>Gleimig</i>	4800 m ²							Ausschlusskriterium nicht anwendbar – weitere Prüfschritte erforderlich. Kein obligatorischer Tatbestand, daher ist Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.	JA UEP

204	DIFF BI. R1: <i>Gleiming (Eisbach)</i>	10400 m ²							Überflutungsbereich <i>Eisbach</i> . Begründung entfällt aufgrund Rücknahme.	
256	DIFF BI. R1: <i>Gleiming</i>	8900m ²			x				Eignungszone Verkehr (bestehender Parkplatz). Anpassung an das bestehende Nutzungsausmaß der Funktion. Keine erheblichen Umweltauswirkungen.	
237, 238, 239, 240, 241, 242	DIFF BI. R1: <i>Gleiming</i>	1300m ²			x				Anpassung an das bestehende Nutzungsausmaß der Funktion, Zuordnung Verkehrsfläche (Zufahrt, Parkplatz) und Bauland entsprechend Nutzung. Keine erheblichen Umweltauswirkungen.	
257, 258	DIFF BI. R1: <i>Gleiming</i>	17800m ²					x		Eignungszone Verkehr (bestehender Parkplatz). Anpassung an das bestehende Nutzungsausmaß der Funktion. Keine erheblichen Umweltauswirkungen.	
236	DIFF BI. R1: <i>Gleiming</i>	790 m ²			x				Innerörtliche Strukturanpassung für den Bestand. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus nicht ableitbar.	
7	DIFF BI. R2: <i>Pichl- Pichlmayrgu t</i>	2900 m ²			x				Strukturanpassung bereits bebautes Gebiet eines landwirtschaftlichen Betriebsobjektes. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus nicht ableitbar.	
9	DIFF BI. R2: <i>Pichl- Bereich westlich Freizeitsee</i>	45 313 m ²							Ausschlusskriterium nicht anwendbar – weitere Prüfschritte erforderlich. Kein obligatorischer Tatbestand, daher ist Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.	Ja UEP
8	DIFF BI. R2: <i>Pichl- Bereich Freizeitsee</i>	5000 m ²						x	Touristischer Siedlungsschwerpunkt. Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr. Tauschflächen mit Strukturanpassung für eine gebietseinheitliche Nutzung ohne Funktionsverluste für Nachbarflächen. Fläche für den ruhenden Verkehr innerhalb bestehender Vorbelastungen durch die Eisenbahn. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus voraussichtlich nicht ableitbar. Nach Einwendung flächengleiche Verschiebung/andere Konfiguration.	
10	DIFF BI. R2: <i>Pichl- Bereich westlich Freizeitsee</i>	1700 m ²			x				Touristischer Siedlungsschwerpunkt. Vereinheitlichung und Umlagerung von Tauschflächen für eine gebietseinheitliche Nutzung ohne Funktionsverluste für Nachbarflächen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus voraussichtlich nicht ableitbar.	
218	DIFF BI. R2: <i>Pichl- Bereich Freizeitsee</i>	4600 m ²							Touristischer Siedlungsschwerpunkt. Ausschlusskriterium nicht anwendbar – weitere Prüfschritte erforderlich. Kein obligatorischer Tatbestand, daher ist Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.	JA UEP
259, 260	DIFF BI. R2: <i>Pichl- Bereich westlich Freizeitsee</i>	2000m ²			x				Touristischer Siedlungsschwerpunkt. Vereinheitlichung und Umlagerung von Tauschflächen für eine gebietseinheitliche Nutzung ohne Funktionsverluste für Nachbarflächen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus voraussichtlich nicht ableitbar.	

219	DIFF Bl. R2: <i>Pichl- Bereich Heishof</i>	7800 m ²					x			Strukturanpassung bereits teilbebautes Gebiet. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus nicht ableitbar.	
249	DIFF Bl. R2: <i>Bereich Reiteralm- Almdrfer</i>	3 000 m ²						x		Touristischer Siedlungsschwerpunkt. Erweiterung entsprechend der raum- und landschaftsdominierenden Strukturen – kleinrumige Erweiterung. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus nicht ableitbar.	
11, 13	DIFF Bl. R2: <i>Bereich Reiteralm- Almdrfer</i>	11500 m ²								Ausschlusskriterium nicht anwendbar – weitere Prufschritte erforderlich. Kein obligatorischer Tatbestand, daher ist Umwelterheblichkeitsprufung durchzufhren.	Ja UEP
264, 14	DIFF Bl. R2: <i>Bereich Reiteralm- Talstation Preunegg- Jet</i>	7500m ²								Ausschlusskriterium nicht anwendbar – weitere Prufschritte erforderlich. Kein obligatorischer Tatbestand, daher ist Umwelterheblichkeitsprufung durchzufhren.	JA UEP
12, 220	DIFF Bl. R2: <i>Bereich Reiteralm- Talstation Preunegg- Jet</i>	4900 m2							x	Bestehende Nutzung Parkplatz. Strukturanpassung aufgrund Nutzungsausma. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus nicht ableitbar.	
16	DIFF Bl. R2: <i>Bereich Preuneggtal - Preuneggba ch</i>	23700m ²								Klamm sdstlich <i>Bankwirt</i> . Ausschlusskriterium nicht anwendbar – weitere Prufschritte erforderlich. Kein obligatorischer Tatbestand, daher ist Umwelterheblichkeitsprufung durchzufhren.	JA UEP
271	DIFF Bl. S1: <i>Bereich Bergstation Preunegg- Jet</i>	5482m ²							x	Eignungszone Erholung/Sport (berwiegend schon bestehende Sportnutzung). Anpassung an das bestehende Nutzungsausma der Funktion. Kein obligatorischer Tatbestand. Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	
272	DIFF Bl. R2: <i>Bereich Bergstation Preunegg- Jet</i>	7622m ²							x	Eignungszone Erholung/Sport (berwiegend schon bestehende Sportnutzung). Anpassung an das bestehende Nutzungsausma der Funktion. Kein obligatorischer Tatbestand. Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	
51	DIFF Bl. R2: <i>Bereich Huberhof</i>	17200m ²								Ausschlusskriterium nicht anwendbar – weitere Prufschritte erforderlich. Kein obligatorischer Tatbestand, daher ist Umwelterheblichkeitsprufung durchzufhren.	JA UEP
18	DIFF Bl. R2: <i>Bereich Gewerbege biet West</i>	8900m ²								Begrndung entfllt aufgrund Rcknahme.	
17	DIFF Bl. R2: <i>Bereich Gewerbege biet Stegerbrck e</i>	19400m ²								Ausschlusskriterium nicht anwendbar – weitere Prufschritte erforderlich. Kein obligatorischer Tatbestand, daher ist Umwelterheblichkeitsprufung durchzufhren.	JA UEP

255	DIFF Bl. R2: <i>Rohrmoos - Bereich Winterer</i>	1600m ²			x				Bestehende Nutzung Parkplatz. Strukturanpassung aufgrund Nutzung. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus nicht ableitbar.	
254	DIFF Bl. R2: <i>Rohrmoos - Bereich Winterer</i>	8500m ²				x			Touristischer Siedlungsschwerpunkt. Ausschlusskriterium nicht anwendbar – weitere Prüfschritte erforderlich. Kein obligatorischer Tatbestand, daher ist Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.	JA UEP
15	DIFF Bl. R2: <i>Rohrmoos - Bereich Winterer</i>	9100m ²				x			Touristischer Siedlungsschwerpunkt. Strukturanpassung bereits widmungsgemäß bebautes Gebiet. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus nicht ableitbar.	
195	DIFF Bl. R2: <i>Rohrmoos - Bereich Winterer</i>	8000m ²							Ausschlusskriterium nicht anwendbar – weitere Prüfschritte erforderlich. Kein obligatorischer Tatbestand, daher ist Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.	JA UEP
-	DIF Bl. R2: <i>Rohrmoos – Bereich vlg. Lans</i>	-			x				Es handelt sich um eine kleinräumige Änderung der bestehenden Entwicklungsgrenze von absolut zu relativ für eine Bauplatztiefe. Die eingeschränkte Erweiterung des Funktionsbereiches kann als kleines Gebiet im Sinne der Verfahrensbestimmungen bezeichnet werden. Die Änderung zieht keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich.	
200	DIFF Bl. R3: <i>Bereich Klaus</i>	2700m ²				x			Von Nutzung hohem Versiegelungsgrad (Gewerbe/Industrie) in Nutzung geringerem Versiegelungsgrad (Wohnen). Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus nicht ableitbar.	
20, 221	DIFF Bl. R3: <i>Bereich Ennsweg</i>	5900m ²							Gefahrenzone der <i>Enns</i> . Begründung entfällt aufgrund Rücknahme.	
199	DIFF Bl. R3: <i>Bereich Ennsweg</i>	7900m ²				x			Von Nutzung hohem Versiegelungsgrad (Gewerbe/Industrie) in Nutzung geringerem Versiegelungsgrad (Wohnen). Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus nicht ableitbar.	
80	DIFF Bl. R3: <i>Bereich Ennsweg</i>	700m ²			x				Kleinräumige Eignungszone Erholung/Sport (Hundeabrichteplatz) ohne wesentliche Änderung der bestehenden Emissionssituation und Beeinträchtigung im Orts- und Landschaftsbild. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus nicht ableitbar.	
79	DIFF Bl. R3: <i>Bereich Ennsweg</i>	3200m ²			x				Kleinräumige Eignungszone Erholung ohne wesentliche Änderung der bestehenden Emissionssituation und Beeinträchtigung im Orts- und Landschaftsbild. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus nicht ableitbar.	
21	DIFF Bl. R3: <i>Bereich Hüttendorf- Schladming</i>	5800m ²							Ausschlusskriterium nicht anwendbar – weitere Prüfschritte erforderlich. Kein obligatorischer Tatbestand, daher ist Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.	JA UEP
263	DIFF Bl. R3: <i>Bereich Hüttendorf- Schladming</i>	4500m ²							Begründung entfällt aufgrund Rücknahme.	

22	DIFF Bl. R3: <i>Bereich Maistatt</i>	7500m ²							Ausschlusskriterium nicht anwendbar – weitere Prüfschritte erforderlich. Kein obligatorischer Tatbestand, daher ist Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.	JA UEP
23	DIFF Bl. R3: <i>Bereich Schladming- West</i>	5100m ²				x			REPRO-Liezen 2016-§3: Lage innerhalb der Siedlungs- und Industrielandschaft / Priorität Verdichtung des Zentrums Stadt Schladming. Die Eigenart und der Charakter des städtischen Siedlungsbereiches werden nicht erheblich verändert. Keine erheblichen Umweltauswirkungen.	
24	DIFF Bl. R3: <i>Bereich Maistatt</i>	15800m ²				x			REPRO-Liezen 2016-§3: Lage innerhalb der Siedlungs- und Industrielandschaft / Funktionsanpassung von Wohnen in Mischfunktion Wohnen/Tourismus. Die Eigenart und der Charakter des städtischen Siedlungsbereiches werden nicht erheblich verändert. Keine erheblichen Umweltauswirkungen.	
25	DIFF Bl. R3: <i>Bereich- Maistatt</i>	700m ²							Gefahrenzone <i>Schiliftbach</i> . Begründung entfällt aufgrund Rücknahme.	
265	DIFF Bl. R3: <i>Bereich- Friedhof</i>	1800m ²				x			Bestehende Nutzung Parkplatz. Strukturanpassung aufgrund bestehender Nutzung. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus nicht ableitbar.	
197, 198, 222	DIFF Bl. R3: <i>Bereich- Kraiterparkpl atz und alter Tennisplatz/K arolinengasse</i>	2100m ²				x			Bestehende Nutzung Parkplatz. Strukturanpassung aufgrund bestehender Nutzung. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus nicht ableitbar.	
206, 207	DIFF Bl. R3: <i>Bereich- Berggasse</i>	2800m ²							Gefahrenbereich Hangrutschung und <i>Grubeggbachl</i> . Begründung entfällt aufgrund Rücknahme.	
190, 243	DIFF Bl. R3: <i>Bereich- Schlösslweg</i>	7600m ²							Begründung entfällt aufgrund Rücknahme.	
28, 205	DIFF Bl. R3: <i>Bereich- Burgleiten</i>	3100m ²							Begründung entfällt aufgrund Rücknahme.	
30	DIFF Bl. R3: <i>Bereich- Rohrmoos</i>	3690m ²				x			Von Nutzung mit Versiegelungsgrad (Zentrum) in Nutzung mit geringerem Versiegelungsgrad (öffentlicher Park und Parkplatz). Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus nicht ableitbar.	
36	DIFF Bl. R3: <i>Bereich- Teichweg- Beschneigungs teich Hoch- wurzten</i>	9000m ²							Ausschlusskriterium nicht anwendbar – weitere Prüfschritte erforderlich. Kein obligatorischer Tatbestand, daher ist Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.	JA UEP
-	DIFF Bl. R3: <i>Bereich von Aufstiegs- hilfen</i>	-				x			Es handelt sich um Änderungen der bestehenden Entwicklungsgrenze von relativ zu absolut. Die Änderung zieht keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich.	

-	DIFF Bl. R3: <i>Bereich-Teichweg</i>	-				x			Es handelt sich um eine kleinräumige Änderung der bestehenden Entwicklungsgrenze von absolut zu relativ für eine Bauplatztiefe. Die eingeschränkte Erweiterung des Funktionsbereiches kann als kleines Gebiet im Sinne der Verfahrensbestimmungen bezeichnet werden. Die Änderung zieht keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich.	
251	DIFF Bl. R3: <i>Bereich-südlich Rohrmoosstr.</i>	9200m ²							Erweiterung. Ausschlusskriterium nicht anwendbar – weitere Prüfschritte erforderlich. Kein obligatorischer Tatbestand, daher ist Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.	JA UEP
196	DIFF Bl. R3: <i>Bereich-Alpsteigweg (Perner)</i>	23900m ²				x			Nutzungszuweisung von Tourismus/Wohnen in gebiets-einheitlich Nutzung Tourismus. Erhebliche Umwelt-auswirkungen sind daraus nicht ableitbar.	
223	DIFF Bl. R3: <i>Bereich-Kahrbach</i>	2500m ²							Gefahrenzone <i>Kahrbach</i> . Begründung entfällt aufgrund Rücknahme.	
32, 33, 35	DIFF Bl. R3: <i>Bereich-vlg. Brandstätter</i>	3100m ²							Begründung entfällt aufgrund Rücknahme.	
-	DIFF Bl. R3: <i>Bereich Untertal</i>				x				Es handelt sich um eine Darstellungsanpassung der absoluten Siedlungsgrenzen wegen Gefahrenzonen.	
31	DIFF Bl. R3: <i>Bereich Obertalbach</i>	54600m ²							Ausschlusskriterium nicht anwendbar – weitere Prüfschritte erforderlich. Kein obligatorischer Tatbestand, daher ist Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.	JA UEP
26, 27	DIFF Bl. R3: <i>Bereich-Fastenberg</i>	4200m ²							Begründung entfällt aufgrund Rücknahme.	
250	DIFF Bl. R3: <i>Bereich-Fastenberg</i>	3100m ²			x				Teilweise Strukturanpassung aufgrund bestehender Nutzung mit geringfügiger Arrondierung. Erhebliche Umwelt-auswirkungen sind daraus nicht ableitbar.	
224, 225, 226, 227	DIFF Bl. R4: <i>Bereich-Fastenberg (Planai-Mittelstation)</i>	1300m ²				x			Bestehende Nutzung Parkplatz. Strukturanpassung aufgrund bestehender Nutzung. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus nicht ableitbar.	
192	DIFF Bl. R4: <i>Bereich-Fastenberg (Breiler)</i>	13400m²							Begründung entfällt aufgrund Rücknahme.	JA UEP
193	DIFF Bl. R4: <i>Bereich-Fastenberg (Poserhof)</i>	7400m²							Begründung entfällt aufgrund Rücknahme.	JA UEP

252	DIFF Bl. R4: Bereich- Planai- Abenteuerr k	1769m ²								Abenteuerrpark Planai. Kleinräumige Sondernutzung im Freiland als Eignungszone Erholung/Sport ohne wesentliche Änderung der bestehenden Emissionssituation und Beeinträchtigung im Orts- und Landschaftsbild. Rodungsbewilligung liegt vor. Kein obligatorischer Tatbestand. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus nicht ableitbar.	JA UEP
38	DIFF Bl. S3: Bereich- Untertal (vlg. Ahl)	12900m ²								Begründung entfällt aufgrund Rücknahme.	
39	DIFF Bl. S3: Bereich- Untertal (vlg. Pilz)	1100m ²								Begründung entfällt aufgrund Rücknahme.	
41, 42	DIFF Bl. S3: Bereich- Untertal Hinkerbrücke	1900m ²							x	Kleinräumige Sondernutzung im Freiland als Eignungszone Erholung/Sport ohne wesentliche Änderung der bestehenden Emissionssituation und Beeinträchtigung im Orts- und Landschaftsbild. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus nicht ableitbar.	
40, 43, 44	DIFF Bl. S4: Zahlstelle Untertal und Waldhäusl m	1400m ²							x	Bestehende Nutzung Parkplatz. Strukturanpassung aufgrund Nutzung. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus nicht ableitbar.	
234	DIFF Bl. T4: Untertal Weiße Wand	500m ²							x	Bestehende Nutzung Parkplatz. Strukturanpassung aufgrund Nutzung. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus nicht ableitbar.	
228, 229, 230	DIFF Bl. T5: Untertal Seeleitparkpl atz 1	2900m ²								Bestehende Nutzung Parkplatz. Strukturanpassung aufgrund Nutzung. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daraus nicht ableitbar. Mit FWP-Änd 0.10 – Rechtskraft Jän2018 - verordnet.	
45, 194	DIFF Bl. U3: Obertal- Hopfriesen	16700m ²								Ausschlusskriterium nicht anwendbar – weitere Prüfschritte erforderlich. Kein obligatorischer Tatbestand, daher ist Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.	JA UEP
46	DIFF Bl. U3+U4: Obertal- Eschachbode n	43800m ²								Ausschlusskriterium nicht anwendbar – weitere Prüfschritte erforderlich. Kein obligatorischer Tatbestand, daher ist Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.	JA UEP

4.2 VERTIEFENDE UMWELTPRÜFUNG

Eine vertiefende Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist gemäß Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung erforderlich, wenn kein Ausschlusskriterium zutrifft und kein obligatorischer Anwendungsbereich (UVP-Pflicht, Europaschutzgebiet, und dergl.) vorliegt. Bei diesem Prüfschritt 3 sind vorgegebene unterschiedliche Themenbereiche zu prüfen und auf mögliche Umweltauswirkungen verbal-argumentativ Bezug zu nehmen.

Beurteilungsklassen sind:

o	Keine Veränderung/Verschlechterung	a)
-	Verschlechterung	b)
--	Starke Verschlechterung	c)

a) Keine Veränderung/Verschlechterung:

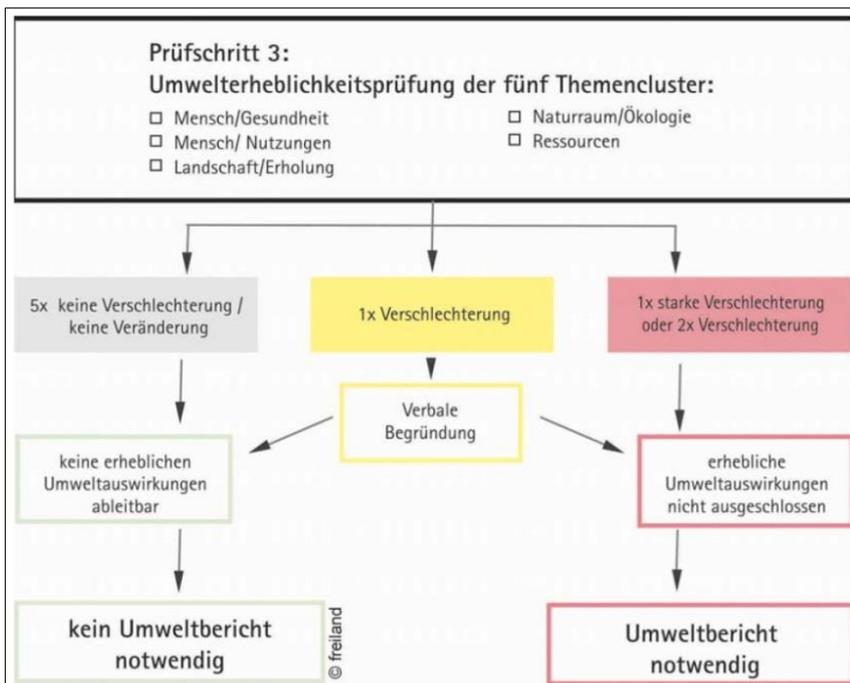
Die Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzgut ist aufgrund der deutlichen nutzungsbedingten Vorbelastungen, gegenwärtigen eher mäßigen Lebensraumausstattung, vorhandenen Raumstrukturen und / oder Schutzstatus im geringen Maß gegeben. Dies kann auf eine hohe Ausstattung des Raumes mit dem betreffenden Schutzgut oder keine besondere Wertigkeit des Schutzgutes zurückzuführen sein.

b) Verschlechterung:

Die Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzgut ist bedeutend. Aufgrund geringer bzw. nur punktueller Vorbelastung, nachweisbarer Seltenheit, besonderer Vielfalt und Eigenart oder einem rechtlichen Schutzstatus ist eine regionale Wertigkeit des Schutzgutes gegeben. Mittel- bis langfristig sind gewisse negative Beeinflussungen zu erwarten.

c) Starke Verschlechterung:

Besonders hohe, meist durch legisistische Vorgaben unterstützte Sensibilität des Schutzgutes aufgrund nahezu fehlender Vorbelastungen, einer hohen Lebensraumausstattung, extremer Seltenheit, sehr hoher Vielfalt und/oder Eigenart des Schutzgutes ist eine überregionale Wertigkeit gegeben. Langfristig sind deutlich negative Beeinflussungen des Schutzgutes sind zu erwarten.



Quelle: Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung. Amt der Stmk. Landesregierung, 2. Auflage, April 2011

Methode:

- Ergebnis a) Wenn bei allen (5) Themenclustern Verschlechterungen / starke Verschlechterungen ausgeschlossen werden, so ist eine nachfolgende Umweltprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich.
- Ergebnis b) Bei vier Themencluster können Verschlechterungen und starke Verschlechterungen der Umweltsituation ausgeschlossen werden, bei exakt einem Themencluster wird eine „Verschlechterung“ festgestellt. Mittels Abwägung der Gesamtergebnisse und einer verbalen Begründung wird festgehalten, ob erhebliche Umweltauswirkungen ableitbar sind und eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes notwendig ist.
- Ergebnis c) Wenn aus der Prüfung der Themencluster mindestens eine starke Verschlechterung oder mindestens zwei Verschlechterungen resultieren, ist jedenfalls eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes notwendig.

Für folgende Änderungen trifft kein Ausschlusskriterium gemäß Planungsleitfaden zu und ist für diese Änderungen eine vertiefende Umweltprüfung durchzuführen:

PLANBEZUG ENTWICKLUNGSPLAN1.0:

Nr. Differenzplan	Planblatt Differenzplan zum EP	Ca. Größe
189	DIFF Bl. Q2: <i>Pichl-Vorberg</i>	8250 m ²

Das vorgesehene Entwicklungspotenzial für Wohnen befindet sich im ÖRTLICHEN SIEDLUNGSSCHWERPUNKT VORBERG auf ca. 1120m Seehöhe in einem Südhangbereich. Die vorgesehene Ergänzung schließt an den bebauten nördlichen Siedlungsrand unmittelbar an. Ein obligatorischer Tatbestand liegt nicht vor. Das vorgesehene Entwicklungspotenzial befindet sich im FORSTWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTEN BERGLAND gemäß REPRO-Liezen-2016.

UEP:

Mensch/Gesundheit:

Im Ortsbereich besteht gebietseinheitlich die Wohnfunktion ohne störende Nutzungen. Es besteht eine Wegerschließung zur öffentlichen Fahrstraße *Vorbergstraße*. Im ggst. Gebiet befindet sich kein Gewerbe- und Industriestandort, kein immissionsbelasteter Bereich (Lärm, Geruch) sowie sonstige für die Gesundheit abträgliche Strukturen. Durch das ggst. Potenzial wird die Qualität der bestehenden Lebensgrundlagen im Gebiet nicht abträglich beeinflusst.

Prüfergebnis Mensch/Gesundheit: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Mensch/Nutzungen:

Durch die beabsichtigte Nutzung wird teilweise der bestehende Waldbestand (Wald, in dem keine der überwirtschaftlichen Funktionen hohe Wertigkeit erlangt) reduziert und ist der derz. Naturbestand durch Ausgleichsmaßnahmen gemäß ForstG zu regeln (Rodungsbewilligung). Durch die vorgesehene Nutzungsänderung ist eine Verschlechterung im Gebiet nicht ableitbar.

Prüfergebnis Mensch/Nutzungen: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Landschaft/Erholung:

Eine bauliche Verwertung des Entwicklungsbereiches für Wohnen schließt eine Einflussnahme im Orts- und Landschaftsbild nicht aus, da es sich um eine Südhanglage handelt. Daher wird für den ggst. Teilbereich die Erstellung eines Bebauungsplanes (BPL) festgelegt. Darin sind u.a. auch Festlegungen zur Einfügung der künftigen baulichen Entwicklung in das bestehende Orts- und Landschaftsbild zu treffen. Es wird davon ausgegangen, dass durch entsprechende raumordnungsfachliche Festlegungen im BPL die Erholungsnutzung in der ländlichen Wohnumgebung erhalten bleibt sowie orts- und landschaftsbildlich abträgliche Entwicklungen vermieden werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes daher nicht ableitbar.

Prüfergebnis Landschaft/Erholung:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Naturraum/Ökologie:

Im digitalen Atlas der Steiermark sind für das ggst. Gebiet keine Biotop ausgewiesen bzw. bekannt gegeben. Ein Vorkommen geschützter oder seltener Arten ist derzeit unbekannt. Zwar ist ein Waldrandgebiet betroffen, durch im Zuge einer Rodungsbewilligung vorzuschreibende Ausgleichsmaßnahmen gemäß ForstG kann jedoch insgesamt eine Reduktion der Waldfläche innerhalb der StG. Schladming vermieden werden.

Prüfergebnis Naturraum/Ökologie:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Ressourcen:

Wasserschongebiet oder sonstige Wasserrechte sind gemäß Wasserbuch auf den Potenzialflächen nicht ausgewiesen. Sonstige Naturgefahren (Gefahrenzonen von Gewässern, Steinschlag, und dergl.) oder Altlasten wurden vom Amt der Stmk. Landesregierung nicht bekannt gegeben.

Prüfergebnis Ressourcen:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Zusammenfassung zu Punkt 189 – Pichl-Vorberg:

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Potenzialfestlegung nicht zu erwarten. Insbesondere wenn durch nachgereichte Verfahren (Bebauungsplanung, Rodungsbewilligung) entsprechende Detailfestlegungen getroffen werden. Dadurch ist gewährleistet, dass einerseits eine Einfügung in das bestehende Orts- und Landschaftsbild erfolgen wird sowie der Naturraum und die Erholungsnutzung im Gebiet weiterhin erhalten bleiben. Eine darüberhinausgehende Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes ist daher nicht erforderlich.

Prüfergebnis SUMME:

5x	o	keine Veränderung/Verschlechterung
-----------	---	---

Nr. Differenzplan	Planblatt Differenzplan zum EP	Ca. Größe
51	DIFF Bl. Q2-R2: <i>Huberhof</i>	17200 m ²

Die Festlegung der SONDERNUTZUNG-REITSPORT befindet sich im westlichen Gemeindegebiet in der Oberen Klaus auf ca. 800m Seehöhe in Südhanglage. Es handelt sich um eine Strukturanpassung als Sondernutzung im Freiland für den Reitsport im Anschluss eines landwirtschaftlichen Betriebes. Der Objektbestand (Reithalle, Pferdestall und Föhranlage) und Freilandbereiche sind in die Festlegung eingeschlossen. Ein obligatorischer Tatbestand liegt nicht vor. Die Sondernutzung Reitsport befindet sich im INNERALPINEN TALBEREICH gemäß REPRO-Liezen-2016.

UEP:Mensch/Gesundheit:

Im Festlegungsbereich bestehen überwiegend landwirtschaftliche Funktionen – die nächste Nutzungsfestlegung für Wohnen befindet sich östlich des Standortes in ca. 720 m Luftlinienentfernung, südlich der Standortlage der Bestandsobjekte (Pferdestall) und des Freiraumbereiches befindet sich in ca. 210 m Luftlinienentfernung eine Industrie- und Gewerbefunktion. Gemäß Erhebungen betreff Tierhaltungsbetrieb beträgt der Geruchsschwellenabstand 71 m (Radius).

Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu festgelegten Wohnstandorten werden mögliche Konfliktpotenziale durch Luftschadstoffe, Geruch oder Lärm nicht angenommen. Sonstige die Gesundheit negativ beeinflussende Belastungen sind nicht erkennbar.

Durch die ggst. Festlegung als Sondernutzung im Freiland wird die Qualität der bestehenden Lebensgrundlagen im Gebiet nicht abträglich beeinflusst.

Prüfergebnis Mensch/Gesundheit: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Mensch/Nutzungen:

Durch die bestehende Nutzung im Rahmen der Sondernutzung wird das Gebietsumfeld nicht erheblich beeinträchtigt. Es bestehen ausreichend Abstandsbereiche zu Wohnpotenzialen. Durch die vorgesehene Nutzungsänderung ist eine Verschlechterung im Gebiet bzw. sind Konfliktpotenziale nicht ableitbar.

Prüfergebnis Mensch/Nutzungen: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Landschaft/Erholung:

Durch den schon realisierten Bestand (Baubescheid GZ:131-9-088-2016/4/wr) wird zwar das Landschaftsbild beeinflusst, dies erfolgt jedoch im Rahmen einer ortsüblichen landwirtschaftlich geprägten Bebauungs- und Nutzungsstruktur. Es bestehen im Umfeld im Bereich der Oberen Klaus weitere landwirtschaftliche Betriebe in gestreuter Anordnung – ein Widerspruch zur landschaftsbildlichen Situation resultiert daher daraus nicht.

Betreff der allgemeinen Erholungsnutzung im Gebiet wird diese durch die ggst. Festlegung nicht erheblich beeinträchtigt und es erfolgt keine erhebliche Verschlechterung der Erholungsfunktion.

Prüfergebnis Landschaft/Erholung: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Naturraum/Ökologie:

Im digitalen Atlas der Steiermark sind für das ggst. Gebiet keine Biotope ausgewiesen bzw. bekannt gegeben. Ein Vorkommen geschützter oder seltener Arten ist derzeit unbekannt. Die Festlegung betrifft eine Freiland Sondernutzung mit relativ geringem Versiegelungspotenzial, sodass von keiner erheblichen Naturraumbeeinflussung ausgegangen wird.

Prüfergebnis Naturraum/Ökologie: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Ressourcen:

Wasserschongebiet oder sonstige Wasserrechte sind gemäß Wasserbuch auf den Potenzialflächen nicht ausgewiesen. Sonstige Naturgefahren (Gefahrenzonen von Gewässern, Steinschlag, und dergl.) oder Altlasten wurden vom Amt der Stmk. Landesregierung nicht bekannt gegeben.

Prüfergebnis Ressourcen: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Zusammenfassung zu Punkt 51 – Huberhof / Obere Klaus:

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festlegung als Sondernutzung im Freiland für Reitsport nicht zu erwarten. Weiters befinden sich keine definierten Schutzgebiete oder Biotope im ggst. Änderungsbereich. Eine darüberhinausgehende Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes ist daher nicht erforderlich.

Prüfergebnis SUMME:

5x	o	keine Veränderung/Verschlechterung
-----------	----------	---

Nr. Differenzplan	Planblatt Differenzplan zum EP	Ca. Größe
233	DIFF Bl. Q3: <i>Sonnenhang</i>	15600 m²

Das vorgesehene Entwicklungspotenzial für Wohnen befindet sich im SIEDLUNGSSCHWERPUNKT STADT SCHLADMING auf ca. 820m Seehöhe in einem Südhangbereich (*Sonnenhang*). Die vorgesehene Siedlungserweiterung schließt an den bebauten nördlichen Stadtrand unmittelbar an. Ein obligatorischer Tatbestand liegt nicht vor. Das vorgesehene Entwicklungspotenzial befindet sich im Teilraum FORSTWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTES BERGLAND gemäß REPRO-Liezen-2016, schließt jedoch unmittelbar an den bebauten Stadtrand an.

UEP:

Mensch/Gesundheit:

Im vorliegenden Änderungsbereich besteht gebietseinheitlich die Wohnfunktion ohne störende sonstige Nutzungen. Die ggst. Siedlungslage wird durch die *Waldstraße* erschlossen. Im Umfeld des vorgesehenen Wohnpotenzials befindet sich kein Gewerbe- und Industriestandort. Das festgelegte Wohnpotenzial selbst weist keinen immissionsbelasteten Bereich (Lärm, Luft, Geruch, Elektromog/außerhalb Sicherheitsbereich 220kV-Leitung) auf sowie hat keine sonstige für die Gesundheit abträglichen Nutzungen. Durch das ggst. Potenzial wird die Qualität der bestehenden Lebensgrundlagen im Gebiet nicht abträglich beeinflusst.

Prüfergebnis Mensch/Gesundheit:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
----------	---

Mensch/Nutzungen:

Vorrangzonen gemäß REPRO-Liezen liegen nicht vor. Der Siedlungsbereich ist der Hauptort und Siedlungsschwerpunkt in der Gemeinde (Siedlungsschwerpunkt Stadt Schladming). Die Festlegungsfläche weist gemäß Flächenwidmungsplan nur in Teilbereichen Waldausstattung auf. Durch die beabsichtigte Nutzung wird teilweise der bestehende Katasterwald (Wald mit Kennzahl 2-2-2, in dem keine der überwirtschaftlichen Funktionen hohe Wertigkeit erlangt) reduziert und ist der derz. Naturbestand durch Ausgleichsmaßnahmen gemäß ForstG zu regeln (Rodungsbewilligung). Durch die vorgesehene Nutzungsänderung ist eine Verschlechterung im Gebiet nicht ableitbar.

Prüfergebnis Mensch/Nutzungen:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
----------	---

Landschaft/Erholung:

Eine bauliche Verwertung des Entwicklungsbereiches für Wohnen schließt eine Einflussnahme im Orts- und Landschaftsbild nicht aus, da es sich um eine Südhanglage mit bedeutenden Sichtbeziehungen handelt. Daher wird für den ggst. Teilbereich die Erstellung eines Bebauungsplanes (BPL) festgelegt. Darin sind u.a. auch Festlegungen zur Einfügung der künftigen baulichen Entwicklung in das bestehende Orts- und Landschaftsbild zu treffen. Es wird davon ausgegangen, dass durch entsprechende raumordnungsfachliche Festlegungen im BPL die Erholungsnutzung in der ländlichen Wohnumgebung erhalten bleibt sowie orts- und

landschaftsbildlich abträgliche Entwicklungen weitgehend vermieden werden. Die Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzgut ist bedeutend. Aufgrund bestehender Vorbelastung ist lediglich eine lokale Wertigkeit des Schutzgutes gegeben. Mittel- bis langfristig sind gewisse negative Beeinflussungen zu erwarten, wenn keine geeignete nachgereichte Gegensteuerung erfolgt.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes jedoch nicht ableitbar.

Prüfergebnis Landschaft/Erholung:	-	Verschlechterung
-----------------------------------	---	-------------------------

Naturraum/Ökologie:

Im digitalen Atlas der Steiermark sind für das ggst. Gebiet keine Biotop ausgewiesen bzw. bekannt gegeben. Ein Vorkommen geschützter oder seltener Arten ist derzeit unbekannt. Zwar ist teilweise ein Waldrandgebiet betroffen, durch im Zuge einer Rodungsbewilligung vorzuschreibende Ausgleichsmaßnahmen gemäß ForstG kann jedoch insgesamt eine Reduktion der Waldfläche innerhalb der StG. Schladming vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes jedoch nicht ableitbar.

Prüfergebnis Naturraum/Ökologie:	o	keine Veränderung/Verschlechterung
----------------------------------	---	---

Ressourcen:

Gemäß Wasserbuch ist auf den Potenzialflächen kein Wasserschongebiet oder Quell- und Brunnenschutzgebiet ausgewiesen. Sonstige Naturgefahren (Gefahrenzonen von Gewässern, Steinschlag, und dergl.) oder Altlasten wurden vom Amt der Stmk. Landesregierung nicht bekannt gegeben. Erhebliche Umweltauswirkungen sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nicht ableitbar.

Prüfergebnis Ressourcen:	o	keine Veränderung/Verschlechterung
--------------------------	---	---

Zusammenfassung zu Punkt 233 – Schladming - Sonnenhang:

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Potenzialfestlegung nicht zu erwarten, wenn durch nachgereichte Verfahren (Bebauungsplanung, Rodungsbewilligung) entsprechende Detailfestlegungen zur landschafts- und ortsbildlichen Wirkungsweise getroffen werden. Im ggst. Änderungsbereich ist eine Vorbelastung durch Wohnbebauung im Bestand gegeben. Diese und weitere Entwicklungen sind geeignet das Orts- und Landschaftsbild zu beeinflussen. Durch die Festlegung der absoluten Siedlungsgrenze ist mittel- bis langfristig jedoch mit einer Beendigung der fortgesetzten Hangbebauung zu rechnen.

Eine darüberhinausgehende Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich.

Prüfergebnis SUMME:	4x	o	keine Veränderung/Verschlechterung
	1x	-	Verschlechterung

Nr. Differenzplan	Planblatt Differenzplan zum EP	Ca. Größe
6	DIFF Bl. Q4: <i>Schladming – Athletic Area</i>	29000 m ²

Die vorgesehene Funktionserweiterung des bestehenden Sportareals ATHLETIC AREA befindet sich am östlichen Stadtrand im Ortsbereich Untere Klaus/Waidrach auf ca. 710m Seehöhe. Das bisher bestehende Sportareal weist ein Stadiongebäude (Umkleidekabinen, Sanitär, Tribüne, Buffet) auf. Das Sportareal verfügt u.a. über ein Hauptspielfeld (Fußball), ein Trainingsspielfeld sowie eine Laufbahn 400m.

Es bestehen Besucherparkflächen für ca. 100 PKW sowie Haupt- und Stehtribünen für bis ca. 1050 Personen. Ein obligatorischer Tatbestand liegt nicht vor. Das vorgesehene Entwicklungspotenzial der Sportfläche befindet sich im Teilraum INNERALPINER TÄLER gemäß REPRO-Liezen-2016.

UEP:

Mensch/Gesundheit:

Der vorliegende Änderungsbereich ist im Norden durch die Bahnlinie, im Süden die Enns und im Westen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche vom bebauten Stadtrand getrennt. Südlich des Gebietes und über die *Enns* befindet sich ein kleiner Gewerbestandort in der Gemeinde Haus im Ennstal. Im vorliegenden Änderungsbereich zwischen Eisenbahn und *Enns-Fluss* besteht gebietseinheitlich die Sportfunktion. Das bestehende Sportareal verfügt über eine eigene Zufahrt von der B320 aus mit Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr an deren Ende, die Zu- und Abfahrt erfolgt nicht durch Wohngebiet.

Die Situierung des bestehenden Parkplatzes ist ca. 220 m von der nächstgelegenen Wohnfunktion entfernt. Die Festlegung befindet sich innerhalb des bisher schon immissionsbelasteten Bereiches der Eisenbahn und der B320 Ennstalstraße (Lärm). Dieser Bereich wäre für Wohnnutzungen nur mit hohen Immissionschutzauflagen nutzbar. Sonstige für die Gesundheit abträgliche Nutzungen sind aufgrund der räumlichen Lage des Gebietes nicht bekannt.

Durch die ggst. Festlegung als Freiland-Sondernutzung Sport ist eine Schlechterstellung der bestehenden Qualität der bestehenden Lebensgrundlagen im Gebiet nicht erkennbar.

Prüfergebnis Mensch/Gesundheit:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Mensch/Nutzungen:

Die Situierung des bestehenden Areals sowie der Erweiterungsfläche verursacht keine Nutzungskonflikte mit Wohnfunktionen oder anderweitigen gewerblichen oder naturräumlichen Nutzungen im Umfeld. Durch die vorgesehene Nutzungsänderung ist daher ein Nutzungskonflikt bzw. Verschlechterung im Gebiet nicht ableitbar.

Prüfergebnis Mensch/Nutzungen:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Landschaft/Erholung:

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Festlegung die Sportfunktion im Gebiet aufrecht bleibt sowie orts- und landschaftsbildlich abträgliche Entwicklungen weitgehend vermieden werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nicht ableitbar.

Prüfergebnis Landschaft/Erholung:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Naturraum/Ökologie:

Östlich des Areals befindet sich in ca. 100m Luftlinienentfernung die Vorrangzone GRÜNZONE des REPRO-Liezen 2016. Im digitalen Atlas der Steiermark sind für das ggst. Gebiet keine Biotopie ausgewiesen bzw. bekannt gegeben. Ein Vorkommen geschützter oder seltener Arten ist derzeit unbekannt. Ein obligatorischer Tatbestand als Schutzgebiet und dergleichen liegt für die Festlegungsfläche nicht vor. Es besteht keine Waldfunktion sowie kein sonstiger Gefährdungsbereich für die Änderungsfläche. Landschaftsraumtypische Strukturelemente als Uferbegleitvegetation/Hecken der *Enns* werden im Bestand erhalten (mind. 10m Abstandsbereich zur Enns-Böschung). Erhebliche Umweltauswirkungen sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nicht ableitbar.

Prüfergebnis Naturraum/Ökologie:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Ressourcen:

Gemäß Wasserbuch ist auf den Potenzialflächen kein Wasserschongebiet oder Quell- und Brunnenschutzgebiet ausgewiesen. Sonstige Ressourcen (Bodenentnahmeflächen und dergleichen) sind nicht vorhanden. Sonstige Naturgefahren (Gefahrenzonen von Gewässern, Steinschlag, und dergl.) oder Altlasten wurden vom Amt der Stmk. Landesregierung für den Änderungsbereich nicht bekannt gegeben. Erhebliche Umweltauswirkungen sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nicht ableitbar.

Prüfergebnis Ressourcen:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Zusammenfassung zu Punkt 6 – Athletic Area:

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Potenzialfestlegung nicht zu erwarten. Im ggst. Änderungsbereich ist eine Vorbelastung durch Lärmeinfluss der Eisenbahn und Bundesstraße B320 gegeben. Durch die zusätzliche Festlegung ist eine wesentliche Änderung der bestehenden Nutzungsgegebenheiten nicht zu erwarten.

Eine darüberhinausgehende Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich.

Prüfergebnis SUMME:

5x	o	keine Veränderung/Verschlechterung
-----------	---	---

Nr. Differenzplan	Planblatt Differenzplan zum EP	Ca. Größe
188	DIFF Bl. R1: Gleiming	7800 m²

Der Änderungsbereich befindet sich am südwestlichen Ortsrand des ÖRTLICHEN SIEDLUNGSSCHWERPUNKTES *Gleiming* und stellt Entwicklungspotenzial für Wohnen dar. Die vorgesehene Siedlungserweiterung schließt an den widmungsgemäß bebauten Ortsrand an. Ein obligatorischer Tatbestand liegt nicht vor. Das vorgesehene Entwicklungspotenzial ergänzt die schon bestehende Mischfunktion im Ortsbereich und befindet sich im Teilraum GRÜNLANDGEPRÄGTE INNERALPINE TÄLER gemäß REPRO-Liezen-2016.

UEP:

Mensch/Gesundheit:

Der vorliegende Änderungsbereich befindet sich im Talbodenbereich zum *Forstaubach*. Westlich des Änderungsbereiches befindet sich ein bisher schon bestehendes Potenzial für Mischnutzungen Wohnen-Tourismus gefolgt von der Forstaustraße L721 sowie dem Forstaubach. Es ist kein Luftsanierungsgebiet gem. Luftreinhalteverordnung festgelegt.

Im vorliegenden Änderungsbereich besteht gebietseinheitlich die Mischfunktion ohne störende sonstige Nutzungen. Die ggst. Siedlungslage wird durch die örtliche Erschließungsstraße erschlossen. Im Umfeld des vorgesehenen Wohnpotenzials befindet sich kein Gewerbe- und Industriestandort. Das festgelegte Wohnpotenzial selbst weist keinen immissionsbelasteten Bereich (Lärm, Luft, Geruch, Elektromog) auf sowie hat keine sonstige für die Gesundheit abträglichen Gefährdungen. Durch die ggst. Potenzialfestlegung wird die Qualität der bestehenden Lebensgrundlage für die menschliche Gesundheit im Gebiet nicht negativ beeinflusst. Erhebliche Umweltauswirkungen sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nicht ableitbar.

Prüfergebnis Mensch/Gesundheit:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Mensch/Nutzungen:

Die Situierung des bestehenden Areals liegt in der Talweitung und damit Gunstlage der Siedlungsentwicklung. Durch die vorgesehene Nutzungsänderung ist ein Nutzungskonflikt bzw. Verschlechterung im Gebiet nicht ableitbar. Erhebliche Umweltauswirkungen sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nicht ableitbar.

Prüfergebnis Mensch/Nutzungen:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Landschaft/Erholung:

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Festlegung die bestehenden Mischnutzungen im bebauten Gebiet aufrecht bleiben sowie orts- und landschaftsbildlich abträgliche Entwicklungen weitgehend vermieden werden.

Ein kleiner Teilbereich (im Ausmaß von ca. 1 Bauplatz) schließt östlich nach einer Geländestufe an den schon vorhandenen Bestand im niveaumäßig oberen Verflachungsbereich an - jedoch ebenfalls im Anschluss an den Baubestand (auf Grst. 76/2) und an die bestehende Siedlungsgrenze im EP der Vorrevision 4 der ehemaligen Gemeinde Pichl-Preunegg. Die gegenüber der Auflage zusätzliche Größe von ca. 3000m² ergibt sich hauptsächlich im flachen Unterliegerbereich des westlichen Potenzialanteiles. Die zwischenliegende schmale Geländestufe ist zwar zur Bebauung ungeeignet, kann jedoch in die Gartengestaltung einbezogen werden.

Die gegenüber der Auflage zusätzliche Größe von ca. 3000m² ergibt sich hauptsächlich im flachen Unterliegerbereich des westlichen Potenzialanteiles.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nicht ableitbar.

Prüfergebnis Landschaft/Erholung:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Naturraum/Ökologie:

Die Ergänzungsfläche befindet sich außerhalb der Pufferzone zum Biotop 12(0)050 in Gleiming-Forstaubach. Durch die Änderung ist keine Uferbegleitvegetation des *Forstaubaches* sowie sonstiger Schutzbereich im Gebiet betroffen.

Ein Vorkommen geschützter oder seltener Arten ist derzeit unbekannt. Ein obligatorischer Tatbestand als Schutzgebiet und dergleichen liegt für die Festlegungsfläche nicht vor. Es besteht keine Waldfunktion sowie kein sonstiger Gefährdungsbereich für die Änderungsfläche. Landschaftsraumtypische Strukturelemente als Uferbegleitvegetation/Hecken des *Forstaubaches* werden im Bestand erhalten (mind. 10m Abstandsbereich zur Gewässer-Böschung). Erhebliche Umweltauswirkungen sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nicht ableitbar.

Prüfergebnis Naturraum/Ökologie:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Ressourcen:

Gemäß Wasserbuch ist auf den Potenzialflächen kein Wasserschongebiet oder Quell- und Brunnenschutzgebiet ausgewiesen. Sonstige Ressourcen (Bodentnahmeflächen und dergleichen) sind nicht vorhanden. Sonstige Naturgefahren (Gefahrenzonen von Gewässern, Steinschlag, und dergl.) oder Altlasten wurden vom Amt der Stmk. Landesregierung für den Änderungsbereich nicht bekannt gegeben. Erhebliche Umweltauswirkungen sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nicht ableitbar.

Prüfergebnis Ressourcen:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Zusammenfassung zu Punkt 188 – Gleiming:

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Potenzialfestlegung nicht zu erwarten. Im ggst. Änderungsbereich ist eine Vorbelastung durch Lärmeinfluss der Forstaustraße L721 denkbar. Durch die zusätzliche Festlegung ist eine wesentliche Änderung der bestehenden Nutzungsgegebenheiten nicht zu erwarten.

Eine darüberhinausgehende Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich.

Prüfergebnis SUMME:

5x	o	keine Veränderung/Verschlechterung
-----------	----------	---

Nr. Differenzplan	Planblatt Differenzplan zum EP	Ca. Größe
253	DIFF Bl. R1: Gleiming	4800 m²

Der Ergänzungsbereich befindet sich am westlichen Ortsrand von *Gleiming* und stellt Entwicklungspotenzial für die Mischnutzung Wohnen-Tourismus dar. Die vorgesehene Siedlungserweiterung schließt an den widmungsgemäß bebauten Ortsrand an. Ein obligatorischer Tatbestand liegt nicht vor. Das vorgesehene Entwicklungspotenzial ergänzt die schon bestehende Mischfunktion im Ortsbereich und befindet sich im Teilraum GRÜNLANDGEPRÄGTE INNERALPINE TÄLER gemäß REPRO-Liezen-2016.

UEP:

Mensch/Gesundheit:

Der vorliegende Änderungsbereich befindet sich im Talbodenbereich zum *Forstaubach*. Westlich des Änderungsbereiches befindet sich die Forstaustraße L721 gefolgt vom *Forstaubach*.

Die Forstaustraße L721 weist im ggst. Bereich ein Verkaufsaufkommen DTV (KFZ/24h) von 1000 Verkehrsbewegungen auf – der Schwerlastanteil beträgt 9% (Quelle: GIS Steiermark). Es ist kein Luftsanierungsgebiet gem. Luftreinhalteverordnung festgelegt.

Die ggst. Siedlungslage wird durch die örtliche Erschließungsstraße erschlossen. Im Umfeld des vorgesehenen Wohnpotenzials befindet sich kein Gewerbe- und Industriestandort. Das festgelegte Wohnpotenzial selbst weist keinen immissionsbelasteten Bereich (Lärm, Luft, Geruch, Elektromog) auf. Es befindet sich jedoch die Gelbe Zone der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) im Erweiterungsbereich (*Forstaubach*). Um mögliche Auswirkungen auszuschließen ist im Zuge des Verfahrens eine Stellungnahme der WLV einzuholen. Durch die ggst. Potenzialfestlegung wird die Qualität der bestehenden Lebensgrundlage für die menschliche Gesundheit im Gebiet voraussichtlich nicht negativ beeinflusst.

Prüfergebnis Mensch/Gesundheit:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
----------	---

Mensch/Nutzungen:

Die Situierung des bestehenden Areals liegt in der Talweitung und damit Gunstlage der Siedlungsentwicklung. Bedeutende Kulturgüter liegen innerhalb des Gebietes nicht vor. Es ist auch keine forstwirtschaftliche Nutzung betroffen. Durch die vorgesehene Nutzungsänderung ist ein Nutzungskonflikt bzw. Verschlechterung im Gebiet nicht ableitbar. Erhebliche Umweltauswirkungen sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nicht ableitbar.

Prüfergebnis Mensch/Nutzungen:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
----------	---

Landschaft/Erholung:

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Festlegung die Sportfunktion im Gebiet aufrecht bleibt sowie orts- und landschaftsbildlich abträgliche Entwicklungen weitgehend vermieden werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nicht ableitbar.

Prüfergebnis Landschaft/Erholung:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
----------	---

Naturraum/Ökologie:

Durch die Änderung ist keine Uferbegleitvegetation des Forstaubaches sowie sonstiger Schutzbereich im Gebiet betroffen.

Ein Vorkommen geschützter oder seltener Arten ist derzeit unbekannt. Es besteht keine Waldfunktion sowie kein sonstiger Gefährdungsbereich für die Änderungsfläche. Landschaftsraumtypische Strukturelemente als Uferbegleitvegetation/Hecken des *Forstaubaches* werden im Bestand erhalten (mind. 10m Abstandsbereich zur Gewässer-Böschung). Erhebliche Umweltauswirkungen sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nicht ableitbar.

Prüfergebnis Naturraum/Ökologie: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Ressourcen:

Gemäß Wasserbuch ist auf den Potenzialflächen kein Wasserschongebiet oder Quell- und Brunnenschutzgebiet ausgewiesen. Sonstige Ressourcen (Bodenentnahmeflächen und dergleichen) sind nicht vorhanden. Sonstige Naturgefahren sind als Gelbe Gefahrenzone gem. Forstgesetz (Gelbe Gefahrenzone des Forstaubaches) vorhanden und ev. erforderliche Schutzmaßnahmen durch eine Stellungnahme der WLW zu klären. Altlasten wurden vom Amt der Stmk. Landesregierung für den Änderungsbereich nicht bekannt gegeben. Erhebliche Umweltauswirkungen sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nicht ableitbar.

Prüfergebnis Ressourcen: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Zusammenfassung zu Punkt 253 – Gleiming:

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Potenzialfestlegung nicht zu erwarten. Im ggst. Änderungsbereich ist eine Vorbelastung durch Lärmeinfluss der Forstaustraße L721 denkbar sowie sind mögliche Gefährdungen aufgrund der Gelben Gefahrenzone *Forstaubach* zu klären. Durch die zusätzliche Festlegung ist eine wesentliche Änderung der bestehenden Nutzungsgegebenheiten nicht zu erwarten. Eine darüberhinausgehende Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich.

Prüfergebnis SUMME: **5x** **keine Veränderung/Verschlechterung**

Nr. Differenzplan	Planblatt Differenzplan zum EP	Ca. Größe
218	DIFF Bl. R2: Pichl – Bereich westlich Freizeitsee	4600 m ²

Der Ergänzungsbereich befindet sich im TOURISTISCHEN SIEDLUNGSSCHWERPUNKT PICHL bzw. PICHL-FREIZEITSEE. Im relativ offen bebauten Gebiet überwiegt die touristische Funktion. Eine zusammenhängende kompakte Siedlungsstruktur ist aufgrund der Raumlage zwischen den Verkehrsträgern und der Enns schwierig zu bewerkstelligen. Ein obligatorischer Tatbestand liegt nicht vor. Das vorgesehene Entwicklungspotenzial ergänzt die schon bestehende touristische Funktion im Ortsbereich und befindet sich im Teilraum GRÜNLANDGEPRÄGTE INNERALPINE TÄLER gemäß REPRO-Liezen-2016.

UEP:

Mensch/Gesundheit:

Der vorliegende Änderungsbereich befindet sich im Talbodenbereich der *Enns* zwischen der Bundesstraße und Bahnlinie im Norden und dem Fließgewässer *Enns* im Süden.

Die Ennstal Straße B320 weist im ggst. Bereich ein Verkaufsaufkommen DTV (KFZ/24h) von 10 400 Verkehrsbewegungen auf – der Schwerlastanteil beträgt 20% (Quelle: GIS Steiermark). Die Lärmisophone der Bahn verläuft außerhalb des vorgesehenen Potenzials. Es ist kein Luftsanierungsgebiet gem. Luftreinhalteverordnung festgelegt.

Südlich des Änderungsbereiches befindet sich das Fließgewässer *Enns* gefolgt von Tourismusnutzungen (*Heißhof, Talstationen Hochwurzen- und Reiteralm lifte*). Nördlich der Änderungsfläche im Anschluss an die B320 befindet sich in erhöhter Lage der touristische Leitbetrieb PICHLMAYRGUT. Westlich und östlich schließen Erholungs-/Sportfunktionen im Freiland an (z.B. Freizeitsee Pichl).

Die ggst. Siedlungslage wird durch die örtliche Erschließungsstraße erschlossen. Im Umfeld des vorgesehenen Potenzials befindet sich kein Gewerbe- und Industriestandort. Das festgelegte Mischpotential Wohnen-Tourismus weist bestehende immissionsbelastete Bereiche (Lärm, HQ100/30 Bundeswasserbau) auf. Um mögliche Auswirkungen auf die künftige Wohnfunktion auszuschließen sind im Zuge des Verfahrens Stellungnahmen der Wasserbauverwaltung sowie Lärmgutachten im nachgereichten Verfahren vorgesehen. Durch die ggst. Potenzialfestlegung selbst wird jedoch die Qualität der bestehenden Lebensgrundlage für die menschliche Gesundheit im Gebiet nicht negativ beeinflusst.

Prüfergebnis Mensch/Gesundheit:

<input type="radio"/>	keine Veränderung/Verschlechterung
-----------------------	---

Mensch/Nutzungen:

Die Situierung des bestehenden Areals liegt in der Talweitung und damit Gunstlage für die Siedlungsentwicklung. Bedeutende Kulturgüter liegen innerhalb des Gebietes nicht vor. Es ist auch keine forstwirtschaftliche Nutzung betroffen. Durch die vorgesehene Nutzungsänderung ist ein Nutzungskonflikt bzw. Verschlechterung im Gebiet nicht ableitbar.

Prüfergebnis Mensch/Nutzungen:

<input type="radio"/>	keine Veränderung/Verschlechterung
-----------------------	---

Landschaft/Erholung:

Aufgrund der Nähe zu Erholungs- und Sportfunktionen im Gebiet sowie unbelasteten Bergbereichen im beiderseitigen Anschluss des inneralpinen Talraumes wird davon ausgegangen, dass durch die Festlegung im Tal einerseits keine wesentlichen Störpotentiale ausgehen bzw. nahe Erholungsnutzungen als Ausgleichsflächen dienen. Durch den Strukturbestand mit touristischen Beherbergungsbetrieben im Umfeld und in Anbetracht der bestehenden Raumzerschneidung durch Verkehrsträger und den Flussbau wird eine wesentliche zusätzliche orts- und landschaftsbildlich abträgliche Entwicklungen dadurch nicht verursacht. Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Potenzialfestlegung nicht ableitbar.

Prüfergebnis Landschaft/Erholung:

<input type="radio"/>	keine Veränderung/Verschlechterung
-----------------------	---

Naturraum/Ökologie:

Ein Vorkommen geschützter oder seltener Arten ist derzeit unbekannt. Es besteht keine Waldfunktion sowie kein sonstiger Gefährdungsbereich für die Änderungsfläche. Landschaftsraumtypische Strukturelemente als Uferbegleitvegetation/Hecken der *Enns* sind durch die Änderungen im Bestand nicht gefährdet (mind. 10m Abstandsbereich zur Gewässer-Böschung). Eine Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist im derzeitigen Planungsstand nicht ableitbar.

Prüfergebnis Naturraum/Ökologie:

<input type="radio"/>	keine Veränderung/Verschlechterung
-----------------------	---

Ressourcen:

Gemäß Wasserbuch ist auf den Potenzialflächen kein Wasserschongebiet oder Quell- und Brunnenschutzgebiet ausgewiesen. Sonstige Ressourcen (Bodenentnahmeflächen und dergleichen) sind nicht vorhanden. Sonstige Naturgefahren sind als durch Hochwasser gefährdete Bereiche (HQ30/100) vorhanden und ev. erforderliche Schutzmaßnahmen zu klären. Altlasten wurden vom Amt der Stmk. Landesregierung für

den Änderungsbereich nicht bekannt gegeben. Eine Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist im derzeitigen Planungsstand nicht ableitbar.

Prüfergebnis Ressourcen:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Zusammenfassung zu Punkt 218 – Pichl Freizeitsee:

Im ggst. Änderungsbereich sind Vorbelastungen durch Lärmeinfluss der B320 vorhanden sowie sind mögliche Gefährdungen aufgrund der Hochwassergefährdung der Enns zu klären. Durch die zusätzliche Festlegung ist eine wesentliche Änderung der bestehenden Nutzungsgegebenheiten nicht zu erwarten.

Eine darüberhinausgehende Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich. Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Potenzialfestlegung nicht zu erwarten.

Prüfergebnis SUMME:

5x	o	keine Veränderung/Verschlechterung
-----------	---	---

Nr. Differenzplan	Planblatt Differenzplan zum EP	Ca. Größe
9	DIFF Bl. R2: Pichl – Bereich westlich Freizeitsee	45313 m²

Die Festlegung der Freiraumnutzung befindet sich im TOURISTISCHEN SIEDLUNGSSCHWERPUNKT PICHL bzw. PICHL-FREIZEITSEE und in Nachbarschaft an das bestehende Sommer-Freizeitzentrum östlich der Festlegung. Die bestehende Freizeitanlage weist ein Freibad mit Sporteinrichtungen im Anschluss (Tennisplatz, Fußballplatz, Beach-Volleyball und dergl.) und Abstellplätze für PKW auf. Südlich des Änderungsbereiches befinden sich ebenfalls Tourismusnutzungen (*Heihof, Talstationen Hochwurzener- und Reiteralmifte*), nrdlich der Änderungsfche im Anschluss an die B320 befindet sich in erhhelter Lage der touristische Leitbetrieb PICHLMAYRGUT.

Ein obligatorischer Tatbestand liegt nicht vor. Die vorgesehene Freiraumnutzung befindet sich in Gunstlage der Siedlungsentwicklung im Teilraum GRNLANDGEPRGTE BECKEN, PASSLANDSCHAFTEN UND INNERALPINE TLER gem §3 REPRO Liezen 2016.

UEP:

Mensch/Gesundheit:

Der vorliegende Änderungsbereich befindet sich im Talbodenbereich der Enns zwischen der Bundesstrae und Bahnlinie im Norden und dem Fliegewsser Enns im Sden.

Die Lrmisophone der Bahn quert die vorgesehene Freiraumnutzung ca. mittig parallel zur Bahnlinie, die Lrmisophone der B320 schliet den gesamten Änderungsbereich ein. Es ist kein Luftsanierungsgebiet gem. Luftreinhalteverordnung festgelegt.

Der gesamte Änderungsbereich befindet sich, wie auch die Freizeitanlage stlich davon, innerhalb des Hochwassergefhrdungsbereiches der Enns (HQ₁₀₀, teilweise HQ₃₀). Um mgliche Gefhrdungen auf die knftige freiraumgebundene Erholungs-/Sportfunktion auszuschlieen sind Stellungnahmen der Wasserbauverwaltung sowie Lrmgutachten vorgesehen. Das vorgesehene Areal wird durch die rtliche Erschlieungsstrae erschlossen. Im Umfeld der vorgesehenen Freiraumnutzung befindet sich kein Gewerbe- und Industriestandort. Durch die ggst. Freiraumfestlegung selbst wird die Qualitt der bestehenden Lebensgrundlage fr die menschliche Gesundheit im Gebiet nicht negativ beeinflusst.

Prüfergebnis Mensch/Gesundheit:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Mensch/Nutzungen:

Die Situierung des bestehenden Areals liegt in einer ebenen Talweitung. Bedeutende Kulturgüter liegen innerhalb des Gebietes nicht vor. Es ist auch keine forstwirtschaftliche Nutzung betroffen. Durch die vorgesehene Nutzungsänderung ist ein Nutzungskonflikt bzw. Verschlechterung im Gebiet nicht ableitbar.

Prüfergebnis Mensch/Nutzungen: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Landschaft/Erholung:

Das Areal stellt eine strukturelle Ergänzung der bestehenden Erholungs- und Sportfunktionen (Freizeitsee mit Sportflächen) sowie der Tourismusfunktion (touristischer Siedlungsschwerpunkt) im Gebiet dar. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Festlegung keine wesentlichen Störpotentiale ausgehen bzw. die Erholungsnutzungen als Ausgleichsflächen dienen. Durch den Strukturbestand mit touristischen Beherbergungsbetrieben im Umfeld und in Anbetracht der bestehenden Raumzerschneidung durch Verkehrsträger und den Flussbau wird eine wesentliche zusätzliche orts- und landschaftsbildlich abträgliche Entwicklung nicht verursacht.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Potenzialfestlegung nicht ableitbar.

Prüfergebnis Landschaft/Erholung: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Naturraum/Ökologie:

Ein Vorkommen geschützter oder seltener Arten ist derzeit unbekannt. Es besteht keine Waldfunktion sowie kein sonstiger Gefährdungsbereich von bedeutenden Biotopen auf der Änderungsfläche. Landschaftsraumtypische Strukturelemente als Uferbegleitvegetation/Hecken der *Enns* sind durch die Änderungen im Bestand nicht gefährdet (10m Abstandsbereich zur Gewässer-Böschung der *Enns* und gemäß *Wildbach-/Lawinerverbauung* beiderseits *Grubbach (20m/30m)*). Eine Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist im derzeitigen Planungsstand nicht ableitbar.

Prüfergebnis Naturraum/Ökologie: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Ressourcen:

Gemäß Wasserbuch ist auf den Potenzialflächen kein Wasserschongebiet oder Quell- und Brunnenschutzgebiet ausgewiesen. Sonstige Ressourcen (Bodentnahmeflächen und dergleichen) sind nicht vorhanden. Sonstige Naturgefahren sind als durch Hochwasser gefährdete Bereiche (HQ30/100) vorhanden und ev. erforderliche Schutzmaßnahmen zu klären. Altlasten wurden vom Amt der Stmk. Landesregierung für den Änderungsbereich nicht bekannt gegeben. Eine Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist im derzeitigen Planungsstand nicht ableitbar.

Prüfergebnis Ressourcen: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Zusammenfassung zu Punkt 9 – Freiraumnutzung Erholung/Sport:

Es überwiegt derzeit die touristische und Erholungs-/Sportfunktion im Gebiet, auf Grundlage dieses Nutzungsumfeldes mit Intensivnutzungen für den Sommer- und Wintersport und der Nähe zu den überregionalen Verkehrsträgern (mit Bahn- und Bushaltestelle) sowie der Aufstiegshilfen südlich der *Enns* ergibt sich eine räumliche Gunstlage.

Im ggst. Änderungsbereich sind Vorbelastungen durch Lärmeinfluss der Eisenbahn und auch B320 vorhanden sowie sind mögliche Gefährdungen aufgrund der Hochwassergefährdung der *Enns* zu klären. Durch die Festlegung ist eine wesentliche Änderung der bestehenden Nutzungscharakteristik nicht zu erwarten.

Eine darüberhinausgehende Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich. Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Freiland-Nutzungsfestlegung nicht zu erwarten.

Prüfergebnis SUMME: 5x o **keine Veränderung/Verschlechterung**

Nr. Differenzplan	Planblatt Differenzplan zum EP	Ca. Größe
11, 13	DIFF Bl. R2: Reiteralm - Almdörfer	11500 m ²

Der Ergänzungsbereich befindet sich im TOURISTISCHEN SIEDLUNGSSCHWERPUNKT der beiden Almdörfer/Almressorts auf der Reiteralm und soll für touristische Nutzungen erweitert werden. Strukturell besteht ganzjährige Tourismusfunktion (Beherbergung/Gastronomie/Chalets) mit gewerblicher Betriebsführung. Der vorliegende Änderungsbereich befindet sich im Nordhangbereich der Reiteralm auf ca. 1 180m Seehöhe. Ein obligatorischer Tatbestand liegt nicht vor. Das vorgesehene Entwicklungspotenzial ergänzt die schon bestehende touristische Funktion im Ortsbereich und befindet sich im Teilraum FORSTWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTES BERGLAND gemäß REPRO-Liezen-2016.

UEP:

Mensch/Gesundheit:

Die ggst. Siedlungslage wird durch die örtliche Erschließungsstraße erschlossen. Im Umfeld der vorgesehenen Potenziale befinden sich keine Gewerbe- und Industriestandorte. Sonstige besonders immissionsbelastete Bereiche sind nicht vorhanden. Das festgelegte Potenzial Tourismus schließt an den Strukturbestand unmittelbar an und sind Ergänzungsflächen zum bestehenden Beherbergungsbetrieb. Besondere wechselseitigen Auswirkungen (Lärm, Geruch etc.) sind aufgrund der beabsichtigten ortsüblichen Nutzung nicht ableitbar und im Vergleich zur schon bestehenden Nutzung nicht verursacht. Betreff Klimaeignung sind höher gelegene Lagen grundsätzlich klimatisch günstiger einzustufen.

Durch die ggst. Potenzialfestlegung selbst wird die Qualität der bestehenden Lebensgrundlage für die menschliche Gesundheit im Gebiet nicht wesentlich beeinflusst.

Prüfergebnis Mensch/Gesundheit: o **keine Veränderung/Verschlechterung**

Mensch/Nutzungen:

Die Situierung des bestehenden Areals liegt in klimatisch günstiger gelegener Höhenlage als der Talbereich (Verkehrsemissionen fehlen, geringere Nebelhäufigkeit, etc.) und eignet sich besonders zur Erholungsnutzung im Rahmen des Tourismus. Durch die vorgesehene Nutzungsänderung ist ein Nutzungskonflikt bzw. wesentliche Verschlechterung im Gebiet jedoch nicht ableitbar. Eine Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist im derzeitigen Planungsstand nicht ableitbar.

Prüfergebnis Mensch/Nutzungen: o **keine Veränderung/Verschlechterung**

Landschaft/Erholung:

Aufgrund der Nähe zu Sportfunktionen im Gebiet (Aufstiegshilfe, Schipisten, Mountainbike) in Abwechslung mit unbelasteten Bergbereichen der Reiteralm wird davon ausgegangen, dass durch die Festlegung keine

wesentlichen Störpotentiale ausgehen bzw. nahe Naturraumflächen als Ausgleichsflächen dienen. Durch den Bestand mit touristischer Beherbergung sowie Aufstiegshilfen und Schipisten besteht eine orts- und landschaftsbildliche Fernwirkung (Sichtbeziehungen), eine wesentliche zusätzliche orts- und landschaftsbildliche Belastung wird durch die Potenzialerweiterungen nicht verursacht.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Potenzialfestlegung nicht ableitbar.

Prüfergebnis Landschaft/Erholung: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Naturraum/Ökologie:

Ein Vorkommen geschützter oder seltener Arten ist derzeit unbekannt. Bedeutende Kulturgüter liegen innerhalb des Gebietes nicht vor. Für den Teilbereich der Fläche Nr. 11 liegt forstwirtschaftliche Nutzung vor, diese ist im Waldentwicklungsplan mit der Kennzahl 2-2-2 ausgewiesen. Ein besonderes (hohes) öffentliches Interesse liegt daher an den Waldfunktionen im Gebiet nicht vor. Rodungsbewilligung sind im Folgeverfahren durch Ersatzmaßnahmen zu begleiten. Eine Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist im derzeitigen Planungsstand nicht ableitbar.

Prüfergebnis Naturraum/Ökologie: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Ressourcen:

Gemäß Wasserbuch ist auf den Potenzialflächen bzw. Nachbarflächen kein Wasserschongebiet oder Quell- und Brunnenschutzgebiet ausgewiesen. Sonstige Ressourcen (Bodenentnahmeflächen und dergleichen) sind nicht vorhanden. Naturgefahren und durch Wildbäche gefährdete Bereiche sind nicht bekannt. Altlasten wurden vom Amt der Stmk. Landesregierung für den Änderungsbereich nicht bekannt gegeben. Eine Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist im derzeitigen Planungsstand nicht ableitbar.

Prüfergebnis Ressourcen: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Zusammenfassung zu Punkt 11, 13 – Reiteralm-Almdörfer:

Im ggst. Änderungsbereich sind landschaftsbildliche Vorbelastungen durch technische Infrastruktur (Aufstiegshilfen) und Bauwerke für Beherbergung vorhanden. Durch die zusätzliche Festlegung ist eine wesentliche Änderung der bestehenden Nutzungsgegebenheiten nicht zu erwarten.

Eine darüberhinausgehende Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich. Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Potenzialfestlegung nicht zu erwarten.

Prüfergebnis SUMME: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Nr. Differenzplan	Planblatt Differenzplan zum EP	Ca. Größe
264, 14	DIFF Bl. R2: Reiteralm – Talstation Preunegg-Jet	7500 m ²

Die ggst. Änderungsbereiche befinden sich im TOURISTISCHEN SIEDLUNGSSCHWERPUNKT der *Talstation Preunegg-Jet* im Anschluss an den *Preuneggweg* und soll für touristische Nutzungen erweitert werden. Die Bereiche befinden sich im westlichen Gemeindegebiet im Preuneggtal auf ca. 1 040m Seehöhe. Ein obligatorischer Tatbestand liegt nicht vor. Das vorgesehene Entwicklungspotenzial ergänzt die schon bestehende touristische Funktion im Ortsbereich und befindet sich im Teilraum FORSTWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTES BERGLAND gemäß REPRO-Liezen-2016.

UEP:Mensch/Gesundheit:

Unmittelbare Belastungen durch Industrie- und Gewerbebereiche sind auszuschließen. Im Gebiet überwiegt die touristische Nutzung. Es ist kein Luftsanierungsgebiet gem. Luftreinhalteverordnung festgelegt. Betreff Klimaeignung sind höher gelegene Lagen grundsätzlich klimatisch günstiger einzustufen, Seitentäler sind mäßig durchlüftet und gering nebelärmer als z.B. das Ennstal. Durch die ggst. Festlegung selbst mit Erholungsgebiet als touristische Wohnfunktion wird die Qualität der bestehenden Lebensgrundlage für die menschliche Gesundheit im Gebiet nicht wesentlich beeinflusst.

Prüfergebnis Mensch/Gesundheit:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Mensch/Nutzungen:

Sonstige Vorrangzonen sind nicht gegeben sowie sind keine Waldlagen betroffen. Die Situierung des bestehenden Areals liegt in klimatisch günstiger gelegener Höhenlage als der Talbereich des Ennstales. Durch die vorgesehene Nutzung sind Nutzungskonflikte bzw. wesentliche Verschlechterungen im Gebiet nicht ableitbar.

Prüfergebnis Mensch/Nutzungen:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Landschaft/Erholung:

Der überwiegend touristisch genutzte Raum um die Talstation dient als Ausgangspunkt für den Schisport im Winter sowie in der schneefreien Zeit für Mountainbiken, Wandern (Themenweg Stille Wasser), Klettersteig Franzi/Gasselwand und Erholungs-/Sportbereich Preuneggbach-Klamm (Katarakte des Preuneggbaches).

Die nahe bestehende öffentliche Erschließungsstraße wird im Rahmen der Freizeit- und Erholungsnutzung auch von Radfahrern und Wanderer genutzt. Die beabsichtigten Festlegungen finden im Anschluss an die bestehenden Talstation Preunegg-Jet statt und sind in der Lage, den Siedlungsraum kompakter wirken zu lassen. Eine wesentliche Verschlechterung im Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist im derzeitigen Planungsstand nicht ableitbar.

Prüfergebnis Landschaft/Erholung:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Naturraum/Ökologie:

Durch die Änderung ist keine Uferbegleitvegetation sowie sonstiger Schutzbereiche im Gebiet betroffen. Biotope und sonstige Vorkommen seltener bzw. geschützter Arten wurden von Landesdienststellen nicht bekanntgegeben. Der Vernetzungsgrad der Lebensräume bleibt aufgrund der großräumigen Freibereiche erhalten. Waldfunktionen sind mit der Festlegungsabsicht nicht betroffen. Eine Verschlechterung hinsichtlich der Umweltauswirkungen wird nicht abgeleitet.

Prüfergebnis Naturraum/Ökologie:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Ressourcen:

Gemäß Wasserbuch ist auf den Potenzialflächen kein Wasserschongebiet oder Quell- und Schutzgebiet ausgewiesen. Auf den Festlegungsflächen befinden sich Überflutungsbereiche (Gerinne Osthänge Reiteraln) sowie die Gelbe Gefahrenzone (WLV) des *Preuneggbaches*. Mögliche Nutzungskonflikte durch Oberflächenwässer sind durch entsprechende Detailprojekte zu beheben bzw. bei Bedarf in nachgereihten Verfahren anzustreben. Es wurden keine Rohstoffentnahmen, sonstige Naturgefahren, Hochwasserabflussbereiche, Altlasten bekanntgegeben. Aus der Festlegung wie vorgesehen resultiert keine Verschlechterung/wesentliche Veränderung für die bestehenden Grundlagen.

Prüfergebnis Ressourcen: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Zusammenfassung zu Punkt 264, 14 – Talstation Preunegg-Jet:

Im ggst. Änderungsbereich sind Vorbelastungen durch die bestehende Talstation der Aufstiegshilfe mit entsprechenden Parkplatzarealen, der Zufahrt zu den Almdörfern sowie bestehende Freiraumnutzung für den Schisport umfänglich vorhanden. Für die vorgesehenen Festlegungen sind Nachweise zur Nutzungseignung zu erbringen. Bei entsprechendem Monitoring in den nachgereichten Verfahren (WLV-Stellungnahme, Oberflächenentwässerung, Bebauungsplan) sind wesentliche Verschlechterungen bzw. erhebliche Umweltauswirkungen nicht ableitbar. Eine darüberhinausgehende Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich.

Prüfergebnis SUMME: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Nr. Differenzplan	Planblatt Differenzplan zum EP	Ca. Größe
16	DIFF Bl. R2: Preuneggtal – Preuneggbach	23700 m ²

Die Änderung betrifft eine FREIRAUMNUTZUNG im Bereich des *Preuneggbaches* (Katarakte des Preuneggbaches) für Erholungssuchende bzw. Wanderer, die Festlegung dient der Erholungsnutzung. Die Lage ist im Nahbereich östlich der Talstation des Preunegg-Jet auf ca. 1 000m Seehöhe. Ein obligatorischer Tatbestand liegt nicht vor. Die vorgesehene Freiraumnutzung befindet sich im FORSTWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTEN BERGLAND gemäß REPRO-Liezen-2016 und ergänzt die schon bestehende touristische Funktion im Ortsbereich.

UEP:

Mensch/Gesundheit:

Der vorliegende Änderungsbereich befindet sich im tiefen Einschnitt des *Preuneggbaches* und seiner Seitenflanken. Diese Bereiche eignen sich besonders für die sanfte Tourismusnutzung als Erholungsbereich am Gewässer. Durch die Festlegung sollen die Zugänge zum Gewässer gefahrlos ermöglicht werden um eine bessere Erholungsnutzung anzubieten.

Es befinden sich keine Industrie- und Gewerbebereich bzw. überregional wirksame Verkehrsträger im Gebietsumfeld, daher sind unmittelbare Belastungen auszuschließen. Es ist kein Luftsanierungsgebiet gem. Luftreinhalteverordnung festgelegt. Betreff Klimaeignung sind höher gelegene Lagen grundsätzlich klimatisch günstiger einzustufen. Aus der Festlegung wie vorgesehen resultiert keine Verschlechterung/wesentliche Veränderung für die bestehenden Grundlagen.

Prüfergebnis Mensch/Gesundheit: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Mensch/Nutzungen:

Eine Beeinträchtigung der Gewässerqualität ist durch die Freilandnutzung nicht zu befürchten. Der bestehende Wald ist mit Kennzahl 2-1-1 im Waldentwicklungsplan ausgewiesen und erlangt keine über der überwirtschaftlichen Funktion stehende hohe Wertigkeit. Erhebliche Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt sind durch die Festlegung daher nicht ableitbar.

Prüfergebnis Mensch/Nutzungen: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Landschaft/Erholung:

Es ist kein naturräumliches Schutzgebiet oder Biotop gem. ROKAT oder geschützter Landschaftsteil festgelegt. Da es sich um eine Freiraumnutzung ohne der Möglichkeit zur Schaffung von Wohngebäuden handelt und überwiegend ein tiefer Taleinschnitt vorliegt sind besondere Verschlechterungen/Veränderungen im Landschaftsbild nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist im derzeitigen Planungsstand daher nicht ableitbar.

Prüfergebnis Landschaft/Erholung:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Naturraum/Ökologie:

Durch die Änderung ist keine Uferbegleitvegetation sowie sonstiger natürlicher Bereich im Gebiet erheblich betroffen. Das Vorkommen seltener bzw. geschützter Arten wurde von Landesdienststellen nicht bekanntgegeben. Gemäß Stmk. Naturschutzgesetz besteht Gewässer- und Uferschutz für den ggst. Festlegungsbereich. Da es sich um einen spezifische Freiraumfestlegung ohne besondere Bodenversiegelung handelt, bleibt der Vernetzungsgrad der Lebensräume weitgehend erhalten. Eine Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist im derzeitigen Planungsstand nicht ableitbar.

Prüfergebnis Naturraum/Ökologie:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Ressourcen:

Gemäß Wasserbuch ist auf den Potenzialflächen kein Wasserschongebiet oder Quell- bzw. Schutzgebiet ausgewiesen. Das bestehende Bachbett des *Preuneggbaches* weist im Festlegungsbereich eine Neigung von ca. 25% (ca. 14°) auf und bildet durch Felsen oder Blöcke gebildete Stromschnellen aus.

Es erfolgt im Gebiet keine Rohstoffentnahme, Naturgefahren bzw. Hochwasserabflussbereiche sind naturgegeben, Altlasten wurden seitens ROKAT nicht bekannt. Es erfolgt kein dauerhafter menschlicher Aufenthalt - Hochwasserschutzmaßnahmen für Wohnfunktionen sind nicht erforderlich. Durch die Festlegung werden keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen abgeleitet.

Prüfergebnis Ressourcen:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Zusammenfassung zu Punkt 16 – Preuneggatal – Preuneggbach :

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab keine erhebliche Verschlechterung zu den Prüfthemen. Daher sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist keine darüber hinausgehende Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes erforderlich.

Prüfergebnis SUMME:

5x	o	keine Veränderung/Verschlechterung
-----------	---	---

Nr. Differenzplan	Planblatt Differenzplan zum EP	Ca. Größe
51	DIFF Bl. R2: Bereich Reitsport Huberhof	17200 m²

Der Festlegungsbereich befindet sich im nordwestlichen Gemeindegebiet in der Oberen Klaus (vgl. Huberhof). Die Festlegung REITSPORT befindet sich auf einer kleinen Verflachung im Bereich innerhalb einer südgeneigten Hanglage nördlich der Enns im Ennstal. Die Nutzungsstruktur besteht im Rahmen der Bewirtschaftung als landwirtschaftlicher Betrieb/Pferdehof mit einer Reithalle, Pferdestall und Führanlage. Die Festlegung dient

der Bestandssicherung des bestehenden Betriebes. Ein obligatorischer Tatbestand liegt nicht vor. Das Areal befindet sich im GRÜNLANDGEPRÄGTEN INNERALPINEN TALBEREICH gemäß REPRO-Liezen-2016.

UEP:

Mensch/Gesundheit:

Der vorliegende Änderungsbereich befindet sich im Südhangbereich auf ca. 810m Seehöhe. Durch die Festlegung für die bestehende Struktur sind keine Belastungen auf nichtlandwirtschaftliche Wohnfunktionen im Umfeld erkennbar. Das nächstgelegene Wohnpotenzial im Entwicklungsplan befindet sich ca. 500m Luftlinie südöstlich des Festlegungsbereiches. Es ist kein Luftsanierungsgebiet gem. Luftreinhalteverordnung festgelegt. Durch die Festlegung liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Mensch/Gesundheit: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Mensch/Nutzungen:

Im Gebiet besteht überwiegend die Nutzung durch landwirtschaftliche Betriebe in gestreuter Abfolge. Die bestehende Freilandnutzung Reitsport lässt aufgrund der Entfernung zu den Wohnpotenzialen im Gebiet keine Nutzungskonflikte erwarten. Sonstige Vorrangzonen sind nicht vorhanden, die Änderungsflächen haben keine Waldeigenschaft. Eine Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist im derzeitigen Planungsstand nicht ableitbar.

Prüfergebnis Mensch/Nutzungen: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Landschaft/Erholung:

Aufgrund der Entfernung zu betriebsfremden Nutzungen (z.B. Gebiet mit Wohnfunktionen) sind Konflikte nicht zu erwarten. Die landschaftsbildliche Situation ist im Gebiet durch landwirtschaftliche Bauten in ortsüblicher Größe charakterisiert. Eine Einschränkung der Erholungsfunktion der freien Landschaft wird durch die ggst. Festlegung nicht verursacht. Relevante wesentliche Verschlechterungen/Veränderungen sind aus der ggst. Festlegung daher nicht ableitbar.

Prüfergebnis Landschaft/Erholung: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Naturraum/Ökologie:

Im digitalen Atlas der Steiermark sind für das ggst. Gebiet keine Biotope oder besonders schützenswerter Bereich ausgewiesen bzw. bekannt gegeben. Es sind keine Vorkommen seltener bzw. geschützter Arten von Landesdienststellen bekanntgegeben. Da es sich um eine spezifische Freiraumfestlegung ohne besondere Bodenversiegelung und außerhalb von Waldbeständen handelt, bleibt der Vernetzungsgrad der Lebensräume weitgehend erhalten. Eine Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist im derzeitigen Planungsstand nicht ableitbar.

Prüfergebnis Naturraum/Ökologie: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Ressourcen:

Gemäß Wasserbuch ist auf den Potenzialflächen kein Wasserschongebiet oder Quell-/Brunnenschutzgebiet ausgewiesen. Oberflächenwässer sind durch entsprechende Detailprojekte gefahrlos für die Nachbarschaft zu verbringen. Keine Rohstoffentnahmen, Naturgefahren, Hochwasserabflussbereiche, Altlasten vorhanden. Relevante Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen sind durch die ggst. Festlegung nicht zu erwarten.

Prüfergebnis Ressourcen: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Zusammenfassung zu Punkt 51 – Bereich Reitsport Huberhof :

Im ggst. Änderungsbereich sind keine Vorbelastungen bekannt, die vor der Festlegung durch erforderliche Gegenmaßnahmen zu beheben wären. In Summe ist es eine Strukturfestlegung für einen Bestand, dessen Errichtungsaufgaben im Baubescheid verhandelt wurden. Daher sind aufgrund des derzeitigen Planungsstandes insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar, eine darüberhinausgehende Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich.

Prüfergebnis SUMME:

5x	o	keine Veränderung/Verschlechterung
-----------	----------	---

Nr. Differenzplan	Planblatt Differenzplan zum EP	Ca. Größe
17	DIFF Bl. R2: Gewerbegebiet Stegerbrücke	19400 m²

Der Änderungsbereich befindet sich im westlichen Gemeindegebiet im Bereich der Stegerbrücke über den Enns-Fluss. Die Lage des Areals südliche der Enns liegt auf ca. 750m Seehöhe. Ein obligatorischer Tatbestand liegt nicht vor. Es liegt gemäß REPRO-Liezen-2016 eine GRÜNLANDGEPRÄGTE INNERALPINE TALLAGE vor (Ennstal).

UEP:

Mensch/Gesundheit:

Der vorliegende Änderungsbereich für Gewerbe befindet sich in ebener Lage als Ersatzstandort zur Rücknahme der stärker lärmbelasteten Bereiche zwischen Enns und der Bahnlinie.

Die nahe B320 hat ein durchschnittliches jährliches Verkaufsaufkommen DTV (KFZ/24h) von 10 400 Verkehrsbewegungen, davon 20% Schwerverkehrsanteil. Im Umfeld bestehen keine Wohnbaugebiete, die Zufahrt zum Gewerbepotenzial berührt nicht Wohngebiete, unmittelbare Belastungen sind daher auszuschließen. Es ist kein Luftsanierungsgebiet gem. Luftreinhalteverordnung festgelegt. Durch die Festlegung liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Mensch/Gesundheit:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
----------	---

Mensch/Nutzungen:

Das vorgesehene Entwicklungspotenzial ergänzt die schon bestehende Gewerbefunktion im Gebiet. Neben der vollständigen Erschließung berührt die Zufahrt über bestehende Straßen keine Wohngebiete. Es sind keine sonstigen Vorrangzonen und kein Waldbestand betroffen. Aus der Festlegung resultieren keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Mensch/Nutzungen:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
----------	---

Landschaft/Erholung:

Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu betriebsfremden Nutzungen (z.B. Gebiete mit Wohnfunktionen) sind Konflikte nicht zu erwarten. In der ggst. Raumlage befinden sich weitere Ansätze von Gewerbenutzungen – eine besonders bedeutende und schützenswerte landschaftsbildliche Situation liegt nicht vor. Der Ersatzstandort führt insgesamt gesehen zu einer kompakteren gebietseinheitlicheren Form des Gewerbegebietes und wirkt in geringerem Maße landschaftsbildstörend. Durch die Festlegung liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Landschaft/Erholung: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Naturraum/Ökologie:

Im digitalen Atlas der Steiermark sind für das ggst. Gebiet keine Biotope ausgewiesen oder besonders schützenswerter Bereich bekannt gegeben. Zwischen der Uferbegleitvegetation und der Änderungfläche befindet sich der Ennsweg. Die Fläche befindet sich teilweise im Hochwasserbereich der Enns, diesbezüglich ist in nachgereichten Verfahren die Hochwasserfreihaltung zu gewährleisten.

Vorkommen seltener bzw. geschützter Arten sind von Landesdienststellen nicht bekanntgegeben. Die Festlegung betrifft keine Waldfläche. Durch die Festlegung liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Naturraum/Ökologie: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Ressourcen:

Gemäß Wasserbuch ist auf den Potenzialflächen kein Wasserschongebiet oder Quell- und Brunnenschutzgebiet ausgewiesen. Oberflächenwässer sind durch entsprechende Detailprojekte gefahrlos für die Nachbarschaft zu behandeln. Es wurden seitens der zuständigen Stellen keine Rohstoffentnahmen, Naturgefahren, Hochwasserabflussbereiche oder Altlasten bekanntgegeben. Durch die Festlegung liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Ressourcen: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Zusammenfassung zu Punkt 17 – Gewerbegebiet Stegerbrücke:

Im ggst. Änderungsbereich sind Vorbelastungen durch Lärmeinfluss der B320 und der Bahnlinie vorhanden sowie ist die Hochwassergefährdung vorab zu klären. Die Rücknahme einer bisher ungenutzten Fläche und Wahl des ggst. Ersatzstandortes etwas abseits der Bundesstraße führt zu einer geringeren landschaftsbildlichen Belastung.

Eine Verschlechterung in den Umweltauswirkungen ist dadurch nicht gegeben. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen daraus ableitbar und ist keine darüber hinausgehende Umweltprüfung mit Umweltbericht erforderlich.

Prüfergebnis SUMME: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Nr. Differenzplan	Planblatt Differenzplan zum EP	Ca. Größe
254	DIFF Bl. R2: Rohrmoos- Bereich Winterer	8500 m ²

Die Festlegungsfläche befindet sich am westlichen Ende der Rohrmooserstraße L722 innerhalb des TOURISTISCHEN SIEDLUNGSSCHWERPUNKTES und ist derzeit überwiegend bebaut (Hotel Winterer). Der vorliegende Änderungsbereich befindet sich im Nordhangbereich des Hochwurzen auf ca. 1 250m Seehöhe und dient der Bestandssicherung des bestehenden Betriebes. Durch die Festlegung des gegenwärtigen Bestandes mit Ergänzungsfläche liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor. Ein obligatorischer Tatbestand liegt nicht vor. Die Bestandsfläche befindet sich innerhalb des GRÜNLANDGEPRÄGTEN BERGLANDES gem. REPRO-Liezen-2016.

UEP:Mensch/Gesundheit:

Das durchschnittliche tägliche Verkaufsaufkommen DTV (KFZ/24h) von 1 600 Verkehrsbewegungen im Gebiet beinhaltet lediglich ca. 1 % Schwerlastanteil. Der Festlegungsbereich befindet sich am Endpunkt der Rohrmooserstraße L722 (keine überregional wirksame Verbindungsstraße); erhebliche Lärmbelastungen sind daraus u.a. auch aufgrund der geschwindigkeitsreduzierten Fahrweise nicht zu erwarten (Parkplätze Schiliftbetrieb und Wandertourismus). Es besteht kein Industrie- und Gewerbebereich im Gebietsumfeld, daher sind daraus resultierende unmittelbare Belastungen auszuschließen. Es ist kein Luftsanierungsgebiet gem. Luftreinhalteverordnung festgelegt. Betreff Klimaeignung sind höher gelegene Lagen grundsätzlich klimatisch günstiger einzustufen. Durch die Festlegung liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Mensch/Gesundheit: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Mensch/Nutzungen:

Die vorgesehene Bestandsfestlegung entspricht der schon bestehenden touristischen Funktion im Ortsbereich. Sonstige Vorrangzonen sind nicht festgelegt bzw. es ist kein Waldbestand von der Festlegung betroffen. Nutzungskonflikte mit anderen widersprechenden Nutzungen sind nicht zu erwarten. Durch die Festlegung liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Mensch/Nutzungen: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Landschaft/Erholung:

Der Festlegungsbereich betrifft touristische Bestandsobjekte mit Erweiterungsfläche innerhalb des touristischen Siedlungsschwerpunktes. Aufgrund der Nähe zu freiraumgebundenen Sportfunktionen im Gebiet (Hochwurzten-Lift, Schipisten) befinden sich touristische Erholungsfunktionen im unmittelbaren Anschluss. Da der Umgebungsbereich umfassend touristisch genutzt wird, ergeben sich aus der Festlegung keine erheblichen Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt.

Prüfergebnis Landschaft/Erholung: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Naturraum/Ökologie:

Im digitalen Atlas der Steiermark sind für das ggst. Gebiet keine Biotope oder besonders schützenswerter Bereich bekannt gegeben. Vorkommen seltener bzw. geschützter Arten wurden von Landesdienststellen nicht bekanntgegeben. Der Vernetzungsgrad der Lebensräume bleibt aufgrund der den Bestand umgebenden Freibereiche erhalten. Es ist keine ein Waldbestand betroffen. Durch die Festlegung liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Naturraum/Ökologie: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Ressourcen:

Gemäß Wasserbuch ist auf den Potenzialflächen kein Wasserschongebiet oder Quell- und Schutzgebiet ausgewiesen. Oberflächenwässer sind durch entsprechende Detailprojekte gefahrlos für die Nachbarschaft zu behandeln. Seitens der zuständigen Stellen wurde keine Rohstoffentnahmen, Naturgefahren, Hochwasserabflussbereiche, Altlasten oder sonstige erforderliche Rücksichten bekanntgegeben. Durch die Festlegung liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Ressourcen: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Zusammenfassung zu Punkt 254 – Rohrmoos Bereich Winterer:

Insgesamt ist durch die Festlegung keine Verschlechterung für die jeweiligen Themen erkennbar. Auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist keine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich.

Prüfergebnis SUMME: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Nr. Differenzplan	Planblatt Differenzplan zum EP	Ca. Größe
195	DIFF Bl. R2: Rohrmoos- Bereich Winterer	8000 m ²

Die Festlegungsfläche befindet sich am westlichen Ende der Rohrmooserstraße L722 (südlich des Straßenverlaufes) innerhalb des TOURISTISCHEN SIEDLUNGSSCHWERPUNKTES. Der vorliegende Änderungsbereich befindet sich im Nordhangbereich des Hochwurzen auf ca. 1 250m Seehöhe und dient der Erweiterung gemäß Entwicklungsbedarf für die Mischfunktion Wohnen/Tourismus. Ein obligatorischer Tatbestand liegt nicht vor. Das Gebiet befindet sich innerhalb des GRÜNLANDGEPRÄGTEN BERGLANDES gemäß REPRO-Liezen-206.

UEP:

Mensch/Gesundheit:

Das durchschnittliche tägliche Verkaufsaufkommen DTV (KFZ/24h) von 1 600 Verkehrsbewegungen im Gebiet beinhaltet lediglich ca. 1 % Schwerlastanteil. Der Festlegungsbereich befindet sich am Endpunkt der Rohrmooserstraße L722 (keine überregional wirksame Verbindungsstraße); erhebliche Lärmbelastungen sind daraus u.a. auch aufgrund der geschwindigkeitsreduzierten Fahrweise nicht zu erwarten (Parkplätze Schilftbetrieb und Wandertourismus). Auch die Lage des Gebietes südlich der Landesstraße mit einem Niveauunterschied von ca. 20m über der Landesstraße in einem Verflachungsbereich wirkt lärmmentlastend. Es besteht kein Industrie- und Gewerbebereich im Gebietsumfeld, daraus resultierende unmittelbare Belastungen sind daher auszuschließen. Es ist kein Luftsanierungsgebiet gem. Luftreinhalteverordnung festgelegt. Betreff Klimaeignung sind höher gelegene Lagen über dem Talboden grundsätzlich klimatisch günstiger einzustufen. Durch die Festlegung liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Mensch/Gesundheit: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Mensch/Nutzungen:

Das vorgesehene Entwicklungspotenzial ergänzt die schon bestehende Mischfunktion Wohnen/Tourismus im Ortsbereich. Die Potenzialerweiterung wird durch den Hans-Kramlweg erschlossen – dieser bildet im Gebiet keine Durchzugsstraße. Sonstige Erschließungsvoraussetzungen sind gegeben, keine Vorrangzonen von der Änderung betroffen sowie kein Waldbestand vorhanden. Aus der Festlegung Wohnen/Tourismus ergeben sich daher keine erheblichen Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt.

Prüfergebnis Mensch/Nutzungen: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Landschaft/Erholung:

Durch den unmittelbaren Anschluss an den bebauten Ortsbereich besteht in orts- und landschaftsbildlicher Hinsicht weiterhin eine relativ kompakt wirkende Siedlungsgestalt. Aufgrund der Nähe zu Sportfunktionen (Schigebiet Hochwurzen) sowie weitläufige Freiraumbereiche im unmittelbaren Anschluss bestehen Nutzungsmöglichkeiten zur freiraumgebundenen Erholung (outdoor-recreation). Durch die Festlegung liegen daher keine erheblichen Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Landschaft/Erholung:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Naturraum/Ökologie:

Durch die Änderung ist keine Uferbegleitvegetation sowie sonstiger Schutzbereich im Gebiet oder Biotope betroffen. Das Vorkommen seltener bzw. geschützter Arten wurde von Landesdienststellen nicht bekanntgegeben. Der Vernetzungsgrad der Lebensräume bleibt aufgrund der großräumigen Freibereiche außerhalb des Siedlungsrandes erhalten. Die Änderung betrifft keine Waldfunktion im Gebiet. Durch die Festlegung liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Naturraum/Ökologie:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Ressourcen:

Gemäß Wasserbuch ist auf den Potenzialflächen kein Wasserschongebiet oder Quell- und Brunnenschutzgebiet ausgewiesen. Oberflächenwässer sind durch entsprechende Detailprojekte gefahrlos für die Nachbarschaft zu behandeln. Es wurden keine Rohstoffentnahmen, Naturgefahren, Hochwasserabflussbereiche, Altlasten oder sonstige Rücksichten von den zuständigen Stellen bekanntgegeben. Durch die Festlegung liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Ressourcen:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Zusammenfassung zu Punkt 195 – Rohrmoos Bereich Winterer:

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab keine erhebliche Verschlechterung zu den Prüfthemen. Daher sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist keine darüber hinausgehende Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes erforderlich.

Prüfergebnis SUMME:

5x	o	keine Veränderung/Verschlechterung
-----------	---	---

Nr. Differenzplan	Planblatt Differenzplan zum EP	Ca. Größe
21	DIFF Bl. R3: Bereich Hüttendorf-Schladming	5800 m ²

Der in zentraler Gemeindelage befindliche Bereich befindet sich im südwestlichen Anschluss an das SIEDLUNGSZENTRUM STADTRAUM SCHLADMING/*Maistatt* auf ca. 790m Seehöhe und ca. 35m über dem Talboden der Enns. Es besteht ganzjährige Tourismusfunktion (Hüttendorf Schladming) mit gewerblicher Betriebsführung. Ein obligatorischer Tatbestand liegt nicht vor. Das Gebiet befindet sich innerhalb des GRÜNLANDGEPRÄGTEN BERGLANDES gemäß REPRO-Liezen-206.

UEP:Mensch/Gesundheit:

Im Festlegungsbereich befindet sich kein Industrie- und Gewerbestandort, daher sind daraus resultierende unmittelbare Belastungen auszuschließen. Es ist kein Luftsanierungsgebiet gem. Luftreinhalteverordnung festgelegt. Betreff Klimaeignung sind höher über dem Talboden gelegene Lagen grundsätzlich klimatisch günstiger einzustufen – gemäß Klimaeignungskarte Land Steiermark besteht mäßig bis gute Durchlüftung.

Keine Industrie- und Gewerbebereiche im Gebiet bzw. unmittelbarer Nachbarschaft, daher sind unmittelbare Belastungen auszuschließen. Es ist kein Luftsanierungsgebiet gem. Luftreinhalteverordnung festgelegt. Durch die Festlegung liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Mensch/Gesundheit:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Mensch/Nutzungen:

Das vorgesehene Entwicklungspotenzial ergänzt die schon bestehende touristisch bebaute Funktion im Ortsbereich. Es besteht infrastrukturelle Erschließung, sonstige Vorrangzonen sind nicht bekannt sowie betrifft die Festlegung keine Waldfunktion. Betreff des westlich befindlichen *Starchlhofes* mit Tierhaltung ergeben sich daraus aus derzeitiger Sicht keine Nutzungskonflikte (ausreichende Entfernung). Aus der Potenzialfestlegung zur Erholungsnutzung ergeben sich daher keine erheblichen Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt.

Prüfergebnis Mensch/Nutzungen:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Landschaft/Erholung:

Der Festlegungsbereich betrifft die gewerbliche Erweiterung für touristische Beherbergungsobjekte. Aufgrund der Nähe zu freiraumgebundenen Sportfunktionen im Gebiet (Einstieg Schischaukel Planai/Hochwurzen, Schipisten queren das bestehende Hüttendorf bzw. befinden sich im unmittelbaren Anschluss) befinden sich touristische Erholungsfunktionen im unmittelbaren Anschluss. Die Erweiterung verursacht keine Bebauungslücke, sodass die Kompaktheit der bestehenden Struktur gewahrt wird. Durch die beabsichtigte Entwicklung wird das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft nicht wesentlich verändert. Da der Umgebungsbereich umfassend touristisch genutzt wird, ergeben sich aus der Festlegung keine erheblichen Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt.

Prüfergebnis Landschaft/Erholung:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Naturraum/Ökologie:

Im digitalen Atlas der Steiermark sind für das ggst. Gebiet keine schützenswerte Bereiche oder Biotop bekannt gegeben. Es wurden keine Vorkommen seltener bzw. geschützter Arten von Landesdienststellen bekanntgegeben. Vernetzungsgrad der Lebensräume bleibt aufgrund der großräumigen Freibereiche sowie des geringen Versiegelungsgrades der Nutzungsbereiche erhalten. Die Änderung betrifft keine als Wald definierten Räume. Aus der Potenzialfestlegung zur Erholungsnutzung ergeben sich daher keine erheblichen Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt.

Prüfergebnis Naturraum/Ökologie:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Ressourcen:

Gemäß Wasserbuch ist auf den Potenzialflächen kein Wasserschongebiet oder Quell- und Schutzgebiet ausgewiesen. Oberflächenwässer sind durch entsprechende Detailprojekte gefahrlos für die Nachbarschaft zu behandeln. Rohstoffentnahmeflächen, Naturgefahren, Hochwasserabflussbereiche, Altlasten oder sonstig erforderliche Rücksichten wurden von den zuständigen Dienststellen des Landes nicht bekanntgegeben.

Durch die Festlegung liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Ressourcen:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Zusammenfassung zu Punkt 21 – Bereich Hüttendorf-Schladming:

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab keine erhebliche Verschlechterung zu den Prüfthemen. Daher sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist keine darüber hinausgehende Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes erforderlich.

Prüfergebnis SUMME:

5x	o	keine Veränderung/Verschlechterung
----	---	---

Nr. Differenzplan	Planblatt Differenzplan zum EP	Ca. Größe
22	DIFF Bl. R3: Bereich Maistatt	7500 m²

Der Festlegungsbereich bildet die westliche Stadtgrenze des SIEDLUNGSSCHWERPUNKTES STADT SCHLADMING/Maistatt auf ca. 740m Seehöhe im Talboden des Ennstales. Der vorliegende Änderungsbereich befindet sich im städtischen Siedlungsraum von Schladming südlich der Enns und der Salzburgerstraße. Das vorgesehene Entwicklungspotenzial für Wohnen schließt an den widmungsgemäß bebauten westlichen Stadtrand unmittelbar an. Ein obligatorischer Tatbestand liegt nicht vor. Die Bestandsfläche befindet sich innerhalb des GRÜNLANDGEPRÄGTEN INNERALPINEN TALBEREICHES gem. REPRO-2016.

UEP:

Mensch/Gesundheit:

Östlich des Erweiterungspotenzials für Wohnen befindet sich ein bestehendes Gewerbegebiet mit dem bestehenden Bioheizwerk Maistatt sowie einem Tischlereibetrieb und die Lärmisophone (N45dB Straße). Daraus resultierend besteht eine gewisse Vorbelastung im Gebiet. Es ist kein Luftsanierungsgebiet gem. Luftreinhalteverordnung festgelegt. Betreff Klimateignung befindet sich die ggst. Tallage in mäßiger bis guter Durchlüftung (Klimateignungskarte Land Steiermark).

Es wird davon ausgegangen, dass durch entsprechende raumordnungsfachliche Festlegungen in den Nachfolgeverfahren (Monitoring mit Bebauungsplan) die Nutzungsmöglichkeiten des städtischen Umfeldes erhalten bleiben. Die Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzgut ist aufgrund der nutzungsbedingten Vorbelastungen, der gegenwärtig eher mäßigen Lebensraumausstattung, vorhandenen Raumstrukturen und / oder Schutzstatus im geringen Maß gegeben. Dies ist auf keine besondere Wertigkeit des Schutzgutes zurückzuführen. Erhebliche Umweltauswirkungen durch die Festlegung werden auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes daher nicht abgeleitet.

Prüfergebnis Mensch/Gesundheit:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Mensch/Nutzungen:

Das vorgesehene Entwicklungspotenzial ergänzt die schon bestehende städtische Funktionsvielfalt im Gebiet. Strukturelle Nutzungskonflikte sind mangels sonstiger Vorrangzonen nicht ableitbar. Das Gebiet weist Nutzungen auf, die den Bedürfnissen der Bewohner dienen und sich im dichter bebauten Stadtrandbereich nicht gegenseitig widersprechen (Übergangsbereich zum Freiland). Es ist keine Waldfläche betroffen. Das westlich anschließende Wasserschutzgebiet (Schutzzone 1 des Schachtbrunnens/Tiefbrunnen Maistatt) ist von der Änderung nicht betroffen.

Durch die Festlegung liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Mensch/Nutzungen: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Landschaft/Erholung:

Die Festlegung befindet sich im Übergangsbereich von städtischer Struktur in das Freiland (Stadtrandgebiet). Aufgrund der Nähe zum Freiland sowie der etwas westlich davon befindliche Sportnutzung (Tennisplatz) bestehen Erholungs- und Sportfunktionen im Umfeld. Durch die Festlegung liegen jedoch keine erheblichen Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Landschaft/Erholung: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Naturraum/Ökologie:

Durch die Änderung ist keine Uferbegleitvegetation sowie sonstiger Schutzbereiche im Gebiet oder Biotope betroffen. Vorkommen seltener bzw. geschützter Arten wurden von den Landesdienststellen nicht bekanntgegeben. Der Vernetzungsgrad der Lebensräume bleibt aufgrund der anschließenden Freibereiche erhalten. Es ist kein Waldstandort durch die Funktionsfestlegung Wohnen betroffen. Erhebliche Umweltauswirkungen werden auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes daher nicht abgeleitet.

Prüfergebnis Naturraum/Ökologie: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Ressourcen:

Gemäß Wasserbuch ist auf den Potenzialflächen kein Wasserschongebiet oder Quell- und Brunnenschutzgebiet ausgewiesen. Oberflächenwässer sind durch entsprechende Detailprojekte gefahrlos für die Nachbarschaft zu behandeln. Es befindet sich keine Rohstoffentnahme, Naturgefahr, Hochwasserabflussbereich, Altlast und dergleichen auf der ggst. Änderungsfläche. Erhebliche Umweltauswirkungen werden auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes daher nicht abgeleitet.

Prüfergebnis Ressourcen: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Zusammenfassung zu Punkt 22 – Bereich Maistatt:

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab eine bestehende Vorbelastung, die jedoch praxisnahe mit geeigneten Maßnahmen auf ein erlaubtes Maß für Wohnnutzungen reduzierbar wäre. Aus diesem Grunde sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Festlegung ableitbar und ist keine weiterführende Umweltprüfung mit Umweltbericht zu erstellen.

Prüfergebnis SUMME: **5x** **keine Veränderung/Verschlechterung**

Nr. Differenzplan	Planblatt Differenzplan zum EP	Ca. Größe
36	DIFF Bl. R3: Bereich Teichweg Beschneigungsteich Hochwurzen	9000 m ²

Es handelt sich um eine SONDERNUTZUNG IM FREILAND für Erholungszwecke, der einen Beschneigungsteich (Nutzwasser-Beschneigungsteich Hochwurzen) umgibt; die Lage ist südwestlich des ÖRTLICHEN SIEDLUNGSSCHWERPUNKTES Rohrmoos auf ca. 1 020m Seehöhe. Ein obligatorischer Tatbestand liegt nicht vor. Das Beurteilungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und befindet sich innerhalb des GRÜNLANDGEPRÄGTEN BERGLANDES gemäß REPRO-2016.

UEP:

Mensch/Gesundheit:

Durch die Festlegung als Eignungszone für Erholung sind keine Belastungen auf nachbarschaftliche Flächen erkennbar. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es ist kein Luftsanierungsgebiet gem. Luftreinhalteverordnung festgelegt. Es liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Mensch/Gesundheit: keine Veränderung/Verschlechterung

Mensch/Nutzungen:

Es ist keine sonstige Vorrangzone oder Waldeigenschaft von der Änderung betroffen. Durch die Festlegung als Eignungszone für Erholung sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes erhebliche Umweltauswirkungen nicht ableitbar.

Prüfergebnis Mensch/Nutzungen: keine Veränderung/Verschlechterung

Landschaft/Erholung:

Durch die Festlegung wird das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft nicht verändert. Es liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Landschaft/Erholung: keine Veränderung/Verschlechterung

Naturraum/Ökologie:

Im digitalen Atlas der Steiermark sind für das ggst. Gebiet keine schützenswerten Bereiche oder Biotope bekannt gegeben. Vorkommen seltener bzw. geschützter Arten wurden von Landesdienststellen nicht bekanntgegeben. Die Eignungszone ist keine Grundlage für umfangreiche Bodenversiegelung sowie bleibt der Vernetzungsgrad der Lebensräume aufgrund der Freilandsondernutzung erhalten. Erhebliche Umweltauswirkungen als Verschlechterung werden auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes daher nicht abgeleitet.

Prüfergebnis Naturraum/Ökologie: keine Veränderung/Verschlechterung

Ressourcen:

Gemäß Wasserbuch-Auszug bestehen im unmittelbaren Umfeld der Festlegung mehrfach wasserrechtlich festgelegte Trinkwasserversorgungsanlagen für Wohnobjekte (Quellsammelbehälter). Rohstoffentnahmen, Naturgefahren, Hochwasserabflussbereiche, Altlasten und sonstige Rücksichten wurden von den amtlichen Dienststellen nicht bekanntgegeben. Es liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Ressourcen: keine Veränderung/Verschlechterung

Zusammenfassung zu Punkt 36 – Beschneigungsteich Hochwurzten:

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab keine erhebliche Verschlechterung zu den Prüfthemen. Daher sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist keine darüber hinausgehende Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes erforderlich.

Prüfergebnis SUMME:

5x	o	keine Veränderung/Verschlechterung
-----------	----------	---

Nr. Differenzplan	Planblatt Differenzplan zum EP	Ca. Größe
251	DIFF Bl. R3: Bereich südl. Rohrmooserstraße	9200 m²

Es handelt sich um eine Erweiterung für Wohnzwecke im Ausmaß einer Bebauungstiefe für Wohnzwecke im westlichen Bereich des ÖRTLICHEN SIEDLUNGSSCHWERPUNKTES ROHRMOOS auf ca. 1 000m Seehöhe. Ein obligatorischer Tatbestand liegt nicht vor. Das Beurteilungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und befindet sich innerhalb des GRÜNLANDGEPRÄGTEN BERGLANDES gemäß REPRO-2016.

UEP:

Mensch/Gesundheit:

Es befinden sich keine Industrie- und Gewerbebereiche im Umfeld sowie ist kein Luftsanierungsgebiet gem. Luftreinhalteverordnung im Gebiet festgelegt. Betreff Klimateignung sind höher gelegene Lagen über den Talbereichen grundsätzlich klimatisch günstiger einzustufen (Klimateignungskarte). Durch die Festlegung liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Mensch/Gesundheit:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
----------	---

Mensch/Nutzungen:

Das vorgesehene Entwicklungspotenzial ergänzt die schon bestehende Mischfunktion Wohnen/Tourismus im örtlichen Siedlungsschwerpunkt. Sonstige infrastrukturell besonders zu beachtende Bereiche, übergeordnete Vorrangzonen oder Forstbereiche liegen nicht vor. Durch die Festlegung liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Mensch/Nutzungen:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
----------	---

Landschaft/Erholung:

Durch die Festlegung bleibt das bisherige charakteristische Erscheinungsbild erhalten. Durch den Strukturbestand mit touristischen Beherbergungsbetrieben in Durchmischung mit Wohnfunktionen für Hauptwohnsitze wird eine wesentliche zusätzliche orts- und landschaftsbildlich abträgliche Entwicklung im Siedlungsschwerpunkt dadurch nicht verursacht. Durch die Festlegung liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Landschaft/Erholung:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
----------	---

Naturraum/Ökologie:

Durch die Änderung ist kein sonstiger Schutzbereich im Gebiet oder Biotop betroffen. Vorkommen seltener bzw. geschützter Arten wurden von amtlichen Dienststellen nicht bekanntgegeben. Der Vernetzungsgrad der

Lebensräume bleibt aufgrund der Nutzungsart mit mittlerem Versiegelungsgrad und der großräumigen Freibereiche im nahen Umfeld erhalten. Es ist kein Forstgebiet betroffen. Eine Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist im derzeitigen Planungsstand daher nicht ableitbar.

Prüfergebnis Naturraum/Ökologie: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Ressourcen:

Gemäß Wasserbuch ist auf den Potenzialflächen kein Wasserschongebiet oder Quell- und Brunnenschutzgebiet ausgewiesen. Oberflächenwässer sind durch entsprechende Detailprojekte gefahrlos für die Nachbarschaft zu behandeln. Rohstoffentnahmen, Naturgefahren, Hochwasserabflussbereiche, Altlasten und dergleichen sind im Gebiet nicht bekannt. Durch die Festlegung liegen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor.

Prüfergebnis Ressourcen: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Zusammenfassung zu Punkt 251 – Bereich Rohrmooserstraße:

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab keine erhebliche Verschlechterung zu den Prüfthemen. Daher sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist keine darüber hinausgehende Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes erforderlich.

Prüfergebnis SUMME: **5x** **keine Veränderung/Verschlechterung**

Nr. Differenzplan	Planblatt Differenzplan zum EP	Ca. Größe
31	DIFF Bl. R3: Bereich Obertalbach	54600 m ²

Es handelt sich um eine SONDERNUTZUNG IM FREILAND für Erholungszwecke im Bereich des Unterlaufes des *Obertalbaches* für Erholungssuchende bzw. Wanderer westlich des ÖRTLICHEN SIEDLUNGSSCHWERPUNKTES UNTERTAL in ca. 900m Seehöhe. Ein obligatorischer Tatbestand liegt nicht vor. Die vorgesehene Freiraumnutzung befindet sich im GRÜNLANDGEPRÄGTEN BERGLAND gemäß REPRO-Liezen-2016.

UEP:

Mensch/Gesundheit:

Der vorliegende Änderungsbereich befindet sich im tiefen Einschnitt des *Untertalbaches* und seiner Seitenflanken. Diese Bereiche eignen sich besonders für die sanfte Tourismusnutzung als Erholungsbereich am Gewässer. Durch die Festlegung sollen die Zugänge zum Gewässer gefahrlos ermöglicht werden um eine bessere Erholungsnutzung anzubieten.

Es befinden sich keine Industrie- und Gewerbebereich bzw. überregional wirksame Verkehrsträger im Gebietsumfeld. Es ist kein Luftsanierungsgebiet gem. Luftreinhalteverordnung festgelegt. Aus der Festlegung wie vorgesehen resultiert keine Verschlechterung/wesentliche Veränderung für die bestehenden Grundlagen.

Prüfergebnis Mensch/Gesundheit: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Mensch/Nutzungen:

Eine Beeinträchtigung der Gewässerqualität ist durch die Freilandnutzung aufgrund der Nutzungsart nicht zu befürchten.

Der bestehende Wald ist mit Kennzahl 2-1-2 im Waldentwicklungsplan ausgewiesen und erlangt keine über der überwirtschaftlichen Funktion stehende hohe Wertigkeit. Erhebliche Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt sind durch die Nutzungsfestlegung daher nicht ableitbar.

Prüfergebnis Mensch/Nutzungen:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Landschaft/Erholung:

Es ist kein naturräumliches Schutzgebiet oder Biotop gem. ROKAT oder geschützter Landschaftsteil festgelegt. Durch die vorgesehene Freiraumnutzung wird das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland nicht wesentlich verändert. Da es sich um eine Freiraumnutzung überwiegend in einem tiefen Taleinschnitt handelt sind erhebliche Verschlechterungen/Veränderungen im Landschaftsbild nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist im derzeitigen Planungsstand daher nicht ableitbar.

Prüfergebnis Landschaft/Erholung:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Naturraum/Ökologie:

Durch die Änderung ist keine Uferbegleitvegetation sowie sonstiger natürlicher Bereich im Gebiet erheblich betroffen. Das Vorkommen seltener bzw. geschützter Arten wurde von Landesdienststellen nicht bekanntgegeben. Gemäß Stmk. Naturschutzgesetz besteht allgemeiner Gewässer- und Uferschutz für den ggst. Festlegungsbereich. Da es sich um eine spezifische Freiraumfestlegung ohne besondere Bodenversiegelung handelt, bleibt der Vernetzungsgrad der Lebensräume weitgehend erhalten. Eine Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist im derzeitigen Planungsstand daher nicht ableitbar.

Prüfergebnis Naturraum/Ökologie:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Ressourcen:

Gemäß Wasserbuch ist auf den Potenzialflächen kein Wasserschongebiet oder Quell- bzw. Brunnenschutzgebiet ausgewiesen. Es erfolgt im Gebiet keine Rohstoffentnahme, Naturgefahren bzw. Hochwasserabflussbereiche sind naturgegeben, Altlasten wurden seitens ROKAT nicht bekannt. Es erfolgt kein dauerhafter menschlicher Aufenthalt - Hochwasserschutzmaßnahmen für Wohnfunktionen sind nicht erforderlich. Durch die Festlegung werden keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen abgeleitet.

Prüfergebnis Ressourcen:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Zusammenfassung zu Punkt 31 – Bereich Obertalbach:

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab keine erhebliche Verschlechterung zu den Prüfthemen. Daher sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist keine darüber hinausgehende Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes erforderlich.

Prüfergebnis SUMME:

5x	o	keine Veränderung/Verschlechterung
-----------	---	---

Nr. Differenzplan	Planblatt Differenzplan zum EP	Ca. Größe
45, 194	DIFF Bl. U3: Obertal-Hopfriesen	16700 m ²

Es handelt sich um eine SONDERNUTZUNG IM FREILAND für Erholungszwecke im Bereich Obertal. Der Änderungsbereich befindet sich im Umfeld des Nickelmuseums im Mündungsbereich des *Giglachbaches* in den *Obertalbach* (Hopfriesen) und westlich der Obertalstraße bzw. westlich des *Obertalbaches*. Die beiden derzeit nur im EP vorgesehenen Eignungsbereiche zur freiraumgebundenen Erholung befinden sich in ca. 1 070m Seehöhe. Ein obligatorischer Tatbestand liegt nicht vor. Die vorgesehene Freiraumnutzung befindet sich im FORSTWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTEN BERGLAND gemäß REPRO-Liezen-2016.

UEP:

Mensch/Gesundheit:

Der vorliegende Änderungsbereich befindet sich im Talboden des Obertales. Durch die Festlegung als Erholungsfunktion im Freiland soll die bestehende sanfte touristische Nutzung (Wandern, Mountainbike) aufgewertet werden. Es befinden sich keine Industrie- und Gewerbebereiche bzw. überregional wirksame Verkehrsträger im Gebietsumfeld. Es ist kein Luftsanierungsgebiet gem. Luftreinhalteverordnung festgelegt. Eine konkrete Nutzungsabsicht kann aus derzeitiger Sicht seitens des Tourismusverbandes Schladming (Antragsteller) noch nicht abgegeben werden. Eine Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist im derzeitigen Planungsstand daraus nicht ableitbar.

Prüfergebnis Mensch/Gesundheit:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Mensch/Nutzungen:

Eine Beeinträchtigung der Gewässerqualität ist aufgrund der Erholungsnutzung im Freiland im Uferbereich von *Giglachbach* und *Obertalbach* nicht anzunehmen. Die Änderung befindet sich auf als Weideflächen/Wiesen genutzten unbewaldeten Bereichen. Erhebliche Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt sind durch die Festlegung nicht ableitbar.

Prüfergebnis Mensch/Nutzungen:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Landschaft/Erholung:

Die Festlegung befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LS11 der Schladminger Tauern. Das Naturdenkmal (Nr. 1498) des *Giglachbaches* ist von der Festlegung nicht berührt. Da es sich um eine Freiraumnutzung ohne der Möglichkeit umfangreicher Bodenversiegelung handelt sind insbesondere Verschlechterungen/Veränderungen im Landschaftsbild nicht zu erwarten. Die freiraumgebundene Erholungsfestlegung ist nicht geeignet, die charakteristische und geschützte Berglandschaft der Schladminger Tauern erheblich zu beeinträchtigen. Eine Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist im derzeitigen Planungsstand daher nicht ableitbar.

Prüfergebnis Landschaft/Erholung:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Naturraum/Ökologie:

Durch die Änderung ist keine Uferbegleitvegetation sowie sonstiger natürlicher Bereich im Gebiet erheblich betroffen. Das Vorkommen seltener bzw. geschützter Arten wurde von Landesdienststellen nicht bekanntgegeben. Gemäß Stmk. Naturschutzgesetz besteht Gewässer- und Uferschutz für den ggst. Festlegungsbereich. Da es sich um einen spezifische Freiraumfestlegung ohne besondere Bodenversiegelung handelt, bleibt der Vernetzungsgrad der Lebensräume weitgehend erhalten. Eine

Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist im derzeitigen Planungsstand nicht ableitbar.

Prüfergebnis Naturraum/Ökologie: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Ressourcen:

Gemäß Wasserbuch ist auf den Potenzialflächen kein Wasserschongebiet oder Quell- bzw. Schutzgebiet ausgewiesen. Es erfolgt im Gebiet keine Rohstoffentnahme, Konkrete Naturgefahren bzw. Hochwasserabflussbereiche sind nicht bekannt (Einzugsbereich Wildbach), Altlasten wurden seitens ROKAT nicht bekanntgegeben. Eine Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist im derzeitigen Planungsstand daher daraus nicht ableitbar.

Prüfergebnis Ressourcen: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Zusammenfassung zu Punkt 45, 194 – Obertal :

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab keine erhebliche Verschlechterung zu den Prüfthemen. Daher sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist keine darüber hinausgehende Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes erforderlich.

Prüfergebnis SUMME: **5x** **keine Veränderung/Verschlechterung**

Nr. Differenzplan	Planblatt Differenzplan zum EP	Ca. Größe
46	DIFF Bl. U3+U4: Obertal-Eschachboden	43800 m ²

Die Änderung betrifft eine FREIRAUMNUTZUNG im Bereich des *Talbaches (Obertalbaches)* für Erholungssuchende bzw. Wanderer. Die Lage im Talboden von *Eschachboden* befindet sich auf ca. 1 160m Seehöhe. Ein obligatorischer Tatbestand liegt nicht vor. Die vorgesehene örtliche Eignungszone Erholung befindet sich im FORSTWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTEN BERGLAND gemäß REPRO-Liezen-2016.

UEP:

Mensch/Gesundheit:

Der vorliegende Änderungsbereich befindet sich im tiefen Einschnitt des *Obertalbaches* und seiner Seitenflanken. Diese Bereiche eignen sich besonders für die sanfte Tourismusnutzung als Erholungsbereich am Gewässer. Durch die Festlegung sollen die Zugänge zum Gewässer gefahrlos ermöglicht werden um eine bessere und sichere Erholungsnutzung anzubieten.

Es befinden sich keine Industrie- und Gewerbebereich bzw. überregional wirksame Verkehrsträger im Gebietsumfeld. Es ist kein Luftsanierungsgebiet gem. Luftreinhalteverordnung festgelegt. Betreff Klimaeignung sind höher gelegene Lagen grundsätzlich klimatisch günstiger einzustufen.

Eine Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist im derzeitigen Planungsstand daraus nicht ableitbar.

Prüfergebnis Mensch/Gesundheit: **keine Veränderung/Verschlechterung**

Mensch/Nutzungen:

Eine Beeinträchtigung der Gewässerqualität ist durch die Freilandnutzung nicht zu befürchten. Der bestehende Wald ist mit Kennzahl 2-1-2 und im südöstlichen Festlegungsteil mit Kennzahl 3-1-1 im Waldentwicklungsplan ausgewiesen. Im nördlichen Teil erreicht der Wald keine der überwirtschaftlichen

Funktionen (ist daher Wirtschaftswald), der südöstliche Teil ist als Schutzwald definiert (Waldgürtel unmittelbar an Kampfzone des Waldes angrenzend). Im Zuge der Änderung ist daher die Forstbehörde zu befragen. Erhebliche Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt können durch die Nutzungsfestlegung eintreten und sind nicht ausgeschlossen.

Prüfergebnis Mensch/Nutzungen:

-	Verschlechterung
---	-------------------------

Landschaft/Erholung:

Die Festlegung befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LS11 der Schladminger Tauern. Da es sich um eine Freiraumnutzung ohne der Möglichkeit umfangreicher Bodenversiegelung handelt sind insbesondere Verschlechterungen/Veränderungen im Landschaftsbild nicht zu erwarten. Die freiraumgebundene Erholungsfestlegung ist nicht geeignet, die charakteristische und geschützte Berglandschaft der Schladminger Tauern erheblich zu stören. Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft ist daher nicht beeinträchtigt. Eine erhebliche Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist im derzeitigen Planungsstand nicht ableitbar.

Prüfergebnis Landschaft/Erholung:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Naturraum/Ökologie:

Durch die Änderung ist keine Uferbegleitvegetation sowie sonstiger natürlicher Bereich im Gebiet erheblich betroffen. Das Vorkommen seltener bzw. geschützter Arten wurde von Landesdienststellen nicht bekanntgegeben. Gemäß Stmk. Naturschutzgesetz besteht Gewässer- und Uferschutz für den ggst. Festlegungsbereich. Da es sich um eine spezifische Freiraumfestlegung ohne besondere Bodenversiegelung handelt, bleibt der Vernetzungsgrad der Lebensräume weitgehend erhalten. Eine Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist im derzeitigen Planungsstand nicht ableitbar.

Prüfergebnis Naturraum/Ökologie:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Ressourcen:

Gemäß Wasserbuch ist auf den Potenzialflächen kein Wasserschongebiet oder Quell- bzw. Schutzgebiet ausgewiesen. Es erfolgt im Gebiet keine Rohstoffentnahme, Naturgefahren bzw. Hochwasserabflussbereiche sind naturgegeben, Altlasten wurden seitens ROKAT nicht bekanntgegeben. Es erfolgt kein dauerhafter menschlicher Aufenthalt - Hochwasserschutzmaßnahmen für Wohnfunktionen sind nicht erforderlich. Durch die Festlegung einer örtlichen Eignungszone für Erholung werden keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen im Gebiet abgeleitet.

Prüfergebnis Ressourcen:

o	keine Veränderung/Verschlechterung
---	---

Zusammenfassung zu Punkt 46 – Obertal-Eschachboden:

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass eine Verschlechterung hinsichtlich der Umweltauswirkungen Mensch/Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Bestimmungen gem. ForstG idGF ist im Zuge des Verfahrens die Forstbehörde beizuziehen und eine ev. Festlegung abhängig von den möglichen Auflagen zu treffen. Daher sind zum derzeitigen Planungsstand keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist eine darüber hinausgehende Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes zum derzeitigen Planungsstand nicht erforderlich.

Prüfergebnis SUMME:

4x	o	keine Veränderung/Verschlechterung
1x	-	Verschlechterung

4.3 ANGABEN ZUR ALPENKONVENTION

Die Gemeinden Pichl-Preunegg, Rohrmoos-Untertal und StG. Schladming waren in ihren vormaligen administrativen Grenzen Teilbereich der Alpenkonvention – durch die Strukturreform und Zusammenschluss aller drei Gemeinden zur StG. Schladming ist nun die Gesamtgemeinde Schladming Teil der Alpenkonvention. Die Durchführungsprotokolle traten mit 18.12.2002 gem. BGBl. III Nr. 232/2002 in Kraft.

Die Berücksichtigung der Protokolle der Alpenkonvention basiert auf dem Planungsleitfaden „Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung“ der Stmk. Landesregierung (September 2012). Eine Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen und deren Auswirkungen ist im Rahmen des Prüfschrittes 3 – Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.

Wenn ein Ziel der untenstehenden Checkliste nicht eingehalten werden kann, so ist eine Umweltprüfung mit Umweltbericht zu erstellen (inklusive Alternativenprüfung).

In nachfolgend angeführter Tabelle wurde die Änderung betreff relevanter Protokolle bzw. Umweltziele der Alpenkonvention geprüft:

NL=Naturschutz- und Landschaftspflege | BL=Berglandwirtschaft | RA=Raumplanung und nachhaltige Entwicklung | BS=Bodenschutz | BW=Bergwald | E=Energie

Protokoll	Umweltziel	Plan/Programm entspricht dem Ziel			Begründung
		Ja	Nein	Keine Relevanz	
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	x			Es werden Bestandsstrukturen genutzt und keine gänzlich neuen Bebauungsstrukturen in der freien Landschaft entwickelt. Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden nicht verursacht.
NL, RA	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3).			x	Die Siedlungsstruktur betrifft keine Änderungsbereiche mit besonderen natürlichen und naturnahen Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditionelle Kulturlandschaften. etc. Schutzgüter sind im Rahmen der Siedlungsentwicklung nicht von Veränderungen betroffen.
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	x			Die Änderungsbereiche kommen in keinem Schutzgebiet zu liegen. Die Einzugszone Erholung im Bereich OBER-TAL-ESCHACHBODEN (EP Bl. U3 + U4) hat keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung zur Folge (keine Bodenversiegelung, Vernetzungsgrad der Lebensräume bleibt erhalten). Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.

Prot o- koll	Umweltziel	Plan/Programm entspricht dem Ziel			Begründung
		Ja	Nein	Keine Relevanz	
NL	<i>Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen, die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).</i>			x	<i>Die Änderungsbereiche in der StG. Schladming umfassen keine ausgewiesenen Schon- und Ruhezonen von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.</i>
RA	<i>Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).</i>	x			<i>Die Änderungsbereiche sind im unmittelbaren Anschluss bestehender Siedlungsstrukturen. Die Bereiche sind daher schon genutzt bzw. überprägt. Zusammenhängende Flächen der Land-, Weide- und Forstwirtschaft werden nicht durchschnitten bzw. zergliedert. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.</i>
RA	<i>Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).</i>			x	<i>Die Änderungsbereiche kommen in keinem ökologisch und/oder kulturell besonders wertvollem Gebiete zu liegen. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.</i>
RA	<i>Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).</i>	x			<i>Die Änderungen umfassen überwiegend bestehende örtliche und touristische Siedlungsschwerpunkte. Ein Abwägungsprozess über Standorte und mögliche Alternativen hat stattgefunden. Begrenzungen betreff Bodenversiegelung und Bodenverbrauch sind durch abgestufte Bebauungsdichten und Planungsinstrumente (Bebauungsplan) geregelt. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.</i>
RA	<i>Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)</i>	x			<i>Die Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen ist durch abgestufte Bebauungsdichten und Planungsinstrumente (Bebauungsplan) geregelt. Innerörtliche Grünflächen werden bestmöglich festgelegt (z.B. Park in Rohrmoos). Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.</i>
RA	<i>Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).</i>			x	<i>Die StG. Schladming ist Beschränkungsgebiet für Zweitwohnsitze. Neue Zweitwohnsitzgebiete werden nicht ausgewiesen. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten</i>
RA	<i>Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).</i>			x	<i>Änderungen orientieren sich an den bestehenden örtlichen und touristischen Siedlungsschwerpunkten und deren Erschließungsvoraussetzungen im Baulandanschluss. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.</i>

Prot o- koll	Umweltziel	Plan/Programm entspricht dem Ziel			Begründung
		Ja	Nein	Keine Relevanz	
RA	<i>Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).</i>	x			<i>Änderungen orientieren sich an den bestehenden örtlichen und touristischen Siedlungsschwerpunkten und deren Erschließungsvoraussetzungen im Baulandanschluss. Ein Abwägungsprozess zu Standorten und möglichen Alternativen hat stattgefunden. Die Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs ist durch eine abgestufte Bebauungsdichte von innen nach außen und nachfolgendes Monitoring über die Bebauungsplanung geregelt. Weiters sind verbindliche Baulandmobilisierungsmaßnahmen gesetzt. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.</i>
BS	<i>Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)</i>	x			<i>Bei den Änderungen wurden Abwägungsprozesse über Standorte und Alternativen mit der StG. durchgeführt. Als Priorität der Siedlungsentwicklung wurde eine Entwicklung von innen nach außen verordnet. Es wurde keine Zersiedelung verursacht sowie wurden Arrondierungen und Ergänzungen im unmittelbaren Anschluss an schon bestehende bebaute Siedlungsbereiche begrenzt festgelegt. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.</i>
BS	<i>Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).</i>			x	<i>Die Änderungen umfassen keine Moorflächen. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.</i>
BS	<i>Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).</i>			x	<i>Die Änderungen umfassen keine Moorflächen. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.</i>
BW, BS	<i>Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion, die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).</i>	x			<i>Allgemein umfassen die Änderungen im Gemeindegebiet keine Bereiche des Bergwaldes mit Schutzfunktion. Für die Änderungen zur Erholungsnutzung im Freiland betreff PLANAI – ABENTUEERPARK (EP BI. R4) und OBERTAL-ESCHACHBODEN (EP BI. U3+U4) sind Ersatzmaßnahmen gem. Forstgesetz erforderlich. Die Änderungen sehen jedoch keine Bodenversiegelung vor sowie bleibt der Vernetzungsgrad von Lebensräumen erhalten. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden überwiegend eingehalten.</i>

Prot o- koll	Umweltziel	Plan/Programm entspricht dem Ziel			Begründung
		Ja	Nein	Keine Relevanz	
BS	<i>Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).</i>			x	<i>Die Änderung umfasst keinen Neubau von Schigebieten und betrifft kein „labiles“ Gebiet. Es wurden kleine randliche Korrekturen aufgrund der schon bestehenden Schiabfahrten getätigt. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.</i>
E	<i>Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2)</i>			x	<i>Die Änderungsbereiche für Bauland oder Intensivnutzungen kommen in keinem Schutzgebiet bzw. obligatorischen Bereich (Europaschutzgebiet) zu liegen. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.</i>

4.4 ZUSAMMENFASSENDEN ERGEBNIS

Aus den vorangegangenen Prüfungen zur Umwelterheblichkeit der beabsichtigten Änderungen konnten keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Die Erheblichkeit der Eingriffe auf die geprüften Schutzgüter ist aufgrund der deutlichen nutzungsbedingten Vorbelastungen, gegenwärtigen eher mäßigen Lebensraumausstattung und der vorhandenen Raumstrukturen mäßig – es handelt sich daher um geringe Auswirkungen.

Im Änderungsbereich *Sonnenhang*, im Bereich der Änderung *Planai-Abenteurpark* sowie *Obertal-Eschachboden* sind mögliche Verschlechterungen nicht gänzlich ausgeschlossen. Die Erheblichkeit dieser Eingriffe auf das jeweilige Schutzgut ist bedeutend. Aufgrund Vorbelastung und fehlender nachweisbaren Seltenheit oder besonderen Vielfalt und Eigenart in Verbindung mit einem rechtlichen Schutzstatus ist eine regional besondere Wertigkeit des Schutzgutes trotzdem nicht gegeben, weil es sich dabei um Freiraumfestlegungen als Eignungszonen für die Erholung (*Planai-Abenteurpark*, *Obertal-Eschachboden*) und andererseits um einen vorbelasteten Bestandsanschluss handelt (*Sonnenhang*).

Weiters ist im ggst. Verfahren der Planungsleitfaden „Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung“ (Amt der Stmk. Landesregierung, Sept. 2012) heranzuziehen. Unter Anwendung dieses Leitfadens kann kein Widerspruch zu den Zielen der Alpenkonvention festgestellt werden.

Insgesamt sind daher aus den Änderungsabsichten keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist kein Umweltbericht zu erstellen.

Die Erforderlichkeit eines Umweltberichtes wurde nicht festgestellt.